Historische Nachrichten

und

politische Betrachtungen

über die

französische Revolution

von

Christoph Girtanner,

der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor; der Königl. medizinischen Societäten zu Edinburgh und zu London, so wie auch der litterar. und philos. Societät zu Manchester Ehrenmitgliede; der Königl. Societät der Wissenschaften zu Edinburgh, und der naturforschenden Gesellschaft zu Paris auswärtigem Mitgliede; u. s. w.

Sechster Band.

Ergo Regibus occisis subversa jacebat
Pristina majestas soliorum, et sceptra superba;
Et capitis Summi praeclarum Insigne cruentum
Sub pedibus Volgi magnum lugebat honorem.
Nam cupide conculcatur nimis ante metutum.

LUCRETIUS.

Berlin 1793.
Bei Johann Friedrich Unger.

Dreizehnte Abtheilung.

Geschichte der Flucht des Königs und der königlichen Familie.

Berathschlagungen über die Wahl der Mitglieder zu den künftigen Nationalversammlungen. Beschluß Voltaires Leichnam betreffend. Berechnung über die ausgegebenen Assignate. Brief des Königs an den Prinzen von Conde. Bouilles Anstalten zu der Flucht des Königs. Die Königinn verschafft sich einen Paß. Fernere Anstalten zu der vorzunehmenden Flucht. Brief der Königinn. Abreise der königlichen Familie. Der Postmeister Drouet zu St. Menehould schöpft Verdacht. Die königliche Familie wird zu Varennes angehalten. Unterredung des Königs mit dem Lichtzieher Sausse. Die Dragoner werden zu Clermont angehalten. Die Husaren wollen den König befreien. Hr. de Bouille eilt zu der Befreiung des Königs herbei, erhält aber Befehl sich zurück zu ziehen. Der König wird genöthigt nach Paris zurück zu kehren. Berathschlagungen der Nationalversammlung. Furcht und Schrecken zu Paris. Republikaner. Anscheinende Vereinigung bisheriger Feinde. Erklärung des Königs an die Frankreicher. Beschlüsse der Versammlung. Betragen der Staabsoffiziere. Juwelen der Krone. Zustand von Paris. Der Baarfüßerklub. Robespierres Rede in dem Jakobinerklub. Dantons Rede. La Fayettes Rede. Proklamation der Nationalversammlung an die Frankreicher. Anstalten die Rückkehr des Königs nach Paris betreffend. Rückreise des Königs. Ankunft in den Thuillerien. Anekdoten. Allgemeiner Unwillen wegen der Flucht des Königs über ganz Frankreich. Brief des Herzogs von Orleans an einen Zeitungsschreiber. Der Graf von Provenze kommt zu Brüssel an. Anrede des Grafen von Provenze an den ausgewanderten Französischen Adel. Die Thaten des Grafen von Artois außer seinem Vaterlande. Beschreibung der Prinzen-Ar-

mee. Wie es dem Hrn. Duveyrier auf seiner Gesandtschaft zu dem Prinzen Conde ergieng. Brief des Markis de Bouille an die Nationalversammlung. Brief der ausgewanderten Französischen Offiziere an ihre Waffenbrüder in Frankreich. Brief der Brüder des Königs. Erklärung des Königs. Erklärung des Spanischen Hofes. Verordnungen, um die Ausbreitung der Französischen Grundsätze in Spanien zu verhindern. Erklärung des Königs von Schweden. Beschluß der vereinigten Helvetischen Staaten. Zirkularschreiben des Kaisers an die Europäischen Höfe. Antwort des Königs von Frankreich an den Kaiser. Kaiserl. Kommissionsdekret an die Reichstagsversammlung zu Regensburg. Propositionspunkte des Kurmainzischen Gesandten zu Regensburg. Die, dem Französischen Gesandten zu Regensburg ertheilte Antwort. Reichsgutachten. Uebereinkunft der Höfe von Wien und von Berlin. Unruhen in England. Priestleys Schreiben an seine Verfolger.

Der wichtigste Gegenstand, mit welchem sich die Nationalversammlung um diese Zeit beschäftigte, war die künftige Einrichtung des gesetzgebenden Körpers. Zuerst entstand die Frage:

Können die Mitglieder einer Nationalversammlung, in der zunächst auf dieselbe folgenden Versammlung, abermals eine Stelle erhalten?

In dem Nahmen des Konstitutions-Ausschusses bejahte Hr. Thouret diese Frage. »Wollten »wir (sprach er) die Wahl unserer Kommittenten »einschränken, so würden wir eine schreckliche Ver»antwortlichkeit über uns nehmen. Die größte »Gefahr der Wahlen besteht darin, daß man sich »irre, und einen schlechten Mann wähle, weil man »ihn für gut hält. Auf welche Weise könnte man »aber das Volk vor dem Irrthume bewahren, wenn

demselben wieder gewählt zu werden.»

r. Robespierre verlangte, in einer Rede
sehr beklatscht wurde, daß die Mitglieder
ersten Nationalversammlung zu der
stfolgenden nicht sollten gewählt wer-
können.

dieser Vorschlag des Hrn. Robespierre
e, von der Versammlung, mit einer großen
rheit der Stimmen, angenommen.

Nachdem die Versammlung diesen Beschluß ge-
hatte, entstand die Frage: ob derselbe auch
die künftigen Versammlungen gelten solle, oder
?

Hr. Duport. Das Wohl des Staates erfor-
, daß die Mitglieder der einen Versammlung
der nächstfolgenden wiederum sollen gewählt
den können. Wir haben zu befürchten, daß die
uns folgende Versammlung in ihren Beschlüs-
Alles übertreiben werde, und daß sich dieselbe
ch einen unsinnigen Hang zur Popularität wer-
hinreißen lassen. Darum müssen wir suchen,
ser unglaublichen Unbeständigkeit der Meinungen
Ziel zu setzen. Wenn eine Regierungsform gut

seyn soll, so muß dieselbe dauerhaft seyn. Die Frankreicher sind ein heftiges, ein aufbrausendes Volk. Wenn daher alle zwei Jahre eine neue Versammlung gewählt wird, so kommt das Reich in Gefahr, alle zwei Jahre eine gänzliche Revolution in den Gesetzen und in den Meinungen zu erfahren.

Die Versammlung beschloß: daß die Mitglieder einer Nationalversammlung in der nächstfolgenden wiederum sollen gewählt werden können; daß sie aber nachher, nicht früher als nach einem Zwischenraume von zwei Jahren, abermals wahlfähig seyen.

An dem 30. May beschloß die Versammlung: daß Maria Franziskus Arouet von Voltaire würdig sey, die, den großen Männern bestimmte Ehre, zu erhalten, und daß, demzufolge, seine Asche, aus der Kirche zu Romilly, nach Paris, in die Kirche der Heiligen Genoveva, gebracht werden solle.

Ueber die Assignate legte Hr. Camus, am 19. Junius, der Versammlung folgende Berechnung vor: Es betragen:

; ; ;	348,433,800
Dem öffentlichen Schatze	409,438,403
Bezahlte Schulden	295,332,304
Vorgeschossene Zinsen	2,900,216
Andere Zinsen ;	4,610,479
Ausgaben für den laufenden Monat Junius ;	89,466,478
Summe	1,150,181,608 Livres.

Demzufolge bleibt noch übrig 51,474,788 Livres.

Nach einer, so viel möglich genauen Rechnung, ugen die Güter der Nation (die verkauften so-)l als die unverkauften zusammen gerechnet) an rth: 2,400,000,000 Livres.

Hierauf beschloß die Versammlung: daß aber- ls für 600 Millionen Assignate in Zirkulation etzt werden sollten.

Den Beschluß, welchen die Versammlung, am ften Junius, gegen den Prinzen von Conde faßt hatte a), genehmigte der König am ¦unf-)nten Junius, und übersandte denselben, am 17.

a) Man sehe in dem 5. Bande S. 311. 312.

Junius, dem Prinzen von Conde nach Worms, durch den Advokaten Hrn. Duveyrier, nebst folgendem Briefe:

»Mein Vetter. Eine ungeheure Revolution ist in unserem Vaterlande geschehen. Diese Revolution besteht in weiter nichts, als in der Abschaffung einer Menge von Mißbräuchen, welche sich, vermöge der Unwissenheit des Volkes, der Macht der Geistlichkeit, des Despotismus der Minister, und der Verirrung Aller, seit Jahrhunderten angehäuft hatten. Nunmehr hat sich Alles verändert. Jene Mißbräuche sind nicht mehr vorhanden; und über den Trümmern derselben hat sich eine Konstitution erhoben, welche auf Gleichheit und Freiheit sich stützt, und welche, zu gleicher Zeit, die Nation, die Monarchie und mein Ansehen, neu erschafft. Die unumschränkte Nation hat keine anderen als an Rechten gleiche Staatsbürger; keine anderen Despoten als das Gesetz; keine anderen Bevollmächtigten als die öffentlichen Beamten: und ich bin unter diesen Beamten der oberste. Hierin besteht die Revolution. Diese neue Ordnung der Dinge hat, natürlicherweise, Denjenigen mißfallen müssen, welche, in einem ersten Anfalle von Verirrung, ihre persönlichen Vortheile, die mit der vorigen Regierung zusammenhiengen, ungern aufgeben wollten. Mehrere, welche, gleich nach der Eröffnung der Reichsstände, Gesinnungen äußerten, die mit der gegenwärtigen Verfassung im offenbaren Widerspruche stehen, haben geglaubt, in

dem Augenblicke des Ausbruches das Königreich verlassen zu müssen. Der Auflauf und die Unordnung, welche mit dem Anfange einer Revolution unzertrennlich verbunden sind, konnten damals das Betragen derselben enschuldigen. Unstreitig wäre es edler und großmüthiger gewesen, statt sich auf eine solche Weise aus seinem Vaterlande zu verbannen, Ruhm und Gefahren mit demselben zu theilen, und wenigstens an dem Posten eines Staatsbürgers zu bleiben. Aber was für Beweggründe man auch gehabt haben mag, wie gegründet die Furcht auch scheinen mogte: so kann dieselbe doch jetzo nicht mehr vorhanden seyn. Es gibt gar keinen Vorwand mehr. Frankreich ist eingerichtet, die Ordnung zeigt sich wieder, die Gesetze werden ausgeübt, und alle Bürger des Staates befinden sich unter dem Schutze derselben. Alle Frankreicher, ohne Unterschied, müssen also in das Königreich zurück kehren. Laßt sie über die Französische Konstitution eben so denken, wie ich über dieselbe denke! Laßt sie aufhören, beleidigende und strafbare Zweifel über meine Gesinnungen zu hegen! Ich habe die Konstitution angenommen, und ich will dieselbe, mit allen meinen Kräften, aufrecht zu erhalten suchen. Ey! warum sollte ich sie nicht angenommen haben? Sie kommt den unvermeidlichen Uebeln zuvor, welche die Mißbräuche der vorigen Regierung früher oder später würden herbeigeführt haben. Sie macht das Volk glücklich, und sie macht mich glücklich. Laßt sie daher zurück kom-

men, in ihre Wohnungen, jene freiwillig Verbannten; und Sie, mein Vetter, müssen denselben das erste Beispiel geben. Vorzüglich Sie, welchen man, (ganz gewiß verläumderischer Weise) als einen Feind des Staates darstellt, als einen Rebellen, der bereit sey Feuer und Schwerd in sein Vaterland zu bringen. Sie vorzüglich müssen, wegen ihrer Verirrungen, durch einen auffallenden Beweis Ihrer Unterwürfigkeit unter den allgemeinen Willen und unter das Gesetz, Vergebung zu erhalten suchen. Darum kommen Sie in den Schooß eines Vaterlandes zurück, welches die Arme gegen Sie ausstreckt. Kommen Sie, und genießen Sie in demselben alles das Glück, welches dasselbe Ihnen anbietet. Kommen Sie zurück. Statt der Feinde werden Sie Brüder finden. Ich befehle es Ihnen, in dem Nahmen der Nation, und in meinem eigenen Nahmen. Ich beschwöre Sie darum, bei dem Bande welches uns vereinigt, bei dem Blute welches in unsern Adern fließt. Das Gesetz hat gesprochen. Gehorchen Sie, oder fürchten Sie die traurigen Folgen einer unvorsichtigen Täuschung. Ich bitte Gott, daß er Sie, mein Vetter, in seinen heiligen Schutz nehmen möge.»

»LUDWIG.»

Diesen Brief schrieb der König am 17. Junius, an den Prinzen von Conde: wenigstens gab Er zu, daß derselbe in Seinem Nahmen geschrieben wurde, und unterzeichnete denselben. Vier Tage

ches, über welchen er das Kommando habe, ei-hinlängliche Anzahl von Truppen, zu der Be-itzung des Königs, zusammen ziehen würde. r König weigerte sich standhaft, dieser Einla-ng zu folgen. Nach der zweiten Gefangenneh-ng des Königs, am achtzehnten Aprill, wieder-lte Bouille abermals, auf das Dringendste, ne Vorstellungen, und endlich gelang es ihm, den önig zu der Flucht zu bewegen.

Nunmehr machte Bouille, zufolge des erhal-nen Befehles, zu der bewaffneten Bedeckung des önigs die nöthigen Anstalten. Um die Gemüther rzubereiten, und um durch den Marsch seiner ruppen keinen Verdacht zu erwecken, streute er as Gerücht aus: daß er gesonnen sey, ein Lager ısammen zu ziehen, weil die kriegrischen Anstalten er benachbarten Mächte diese Vorsicht nöthig zu nachen schienen. Das Lager, gab er vor, solle zu Montmedy aufgeschlagen werden. Unter diesem Vorwande wurde, an der Gränze, ein Kordon von Truppen gezogen; die Reiterei, sowohl als das Fußvolk, besetzte verschiedene Plätze; mehrere In

genieurs begaben sich nach Montmedy, und zogen, in der Nähe dieser Stadt, die nöthigen Linien, zu dem aufzuschlagenden Lager; Hr. von Wallecourt, der Kriegskommissarius von Thionville, kam nach Montmedy, um daselbst Quartiere zu bestellen, wie auch Lebensmittel und Futter für die Pferde zu verschaffen, und andere nöthige Vorkehrungen zu treffen.

An dem 14. Junius gab Hr. Bouille einem Regimente Dragoner folgenden Befehl:

»IN DEM NAMEN DES KOENIGS.«

«Franziskus Claudius Amour DE »BOUILLE, General-Lieutenant der Armeen »des Königs, Ritter der königlichen Ritterorden, »Kommendant und General der Armee am Rhein, »an der Meurthe, an der Mosel, an der »Maas, und in den benachbarten Ländern, bis »an die Gränzen der Pfalz und Luxemburg. »Dem Kapitain des ersten Regiments der Dragoner wird befohlen, an dem 19. mit vierzig Mann »von seinem Regimente, Clermont zu verlassen, und »sich nach St. Menehould zu begeben, woselbst »er, am 20. oder am 21., einen Geldtransport »erwarten soll, welcher ihm von einem Detaschement des sechsten Husarenregiments wird übergeben werden, und welcher, von Chalons her, über »die Brücke zu Sommerville kommen wird. Die »Dragoner sollen, sowohl als die Pferde, in die »Gasthöfe einquartirt werden. Die Kosten des

Staabsoffiziren nach Montmedy, um die
lle zu untersuchen, auf welcher das Lager abge-
en war. Er befahl, daß achtzehn tausend Por-
en Brod sollten gebacken, und daß das, für die
rde nöthige Futter, nebst allem was zu einem
er nothwendig sey, sollte in Bereitschaft gehal-
werden. Einige Regimenter, vorzüglich Deut-
und Schweizer, marschirten, um dieses Lager
beziehen. Am 20. Junius kam Hr. Bouille
ch Stenay und musterte daselbst das Regiment
oyal Allemand. Er erhielt einen Brief, wel-
r ihm ankündigte, daß der König, in der Nacht
m 20. auf den 21. Paris verlassen werde. So-
eich gab er den Offiziren die nöthigen Befehle,
ß sie sich mit ihren Truppen auf der Landstraße
rtheilen sollten. Auf jeder Poststation, von Cha-
ns bis nach Montmedy, standen hundert Mann
Reiterei. Die Offizire hatten den Befehl, sobald
er König vorbei gereiset seyn würde, dem königli-
hen Wagen zu folgen und denselben zu begleiten.
Bei Montmedy sollten alle diese vertheilten Deta-
chementer sich versammeln. An dem 25. Junius
sollte der General Heymann, mit den Regimen-

tern Saxe und Berchiny zu Montmedy eintreffen, und bald nachher auch das Schweizerregiment Castella. Dieses waren die Anstalten, welche Hr. de Bouille machte, um die Flucht des Königs zu begünstigen.

Während dieser Zeit wurden auch zu Paris, wegen dieser Flucht, heimlich die nöthigen Vorkehrungen getroffen.

An dem fünften Junius verlangte der bevollmächtigte Russische Gesandte zu Paris, Hr. de Simolin, einen Paß für eine Russische Dame, Madame de Korff, welche zu Paris die Geschäftsträgerinn einiger Deutschen Fürsten war, die Besitzungen im Elsasse hatten. Hr. de Simolin erhielt den Paß, von dem Könige und von dem Minister, Hrn. de Montmorin, unterschrieben. Einige Tage nachher schrieb Madame de Korff an den Hrn. de Simolin einen Brief, in welchem sie meldete: daß sie alle Anstalten zur Abreise mache; daß sie alle ihre unnützen Papiere verbrannt habe; und daß, in der Zerstreuung, auch der erhaltene Paß mit in das Feuer geworfen worden sey. Sie bat daher inständigst den Hrn. de Simolin, daß ihr derselbe eine Abschrift des am fünften Junius durch seine Bemühungen erhaltenen Passes verschaffen möge. Auf die Bitte des Russischen Gesandten gab Hr. de Montmorin einen zweiten, mit dem ersten gleichlautenden Paß, folgenden Inhalts:

t reiset, passiren zu lassen. Dieser Paß ist
ht länger als einen Monat gültig.»

»Paris am 5. Junius 1791.»

»LUDWIG.»

»Montmorin.»

Den ersten Paß, welcher nicht verbrannt war, ielt Madame von Korff für sich und reiste ab; zweiten Paß erhielt die Königinn.

Am eilften Junius kam die Königinn, in Beitung des Königs, zu der Madame de Rocheuil, einer ihrer Hofdamen, welche in den Thuilien wohnte, und deren Wohnung, auf einer eite mit den Zimmern der Königinn, und auf r andern, vermittelst einer Treppe, mit der ohnung des Hrn. de Villequier Gemeinschaft atte. Die Königinn untersuchte auf das Genaue e alle Ausgänge, und als sie sich wegbegab, da agte sie zu der Madame de Rochereuil: sie hae die Absicht, ihrer ersten Kammerdame diese Wohnung anzuweisen. Hierauf ließ sich der König die Wohnung des Hrn. de Villequier weisen. Aus dem Vorzimmer dieser Wohnung gieng eine Thüre in den einen Hof des Schlosses, welcher der

Prinzenhof heißt. Der König verlangte den Schlüssel zu dieser Thüre. Madame de Rocheveuil antwortete: die Thüre werde, seit der Abreise des Hrn. de Villequier, niemals verschlossen, und sie lasse blos allein die kleine Thüre auf ihrer Treppe zuschließen.

An dem dreizehnten Junius ließ sich der König zu der Thüre auf der Treppe einen Schlüssel verfertigen.

An dem siebzehnten befahl der König dem Hrn. Dumoustier, einem vormaligen Garde du Korps: er solle sich eine gelbe Kourierweste machen lassen, und er solle den Herren Maldent und Valory (zweien Gardes du Korps) sagen, daß auch sie sich gelbe Kourierwesten machen lassen möchten. Dieser Befehl wurde befolgt. Am zwanzigsten begab sich Hr. Valory zu Pferde nach Bondy, um Postpferde zu bestellen, und daselbst den König zu erwarten. Hr. Dumoustier wurde nach dem Thore St. Martin gesandt, woselbst sich ein viersizziger, mit vier Pferden bespannter Wagen befand. Hr. Maldent gieng in dem Schloßhofe hin und her. Um zehen Uhr des Nachts ward er herauf geführt, und blieb, bis um Mitternacht, in einem kleinen Kabinette eingeschlossen. Nach eilf Uhr des Nachts fuhr ein, mit zwei Pferden bespannter Wagen, in den Prinzenhof des Schlosses hinein. Eine, dem Schwedischen Grafen von Fersen zugehörige Schaise hielt bei dem Pont Royal.

Nachdem alle diese Anstalten getroffen waren,

begab

Alle Pflichten vereinigt haben mich verhindert,
en von unserer Abreise Nachricht zu geben.
noch habe ich es gewagt, Sie zu überreden,
Sie eine kleine Reise machen möchten. Das
ah aber nur, um Sie auf eine sichere Weise
hier weg zu bringen. Ich habe nur wenig Zeit
viel zu thun. Ich schließe daher, mit der Ver-
rung meiner immerwährenden und unveränder-
n Freundschaft. Gott gebe, daß wir recht bald
derum zusammen kommen mögen! Ich umarme
, u. s. w."

Um halb zwölf Uhr des Nachts, nachdem dieser
f geschrieben war, stieg die Königinn die Treppe
nter, in das Zimmer der Prinzessinn ihrer Toch-
Daselbst gab sie der Madame de Brunier,
Kammerfrau der Prinzessinn, den Befehl, diesel-
nzukleiden, und sie in das Zimmer des Dauphins
ühren.

Die Kammerfrau des Dauphins, Madame de
rzel, welche von dem Könige das Geheimniß
bevorstehenden Flucht erfahren hatte, kam nach
Uhr in das Schlafzimmer des Dauphins, und be-
der Wärterinn desselben, der Madame de Neu-

ville, den Dauphin zu wecken, und denselben aus dem Bette zu nehmen. Nachdem der Dauphin angezogen war, begaben sich der Dauphin, die Kronprinzessinn seine Schwester, Madame de Tourzel, Madame de Neuville und de Brunier, nach einem kleinen Zimmer, in welchem sich der König, die Königinn, die Prinzessinn Elisabeth, und noch zwei unbekannte Männer befanden.

Einer der Unbekannten erhielt den Auftrag, die beiden Kammerfrauen de Neuville und de Brunier nach dem Wagen zu führen, welcher bei dem Pont Royal hielt. Der Unbekannte brachte sie dahin, setzte sie in den Wagen, und befahl dem Kutscher nach Claye zu fahren. Der Wagen fuhr ab.

Der andere Unbekannte brachte die Madame de Tourzel, nebst dem Dauphin und der Kronprinzessinn, durch die Treppe der Madame de Rochereuil, nach dem Prinzenhofe. Hier setzten sie sich in den daselbst haltenden Wagen. Der Wagen fuhr aus dem Schloßhofe und hielt in einiger Entfernung außer demselben an dem Ende des Karusselplatzes. Die Königinn und die Prinzessinn Elisabeth kamen allein und zu Fuße an den Wagen. Der Kutscher setzte sie hinein. Bald nachher kam der König, begleitet von dem Herrn Maldent. Der König setzte sich in den Wagen, Hr. de Maldent stand hinten auf, und der Wagen fuhr nach dem Thore St. Martin.

An diesem Thore stieg die königliche Familie aus und setzte sich in den angespannten Wagen, mit welchem Hr. Dumoustier auf sie wartete. Der Kutscher

war vergnügt und hielt sich für völlig sicher. nehreren Poststationen stieg er aus, und unter: ich mit den Personen, die er antraf, während ferde gewechselt wurden.

In derselben Nacht reiste auch der Graf von enze mit seiner Gemahlinn in einer Postschaise Paris ab nach den Niederlanden.

Die königliche Familie kam glücklich bis nach St. nehould. Es war halb acht Uhr des Abends 21 Junius) als die beiden königlichen Wagen da: ankamen. Der Postmeister, Hr. Drouet, te die Königinn zu erkennen, welche er vormals en hatte. Bei genauerer Untersuchung fand er, ein fetter Mann, welcher in dem Wagen saß, ei: roße Aehnlichkeit in seinen Gesichtszügen mit dem, Assignaten aufgedruckten Bilde des Königs hatte. schöpfte Verdacht; und dieser Verdacht wurde ker, als bald nach der Ankunft des Wagens ein taschement Dragoner und ein Detaschement Husa: demselben nachfolgte. Außerdem hatte ein Adju: t, Hr. de Choiseuil die Pferde schon des Vor: tags bestellt. Auch dieses schien verdächtig. In: sen ließ der Postmeister die Pferde anspannen und

die Wagen abfahren. Sogleich wollten sich auch die Dragoner wiederum zu Pferde setzen, um die Wagen weiter zu eskortiren. Der Postmeister, welcher es bemerkte, glaubte nunmehr, daß niemand anders als die königliche Familie in den Wagen seyn könne. Er lief nach der Wachtstube der Bürgermiliz und ließ Lärm trommeln. Die Bürgermiliz versammelte sich; die Dragoner wurden an dem Aufsitzen verhindert; und die Sturmglocke wurde geläutet.

Der Postmeister Drouet setzte sich zu Pferde, und eilte in Gesellschaft seines Freundes Guillaume den königlichen Flüchtlingen nach. Unweit Clermont trafen sie den Postillon an, welcher den Wagen des Königs geführt hatte und von daher zurück kam. Dieser sagte: die beiden Wagen hätten von Clermont den Weg nach Varennes genommen.

Nunmehr ritten Drouet und Guillaume durch Fußsteige, welche ihnen bekannt waren, nach Varennes, um daselbst dem Könige zuvorzukommen. Als sie zu Varennes ankamen, standen die königlichen Wagen schon vor dem Posthause. Es war eilf Uhr des Nachts und sehr finster. Jedermann lag zu Bette, und in dem Orte herrschte die tiefste Stille: nur die Postillone waren laut, und hatten unter sich einen Streit wegen der Trinkgelder.

Der Postmeister Drouet ritt bey den Wagen vorbey, nach dem Gasthofe, der goldene Arm genannt, weil er in diesem Hause Licht sahe. Er stieg vom Pferde und trat in die Wirthsstube, in welcher viele Personen versammelt waren. Aus dieser Gesell-

schaft

rant gieng in der Stadt umher, um diesen
ag zu vollziehen. Indessen begaben sich Drouet
Guillaume nach der Brücke, über welche der Kö-
fahren mußte, wenn er seine Reise fortsetzen
. Zufälligerweise befand sich nahe bei der Brücke
it Hausgeräthe bepackter Wagen. Diesen ziehen
er über die Brücke und werfen ihn um, so daß
möglich war durchzukommen. Darauf gehen sie
m Herrn Maire und zu dem Kommendanten der
germiliz und wecken dieselben auf. Auch der Pro-
or der Gemeinde, Hr. Sausse, wird aufgeweckt.
Indessen setzen sich die königlichen Wagen in Be-
ung um weiter zu reisen. Der Wirth Le Blanc,
seinem Freunde Joseph Poucin, tritt den
den in den Weg und ruft: „Halt!“ Die Po-
ne peitschten ihre Pferde. Aber die beiden Bür-
zeigen ihre geladenen Pistolen, und drohen, in den
gen hinein zu schießen, wenn derselbe nicht sogleich
halten würde. Die Königinn ruft aus dem Wa-
: „Wir sind Patrioten. Lasset uns unsere Reise
tsetzen, denn wir sind eilig!“ — „Patrioten oder
ufel, Ihr sollt nicht weiter!“ — „Nun dann,
halte an, Postillon!“ ruft der König aus dem Wagen.

Sobald die Wagen stille hielten, kam Le Blanc an den Schlag und verlangte die Pässe zu sehen. Die Königinn rief den beiden Kammerfrauen, welche in dem zweiten Wagen nachfolgten. Diese stiegen aus. Die Königinn übergab ihnen den Paß; befahl, denselben zu weisen; setzte aber hinzu: es sey überflüßig so etwas von ihr zu verlangen. Die Hofdamen giengen mit dem Passe nach dem Wirthshause des Hrn. Le Blanc, woselbst sich eine Menge Volks versammelt hatte. Der Paß wurde laut vorgelesen; und alle Zuhörer fanden denselben den Formalitäten gemäß. Alle waren auch der Meinung, daß man die Wagen nicht länger aufhalten dürfe. Aber Drouet und Guillaume machten die Bemerkung: daß der Paß bloß allein von dem Könige und nicht von dem Präsidenten der Nationalversammlung unterschrieben, und demzufolge nicht gültig seye. Darauf wandte sich Drouet an die beiden Hofdamen, und sprach: „Meine Damen! wenn Sie Ausländerinnen sind, wie „konnten Sie dann so viel Einfluß haben, sich von „St. Menehould durch ein Detaschement von funfzig „Mann Dragoner, welches daselbst lag, begleiten zu „lassen? warum hatten sie zu Clermont Einfluß „genug, das dort liegende Detaschement mitzunehmen? und warum haben sie jetzo ein Detaschement „Husaren bei sich?“ Die Hofdamen blieben auf diese Fragen die Antworten schuldig. Da ward beschlossen, daß man sie nicht eher als des Morgens früh abreisen lassen wolle.

daß sie die Nacht in seinem Hause würden zu=
en müssen.

Es versammelt sich der Bürgerrath; die Bürger=
tritt in das Gewehr; die Bauern der benachbar=
Dörfer werden aufgeboten; und alle Posten wer=
besetzt. Die Husaren ergeben sich ohne Wider=
. Der Wundarzt Mangin tritt in den Gast=
erkennt den König und die königliche Familie,
macht die Gegenwart derselben seinen Mitbür=
bekannt. –

Nunmehr, als man gewiß überzeugt war, daß
Gefangenen die königliche Familie seyen, trat der
kurator Syndikus der Gemeinde, der Lichtzieher
usse in das Zimmer. Er sagte zu dem Könige,
cher sich noch unerkannt glaubte, und welcher ein
as Wein trank: „Mein Herr! Sie werden wohl
nige Zeit hier zubringen müssen. Nehmen Sie ei=
e bequemere Wohnung an, und erlauben Sie, daß
h Sie in mein Haus führe.“ — „Ey!“ antwor=
e der König, „warum will man mich nicht reisen
assen? Ihr macht ja großen Lärm um eines Frem=
en willen; und doch habe ich einen Paß, wie Ihr

„sehet." — „Wir sind hier in beständiger Furcht „vor dem Feinde; Sie hören die Sturmglocke; Sie „könnten nicht sicher reisen; bleiben Sie hier bis am „Morgen." Der König dankte dem Herrn Sausse für seine Sorgfalt. Dieser bot der Königinn und der Prinzessinn Elisabeth seinen Arm an, und führte beide nach seinem Hause. Der König nahm an jede Hand eines seiner Kinder, und folgte nach. Herr Sausse führte die Prinzessinnen durch seine Bude, in welcher Talglichte zum Verkaufe liegen, eine Treppe hinauf, in sein Zimmer. Er stellte sich noch immerfort, als ob er den König nicht kenne, und gieng von Zeit zu Zeit hinaus, unter dem Vorwande, das Volk zu besänftigen. Der König bat ihn: er möchte doch ja sagen, es sey ein fremder Reisender in seinem Hause, um dessen willen man gar nicht so viel Aufhebens machen sollte. Hr. Sausse versprach es. Und so oft er herausgieng, sagte der König zu ihm: „Kommen Sie ja bald wieder. Ich unterhalte mich gerne „mit Ihnen. Sie gefallen mir." Endlich fragte der König: „Haben Sie nicht hier eine Brücke?" — „Ja. Man kann aber jetzo, wegen einiger umgeworfenen Wagen, nicht darüber kommen." — „Wohlan! so will ich durch das Wasser fahren." — „Das geht noch weniger. Es ist zu tief, und die „Pferde können nicht durch." — „O! so befehlen „Sie doch, daß man auf der Brücke Platz mache." — „Das will ich thun."

Auf diese Weise unterhielt sich Hr. Sausse mit dem Monarchen, um der Bürgermiliz aus den be-

nachbarten Dörfern Zeit zu lassen, sich zu versammeln. Es wurde überall Lärm geschlagen; die Sturmglocken wurden geläutet; die Nachricht von der Gefangennehmung des Königs ward allgemein verbreitet; die Bauern liefen herbei; zwei Kanonen wurden vor dem Hause aufgepflanzt; und Hr. Sausse schickte durch Eilbothen an alle benachbarte Städte und Dörfer folgenden Brief:

„Geschwind. Kommt mit Waffen und Kanonen. „Sendet die Bürgermiliz. Geschwind. Der König „ist hier, nebst der königlichen Familie. Geschwind. „Geschwind.“

Da nunmehr Hr. Sausse, vermöge dieser Anstalten, sich für ganz sicher hielt, so wollte er sich gegen den König nicht länger verstellen, sondern ihm zeigen, daß er ihn kenne. Es befand sich in dem Zimmer ein Portrait des Königs. Sausse gieng einige male mit dem Könige in dem Zimmer auf und ab. Dann stand er plötzlich stille, sah dem Könige starr ins Gesicht, und sagte: „Sire! hier ist Ihr Bild.“ Der König, äußerst betroffen, gab ihm zur Antwort: „Ja, ich bin Euer König. Die Hauptstadt, in wel„cher ich mit Dolchen und mit Bajonetten umgeben „war, habe ich verlassen, und ich bin nach dieser Pro„vinz gekommen, um hier mitten unter meinen ge„treuen Unterthanen Freiheit und Ruhe zu suchen, „deren ihr alle genießet. Ich kann nicht länger zu „Paris bleiben. Sie würden mich daselbst umbrin„gen; mich und meine Frau und meine Kinder.“ — „Dennoch, Sire, (gab Sausse zur Antwort) müssen

„Sie nach Paris zurückkehren.“ — „Wie! mein „Freund! (sprach der König, indem er ihn umarmte) „Wie! Dein König ist in Deiner Gewalt; Dein Kö„nig bittet Dich flehend, ihn zu retten: und Du „wolltest ihn verrathen? Du wolltest ihn seinen grau„samsten Feinden überliefern? O! rette mich! rette „mich! ich begebe mich unter Deinen Schutz. Rette „meine Frau und meine Kinder. Reise mit uns. Be„gleite uns. Zeige uns den Weg. Ich verspreche Dir „unermeßliche Reichthümer, Dir und den Deinigen; „ich will deine Stadt zu der ersten Stadt im Reiche „machen.“ Die Königinn ergreift den Dauphin, hält denselben in die Höhe, und beschwört den Sausse, daß er sie nebst ihrem Kinde retten möge. Sausse antwortet: „Nein, Sire, was Sie von mir verlan„gen, das kann ich unmöglich thun. Ich habe zwei „kostbare Dinge zu erhalten; mein Leben und meine „Ehre. Mein Leben steht zu Ihren Diensten, aber „gegen meine Ehre werde ich nicht handeln. Ich „habe geschworen der Nation, dem Gesetze und Ih„nen getreu zu verbleiben. Ich würde an Ihnen, ich „würde an der Konstitution verrätherisch handeln, „wenn ich Ihren Bitten nachgeben wollte.“

Indessen hatte der Postmeister zu Clermont, bald nachdem der König durch diese Stadt gereiset war, den Hrn. de Villec, den Präsidenten der Aufseher über die Unterabtheilung, besucht, und demselben angezeigt: „es sey ein Kourier angekommen, wel„cher eilf Pferde bestellt, und zu gleicher Zeit ihm, „dem Postmeister, drei Louisd'ors in die Hand ge„drückt

en herumstreifen, sind zu der Ausführung irgend
s Plans bestimmt; wahrscheinlich zu Begünsti-
g der Flucht irgend einer vornehmen Person,
rscheinlich der Königinn und ihres Sohnes. Ich
die Aufseher versammeln." Während dieser Zeit
l Hr. de Damas seinen Dragonern, daß sie
u Pferde setzen, und sich vor dem Rathhause ver-
eln sollten. Der Maire von Clermont, Hr.
rtinet, begab sich mit dem Prokurator Syndi-
zu dem Herrn de Damas. Man stellte ihm die
uhe der Bürger über die unerklärlichen Bewegun-
der Truppen, über seine bevorstehende Abreise
über die Durchfahrt der beiden Wagen vor. Hr.
Damas gab zur Antwort: „was ich thue, das
ue ich auf Befehl." Darauf verließ er sein Zim-
, setzte sich vor seinem Hause zu Pferde, ließ zum
narsche blasen, und rief: „Mir nach, Dragoner!"
e Dragoner setzten sich zu Pferde, und schlossen sich
ihn an. Dieses geschah um halb eilf Uhr des
chts. Es war sehr finster. Der Maire ließ sogleich
m trommeln. Die Bürgermiliz, die Bürgeräthe
d die Aufseher der Unterabtheilung versammelten
auf dem Platze, auf welchem Hr. de Damas an

der

der Spitze seiner Dragoner sich befand. Der Maire redete ihn an: „Mein Herr, (so sprach er) Ihre „schnelle Abreise beunruhigt die Bürger. Man be„hauptet, Sie wollten die Flucht der Königinn be„günstigen. Wenn das wahr ist, so widersetzen wir „uns ihrer Reise: wenn es nicht wahr ist, so warten „Sie bis morgen früh; es wird dann noch Zeit genug „seyn.“ Hr. de Damas behauptete: er müsse als Offizier, den Befehlen seines Kommendanten, des Hrn. de Bouille gehorchen, und dieser habe ihm befohlen, sogleich nach Varennes zu kommen. Nun gab er den Dragonern den Befehl zum Abmarsche. Der Maire schlug auf ihn sein Gewehr an, und rief ihm zu: „Thust du einen Schritt, so schieße ich dich „todt!“ Zugleich forderte der Maire die Dragoner auf, ihren Patriotismus zu zeigen, und den Befehlen ihres Offiziers keinen Gehorsam zu leisten. Dabei riefen die Bürgerräthe aus: „Hoch lebe die Nation!“ Die Dragoner wiederholten den Ausruf, und mit dem lauten Geschrei: „Hoch lebe die Nation!“ stiegen sie von ihren Pferden. Hr. de Damas stellte sich, als wollte er nach seinem Hause reiten, aber durch einen Umweg nahm er nebst noch zwei anderen Offizieren die Flucht und ritt nach Varennes.

Während dieser Zeit kam ein Detaschement Husaren, von dem Regimente Lauzun, unter Anführung des Hrn. de Goglas zu Varennes an. Die Husaren stellten sich vor dem Hause des Hrn. Sausse in Schlachtordnung, und verlangten mit gezucktem Säbel die Auslieferung des Königs. Hr. Sausse rief ihnen zu: er hoffe

haben zu befehlen, Sire." — „Ich will nicht
r als funfzig oder hundert Bürgersoldaten, um
zu begleiten, sonst soll Niemand mitkommen."
Hr. de Goglas verließ den König, und machte
seinen Husaren verschiedene Bewegungen, welche
chtig schienen. Die Bürgermiliz richtete daher
Kanonen gegen die Husaren. Sobald Hr. de
as sah, daß er übermannt sey, suchte er zu ent-
n, um noch mehr Truppen zu holen. Der Ma-
er Bürgermiliz trat ihm in den Weg, und sprach:
eiben Sie hier: der König verlangt keine Husaren
seiner Begleitung." Statt der Antwort hieb Hr.
oglas nach dem Major mit seinem Säbel. Dieser
dem Streiche aus, schoß seine Pistole ab, und
undete den Hrn. de Goglas. Die Husaren blie-
dabei ganz ruhig, sahen dem Gefechte zu, und
ngten einen Offizier der Bürgermiliz, um sie zu
mandiren.

Hr. de Bouille erhielt zu Stenay um drei
des Morgens die Nachricht, daß der König zu
ennes gefangen sey. Sogleich befahl er dem Dra-
erregimente Royal Allemand aufzusitzen, stell-
sich an die Spitze desselben, und marschirte nach
Varen-

Varennes. Auf dem Wege machte er Halt, und hielt eine Anrede an seine Soldaten. Er kündigte denselben an: der König sey gefangen zu Varennes; er wolle nach Montmedy reisen; er habe sie zu seiner Leibwache bestimmt; nun verlange er, daß sie ihn befreyen sollten: ob sie es thun wollten? Einstimmig rufen die Dragoner: „Ja! Ja! Ja! wir sind be„reit dazu!" Hr. de Bouille theilt zweihundert Louisd'or unter sie aus, und setzt seinen Marsch fort. Bald nachher stößt auch sein Sohn mit einem starken Detaschement Husaren zu ihm. Schon ist diese kleine Armee nahe bei Varennes; schon verbreitet sich Schrecken und Furcht unter der Bürgermiliz. Der König wird ersucht, dem Hrn. de Bouille zu verbieten in Varennes einzurücken. Der gutmüthige König unterschreibt diesen Befehl, und sendet denselben dem Hrn. de Bouille zu. Dieser erhält den Befehl, kehrt an der Spitze seines Regimentes zurück, und flieht nebst den Generalen Klinglin, Heymann, D'Offlyse, nebst seinem Sohne und nebst einigen andern Staabsoffizieren, über die Gränze nach den Niederlanden.

Es kam inzwischen eine so ungeheure Menge Bürgersoldaten nach Varennes, daß sie vereinigt eine ansehnliche Armee ausmachten. Der König wurde ersucht, sich nach Paris zurück führen zu lassen. Er weigerte sich standhaft, und blieb fest auf seinem Vorsatze, nach Montmedy an der Gränze reisen zu wollen. Er versicherte: es sey keineswegs seine Absicht, Frankreich zu verlassen; und er verlangte, daß die Bürger-

miliz

mas, welcher sich von Clermont geflüchtet hatte, d sich im Zimmer, und gab auf diese Frage zur vort: „Sire! fliehen Sie. Retten Sie Sich.“ Vermöge eines Beschlusses der Nationalversamm g (fuhr der König fort) ist mir erlaubt, in dem zen Königreiche herum zu reisen. Nun will ich h Montmedy gehen. Wer kann mich daran ver dern?“ Es wurde ihm der Beschluß der Ver nlung vorgelesen, wodurch ihm verboten war, sich er als zwanzig Stunden von Paris zu entfernen. hörte aufmerksam zu, verlangte das Papier, las urch, warf es nachher mit Unwillen weg, und h dann in die Worte aus: „Nein, das ist nicht öglich: das habe ich nicht genehmigt!“

Nun war es sieben Uhr des Morgens. Es kam Adjutant des Hrn. La Fayette, Hr. de Roboeuf, Paris. Er überbrachte einen Befehl der Natio versammlung: den König nebst seiner Familie ge gen zu nehmen, wo man sie auch antreffen möge. stellt dem Könige vor: daß seine Abreise ganz Pa in Trauer versetzt habe; daß es gefährlich für ihn n würde, sich in einer der Gränze so nahen Stadt, ger aufzuhalten; daß er sich und alle Staatsbür-

ger,

ger, welche sich jetzt bei ihm befänden, der größten Gefahr aussetze. Der König gab nach, und verlangte nach Fontainebleau geführt zu werden. Dieses wurde abgeschlagen, und zugleich beschlossen, die königliche Familie ohne Verzug nach Paris zurück zu bringen. Da sprach der König: „Das ist nun das „zweite mal daß mich Hr. La Fayette gefangen neh„men läßt, um seine Republik zu Stande zu bringen."

Die Nachricht von der Flucht des Königs wurde zu Paris erst am folgenden Tage, am 21. Junius, um neun Uhr des Morgens bekannt. Die Mitglieder der Nationalversammlung versammelten sich zu der gewöhnlichen Zeit. Der Präsident sprach: „Ich habe, „meine Herren, Ihnen eine unangenehme Nachricht „mitzutheilen. Hr. Bailly ist so eben zu mir ge„kommen, und hat mir gesagt, der König sey nebst „seiner Familie die vorige Nacht von den Feinden des „öffentlichen Wohls entführt worden."

Die tiefste Stille herrschte in der Versammlung. Dann stand Hr. Regnaud de St. Jean D'Angely auf, und schlug vor: „die Versammlung solle „befehlen: daß der Minister des Innern sogleich nach „allen Abtheilungen Eilbothen senden, und allen öf„fentlichen Beamten, Bürgersoldaten und regelmäßi„gen Truppen, den Befehl ertheilen solle, Jeder„mann, wer es auch seyn möge, der im Begriffe „stünde das Reich zu verlassen, in Verhaft zu neh„men. Ferner: alle Ausfuhr von Gütern, Waffen, „Kriegsgeräthe, Gold- oder Silberzeug, Pferde „und Wagen zu verhindern. In dem Falle, daß

„die-

gebenden Körper davon Nachricht geben.

Hr. Camus verlangte: daß der Versammlungs- gehörig bewacht werde; daß man die Minister die Schranken zitire, so wie auch den Maire der dt Paris und den Generalkommandanten. Herr rl Lameth wollte, man solle den Herrn Ro- mbeau nach der Flandrischen Gränze senden: Hr. Le Chapelier verlangte eine Proklamation. Hr. Reubel suchte den Hrn. La Fayette verdäch- zu machen: aber Hr. Barnave (bisher gar nicht Fayettes Freund) stellte vor, wie nöthig es sey, in n. La Fayette Vertrauen zu setzen, damit man en Mittelpunkt der Vereinigung, einen Arm zum ndeln und einen Kopf zum Denken habe. Er be- igte sich nicht mit diesen feinen Schmeicheleien, dern lobte noch überdies Hrn. La Fayette außeror- tlich.

Da man erfuhr, daß Hr. de Cazales von dem bel gefangen genommen worden sey, so sandte die rsammlung sechs Kommissarien, um dieses ihr Mit- ed zu befreien. Sie erreichten ihren Zweck.

Auf den Vorschlag des Hrn. Freteau wurde be- lossen: die Beschlüsse mit dem Siegel des Staates

zu untersiegeln. Ferner beschloß die Versammlung, auf den Vorschlag des Hrn. Dandre: daß alle bereits gefaßte, oder noch zu fassende Beschlüsse, ungeachtet dieselben gegenwärtig, wegen der Abwesenheit des Königs, von demselben nicht genehmigt werden könnten, dennoch über das ganze Königreich gesetzliche Kraft haben sollten.

Hr. Muguet verlangte, daß der Graf D'Affry vorgefordert werde, um Rechenschaft abzulegen, was er in Rücksicht auf die Schweizergarde für Maaßregeln genommen habe.

Hr. La Fayette trat in den Saal und mit ihm Hr. Bailly. La Fayette setzte sich neben Hrn. Camus. Dieser rief: „Weg mit der Uniform! Wir „brauchen keine Uniform in der Nationalversammlung!“ Der Präsident erwiederte: „Hr. La Fayette komme auf Befehl der Versammlung so schnell „als möglich hieher, und er habe folglich keine Zeit „gehabt, vorher seine Kleidung zu ändern.“

La Fayette sprach: „Der Nationalversammlung ist bekannt, was für ein Verbrechen die Feinde des Staates während der vorigen Nacht gegen den König und seine Familie begangen haben, in der eiteln Hoffnung, daß die französische Freiheit dadurch in Gefahr kommen werde. Hr. de Gouvion, welcher über die Thuillerien die Wache hatte, wird Ihnen die genaueren Umstände erzählen. Ich stehe für ihn, wie für mich selbst. Das Betragen der Bürgermiliz in dem gegenwärtigen, gefährlichen Zeitpunkte beweist mir, mehr als alles andere, daß das französische

Volk

Volk der Freiheit würdig sey, und daß man nicht vermögend seyn wird, ihm dieselbe zu rauben.“

Hr. Gouvion, der Generalmajor der Bürgermiliz, erzählte: daß mehrere Personen schon seit einiger Zeit ihm von der Flucht des Königs Nachricht gegeben, und sogar die Thüre angezeigt hätten, durch welche der König entfliehen würde; daß er daher in der verflossenen Nacht alle Thore des Schlosses doppelt besetzt, und in demselben selbst die Nacht zugebracht habe. Nur allein das Thor des Prinzenhofes sey unbesetzt geblieben, weil man nicht vermuthet habe, daß der König durch dieses Thor entfliehen würde. Selbst Hr. La Fayette, welcher noch um eilf Uhr des Nachts in den Thuillerien gewesen sey, habe nicht für nöthig gehalten, dieses Thor besetzen zu lassen.

Der Vorschlag des Hrn. de Custine wurde, nachdem derselbe von den Herren Demeunier und Le Chapelier unterstützt und verbessert worden war, an den Konstitutionsausschuß verwiesen. Hr. de Custine verlangte: die Versammlung solle erklären, daß kein Befehl der ausübenden Gewalt in Ausübung gebracht werden könne, wenn derselbe nicht von einem der gegenwärtig im Amte stehenden Minister unterzeichnet sey.

Die Minister waren nach erhaltener Erlaubniß in der Versammlung und wohnten der Sitzung bei. Jedoch saßen sie auf einer eignen, für sie bestimmten Bank und nicht unter den Mitgliedern der Versammlung.

Der Obriste der Schweizergarde, Hr. D'Affry, erschien vor der Versammlung nebst den übrigen Offizieren seines Regimentes. Dieser Greis sprach: „Ich komme hieher, um der Versammlung alle Dienste anzubieten, welche es noch in meiner Macht steht derselben zu leisten. Sie hat gänzlich über mich zu befehlen. Ich sehe mich gar nicht als einen Offizier von Hülfstruppen an. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, meine Herren, dann bin ich ein Frankreicher; und ich bin bereit, für dasselbe auch den letzten Tropfen meines Blutes zu vergießen, welches zwar alt, aber noch feurig ist. Alle Schweizeroffiziere, welche sich hier bei mir befinden, haben eben so patriotische Gesinnungen als ich."

Hierauf beschloß die Versammlung, daß sie ihre Sitzung ununterbrochen Tag und Nacht fortsetzen wolle, und gieng dann mit anscheinender Ruhe zu der Ordnung des Tages über, welche die Kriminalgesetze betraf.

Während dieser Zeit hatte sich die Nachricht von der Flucht der königlichen Familie über ganz Paris verbreitet. Ein allgemeines Schrecken bemächtigte sich der Gemüther. In allen Straßen wurde Lärm getrommelt, die Sturmglocken wurden geläutet, und die Lärmkanonen auf dem Pontneuf wurden abgefeuert. Niemand gieng anders als bewaffnet aus seinem Hause, und Jedermann erwartete irgend einen Angriff. Man verbreitete die ungereimtesten Gerüchte, und diese fanden allgemeinen Glauben. Man gab vor: die Flucht des Königs sey der Anfang der Ausführung

eines

bedürfe nur noch der Unterschrift des Königs. Zu
cher Zeit würde eine zahlreiche Armee französischer
chtlinge, begleitet von fremden Hülfstruppen, in
nkreich eindringen, Metz wegnehmen, und über
ganze Reich Schrecken verbreiten: während der
emeinen Bestürzung werde dann noch überdies,
ch ein abermaliges Breve des Papstes, die Na-
nalversammlung in den Kirchenbann gethan werden,
wohl als alle Diejenigen, die sich den Befehlen der-
den noch länger unterwerfen würden. Die Pariser
eifelten gar nicht daran, daß man gegen sie nach
sem Plane verfahren wolle.

Indessen ließ der Bürgerrath von Paris in dem
chlosse der Thuillerien alle Zimmer versiegeln; alle
dem Schlosse wohnenden Personen in Verhaft
hmen; und an den Thoren der Stadt den Befehl
ben, daß ohne einen Paß von dem Bürgerrathe
Niemand heraus gelassen werden sollte. Die Bürger-
iliz streifte in zahlreichen Haufen durch die Straßen
er Stadt und verhütete alle Unordnung. Der Pö-
el, welcher sich in das Louvre hineindrängte, wur-
e von derselben heraus getrieben. Der Herzog
D'Aumont, welcher als Offizier der Bürgermiliz

 die

die Nacht über bei dem Könige die Wache gehabt hatte, wurde aus den Händen des Pöbels, der ihn an den Laternenpfahl aufzuhängen drohte, befreit. Man hatte ihm schon seine Kleider, und sogar sein Hemde von dem Leibe gerissen. Eine traurige, muthlose Stille herrschte unter den zahlreichen Haufen Volks, welche sich auf dem Greveplatze, im Palais Royal und in dem Garten der Thuillerien versammelten. Bald hieß es: der König sey zu Lille angehalten worden; bald zu Meaux; bald an einem andern Orte. Diese Neuigkeiten verbreiteten sich schnell, wurden begierig aufgerafft, und mit dem größten Unwillen falsch befunden.

Die Jakobiner machten sich diese Gelegenheit zu Nutze, um die Ideen: daß ein König ein unnützer, überflüssiger und kostbarer Mann sey; daß Frankreich ohne König, als Republik, weit besser und wohlfeiler regiert werden würde, allgemein zu verbreiten und in Umlauf zu bringen. Der Pöbel wurde aufgewiegelt. Er zog in den Straßen von Paris umher, und löschte die vormaligen Lieblingswörter der Frankreicher: König, Königinn und königlich, auf allen Schildern der Gasthöfe, der Wirthshäuser, der Buden und auf den königlichen Gebäuden aus. Auch die Kronen wurden überall ausgestrichen und übermahlt. Ein Haufe des mit Spießen bewaffneten Gesindels lief in den Straßen umher, trug eine mit Koth angefüllte Krone, und rief dabei aus: „Wir „brauchen keinen König mehr!“

An-

Könige der Frankreicher zu wählen; ihn mit der
ter des Herzogs von Orleans zu vermählen; und
dadurch die engländische Nation auf immer ver-
lich zu machen.

Uebrigens herrschte zu Paris die größte Ordnung
Ruhe. Es wurde keine Gewaltthätigkeit began-
Wer nicht unvorsichtig genug war, öffentlich
n die Revolution oder gegen die Nationalver-
mlung zu sprechen, dem wurde kein Leid zugefügt.
Schauspielhäuser waren zugeschlossen, und die
den wurden nicht geöffnet. Bailly und La Fa-
te befanden sich in großer Gefahr von dem Pöbel
ordet zu werden.

Der Jakobinerklub wurde nunmehr der allgemei-
Versammlungsplatz aller Patrioten und Demago-
. Personen, welche bisher den Jakobinern die
ßte Verachtung bezeugt hatten, drängten sich nun-
r zu ihnen. Condorcet, der Abbe Sieyes
andere erschienen in dem Versammlungssaale.
ch der Herzog von Orleans, welcher kein Mit-
d des Klubs war, und La Fayette. Dieser
tere nannte das Betragen des Königs schändlich,

infam. a) Die ältesten Feinde söhnten sich aus. La Fayette umarmte im Jakobinerklub sogar die beiden Lameths.

Hr. De La Porte, der Aufseher der Zivilliste des Königs, erschien vor der Nationalversammlung, und erzählte: es habe ihm ein Bedienter des Kammerdieners des Königs im Nahmen des Monarchen ein kleines Päckchen überreicht, welches eine ausführliche, von dem Könige eigenhändig geschriebene Schrift enthalte. Er überreichte die Schrift dem Präsidenten der Versammlung, dem Hrn. de Beauharnois; und es wurde dieselbe der Versammlung vorgelesen. Sie lautete folgendermaßen:

Erklärung
des Königs an alle Frankreicher, bei seiner Abreise von Paris.

So lange der König hoffen durfte, durch die von der Nationalversammlung angewandten Mittel, und durch seinen Aufenthalt neben derselben in der Hauptstadt des Reiches, Ordnung und Wohlfahrt in dem Königreiche wiederum hergestellt zu sehen: so lange wurde ihm jede Aufopferung leicht, welche seine Person betraf. Wäre jene Hoffnung erfüllt worden, so würde er nicht einmal die Bemerkung gemacht haben, daß,

---

a) C'est une chose bien *infâme*, que cette conduite du Roi. La Fayette répéta ce mot plusieurs fois, et il me serroit toujours la main fort affectueusement. *Desmoulins*.

wird; wie die Sicherheit der Personen überall
rohet wird; wie die Verbrechen ungestraft bleiben;
eine gänzliche Anarchie sich über die Gesetze erhebt;
e daß der Schein von Macht, welchen er vermöge
neuen Konstitution erhalten hat, hinlänglich ist,
nur ein einziges von den Uebeln, welche das Reich
icken, abschaffen zu können: da hält der König da-
, es sey seine Pflicht, daß er (nachdem er vorher
erlich gegen alles dasjenige protestirt hat, was,
ährend seiner Gefangenschaft, von ihm ist unter-
rieben worden) den Frankreichern, sowohl als der
nzen Welt, eine Darstellung seines Verhaltens,
nd des Verhaltens derjenigen Regierung vorlege,
elche in dem Königreiche entstanden ist.

Um alle Ursache des Mißtrauens aus dem Wege
räumen, hatte der König im Monate Julius 1789
e Vorsicht, diejenigen Truppen zurück zu senden,
elche er dann erst um seine Person versammelte,
achdem die ersten Funken des Aufruhrs sich schon zu
Paris sowohl als unter seiner Leibwache gezeigt hat-
en. Der König, dem sein Gewissen keine Vorwürfe
machte, kam ohne Furcht, allein, unter die bewaffneten
Einwohner der Hauptstadt. Im Oktober desselben

 Jah-

Jahres erhielt der König (welcher schon seit langer Zeit von dem Auflaufe unterrichtet war, den die Verschwornen auf den fünften Oktober zu veranstalten suchten) noch zeitig genug Nachricht von ihrer Ankunft, um sich entfernen zu können, wenn er dieses gewollt hätte. Aber er befürchtete, man möchte sich dieses Schrittes als eines Vorwandes bedienen, um einen bürgerlichen Krieg anzufangen: daher wollte er lieber seine eigene Person dahin geben, und was seinem Herzen am schmerzlichsten war, das Leben derjenigen in Gefahr setzen, die ihm am theuersten sind. Jedermann weiß, was in der Nacht des sechsten Oktobers vorfiel, und daß nunmehr seit zwei Jahren die Verbrecher unbestraft geblieben sind. Gott allein hat die Ausübung der größten Verbrechen verhindert. Er allein hat die französische Nation vor einem unauslöschlichen Schandflecken bewahrt.

Der König gab dem laut erklärten Verlangen der Pariser Armee nach, und nahm seinen Aufenthalt in dem Schlosse der Thuillerien. Seit mehr als hundert Jahren hatte kein König jenes Schloß bewohnt, wenn man die Minderjährigkeit Ludwigs des Funfzehnten ausnimmt. Keine Anstalten waren gemacht um den König zu empfangen, und die Einrichtung der Zimmer war weit entfernt, dem Könige jene Bequemlichkeiten zu verschaffen, welche Seine Majestät in den übrigen königlichen Schlössern zu finden gewohnt waren, und deren jeder wohlhabende Privatmann genießt. Aber ungeachtet der Unbequemlichkeiten von mancherlei Art, mit denen die Veränderung

des Wohnortes des Königs verbunden war, blieb Seine Majestät dem Plane getreu, welchen er sich gemacht hatte, alles aufzuopfern, um die öffentliche Ruhe zu erhalten. Er glaubte daher schon an dem Tage nach seiner Ankunft zu Paris, die Provinzen wegen seines Aufenthaltes in der Hauptstadt beruhigen, und die Nationalversammlung ersuchen zu müssen, daß sich dieselbe Seiner Majestät nähern, und ihre Sitzungen in der Hauptstadt fortsetzen wolle. Aber es war Seiner Majestät eine noch größere Aufopferung vorbehalten; der König sah sich genöthigt, seine Gardes du Korps, von deren Ergebenheit er einen so auffallenden Beweis erhalten hatte, von seiner Person zu entfernen. An dem traurigen Vormittage des sechsten Oktobers waren zwei derselben, wegen ihrer Anhänglichkeit an den König und an seine Familie umgekommen; und verschiedene andere waren schwer verwundet worden, weil sie die Vorschrift des Königs strenge befolgten, welcher ihnen verboten hatte, auf einen irre geführten Haufen zu schießen.

Die Verschwornen haben mancherlei Kunstgriffe angewandt, um so getreue Soldaten, und welche damals die gute Aufführung, die sie von jeher gezeigt hatten, aufs höchste trieben, unter den schwärzesten Farben abzumahlen. Aber diese Bemühungen waren nicht sowohl gegen die Gardes du Korps, als vielmehr gegen den König selbst gerichtet. Man wollte ihn ganz bloß stellen, indem man ihn des Dienstes seiner Leibwache beraubte, die man nicht so zu verführen vermögend war, wie man das Regiment der Französischen

Garde verführt hatte, welches noch kurz vorher, wegen seiner Treue und Ergebenheit, der ganzen Armee zum Muster gedient hatte. Den Soldaten dieses Regiments, welche nunmehr von der Stadt Paris besoldet wurden, ward in Verbindung mit der Bürgermiliz die Bewachung des Königs anvertraut. Diese Truppen befinden sich gänzlich unter den Befehlen des Bürgerrathes, von welchen der Generalkommendant abhängt. Der König, auf eine solche Weise bewacht, sah sich hiedurch in seinen eigenen Staaten gefangen. Denn wie kann man anders den Zustand eines Königs nennen, welcher seiner Leibwache nur in solchen Dingen befehlen darf, welche zum Zeremoniel gehören; welcher nicht die Macht hat, irgend eine Offiziersstelle zu vergeben; und welcher sich genöthigt sieht, mehrere Personen um sich zu leiden, deren üble Gesinnungen gegen ihn und gegen seine Familie ihm bekannt sind?

Nicht um der Pariser Bürgermiliz oder den Kompagnien des Zentrums Vorwürfe zu machen, erinnert der König an alle diese Dinge; sondern um auf das allergenaueste die Wahrheit zu sagen. Und indem er davon spricht, läßt er mit Vergnügen dem Eifer Gerechtigkeit wiederfahren, welchen, im Ganzen genommen, diese Truppen für die Erhaltung der guten Ordnung gezeigt haben, so wie auch der Anhänglichkeit an seine Person, welche sie jederzeit zeigten, so oft die Gemüther ihnen selbst überlassen, und durch das Geschrei und die Verläumdungen der Verschwornen nicht irre geführt wurden. Aber je größere Aufopfe=

doppelte Stellvertretung des dritten Standes; Mühe, die der König sich gegeben hat, um alle ıdernisse, durch welche die Versammlung der ichsstände aufgehalten werden konnte, aus dem ·ge zu räumen; alle die Einschränkungen, welche König in denjenigen Ausgaben gemacht hatte, die persönlich angiengen; alles was er seinem Volke der Sitzung des 23. Junius aufopferte; die Vereizung der drei Stände, welche auf ausdrückliches erlangen des Königs geschah: alle diese Maaßregeln, elche Seine Majestät damals für unumgänglich nothendig hielt, um die Reichsstände in Thätigkeit zu ingen; alle seine Vorsorge, alle seine Bemühungen, e seine Großmuth, seine gänzliche Hingebung für in Volk ward verkannt, und alles wurde aus einem lschen Gesichtspunkte angesehen.

Man wird sich erinnern, wie damals, als die Reichsstände sich den Nahmen Nationalversammlung beigelegt hatten, und als sie anfiengen, nit der Konstitution des Reiches sich zu beschäftigen, vie damals die Verschwornen die Geschicklichkeit hatten, Zuschriften aus mehreren Provinzen kommen zu assen, und wie sie mancherlei Unruhen zu Paris er-

reg-

regten, um die Mitglieder der Versammlung zu bewegen, daß dieselben mit Verachtung von den ihnen mitgegebenen Vorschriften abgehen möchten, in welchen verlangt wurde, daß die Gesetze in Gemeinschaft mit dem Könige gegeben werden sollten. Trotz dieses Verlangens hat die Nationalversammlung den König ganz außer die Konstitution gesetzt, indem sie ihm das Recht verweigert, seine Genehmigung denjenigen Artikeln, welche sie für zur Konstitution gehörig ansieht, zu gewähren oder abzuschlagen; indem sie sich das Recht vorbehält, in diese Klasse alle Artikel zu bringen, welche sie will; und indem sie über alles, was bloß allein zu der Gesetzgebung gehört, das Vorrecht des Königs auf ein Recht aufzuschieben einschränkt, welches bis zu der dritten gesetzgebenden Versammlung dauren soll: ein Recht, welches bloß scheinbar ist, wie so viele Beispiele es nur zu sehr beweisen. Was bleibt nunmehr dem Könige übrig, als ein eitles Schattenbild der königlichen Würde? Man hat ihm fünf und zwanzig Millionen für die Ausgaben seiner Zivilliste gegeben: aber der Glanz seines Hauses, welchen er unterhalten muß, um der Ehre und um der Würde der französischen Krone willen, nebst den mancherlei Ausgaben, welche man dieser Zivilliste aufgebürdet hat, (einige sogar nachher, nachdem die Summe schon festgesetzt war) verzehren diese Einkünfte gänzlich.

Man hat ihm die Nutznießung einiger Krongüter gelassen, aber dieselbe mit unangenehmen Einschränkungen verbunden, welche den Genuß erschweren.

Die-

mte Summe bei weitem übertreffen würden, und er dem zufolge dem Volke gar nichts kostet.

Noch eine hieher gehörige Bemerkung macht der ig höchst ungerne; nehmlich: daß man mit be- erer Sorgfalt in der Einrichtung der Finanzen so- l als in allen andern Einrichtungen die dem Kö- geleisteten Dienste von demjenigen, was dem aate gehört, abgesondert hat: gleichsam, als wenn t beide unzertrennlich mit einander verbunden wä- ; und als wenn nicht die der Person des Königs isteten Dienste auch zugleich dem Staate geleistet den.

Nun untersuche man ferner die verschiedenen ile der Regierung. Die Gerechtigkeitspfle- Der König hat gar keinen Antheil an der Ge- zebung. Er hat bloß allein das Recht bis zu der ten gesetzgebenden Versammlung, Gegenstände, che nicht als zu der Konstitution gehörig angesehen den, aufzuhalten; und das Recht, die National- sammlung zu ersuchen, daß sich dieselbe mit diesem r jenem Gegenstande beschäftigen möge: aber nicht Recht, einen förmlichen Vorschlag zu thun.

Die

Die Gerechtigkeit wird in dem Nahmen des Königs verwaltet; die Richter werden von ihm bestätigt. Dieses ist jedoch ein bloßer Schein, und der König ernennt bloß allein die königlichen Kommissarien, eine neugeschaffene Stelle, welche nur zum Theil die vormaligen General-Prokuratoren vorstellt, und bloß allein dazu bestimmt ist, über die Erhaltung der gerechtlichen Formen zu wachen. Den öffentlichen Theil dieses Amtes hat ein anderer Diener der Gerechtigkeit erhalten. Diese Stellen der Kommissarien sind lebenslänglich und können nicht abgeändert werden, während die Stellen der Richter nur sechs Jahre dauern. Einer der letzten Beschlüsse der Versammlung beraubt den König eines der schönsten Vorrechte, welches überall mit der königlichen Würde verbunden ist, des Rechtes zu begnadigen und die Strafe abzuändern. Wie vollkommen die Gesetze auch seyn mögen, ist es dennoch unmöglich, daß dieselben alle möglichen Fälle im voraus sehen sollten, folglich werden, in unvorhergesehenen Fällen, die Geschwornen das Recht haben zu begnadigen, indem sie nach Gutdünken das Gesetz erklären werden, obgleich der Anschein gegen dasselbe seyn wird. Wie sehr muß nicht eine solche Verordnung die königliche Majestät in den Augen des Volkes herabsetzen; des Volkes, welches schon seit langer Zeit gewohnt war, wegen seiner Bedürfnisse und wegen seiner Besorgnisse sich an den König zu wenden, und in demselben den gemeinschaftlichen Vater zu sehen, welcher ihre Traurigkeit verscheuchen konnte.

sie diese Beschlüsse in Ausübung zu bringen haben; sie, zufolge der Beschlüsse, besondere Befehle zu)en haben. Einerseits haben sie von der Regierung : keine Gnadenbezeugungen zu erwarten; anderseits die Art und Weise ihre Fehler zu verhindern oder bestrafen, so wie dieselbe vermöge der Beschlüsse gesetzt ist, so sehr verwickelt, daß der Fall höchst ßerordentlich seyn müßte, in welchem man von der=)en Gebrauch machen könnte. Hiedurch wird die)eraufsicht der Minister über sie beinahe gänzlich rnichtet. Außerdem haben diese Körper sich wenig ısehen und Gewalt zu verschaffen gewußt.

Die Jakobiner, von denen nachher gesprochen erden soll, sind weit mächtiger als sie, ungeachtet eselben gar keine Verantwortlichkeit auf sich haben. adurch wird die Thätigkeit der Regierung gänzlich rnichtet. Seit ihrer Entstehung hat man mehrere eispiele gesehen, daß sie, mit dem besten Willen die rdnung zu erhalten, es nicht haben wagen dürfen, h derjenigen Mittel zu bedienen, welche ihnen das esetz darbot, aus Furcht vor dem durch Aufwiegler ıgetriebenen Volke. Die wählenden Körper, un= achtet dieselben für sich gar keine Thätigkeit haben,

und auf die Wahlen gänzlich eingeschränkt sind, haben dennoch eine sehr wesentliche Gewalt, vermöge ihrer Menge; vermöge ihrer zweijährigen Dauer; und vermöge der Furcht, welche allen Menschen anhängt, vorzüglich aber solchen die kein sicheres Auskommen haben, denjenigen, die da nutzen oder schaden können, zu mißfallen.

Zufolge der Beschlüsse steht es bei dem Könige, mit der militairischen Gewalt nach Gefallen zu schalten. Er ist zum obersten Befehlshaber der Armee sowohl als des Seewesens erklärt worden. Aber die ganze Einrichtung dieser beiden Armeen haben die Ausschüsse der Versammlung ohne Theilnahme des Königs gemacht. Alles, bis auf die geringfügigste, die militairische Unterwürfigkeit betreffende Verordnung, kommt von ihnen her. Und wenn der König bei gewissen Gelegenheiten zu dem dritten oder zu dem vierten Theile der Stellen ernennen darf: so wird dieses Vorrecht durch die Hindernisse und durch die unzählbaren Schwierigkeiten, welche sich ein jeder den Wahlen des Königs entgegen zu setzen erlaubt, beinahe ein bloßes Scheinrecht. Hat man nicht den König genöthigt gesehen, alles dasjenige zu widerrufen, was die Staabsoffiziere der Armee gethan hatten, weil ihre Wahlen den Klubs mißfällig waren? Seine Majestät hat nicht rechtschaffene und tapfere Militairpersonen den Gewaltthätigkeiten aussetzen wollen, welche man gegen sie würde ausgeübt haben, wie so manches traurige Beispiel beweist. Die Klubs und die verwaltenden Körper mischten sich in die in-

nere

e Soldaten nach Gefallen; so daß man mehr als
nmal dieselben an den Orten nicht gefunden hat, wo
hätten seyn sollen.

Bloß allein den Klubs hat man den Geist des
ufruhrs zuzuschreiben, welcher sich unter vielen Re-
menter gegen die Offiziere und gegen die militairi-
he Unterwürfigkeit gezeigt hat, und welcher, wenn
an sich ihm nicht recht kräftig widersetzt, die Armee
Grunde richten wird. Was ist eine Armee ohne
nführer und ohne strenge Ordnung? Statt die
raft und der Schutz des Staates zu seyn, wird sie
sdann demselben zum Schrecken und zur Plage.
Sie werden die französischen Soldaten, sobald die
ugen ihnen geöffnet seyn werden, über ihr Betragen
röthen! Sie werden diejenigen, welche die gute
Stimmung, die in der französischen Land- und See-
rmee herrschte, vernichtet haben, verabscheuen.
Von solcher Art ist die Wirkung jener Verordnung,
ermöge welcher die Matrosen, die Landsoldaten und
ie Seesoldaten zu Besuchung der Klubs angehalten
worden sind.

Der König hat jederzeit geglaubt, das Gesetz
müsse für alle gleich seyn. Offiziere, wenn sie unrecht

 ha-

haben, verdienen bestraft zu werden: aber sie müssen eben so gut als ihre Untergebenen nach den vorhandenen Gesetzen und Verordnungen gerichtet werden. Alle Thüren müssen geöffnet werden, damit das Verdienst sich zeigen und sich ankündigen könne. Eine jede mögliche Verbesserung des Zustandes der Soldaten ist gerecht und nothwendig: aber es giebt keine Armee ohne Offiziere und ohne Unterwürfigkeit; und niemals wird dieselbe bestehen können, so lange die Soldaten in dem Besitze des Rechtes bleiben, das Betragen ihrer Vorgesetzten zu beurtheilen.

Auswärtige Geschäffte. Die Ernennung der Gesandten an fremden Höfen, sowohl als die Führung der Unterhandlungen ist dem Könige vorbehalten worden. Aber der König ist in seiner Wahl zu diesen Stellen eben so wenig frei, als in seiner Wahl zu den Stellen der Armee. Man hat bei der neuen Ernennung Beispiele davon gesehen. Die Untersuchung und Bestätigung der Bündnisse, welche die Nationalversammlung sich vorbehalten hat, so wie auch die Ernennung eines diplomatischen Ausschusses, vernichtet gänzlich die letztere Einrichtung. Das Recht Krieg zu führen wäre ein bloßes Scheinrecht; denn ein König, welcher kein Despot ist und kein Despot werden will, müßte den Verstand verlohren haben, wenn er geradezu ein anderes Königreich anfallen wollte, gegen den Willen seiner eigenen Nation, und während dieselbe keine Subsidien bewilligen würde, um den Krieg fortzusetzen. Aber das Recht den Frieden zu schließen ist ein Recht von einer ganz andern

der die Verträge von der Nationalversammlung un-
ersucht werden sollen, dann wird keine Macht Ver-
indungen eingehen wollen, welche von andern gebro-
hen werden können, als von denjenigen, mit denen
e in Unterhandlung getreten ist: und alsdann wird
lle Gewalt in der Versammlung vereinigt sich befin-
en. Ueberdieß, wie offenherzig man auch unterhan-
eln mag, ist es dennoch unmöglich, daß die Unter-
andlung geheim bleibe, wenn dieselbe einer Ver-
ammlung mitgetheilt werden muß, deren Verhand-
ungen natürlicherweise öffentlich seyn müssen.

Finanzen. Schon lange vor der Zusammen-
erufung der Reichsstände hatte der König erklärt,
aß er den Versammlungen der Nation das Recht zu-
estehe, die Subsidien zu bewilligen, und daß er sei-
nem Volke, ohne dessen Einwilligung, künftig keine
Steuer auflegen wolle. Die Vorschriften der Abge-
sandten an die Reichsstände kamen darin überein, daß
die Wiederherstellung der Finanzen in die erste Reihe
derjenigen Gegenstände gesetzt werden müsse, mit de-
nen diese Versammlung sich beschäftigen sollte. In
einigen Vorschriften waren Einschränkungen vorge-
schrieben, wegen Artikeln, die noch vorher verordnet

werden sollten. Der König hat die Schwierigkeiten gehoben, welche durch diese Einschränkungen hätten veranlaßt werden können, indem er denselben zuvor kam, und in der Sitzung des 23. Junius bewilligte, was verlangt worden war. Am 4. Februar 1790 hat der König selbst die Versammlung ersucht, daß sie sich thätig mit einem so wichtigen Gegenstande beschäftigen möge. Sie hat sich mit demselben erst spät, und auf eine Weise beschäftigt, welche unvollständig scheint. Noch ist keine genaue Uebersicht der Einnahmen und der Ausgaben vorhanden, eben so wenig als eine Uebersicht der Hülfsmittel, durch welche das Defizit gedeckt werden kann. Man hat sich mit hypothetischen Rechnungen begnügt. Die Versammlung hat geeilt die Auflagen abzuschaffen, deren Gewicht zwar das Volk stark drückte, aber welche dessen ungeachtet eine sichere Einnahme verschafften. Sie hat dieselben durch eine beinahe einzige Auflage ersetzt, deren genaue Einforderung vielleicht sehr schwer von statten gehen dürfte. Die gewöhnlichen Steuern sind gegenwärtig sehr weit zurück, und die außerordentliche Hülfsquelle der zwölf hundert ersten Millionen von Assignaten ist beinahe aufgezehrt. Die Ausgaben für das Kriegsdepartement und für das Seewesen haben zugenommen statt abzunehmen, ohne noch diejenigen Ausgaben zu rechnen, welche durch nothwendige Kriegsrüstungen, während des Laufes des vergangenen Jahres verursacht worden sind. Die Einrichtung der Finanzen ist weit verwickelter geworden, seitdem die Verwaltung der Distrikte die Einnahmen zu be-

Gegenstand mehr als über keinen andern verbreitet worden. Einrichtung der Kapitalien, Erhebung der Auflagen, Vertheilung derselben unter die verschiedenen Abtheilungen, Belohnungen für geleistete Dienste: alles ist der Aufsicht des Königs entzogen worden. Ihm bleibt weiter nichts übrig, als einige knechtische Ernennungen: nicht einmal die Austheilung einiger Gnadengehalte zur Unterstützung der Bedürftigen. Der König kennt die Schwierigkeiten dieser Verwaltung; und wäre es möglich, daß die Maschine der Regierung ohne seine unmittelbare Oberaufsicht über die Verwaltung der Finanzen fortgehen könnte: so würde Seine Majestät weiter nichts bedauern, als daß ihm nicht länger erlaubt wäre, selbst eine unveränderliche Ordnung einzuführen, welche zu Verminderung der Auflagen dienen könnte, (einem Gegenstande, von welchem bekannt ist, daß der König jederzeit denselben lebhaft gewünscht hat, und welchen er ohne den amerikanischen Krieg auch würde in Ausführung gebracht haben) und daß er nicht länger im Stande wäre, den Nothleidenden hülfreiche Hand zu leisten.

Endlich ist, vermöge der Beschlüsse, der König zu dem obersten Befehlshaber der Verwaltung des Königreiches erklärt worden. Andere nachfolgende Beschlüsse haben die Einrichtung des Ministeriums auf eine solche Weise bestimmt, daß der König, welchen dieses unmittelbar angeht, dennoch ohne abermalige Entscheidungen der Versammlung nichts darin abändern kann. Das System der Oberhäupter der herrschenden Parthei ist so gut befolgt worden, und man hat ein so großes Mißtrauen auf alle diejenigen geworfen, welche an der Regierung Antheil haben, daß es jetzo beinahe unmöglich ist die Stellen der Verwaltung zu besetzen. Eine jede Regierungsform kann weder bestehen noch fortrücken, so lange nicht ein gegenseitiges Zutrauen zwischen den verwaltenden und denjenigen, die da verwaltet werden, statt findet. Die letzten Verordnungen der Nationalversammlung über die Strafen der Minister oder der andern Gehülfen der ausübenden Gewalt, welche die Gränzen ihrer Stellen würden überschritten haben, müssen mancherlei Besorgnisse erwecken. Diese Strafgesetze erstrecken sich sogar bis auf die Untergebenen. Hiedurch wird die Unterwürfigkeit ganz aufgehoben: denn die Untergebenen dürfen niemals die Befehle ihrer Oberen beurtheilen, weil die letztern für alles, was sie befehlen, verantwortlich sind. Diese Verordnungen haben, wegen der allzuweit getriebenen Vorsicht, und wegen der mancherlei Arten von Verbrechen, die in denselben angegeben sind, keinen andern Zweck als

Miß-

igt sich mit Dingen, welche ganz allein die innere Verwaltung des Reiches und die Gerechtigkeitspflege betreffen: folglich vereinigt dieselbe in sich alle Gewalt. Ja sie übt, vermöge ihres Untersuchungsausschusses, einen wahren Despotismus aus; einen Despotismus, welcher grausamer und unerträglicher ist, als irgend einer von denen, deren die Geschichte jemals gedacht hat.

2. Beinahe in allen Städten und sogar in mehreren Flecken und Dörfern des Königreiches sind Verbindungen entstanden, welche man unter dem Nahmen der Konstitutionsfreunde (Jakobiner) kennt. Gegen den Inhalt der Beschlüsse dulden diese keine andere Gesellschaft, welche mit ihnen nicht verbunden ist. Hiedurch entsteht eine ungeheure Verbindung, gefährlicher als irgend eine von denen, die vorher vorhanden waren. Ohne auf irgend eine Weise dazu bevollmächtigt zu seyn, ja sogar allen Beschlüssen zum Trotze berathschlagen sie sich über alle Theile der Regierungsform; führen einen Briefwechsel unter sich über alle Gegenstände derselben; nehmen Anklagen an und klagen selbst an; machen Beschlüsse

bekannt; und haben nunmehr ein so großes Ueberge- wicht erhalten, daß alle verwaltenden und richtenden Körper, die Nationalversammlung selbst nicht ausge- nommen, beinahe durchaus ihren Befehlen gehorchen müssen.

Der König hält dafür, es sey nicht möglich, ein so weitläuftiges und so wichtiges Königreich, als Frankreich ist, durch die von der Nationalversamm- lung festgesetzten Mittel, so wie dieselben jetzo vor- handen sind, zu beherrschen. Der König hat allen Beschlüssen ohne Unterschied eine Genehmigung be- willigt; weil Er wohl wußte, daß Er dieselbe nicht würde abschlagen können, und weil Er wünschte aller Auseinandersetzung auszuweichen, von welcher die Erfahrung ihn gelehrt hatte, daß sie zum wenigsten unnütz seye. Er befürchtete noch überdieß, man möchte glauben, er wolle die Arbeiten der Nationalversamm- lung aufhalten oder unnütz machen: Arbeiten, an de- ren gutem Erfolge die Nation so großen Antheil nahm. Er setzte sein Vertrauen auf die vernünftigen Mitglieder der Versammlung, welche einsahen, daß es weit leichter ist, eine Regierungsform zu zerstören, als eine andere auf ganz verschiedenen Grundlagen aufzuführen. Bei der angekündigten Revision der Beschlüsse hatten sie mehr als einmal die Nothwendig- keit eingesehen, diejenige Art von Kraft und von Wi- derstand, welche zu der Erhaltung einer jeden Regie- rungsform nothwendig vorhanden seyn müssen, zu schaffen. Sie sehen ein, wie nützlich es ist, dieser Regierungsform und diesen Gesetzen, auf welchen die

Wohl-

er Arbeiten nähert, um desto mehr verlieren die ver-
künftigen Mitglieder alles Ansehen, um desto mehr
werden Maaßregeln gehäuft, welche die Ausübung
der Gesetze schwierig, ja sogar unmöglich machen, und
welche gegen dieselben Mißtrauen und Wuth erwecken.
Die übrigen Verordnungen, statt auf die Wunden,
welche noch in verschiedenen Provinzen bluten, einen
heilsamen Balsam zu gießen, dienen nur dazu, die
Besorgnisse zu vergrößern, und das Mißvergnügen zu
vermehren. Der Geist des Klubs beherrscht und ver-
schlingt alles. Tausend verläumderische und aufrüh-
rische Tagschriften und Fluchschriften, welche täglich
ausgestreuet werden, sind das Echo dieser Klubs, und
bereiten die Gemüther vor, damit sich dieselben desto
leichter leiten lassen. Niemals hat die Nationalver-
sammlung es gewagt, dieser Ausgelassenheit, welche
sich mit der wahren Freiheit so wenig verträgt, Ein-
halt zu thun. Sie hat ihr Ansehen verlohren, ja so-
gar die Kraft, welche ihr nöthig wäre, um einige
Schritte rückwärts zu thun, um dasjenige abändern
zu können, was ihrer Meinung nach einer Verbesse-
rung bedürfte. Aus dem Geiste, welcher in den Klubs
herrscht, und aus der Art, wie sie sich der neuen

Wahl-

Wahlversammlungen bemächtigen, erhellt deutlich, was von ihnen zu erwarten steht, und wie wenig sie ein Verlangen zeigen, irgend etwas zurück zu nehmen. Sie suchen vielmehr dasjenige, was von der königlichen Würde noch übrig bleibt, gänzlich zu zerstören, und eine metaphysisch-philosophische Regierungsform einzuführen, welche unmöglich bestehen kann.

Frankreicher! war dieses Euer Zweck, als Ihr Abgesandte zu der Nationalversammlung schicktet? Verlangtet Ihr, daß Gesetzlosigkeit und Despotismus der Klubs an die Stelle einer monarchischen Regierungsform treten sollte, unter welcher sich die Nation vierzehn hundert Jahre lang wohl befunden hatte? Verlangtet Ihr, daß Euer König mit Schmähungen überhäuft und seiner Freiheit beraubt werden sollte, während Er sich damit beschäftigte, Euch frei zu machen?

Liebe für ihre Könige gehört unter die Tugenden der Frankreicher; und Seine Majestät hat Selbst viel zu rührende Beweise von derselben erhalten, als daß Er sie jemals sollte vergessen können. Die Unruhestifter sahen wohl ein, daß, so lange diese Liebe vorhanden seyn werde, ihr Werk niemals gelingen würde. Sie sahen ebenfalls ein, daß, um dieselbe zu schwächen, es nöthig sey, wo möglich die Ehrerbietung zu zerstören, welche bis jetzt mit derselben beständig verbunden gewesen ist. Daher alle die Beschimpfungen, welche der König seit zwei Jahren hat leiden, alles Unangenehme, was er hat erdulden müssen. Seine Majestät würde das traurige Gemälde

lben, sogar unter den Augen des Königs, einen Triumph zu verschaffen, welcher um so viel glänzender war, weil zu gleicher Zeit die von ihnen dafür bezahlten Leute sich anstellten, als bemerkten sie nicht einmal die Gegenwart des Königs. Durch diesen ersten Versuch frecher gemacht, wagten sie es, am folgenden Tage zu Versailles den Herrn Erzbischof von Paris zu beschimpfen, denselben mit Steinwürfen zu verfolgen, und sein Leben in die größte Gefahr zu setzen. Als der Aufruhr zu Paris ausbrach, wurde ein Eilbothe, welchen der König dahin gesandt hatte, öffentlich angehalten und durchsucht. Die Briefe des Königs sogar wurden geöffnet. Während dieser Zeit schien die Nationalversammlung des Schmerzens Seiner Majestät zu spotten, indem sich dieselbe mit weiter nichts beschäftigte, als damit, diejenigen Minister, deren Entfernung dem Aufruhr zum Vorwande diente, mit Beweisen ihrer Achtung zu überhäufen; Minister, welche sie seither deßwegen nicht besser behandelt hat. Nachdem sich der König entschlossen hatte, selbst Worte des Friedens nach der Hauptstadt zu bringen, gaben sich auf dem ganzen Wege angestellte Leute große Mühe, jene, den Frankreichern so natürli-

türlichen Ausrufungen: „Hoch lebe der König!“ zu verhindern; und die Anreden, welche man an ihn hielt, weit entfernt Dankbarkeit auszudrücken, waren voll einer bittern Ironie.

Indessen gewöhnte man das Volk immer mehr und mehr an eine gänzliche Verachtung der königlichen Würde und der Gesetze. Zu Versailles machte dasselbe den Versuch, zwei Husaren an dem Gitterthore des Schlosses aufzuhängen; es befreite einen Vatermörder von dem Schaffote; und es widersetzte sich der Absendung eines Detaschements Jäger, welche dazu bestimmt waren, Ordnung und Ruhe zu erhalten. Indessen that ein toller Schwärmer in dem Palais Royal öffentlich den Vorschlag, den König nebst seinem Sohne abzuholen, dieselben zu Paris zu bewachen, und die Königinn in ein Kloster einzusperren. Dieser Vorschlag, weit entfernt mit verdientem Unwillen verworfen zu werden, wurde beklatscht. Auch die Versammlung, nicht damit zufrieden, die königliche Würde durch ihre Beschlüsse herab zu setzen, stellte sich sogar, als verachtete sie den König und nahm die Bemerkungen des Königs über die Beschlüsse der Nacht von dem vierten zu dem fünften August auf eine Weise auf, der man unmöglich ihren wahren Nahmen geben kann.

Endlich erschienen die Tage des fünften und sechsten Oktobers. Die Erzählung desjenigen, was damals vorfiel, würde überflüssig seyn, und Seine Majestät verschont seine getreuen Unterthanen mit derselben. Aber der König kann sich nicht enthalten, auf

Seit jener Zeit sind beinahe alle Tage Auftritte
orgefallen, welche für den König kränkender und
ränkender waren, oder neue Beschimpfungen, die
m angethan wurden. Kaum befand sich der König
den Thuillerien, als schon ein Unschuldiger ermor-
et, und sein Kopf in Paris herum getragen wurde,
einahe unter den Augen des Königs. In mehreren
Provinzen sind diejenigen, welche dem Könige oder
er Person desselben ergeben zu seyn schienen, verfolgt
worden. Einige haben sogar das Leben verlohren,
ohne daß es dem Könige möglich gewesen wäre, die
Mörder bestrafen zu lassen, oder auch nur sein Mit-
eid zu bezeugen. Alle diejenigen Mitglieder der
Versammlung, welche gegen die königliche Würde
oder gegen die Religion gesprochen haben (denn die
Unruhestifter haben in ihrer Wuth dem Altare nicht
mehr Ehrerbietung bewiesen als dem Throne) sind,
sogar in dem Garten der Thuillerien im Triumphe
getragen worden, während diejenigen, welche anders
denken, jeden Augenblick der Beschimpfung, und so-
gar der Gefahr das Leben zu verlieren ausgesetzt sind.

Bei dem am 14. Julius 1790 gehaltenen Bun-
desfeste ernannte die Versammlung den König, vermöge
eines

eines ausdrücklichen Beschlusses, zu dem obersten Befehlshaber desselben, und sie bewies dadurch, daß sie dafür hielt, sie hätte wohl Jemand anders dazu ernennen können. Bei eben diesem Feste wurde auch, ungeachtet des Verlangens des Königs, die königliche Familie von dem Könige getrennt: eine bis jetzt unerhörte Sache. Indessen war doch dieses Bundesfest der angenehmste Zeitpunkt des Aufenthaltes des Königs zu Paris. Er erinnert sich mit Vergnügen an die Beweise von Ergebenheit und Liebe, welche Ihm die Bürgermiliz, die sich aus ganz Frankreich zu diesem Feste versammelt hatte, damals zeigte.

Die Minister des Königs, eben die Minister, welche die Versammlung den König zurück zu rufen genöthigt hatte, oder deren Ernennung sie mit Beifallklatschen aufgenommen hatte, sind durch wiederholte Beschimpfungen und Drohungen genöthigt worden, ihre Stellen nieder zu legen, Einen ausgenommen.

Die Tanten des Königs, welche beständig bei ihm geblieben waren, wollten aus einem die Religion betreffenden Grunde sich nach Rom begeben, aber die Unruhestifter wollten ihnen nicht die Freiheit lassen, welche Jedermann zugehört, und welche, vermöge der Bekanntmachung der Rechte des Menschen, festgesetzt worden ist. Ein von ihnen angetriebener Hause begab sich nach Bellevue, um die Prinzessinnen gefangen zu nehmen. Der Anschlag mißlang wegen der schnellen Abreise derselben. Aber hiedurch kamen die Unruhestifter nicht aus der Fassung. Sie

bega-

gefangen nehmen konnten, so fanden sie Mittel, dieselben zu Arnai le Duc anhalten zu lassen; und es bedurfte eines Befehls der Nationalversammlung, ehe sie ihre Reise fortsetzen konnten. Der Befehl des Königs wurde nicht geachtet.

Kaum war die Nachricht dieser Gefangennehmung zu Paris angekommen, als sie schon den Versuch machten, eine solche Verletzung der Freiheit von der Nationalversammlung billigen zu lassen. Da aber dieser Streich fehlschlug, so verursachten sie einen Aufstand, um den König zu nöthigen, daß er die Prinzessinnen möchte zurück kommen lassen. Aber das gute Betragen der Bürgermiliz (worüber der König derselben seinen Beifall bezeugt hat) trieb den zusammengelaufenen Haufen aus einander; und da nahmen sie zu andern Mitteln ihre Zuflucht. Sie hatten wohl bemerkt, daß bei einer jeden auch noch so geringen Gährung unter dem Volke eine große Menge getreuer Unterthanen sich in den Thuillerien versammelte, und daselbst eine Art von Bataillon bildete, welches fähig war, den Uebelgesinnten Widerstand zu thun. Sie veranlaßten einen Auflauf zu Vincennes, und sie verbreiteten vorsätzlich das Gerücht, man wolle sich die-

ser Gelegenheit bedienen, und sich nach den Thuillerien begeben, damit die Vertheidiger des Königs sich versammeln möchten, so wie sie bisher gethan hatten; und damit man ihre Gesinnungen bei der Bürgermiliz verunstalten könne, indem man ihnen das Vorhaben desselbigen Verbrechens schuld gäbe, welches zu verhüten sie sich bewaffnet hatten. Es gelang so gut, die Gemüther zu erbittern, daß der König den Schmerz hatte, unter seinen Augen, und ohne sie vertheidigen zu können, Diejenigen mißhandeln zu sehen, welche ihm gerade damals die rührendsten Beweise ihrer Anhänglichkeit gaben. Vergeblich verlangte Seine Majestät selbst von ihnen die Waffen, welche man verdächtig gemacht hatte; vergeblich gaben sie dem Könige noch diesen letzten Beweis ihrer Ergebenheit: nichts war vermögend die irre geleiteten Gemüther zu besänftigen, welche die Frechheit so weit trieben, daß sie sich die Waffen, welche der König in Verwahrung genommen hatte, ausliefern ließen, und dieselben zerbrachen.

Indessen nahm sich der König, welcher krank gewesen war, vor, die schönen Frühlingstage sich zu Nutze zu machen und nach St. Cloud zu reisen, so wie er im vorigen Jahre einen Theil des Sommers und des Herbstes daselbst zugebracht hatte. Da diese Reise in die Charwoche fiel, so wagte man es, der bekannten Anhänglichkeit des Königs an die Religion seiner Väter sich zu bedienen, um die Gemüther gegen ihn aufzubringen. Schon am Sonntag Abend unterstand sich der Baarfüßerklub einen Beschluß anzuschlagen,

fernt den Aufrührern Einhalt zu thun, mit denselben gemeinschaftliche Sache machte, und sogar selbst die Pferde anhielt. Vergeblich that Hr. de la Fayette alles, was er nur vermochte, um dieser Leibwache das Scheußliche in ihrem Betragen begreiflich zu machen. Nichts wollte fruchten. Die unverschämtesten Vorschläge, die gräßlichsten Vorschläge ertönten in den Ohren Seiner Majestät. Die Personen seines Hauses, welche sich bei Ihm befanden, bemühten sich, wenigstens mit ihren Leibern um Ihn her eine Schutzwehr zu bilden, falls man versuchen sollte, das Vorhaben, welches man nur zu deutlich merken ließ, wirklich ausführen zu wollen. Aber der König sah sich genöthigt, den Kelch bis auf die Hefen auszutrinken. Seine getreuen Diener wurden mit Gewalt von Ihm weggerissen; und nachdem Seine Majestät ein und drei viertel Stunden lang alle diese Schmähungen erduldet hatte, wurde Er genöthigt zu bleiben, und in sein Gefängniß zurück zu kehren: denn von dieser Zeit an konnte man seinem Pallaste keinen andern Nahmen geben. Das erste, was Er that, war, daß Er die Aufseher der Abtheilung zu sich kommen ließ, deren Amt von ihnen fordert, daß sie über die öffentliche

Ruhe und Sicherheit wachen müssen. Der König gab Nachricht von allem, was vorgefallen war. An dem folgenden Tage begab sich der König selbst nach der Nationalversammlung, um derselben vorzustellen, wie sehr diese Begebenheit der neuen Konstitution entgegen seye. Neue Verhöhnungen waren die ganze Frucht dieser beiden Schritte des Königs. Man nöthigte ihn, in die Verabschiedung der Geistlichen seiner Kapelle, sowohl als der obersten Diener seines Hauses einzuwilligen, und den Brief gut zu heißen, welchen sein Minister in seinem Nahmen an die auswärtigen Höfe schrieb; ja Er wurde sogar gezwungen, an dem Ostertage der Messe des neuerwählten Geistlichen in der Kirche St. Germain Lauxerrois beizuwohnen.

Aus allen diesen Gründen und wegen der Unmöglichkeit, in welcher der König sich befindet, das Gute zu bewirken, und das Böse, welches geschieht, verhindern zu können, wird sich wohl niemand wundern, daß der König seine Freiheit wieder zu erlangen, und sich nebst seiner Familie in Sicherheit zu setzen gesucht hat.

Frankreicher! und vorzüglich ihr Pariser! Ihr Einwohner einer Stadt, welche die Vorfahren Seiner Majestät so gerne ihre gute Stadt Paris genannt haben! Trauet nicht den Anstiftungen und den Lügen eurer vorgeblichen Freunde. Kommet wiederum zu eurem Könige zurück, Er wird jederzeit Euer Vater und Euer bester Freund seyn. Mit welchem Vergnügen wird Er alles seiner Person angethane Unrecht ver-

unerschütterlich gegründet seyn wird!"

„Paris am 20. Junius 1791."

„LUDWIG."

„Der König verbietet seinen Ministern in seinem Nahmen irgend einen Befehl zu unterschreiben, bevor sie nicht seine ferneren Befehle erhalten haben werden. Dem Siegelbewahrer des Staates befiehlt Er, das Siegel des Staates ihm zu übersenden, sobald ihm dasselbe im Nahmen des Königs abgefordert werden wird."

„Paris am 20. Junius 1791."

„LUDWIG."

Die Versammlung beschloß: der Minister der auswärtigen Geschäfte solle den zu Paris sich aufhaltenden Gesandten der fremden Mächte sowohl, als den französischen Gesandten an den auswärtigen Höfen bekannt machen: es sey die Absicht der französischen Nation, mit jenen Höfen und Staaten Freundschaft und gutes Vernehmen zu unterhalten. Auch solle der Minister der auswärtigen Geschäfte bevollmächtigt

 seyn,

seyn, die offiziellen Schriften der Gesandten in Empfang zu nehmen.

Hr. de Cernon berichtete: es befänden sich in dem öffentlichen Schatze 31,136,000 Livres; nehmlich: zwei Millionen in Golde, sechs Millionen in Silber, achtzehn Millionen in Assignaten, und das Uebrige in Staatspapieren.

Nachher fuhr die Versammlung in ihren Berathschlagungen über den Kriminalkodex fort.

Der sechs und sechzigjährige General Rochambeau erschien und bezeugte seine Unterwürfigkeit unter die Beschlüsse der Versammlung. Aehnliche Gesinnungen zeigten auch die Herren de Montesquiou, d'Aiguillon, de Menou, de Lameth, Clermont-d'Amboise, de Custine, L'Abbadie, der deutsche Prinz von Hessen-Rothenburg und andere Staabsoffiziere.

Hr. de Custine verlangte: daß alle Offiziere der Armee gehalten seyn sollten, einen neuen Eid der Anhänglichkeit zu leisten. Dieser Eid lautete wie folgt:

„Ich schwöre, die mir übergebenen Waffen „zu der Vertheidigung des Vaterlandes zu gebrauchen; die von der Nationalversammlung beschlossene Konstitution gegen alle äußere und innere „Feinde derselben aufrecht zu erhalten; eher zu „sterben, als zuzugeben, daß der französische Grund „und Boden von fremden Truppen betreten werde; „und keinen andern Befehlen zu gehorchen, als „denjenigen, welche zufolge der Beschlüsse der Nationalversammlung gegeben werden."

In

wurden: und da fand man nicht nur die Insignien vollständig, sondern der König und die Königinn hatten sogar vor ihrer Abreise auch noch die übrigen, ihnen zugehörigen Demanten nebst ihrem ganzen Schmucke dahin gesandt.

Hr. Bailly zeigte der Versammlung an: daß drei der Nation zugehörige Häuser an dem Tage, an welchem die Flucht des Königs bekannt wurde, über den festgesetzten Preis verkauft worden seyen.

An dem 22. Junius herrschte zu Paris dieselbe Stille und Ruhe, wie an dem vorigen Tage. Zwar versammelten sich die Einwohner in allen Straßen und öffentlichen Plätzen; aber sie begiengen keine Ausschweifungen. Der Bürgerrath und die übrigen verwaltenden Körper ließen an den Ecken der Straßen mehrere gedruckte Zettel anschlagen, in welchen sie die Bürger vermahnten, ruhig zu bleiben, und ihnen schmeichelten, weil sie sich in der Unmöglichkeit befanden sie zu zwingen. Alle Wagen wurden verboten; alle Bürger waren unter den Waffen; und auf allen Gesichtern las man den Ausdruck der Furcht, des Schreckens und der bangen Erwartung.

Der Baarfüßerklub, dessen oben schon Erwähnung geschehen ist, a) war frech genug, an allen Ecken der Straßen ein gedrucktes Blatt anschlagen zu lassen, worauf folgendes stand:

„Baarfüßerklub, Gesellschaft der Freunde der Rechte des Menschen und des Bürgers.“

„Auszug aus dem Protokolle der Sitzung des 22. Junius 1791.“

„Songez qu'au champ-de-Mars, à cet autel auguste,
„Louis nous a juré d'être fidèle et juste.
„De son peuple et de lui tel étoit le lien,
„Il nous rend nos sermens, lorsqu'il trahit le sien.
„Si parmi les Français il se trouvoit un traitre
„Qui regrettât les Rois, et qui voulut un maitre,
„Que le perfide meure au milieu des tourmens:
„Que sa cendre coupable, abandonnée aux vents,
„Ne laisse ici qu'un nom plus odieux encore
„Que le nom des tyrans que l'homme libre abhorre.

„Die freien Frankreicher, welche die Gesellschaft „der Freunde der Rechte des Menschen und des Bür„gers ausmachen und der Baarfüßerklub heißen, „machen allen ihren Mitbürgern bekannt, daß ihre „Gesellschaft aus eben so viel Tyrannenmördern als „Mitgliedern besteht, und daß alle und ein Jeder „einzeln geschworen haben, die Tyrannen zu er„morden, welche es wagen würden, unsere Gränzen „anzugreifen, oder einen Eingriff in unsere Freiheit „und in unsere Konstitution zu thun, es geschehe nun „auf welche Art es auch wolle.“

Le Gendre, Präsident.“

„Collin und Champion, Sekretaire.“

---

a) Man sehe Band 5. S. 275.

Die=

„der Baarfüßerclub an die Staatsbürger,
„und unterzeichnet sey: Le Gendre, Collin, „Champion: so hat der Rath der Abtheilung diese „Schrift gelesen, und:

„In Betrachtung: daß dieselbe ihrer Form nach „nicht gesetzmäßig ist, weil nach dem Ausdrucke des „Beschlusses vom 14. April 1791, eine jede öffentlich „angeschlagene Schrift, von allen Staatsbürgern un„terzeichnet seyn muß, welche zu der Verfertigung der„selben beigetragen haben, und nicht unter dem Nah„men einer Gesellschaft bekannt gemacht werden darf; „daß die Thatsachen, welche dieselbe enthält, falsch „sind, weil, zufolge eines Beschlusses des Bürgerra„thes, ein jeder Staatsbürger gehalten ist, sich zu der „Fahne des Quartiers zu verfügen, in welchem er „wohnt; daß diese Schrift gefährlich ist, wegen der „Folgen die aus solchen Grundsätzen entstehen kön„nen; daß die Urheber derselben, unter dem Vorwan„de des Patriotismus, keinen andern Zweck zu haben „scheinen, als die Verwaltung zu verläumden, und „die Staatsbürger unter sich uneinig zu machen, zu „einer Zeit, wo die größte Einigkeit erfordert wird; „daß die Schrift ferner Aufruhr zu erwecken sucht, in-

ſetze zu verletzen; daß demzufolge dieſe Schrift
mand anders, als von den Feinden des Vater:
errühren kann:

s allen dieſen Gründen tragen die Aufſeher
theilung. dem Herrn General-Prokurator
us auf, daß derſelbe dem öffentlichen Ankläger
faſſer, Unterſchreiber und Austheiler dieſer
, als Störer der öffentlichen Ruhe angeben

„La Rochefoucault, Präſident.“
„Blondel, Sekretair.“

dem Jakobinerklub, deſſen Anſehen nach der
s Königs außerordentlich zunahm, herrſchten,
bemerkt worden iſt, republikaniſche Geſin:
Die Sitzungen dieſes Klubs am 21 und 22.
waren äußerſt merkwürdig und intereſſant.

Abende des 21. Junius trat Robespierre
Rednerſtuhl des Jakobinerklubs und ſprach:
ir ſcheint die Flucht des vornehmſten öffentli:
mten eben kein großes Unglück. Der heutige
te der ſchönſte Tag der Revolution ſeyn. Er
noch werden, und der Gewinn von vierzig
n Livres, welche die königliche Perſon zu un:
koſtete, würde die geringſte Wohlthat des
heu:

---

regeln man hatte nehm
man mir nicht einmal
len. Der König ha
gerade den Zeitpunkt
nung der Wahlverſan
ſucht rege machen, un
den andern bewaffnen
bers betreffenden Beſc
lichen Unterſchiedes,
Staatsbürgern, den
viertel Staatsbürger
Augenblick gewählt,
ſammlung, an den
ein Theil der öffent
eben dem Blicke,
die neue Nationalve
jagt werden wird, a
wählt, in welchem
tenbriefe und durch
mus reif gemacht,
und achtzig Abtheil
noch nicht aufgeklä
tion aufgewiegelt
tet, in welchem
den in Brüſſel an

en. Der König hat, um seinen Posten zu verlassen, gerade den Zeitpunkt gewählt, in welchem die Eröffnung der Wahlversammlungen die allgemeine Eifersucht rege machen, und einen Theil der Nation gegen den andern bewaffnen wird, wegen des, die Mark Silbers betreffenden Beschlusses, und wegen jenes lächerlichen Unterschiedes, den man, zwischen den ganzen Staatsbürgern, den halben Staatsbürgern und den viertel Staatsbürgern, festgesetzt hat. Er hat den Augenblick gewählt, in welchem die erste Nationalversammlung, an dem Ende ihrer Arbeiten (von denen ein Theil der öffentlichen Meinung entgegen ist) mit eben dem Blicke, mit dem man seinen Erben ansieht, die neue Nationalversammlung, von welcher sie verjagt werden wird, ansieht. Er hat den Augenblick gewählt, in welchem verrätherische Priester, durch Hirtenbriefe und durch Päpstliche Bullen, den Fanatismus reif gemacht, und alle Dummköpfe in den drei und achtzig Abtheilungen, welche durch die Philosophie noch nicht aufgeklärt worden sind, gegen die Konstitution aufgewiegelt hat. Er hat den Augenblick erwartet, in welchem der Kaiser und der König von Schweden in Brüssel angekommen seyn würden, um ihn zu

empfan-

empfangen, und in welchem Frankreich mit der Ernd⸗te bedeckt seyn würde: damit man, durch eine kleine Anzahl von Räubern mit Feuerbränden in der Hand die Nation könne aushungern lassen. Aber dieses alles erschreckt mich keineswegs. Laßt ganz Europa sich gegen uns verbünden; und ganz Europa soll über⸗wunden werden! Mich erschreckt, mich, meine Her⸗ren, gerade Dasjenige, was Jedermann Zutrauen einflößt. Es ist nöthig, daß man mir bis an das Ende zuhöre. — Was mich erschreckt, ich wiederhole meine Worte, ist gerade Dasjenige, was Jedermann Zutrauen einzuflößen scheint: nehmlich, daß, seit heu⸗te Vormittag, alle unsere Feinde dieselbe Sprache füh⸗ren, die wir führen. Jedermann ist einig. Einer sieht aus wie der Andere. Dennoch ist es klar, daß ein König, welcher vierzig Millionen einzunehmen hat⸗te, welcher alle Stellen besetzen konnte, welcher noch die schönste und die festeste Krone des Erdreiches auf seinem Kopfe hatte, nicht so große Vortheile hat auf⸗geben können, ohne versichert zu seyn, daß er dieselben wieder erhalten werde. Nun kann er aber nicht auf die Unterstützung Leopolds und des Königs von Schwe⸗den, oder auf die Armee der Ausgewanderten seine Hoffnungeu stützen. Laßt alle Räuber in Europa sich verbünden, und, ich sage es noch einmal, sie werden überwunden werden! Folglich hat der flüchtig gewor⸗dene König die Stützen, auf welche er bei seinem Triumph⸗Rückzuge rechnet, unter uns, in dieser Stadt zurück gelassen: außerdem würde seine Flucht gar zu unsinnig seyn. Ihr wißt, daß drei Millionen

für

gewiß weiß. Ich will Euch Alles entdecken; und ich fordere Diejenigen, welche nach mir sprechen werden, auf, mir zu antworten. Ihr habt die Schrift gelesen, welche Ludwig der Sechszehnte bei seiner Abreise zurück gelassen hat. Ihr habt bemerkt, wie er in der Konstitution diejenigen Dinge anzeigt, welche ihm wehe thun, und diejenigen Dinge, welche das Glück haben ihm zu gefallen. Leset diese Protestation des Königs; dann wird das Komplott deutlich vor Euch da liegen. Der König wird nach unsern Gränzen zurück kommen, unterstützt von Leopold, von dem Könige von Schweden, von Artois, von Conde, von allen Flüchtlingen, und von allen Räubern, welche die gemeine Sache des Königs bei seiner Armee versammeln wird. Dann wird ein väterliches Manifest erscheinen, etwa wie das Manifest des Kaisers, nachdem derselbe Brabant wieder erobert hatte. Der König wird in demselben nochmals wiederholen, was er schon hundertmal gesagt hat: „mein Volk kann jederzeit auf meine „Liebe sicher zählen.“ Man wird in demselben nicht allein die Süßigkeit des Friedens, sondern sogar die Freiheit loben. Man wird eine Unterhandlung mit den Ausgewanderten, ewigen Frieden, Vergebung und

Brü-

Brüderschaft vorschlagen. Zu gleicher Zeit werden die Anführer, mit welchen dieser Plan verabredet ist, in der Hauptstadt sowohl als in den Abtheilungen, die Schrecknisse eines bürgerlichen Krieges mit den grellsten Farben mahlen. „Warum (wird es heißen) sollen Brüder sich unter einander ermorden, die da alle „frei werden wollen?" Und Ihr, Ihr werdet den Vorstellungen Eurer Anführer nicht widerstehen können, welche von Euch nichts, als einige, anfänglich leichte Aufopferungen, fordern werden, um eine allgemeine Versöhnung zu bewirken. Seht nunmehr, wie sich Alles vereinigt, um diesen Plan auszuführen! seht, wie die Nationalversammlung selbst zu diesem Ziele hineilt! Ludwig der Sechszehnte schreibt der Nationalversammlung eigenhändig, daß er die Flucht nehme. Und die Versammlung, vermittelst einer Lüge, welche sehr feig ist, weil sie, mitten unter drei Millionen von Bajonetten, die Sachen bei ihrem rechten Nahmen nennen konnte; welche sehr grob ist, weil der König selbst unvorsichtig genug gewesen war, um zu schreiben, man entführt mich nicht, sondern ich verreise, um wieder zu kommen und Euch zu unterjochen; welche sehr treulos ist, weil diese Lüge zum Zwecke hat, dem vormaligen Könige seine Würde und das Recht beizubehalten, zu kommen, und uns, mit den Waffen in der Hand, die Beschlüsse vorzuschreiben, welche er für gut halten wird: die Versammlung, sage ich, hat heute, in zwanzig Beschlüssen, die Flucht des Königs eine Entführung genannt. Rathet nunmehr warum? Wollt Ihr noch mehr Beweise, daß die Natio-

nal-

uch die übrigen Minister. Was ist aber der Kriegs-
ninister für ein Mann? Es ist ein Mann, welchen
ch ohne Aufhören bei Euch verklagt habe, welcher un-
ablässig auf dem irrigen Pfade seiner Vorgänger fort-
geschritten ist, welcher alle patriotischen Soldaten ver-
folgt, alle aristokratischen Offiziere begünstigt hat. Was
st der militairische Ausschuß, welchem aufgetragen
wird über ihn zu wachen? Dieser Ausschuß besteht
aus lauter Obristen, die im Herzen aristokratisch, und,
n aller Rücksicht, unsere gefährlichsten Feinde sind. Der
militairische Ausschuß besteht aus Verräthern, welche
mit dem Kriegsminister Duportail Ein Herz und
Eine Seele sind. Was ist der Minister der auswärti-
gen Geschäfte für ein Mann? Ein Montmorin,
welcher, noch vor einem Monate, noch vor vierzehn
Tagen, Euch versicherte, und gut dafür stand, daß der
Könige die Konstitution verehre. Einem solchen
Verräther überlasset Ihr Eure Verbindungen mit dem
Auslande? Und unter wessen Aufsicht? Unter der Auf-
sicht des diplomatischen Ausschusses, jenes Ausschus-
ses, in welchem Dandre regiert, und von welchem
mir ein Mitglied desselben selbst gesagt hat: ein recht-
schaffener Mann, ein Mann welcher nicht an seinem

Vater-

Vaterlande zum Verräther werden wolle, könne keinen Fuß hinein setzen. Ich will mit dieser Musterung nicht weiter fortfahren. Lessart verdient eben so wenig mein Zutrauen als Necker, welcher ihm seinen Mantel zurück gelassen hat. Und nun, Staatsbürger! habe ich Euch nunmehr hinlänglich bewiesen, was für ein tiefer Abgrund Eure Freiheit verschlingen wird? Seht Ihr nunmehr deutlich genug das Bündniß der Minister, von denen gewiß einigen, wo nicht allen, das Vorhaben der Flucht bekannt war? Seht Ihr nunmehr deutlich genug das Bündniß Eurer zivilen und militairischen Oberhäupter a), welche zuverläßig diese Flucht begünstigt haben, von welcher sie, wie sie selbst gestehen, im Voraus unterrichtet waren? Seht Ihr nunmehr dieses Bündniß mit Euren Ausschüssen, mit der Nationalversammlung? Und, gleichsam als wäre dieses Bündniß noch nicht mächtig genug, will man Euch, ich weiß es, eben jetzt, eine Verbindung mit Euren abgesagtesten Feinden vorschlagen. In einer Viertelstunde wird der ganze Siebzehnhundert-und-neun-und-Achtzigerklub, der Maire, Hr. La Fayette, ja sogar die Minister werden hieher kommen! Wie könnten wir diesem Fallstricke entgehen? Antonius ist Befehlshaber über die Legionen, welche den Cäsar rächen wollen; und Oktavius ist Befehlshaber über die Legionen der Republik. Man spricht mit uns von Vereinigung, von der Nothwendigkeit um eben diese Menschen sich anzuschließen.

---

a) Robespierre verstehet hierunter die Herren Bailly und de la Fayette.

ist. Ihr könnet Euch leicht vorstellen, daß man in der Nationalversammlung die Wahrheit nicht würde haben anhören wollen. Auch weiß ich recht gut, daß diese Wahrheiten hier, unter Euch gesagt, dennoch die Nation nicht retten werden; es sey dann, daß die Vorsehung, welche besser als Eure Oberhäupter über die Freiheit wacht, ein Wunderwerk thun wollte. Aber ich habe wenigstens in Eurem Protokolle eine Prophezeiung Alles desjenigen einrücken lassen wollen, was Euch begegnen wird. Wenigstens habe ich Euch Alles vorhergesagt, und Euch den Gang unserer Feinde vorgezeichnet. Es kann mir also Niemand Vorwürfe machen. Ich weiß wohl, daß ich, durch eine solche Anklage, welche für mich sehr gefährlich, aber für das öffentliche Wesen heilsam ist: ich weiß, daß ich, indem ich beinahe alle meine Mitbrüder in der Versammlung anklage, daß sie an der Gegenrevolution arbeiten, die Einen aus Unwissenheit; andere aus Furcht; noch andere aus Groll, aus beleidigtem Stolze; viele aus blindem Zutrauen; und eine große Anzahl weil sie bestochen sind: ich weiß, sage ich, daß ich die Eigenliebe gegen mich aufbringe; daß ich tausend Dolche gegen mich wetze, daß ich mich dem Hasse zum Opfer dar-

biete. Ich weiß, was für ein Schicksal meiner wartet. Aber, wenn ich, zu Anfange der Revolution; als man mich in der Nationalversammlung kaum bemerkte; als Niemand meine Gesinnungen kannte, außer meinem Gewissen; wenn ich damals schon mein Leben der Wahrheit, der Freiheit und dem Vaterlande, dahin gab: so würde ich jetzt, da der Beifall meiner Mitbürger, das allgemeine Wohlwollen, und eine zu große Nachsicht, Dankbarkeit und Zuneigung, mich für diese Aufopferung hinlänglich belohnt haben; so würde ich jetzt einen Tod, der mich verhindern wird, ein Zeuge des Unglücks zu seyn, von welchem ich weiß daß es unvermeidlich ist, beinahe als eine Wohlthat ansehen. Ich habe der ganzen Nationalversammlung den Prozeß gemacht: nunmehr fordre ich dieselbe auf, mir den meinigen zu machen."

So sprach der Demagoge Robespierre. Aus dem lauten Geschrei des heftigsten Unwillens fiel er allmählig in den schwachen Ton einer gänzlichen Hingebung herab: und als er aufhörte zu sprechen, da schien auch seine Stimme zu verlöschen. Niemals hat ein Redner zu Athen oder zu Rom besser die Kunst verstanden, auf die Gemüther zu wirken und über den Pöbel zu herrschen. Niemals hat aber auch eine Rede größeren Eindruck gemacht, als diese Rede des Robespierre. Das tiefste Stillschweigen herrschte in der Versammlung. Es war den Zuhöhern zu Muthe, als läse dieser Liebling des Volkes sein Testamant ab; als nähme er von ihnen Abschied, ehe er hingienge um für sie zu sterben. Als er stille schwieg, da drängten

mich vor dem Richterstuhle Gottes. Es ist ein wahres Glück für mich, daß Hr. La Fayette hieher kommt: denn nunmehr kann ich ihm, in Eurer Gegenwart sagen, was ich ihm sagen würde, wenn wir uns beide vor dem Angesichte Desjenigen befänden, welcher die Herzen prüfet. Ich habe geheime Konferenzen mit Hrn. La Fayette gehalten. Laßt ihn auftreten, und läugnen, daß er, in einer dieser Unterredungen, nachdem er sich Mühe gegeben hatte, meinen Patriotismus herab zu stimmen, indem er mir bemerkte, daß ich, der ich so großen Eifer für die Freiheit gezeigt hätte, nur 45 Stimmen erhalten habe; und daß ich nachher aus dem Gemeinderath, durch 43 Quartiere der Hauptstadt, sey verbannt worden, während Hr. Bailly 12000 Stimmen hatte: Hr. La Fayette mag läugnen, wenn er kann, daß er, nachdem er mich durch diese Bemerkung vorbereitet hatte, in seine Gesinnungen einzugehen, nachher hinzugesetzt habe: „Ohne eben Mouniers System wiederum her„vorzusuchen, dessen Nahme in einem zu übeln Rufe „steht, als daß man von zweien Häusern (einem Ober„hause und einem Unterhause) sprechen dürfte, halte „ich doch dafür, daß es möglich und gut wäre, eine

„ähnliche Einrichtung einzuführen.“ Ihr seht, meine Herren, wie wunderbar dieses mit dem System des Pfaffen Sieyes, und mit dem Mittelwege übereinstimmt, dessen Geheimniß Hr. Robespierre Euch so eben entdeckt hat. Laßt Hrn. La Fayette mir erklären, warum er, am 28 Februar, sechszig Staatsbürger angefesselt fortschleppen ließ, die weiter nichts gethan hatten, als daß sie Vincennes für eine zweite Bastille ansahen; und daß sie einige Brocken von diesem königlichen und unpatriotischen Gefängnisse abgebrochen hatten. Als er diesen sechszig Patrioten die Fesseln anwarf, warum lief er, an demselben Tage, in derselben Stunde, nach den Thuillerien, um daselbst die mit Dolchen bewaffneten Verschwornen zu beschützen, welche gekommen waren, um den König wegzuführen? Woher dieses sich widersprechende Betragen? Er wirft die Patrioten in das Gefängniß, und befreit, zu gleicher Zeit, die des Verbrechens der beleidigten Nation Schuldigen. Sie sind hier, Hr. La Fayette — antworten Sie, auch nur mit Einem Worte, auf diese Beschuldigung. — Ich will noch eine Frage an Sie thun Wie geht es zu, daß die Kompagnie der vormaligen Grenadiere de L'oratoire, welche in der Nacht des 21. Junius, da der König entfloh, die Wache hatte, die nehmliche ist, die auch am 18. April wachte, an welchem Tage der König nach St. Cloud reisen wollte: die nehmliche Kompagnie, aus der Sie, ohne allen Grund, auf eine schändliche, auf eine tyrannische Weise, vierzehen Grenadiere weggejagt haben, welche sich der Abreise des Königs widersetzten.

Ich will nicht von jenen sechstausend Mann sprechen, welche Sie dem Könige zur Leibwache geben wollten. Die Zeit ist kostbar, Antworten Sie auf diese drei Klagepunkte; dann werden Ihnen alle Staatsbürger einen längern Zeitraum zugestehen, um ihre Gedanken zu sammeln, und gegen die große Menge von Anklagen, welche man gegen Sie angehäuft hat, sich zu vertheidigen. Ich will Sie nur noch Eins fragen. Sie hatten wegen der Person des Königs Ihren Kopf zum Pfande gesetzt. Glauben Sie nun, daß hieher zu kommen Ihr Versprechen halten hieße? Was für einen Zeitpunkt wählen Sie, um sich mit uns auszusöhnen? Den Zeitpunkt, in welchem das Volk rechtmäßigerweise —— Sie aus dem Wege schaffen könnte! —— Und Sie flüchten Sich hieher; Sie suchen hier eine Zuflucht —— hier, an diesem Orte, welchen alle Ihre Freunde, alle Journalschreiber, alle Schriftsteller, die Ihr Zutrauen haben, alle Ihre Speichellecker, ohne Aufhören als einen Versammlungsort der Unruhestifter, der Verläumder, der Räuber und der Königsmörder, dargestellt haben! Diese Unruhestifter, diese Mörder sind großmüthiger als Sie glauben. Sie verstatten Ihnen eine Zuflucht. Aber antworten Sie. Sie haben einen Eid geschworen, daß der König nicht vetreisen solle. Sie haben Sich Selbst für ihn zur Kaution gestellt. Folglich sind Sie entweder ein Verräther, welcher sein Vaterland dahin gegeben hat; oder Sie sind ein dummer Mensch, welcher für Jemand Bürgschaft geleistet hat, für den er nicht Bürgschaft leisten konnte. Man mag also diesen Vor-

fall noch so günstig für Sie auslegen: so erhellt allemal, daß Sie unfähig sind unser Kommandant zu seyn. Nunmehr steige ich von dem Rednerstuhle herab. Was ich gesagt habe ist hinreichend, um zu beweisen, daß, ob ich gleich die Verräther verachte, ich dennoch die Mörder nicht fürchte.“

La Fayette vertheidigte sich gegen diese ihm gemachten Vorwürfe, bloß im Allgemeinen. ohne sich auf eine nähere Auseinandersetzung der Thatsachen einzulassen. Er versicherte: er komme nach dem Jakobinerklub nur deßwegen, weil er in demselben die wahren Patrioten zu finden glaube, und weil auch Er ein wahrer Patriot sey.

An dem 22. Junius wurden diese Anklagen gegen La Fayette in dem Jakobinerklub fortgesetzt. Ein Mitglied der Nationalversammlung trat auf den Rednerstuhl, und behauptete: La Fayette habe, am vorigen Tage, auf Dantons Anklagen und Vorwürfe gar nicht geantwortet; es sey sehr wahrscheinlich, daß Bailly und La Fayette um die Flucht des Königs gewußt, und dieselbe begünstigt hätten; und überhaupt scheine der Patriotismus des Hrn. La Fayette sehr verdächtig zu seyn.

Um den Eindruck, welchen die, von dem Könige, bei seiner Abreise zurück gelassene Schrift, auf die Gemüther gemacht hatte, einigermaßen auszulöschen, beschloß die Nationalversammlung: eine Proklamation

Nationalversammlung befand sich nahe an dem Ende ihrer langen Arbeiten; die Konstitution war geendigt; die Stürme der Revolution waren im Begriffe aufzuhören; dennoch haben die Feinde des öffentlichen Wohls, durch ein einziges Verbrechen, die ganze Nation ihrer Rache aufopfern wollen. Der König und die königliche Familie sind, in der Nacht von dem 20. auf den 21. dieses Monats, entführt worden.

Euere Stellvertreter werden über dieses Hinderniß siegen. Sie bedenken welche große Pflichten ihnen aufgelegt sind. Die öffentliche Freiheit wird erhalten werden; die Verschwornen und die Sklaven sollen die Unerschrockenheit der Stifter der Französischen Freiheit kennen lernen; und wir nehmen, im Angesichte der ganzen Nation, die feierliche Verpflichtung über uns: das Gesetz zu rächen, oder umzukommen.

Frankreich will frei seyn; und es wird frei seyn. Man sucht die Revolution rückgängig zu machen; und die Revolution wird nicht rückgängig werden. Franzreicher, dieß ist Euer Wille: und er soll erfüllt werden!

Anfänglich war es nothwendig, das Gesetz der Lage, in welcher das Reich sich befindet, anzupassen. Ver-

möge der Konstitution übt der König das königliche Amt aus, den Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers die Genehmigung zu gestatten, oder dieselbe zu verweigern. Ueberdieß ist er das Oberhaupt der ausübenden Gewalt; und in dieser letztern Eigenschaft läßt er das Gesetz durch seine verantwortlichen Minister ausüben. Wenn der oberste öffentliche Beamte seinen Posten verläßt, oder von demselben, gegen seinen Willen, weggeführt wird: so haben die Stellvertreter der Nation, welche mit der ganzen, zu dem Wohle des Staates, und der Thätigkeit der Regierungsform nöthigen Macht, ausgerüstet sind, das Recht, die Lücke auszufüllen. Als sie erklärte, daß das Aufdrücken des Siegels des Staates, und die Unterschrift des Ministers der Gerechtigkeit, den Beschlüssen gesetzliche Kraft und Ansehen geben solle, hat die Nationalversammlung ein unbestreitbares Recht ausgeübt. In der zweiten Rücksicht war es nicht weniger leicht die Lücke auszufüllen. Denn da kein Befehl des Königs ausgeübt werden kann, welcher nicht von den Ministern unterschrieben ist, welche dafür verantwortlich bleiben; so bedurfte es weiter nichts, als einer bloßen Bekanntmachung, welche den Ministern vorläufig anbefahl, unter ihrer Verantwortlichkeit, ohne die Unterschrift des Königs zu handeln.

Nachdem man, auf diese Weise, Mittel gefunden hatte, das Gesetz vollständig zu machen, und dasselbe ausüben zu lassen; so hatte man die Gefahren des gegenwärtigen Zeitpunktes, in Rücksicht auf den inneren Zustand des Reiches, entfernt. Gegen die Anfälle

von

Nationalversammlung hält ihre Sitzungen; jede, durch die Konstitution festgesetzte öffentliche Gewalt, ist in voller Thätigkeit; der Patriotismus der Pariser Bürger, nebst der Bürgermiliz, deren Eifer über alles Lob erhaben ist, wachen über die Sicherheit Eurer Stellvertreter. Die thätigen Bürger des ganzen Reichs stehen unter den Waffen, und Frankreich kann seine Feinde furchtlos erwarten.

Soll man etwa die Folgen jener Schrift fürchten, welche dem verführten Könige noch vor seiner Abreise ist abgenöthigt worden? Unbegreiflich sind die Anmassungen und die Unwissenheit derjenigen, welche diese Schrift diktirt haben. Es soll dieselbe in der Folge ausführlicher untersucht werden, falls euer Vortheil dieses erfordert: aber auch jetzo schon ist es unsere Pflicht, wenigstens eine Uebersicht derselben zu geben.

Die Nationalversammlung hat die politischen Wahrheiten feierlich bekannt gemacht; sie hat die geheiligten Rechte des menschlichen Geschlechtes wieder gefunden oder wenigstens wieder hergestellt: und diese Schrift bietet aufs neue die Theorie der Sklaverei dar. Frankreicher! man erinnert Euch an jenen Tag des 23. Junius, an welchem das Oberhaupt der aus-

übenden Gewalt, an welchem der oberste öffentliche Beamte es wagte, Euren Stellvertretern (denen Ihr den Auftrag gegeben hattet, die Konstitution des Reiches abzuändern) seinen unumschränkten Willen vorzuschreiben.

Man wagt es sogar in dieser Schrift von jener Armee zu sprechen, welche im Monate Julius die Nationalversammlung bedrohte. Man wagt es, sichs zum Verdienste anzurechnen, daß man dieselbe von den Berathschlagungen Eurer Stellvertreter entfernt habe.

Ueber die Begebenheiten des sechsten Oktobers ist die Nationalversammlung betrübt gewesen. Sie hat befohlen, daß die Schuldigen gerichtlich verfolgt werden sollen. Weil es nun aber sehr schwer ist, bei dem Aufstande eines ganzen Volkes, einige Bösewichter auszufinden: so wirft man ihr vor, daß sie dieselben ungestraft lasse! Man hütet sich wohl, zu erzählen, durch was für Beleidigungen diese Unordnungen veranlaßt worden sind. Die Nation war gerechter und großmüthiger: sie warf nicht dem Könige die Gewaltthätigkeiten vor, welche unter seiner Regierung und unter der Regierung seiner Vorfahren verübt worden waren.

Man wagt es, an das Bundesfest des 14. Julius des verflossenen Jahres zu erinnern. Was ist von demselben in dem Gedächtnisse der Verfasser dieser Schrift zurück geblieben? Weiter nichts, als daß der oberste öffentliche Beamte nur an der Spitze der Stellvertreter der Nation gesessen habe! Mitten unter den

Abge-

„Liebe, welche ihm die Bürgermiliz, die sich aus „ganz Frankreich zu diesem Feste versammelt hatte, da„mals zeigte.“ Wenn der König nicht dereinst erklärt, daß Unruhestifter ihn dahin gerissen haben, so müßte man ihn wegen seines Meineides bei der ganzen Welt verklagen.

Ist es nothwendig, noch auf so viele andere eben so ungegründete Vorwürfe zu antworten? Scheint es doch, als wären die Völker für die Könige vorhanden; als hätten diese, außer Gnade und Milde, keine anderen Pflichten; und als könnte eine große Nation sich wiederherstellen, ohne irgend eine unruhige Bewegung, ohne auch nur auf einen Augenblick die Vergnügungen der Könige und ihres Hofes zu stören! Einige Unordnungen sind mit der Revolution verbunden gewesen; aber darf sich der vormalige Despotismus über die Uebel beklagen, welche er selbst verursacht hat? Ist es schicklich, sich darüber zu wundern, daß das Volk, als es jenen Wust der Verdorbenheit wegfegte, welchen die Verbrechen der unumschränkten Gewalt seit Jahrhunderten gehäuft hatten, zuweilen die Schranken übertrat?

Glück-

Glückwünschungsschriften und Dankschriften sind aus allen Theilen des Reiches uns zugesandt worden. Man sagt, es seyen dieselben von den Unruhestiftern verfertigt. — Ja, das ist wahr: von vier und zwanzig Millionen Unruhestiftern!

Jede Art von Gewalt mußte neu gebildet werden, weil alles verdorben war; weil eine ungeheure Schuld, durch die Unbesonnenheit und die Unordnungen der Regierung angehäuft, die Nation in den Abgrund zu stürzen drohte. Man wirft uns vor, daß wir die Konstitution der Verweigerung des Königs nicht unterworfen hätten: aber die königliche Würde ist nur um des Volkes willen vorhanden; und wenn große Nationen sich genöthigt sehen, dieselbe ferner beizubehalten, so geschieht dieses aus keinem anderen Grunde, als weil diese Würde die Schutzwehr ihrer Wohlfahrt ist. Die Konstitution läßt derselben ihre Vorrechte, und den Karakter, der ihr zugehört. Eure Stellvertreter würden sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, wenn sie vier und zwanzig Millionen Staatsbürger den Vortheilen eines einzigen Mannes aufgeopfert hätten.

Die Arbeit der Völker unterhält den Schatz des Staates; und dieser ist ein heiliges Depositum. Das erste Kennzeichen der Sklaverei besteht darin, daß man die öffentlichen Auflagen als eine dem Despotismus abzutragende Schuld ansieht. Frankreich mußte in diesem Punkte strenger als irgend eine andere Nation seyn. Man hat die Anwendung der Auflagen nach der strengsten Gerechtigkeit abgemessen; man hat für

Völker auf die Schlachtbank zu führen: und man scheint damit unzufrieden! Verderbliche Verträge haben wechselsweise den französischen Grund und Boden, die Schätze des Staates und die Betriebsamkeit der Einwohner aufgeopfert. Der gesetzgebende Körper wird das wahre Interesse der Nation weit besser kennen: und dennoch wirft man uns vor, demselben die Revision und die Bestätigung der Traktaten vorbehalten zu haben! Was! habt Ihr etwa nicht die Verirrungen der Regierung durch eine allzulange Erfahrung kennen gelernt?

Unter der vorigen Regierung war die Disziplin und die Beförderung der Soldaten und der Offiziere, zu Wasser und zu Lande, den Launen der Minister überlassen. Die Nationalversammlung, welche sich mit der Wohlfahrt derselben beschäftigt, hat ihnen Rechte zurück gegeben, welche ihnen zugehörten. Durch das königliche Ansehen werden nur noch der dritte oder der vierte Theil der Stellen vergeben werden: — und dieses findet man nicht hinlänglich!

Man greift Eure Verwaltung der Gerechtigkeit an, ohne zu bedenken, daß der König eines großen Volkes sich auf keine andere Weise in die Verwaltung

der

der Gerechtigkeit mischen darf, als um die Gesetze beobachten und die Rechtssprüche ausüben zu lassen. Man sucht den Wunsch zu erwecken, das Recht zu begnadigen und die Strafen abzuändern wiederum hergestellt zu sehen: und dennoch weiß jedermann, wie dieses Recht ausgeübt wird, und was für Leuten die Monarchen eine solche Gunst angedeihen lassen.

Sich beklagen, daß man nicht mehr über alle Theile der Verwaltung zu befehlen habe: dieß heißt, den Despotismus der Minister zurück wünschen. Wahrlich, der König in eigner Person könnte eine solche Verwaltung nicht ausüben. Man hat dem Volke die Wahl seiner Verwalter überlaßen: aber diese Verwalter stehen unter dem Ansehen des Königs in allem, was nicht die Vertheilung der Auflagen angeht. Der König kann unter der Verantwortlichkeit seiner Minister ihre unregelmäßigen Sprüche vernichten und sie in ihrem Amte suspendiren.

Wenn die Gewalt erst einmal vertheilt seyn wird, dann wird der gesetzgebende Körper, so wie jede andere öffentliche Gewalt, die ihm festgesetzten Gränzen nicht überschreiten können. Unvermeidliche Nothwendigkeit hat die Versammlung genöthigt, zuweilen, da die Minister ihre Pflicht nicht thaten, sich, obgleich ungerne, mit der Verwaltung abgeben zu müssen. Das sollte aber nicht die Regierung derselben verwerfen. Denn, man muß es sagen, sie flößte kein Zutrauen mehr ein; und während alle Frankreicher sich an den gesetzgebenden Körper als an den Mittelpunkt der Thätigkeit wandten, hat sich derselbe niemals in

hat, auf welche zu antworten so leicht seyn würde, hat sich selbst entlarvt. Schon oft wiederholte Vorwürfe verrathen die Quelle, aus denen sie herkommen. Man beklagt sich, die neue Regierungsform sey verwickelt; und, welches ein auffallender Widerspruch ist, man beklagt sich zu gleicher Zeit über die zweijährige Dauer der Amtsgeschäfte eines Wahlherrn. Man wirft den Jakobinergesellschaften auf eine bittere Weise jene Liebe zur Freiheit vor, welche der Revolution so nützlich gewesen ist, und welche noch künftig so nützlich seyn kann, wenn dieselbe bei den gegenwärtigen Zeitumständen durch einen zu gleicher Zeit klugen und aufgeklärten Patriotismus geleitet wird.

Soll man endlich auch von jenem die katholische Religion betreffenden Vorgeben sprechen? Die Nationalversammlung hat, wie Ihr wisset, weiter nichts gethan, als sich der Rechte der bürgerlichen Macht bedient. Sie hat die Reinheit der ersten christlichen Jahrhunderte wiederum hergestellt; und das Interesse des Himmelreiches hat diesen Vorwurf nicht eingegeben.

Frank=

Frankreicher! Die Abwesenheit des Königs soll die Thätigkeit der Regierung nicht aufhalten; und eine einzige wirkliche Gefahr drohet Euch. Ihr müßt Vorsicht gebrauchen gegen die Unterbrechung der Arbeiten der Betriebsamkeit und der Bezahlung der öffentlichen Auflagen; gegen jenes übertriebene Treiben, welches, indem es aus Uebermaaß des Patriotismus oder auf das Anstiften unserer Feinde, den Staat in Unordnung bringt, mit der Anarchie anfangen, und mit dem bürgerlichen Kriege aufhören würde.

Auf diese Gefahr wünscht die Nationalversammlung die Besorgnisse aller guten Staatsbürger hin zu richten. Dieses wirkliche Unglück muß man zu verhüten suchen. Eure Stellvertreter ermahnen Euch im Nahmen des Vaterlandes und im Nahmen der Freiheit dasselbe nicht aus den Augen zu verlieren. In einem entscheidenden Zeitpunkte ist es nothwendig einen großen Karakter zu zeigen: Privathaß und Privatinteresse muß zu einer solchen Zeit verschwinden. Das Volk, welches seine Freiheit nunmehr wieder erobert hat, muß vorzüglich jene ruhige Standhaftigkeit zeigen, vor welcher die Tyrannen erblassen.

Der große, beinahe der einzige Gegenstand, welcher uns, vorzüglich bis zu dem nahen Zeitpunkte, in welchem die Nationalversammlung einen entscheidenden Entschluß gefaßt haben wird, beschäftigen muß, ist die Erhaltung der Ordnung. Ordnung kann überall vorhanden seyn, wo ein Mittelpunkt des Ansehens vorhanden ist. Dieser Mittelpunkt findet sich in der Versammlung Eurer Stellvertreter. Vorläufig wird

rufen, gegen Diejenigen, die ihn von seinem Posten weggeführt haben: aber das Reich darf nicht erschüttert werden, die Thätigkeit der Verwaltung und der Gerechtigkeit darf nicht nachlassen. Vereinigt Euch daher um diesen Mittelpunkt, von welchem Frankreichs Wohl abhängt. Wachet über jene Menschen, für welche öffentliche Plagen weiter nichts sind, als eine günstige Gelegenheit zum Plündern. Vereinigt Eure Kräfte um Gewaltthätigkeiten zu verhindern; um die Bezahlung der Auflagen und den freien Umlauf des Getreides sicher zu stellen; und die Sicherheit der Personen und alles Eigenthums zu erhalten. Zeigt das Gesetz den Verbrechern; verstärket die konstitutionsmäßigen Versammlungen mit aller Macht des allgemeinen Willens. Mögen die Unruhestifter, welche das Blut ihrer Mitbürger verlangen, sehen, wie sich die Ordnung mitten im Sturme erhält; wie die Konstitution, durch die gegen sie gerichteten Streiche, sich befestigt, und den Frankreichern nur noch theurer wird; und wie überhaupt die Gefahren, welche man Euch bestimmte, nur die Feinde Eurer Wohlfahrt treffen. Die Hauptstadt kann dem übrigen Frankreich zum Muster dienen. Die Abreise des Königs hat in

derselben keine unruhigen Bewegungen verursacht: und, was unsere Feinde bitter kränkt, sie genießt einer vollkommenen Ruhe.

Es gibt gewisse Frevelthaten gegen große Nationen begangen, welche nur die Großmuth vergessen machen kann. Das französische Volk war stolz in der Knechtschaft: nunmehr wird dasselbe die Tugenden und den Heldenmuth der Freiheit zeigen. Die Feinde der Nation sollen wissen: daß, um das Gebiet dieses Reiches abermals zu unterjochen, man die Nation ausrotten müßte. Der Despotismus mag, wenn er will, eine solche Unternehmung veranstalten: er wird entweder überwunden werden, oder er wird bei seinem schrecklichen Siegeseinzuge nichts als Trümmern finden."

„Alexander Beauharnois. Präsident."

Am 22. Junius, um zehn Uhr des Nachts, nachdem die obige Proklamation in der Versammlung war vorgelesen worden, hörte man auf einmal einen grossen Lärm: „Der König ist angehalten! Der König ist „gefangen!" Zwei Eilboten erschienen in dem Saale und übergaben dem Präsidenten der Versammlung ein Paket Briefe. Sie wurden mit einem lauten Freudengeschrei und mit einem anhaltenden Beifallklatschen empfangen. Die Briefe enthielten eine umständliche Nachricht von der Gefangennehmung des Königs zu Varennes.

Auf den Vorschlag des Hrn. Karl Lameth wurde beschlossen: daß Niemand ohne einen von dem Präsidenten der Nationalversammlung unterschriebenen

Paß

Hrn. de Bouille zu bemächtigen.

Als sich die Nachricht von der Gefangennehmung des Königs zu Paris verbreitete, da brach das Volk in ein allgemeines und lautes Freudengeschrei aus. Eine Menge Menschen lief in den Straßen umher, klatschten in die Hände und riefen: „Bravo! Bravo!" Die Lärmkanone auf dem Pontneuf wurde abgefeuert, und während der Nacht wurden alle Straßen erleuchtet. Der Pöbel sprach von dem Könige und von seiner unglücklichen Familie in den niedrigsten und gröbsten Ausdrücken.

Die Herren Latour Mauburg, Pethion und Barnave wurden von der Nationalversammlung dem Könige entgegengesandt, um ihn einzuholen.

Hr. La Fayette erschien vor der Versammlung, an der Spitze einer großen Anzahl Bürgersoldaten. Er sprach: „Meine Herren. Sie sehen hier vor ihnen Staatsbürger, welche die Größe der Ergebenheit, die sie dem Vaterlande schuldig sind, niemals anders als nach der Größe der Gefahr abgemessen haben. Sie vertheidigten die aufkeimende Freiheit gegen die ersten Verschwörungen, die gemacht wurden, um dieselbe anzugreifen: sie vereinigen sich noch inniger um

dieselbe her, jetzo in dieser unvorhergesehenen Zeit, in welcher sie bedrohet wird. Mögen unsere Feinde endlich einsehen, daß weder die Menge noch die Größe ihrer Komplotte fähig ist, Männer zu erschrecken, in deren Augen die letzte Begebenheit weiter nichts als eine ganz gewöhnliche Begebenheit war. Erhalten Sie von diesen durch bedenkliche Zeitumstände geprüften Soldaten aufs neue die Versicherung einer reinen und uneingeschränkten Ergebenheit. Und wenn es wahr ist, daß unsere Feinde wegen ihrer mißlungenen Plane, und vorzüglich wegen dieser ruhigen Freiheit des Volkes nur noch erbitterter geworden sind: so eilen sie, diejenigen, welche von jeher der Gefahr getrotzt haben, nach jenen Orten hin zu senden, die am meisten bedroht werden. Mögen die ersten Soldaten der Freiheit auch zuerst die Soldaten des Despotismus zurückschlagen.

Dieser Rede wurde lauter Beifall zugeklatscht; eine kriegerische Musik spielte in dem Saale der Versammlung den Gassenhauer: ça ira, ça ira, und die Bürgermiliz leistete den neuen Eid.

Auf den Vorschlag des Herrn Thouret ließ die Versammlung mit Trompetenschall folgenden Beschluß in allen Straßen von Paris verkündigen:

I. Sobald der König in dem Schlosse der Thuillerien angekommen seyn wird, soll ihm vorläufig eine Wache gegeben werden, welche unter den Befehlen des Herrn Generalkommandanten der Pariser Bürgermiliz über seine Sicherheit wachen und für seine Person stehen muß.

Der König und die Königinn sollen verhört werden, und das ohne Verzug: damit nachher die Nationalversammlung die nöthigen Maaßregeln nehmen könne.

IV. Es soll der Königinn vorläufig eine Wache gegeben werden.

V. So lange bis etwas anderes beschlossen wird, bleibt der am 21. des laufenden Monats gefaßte Beschluß, welcher dem Minister der Gerechtigkeitspflege gebietet, den Beschlüssen der Nationalversammlung das Staatssiegel aufzudrücken, in voller Kraft, ohne daß die Einwilligung oder die Genehmigung des Königs vonnöthen wäre.

VI. Die Minister des Königs und die von dem Könige zu dem außerordentlichen Schatze bevollmächtigten Kommissarien sind ebenfalls vorläufig bevollmächtigt, ein jeder in seinem Fache, und unter ihrer Verantwortlichkeit, die Geschäfte der ausübenden Gewalt ferner auszuüben.

Auf Befehl der Versammlung wurden zu Varennes gefangen genommen folgende Offiziere: die Herren de Choiseul-Stainville, de Damas, Floriac und Remy.

Bei seiner Abreise von Varennes wurde der König von einer außerordentlich großen Anzahl von Bürgersoldaten begleitet. Von Zeit zu Zeit riefen sie alle aus: „Hoch lebe die Nation! An den Laternenpfahl „die Aristokraten!“ Ein Fleischer näherte sich wüthend dem Wagen mit einem großen Messer in der Hand und mit dem Vorsatze die in dem Wagen enthaltenen königlichen Personen zu ermorden: aber die Bürgermiliz entfernte ihn. Eine Viertelstunde vor Varennes traf man die Verwalter der Abtheilung auf einem Wagen an, die dem Könige entgegen gefahren kamen. Der Adjutant ritt auf sie zu, und fragte: „was verlangen Sie, meine Herren?“ — „Den König zu sprechen.“ Der Präsident der Verwalter hält eine ehrfurchtsvolle Anrede an den König, und stellt demselben die Folgen vor, welche seine Flucht für ganz Frankreich hätte haben können. Der König antwortet: „Mein Volk wird irre geführt; „mein Volk wird betrogen.“ Der Präsident erwiedert: „Sire, es ist leichter einen einzelnen Mann „irre zu führen, als ein ganzes Volk.“

Die von der Nationalversammlung abgesandten Kommissarien hielten auf ihrem Wege nicht eher an, als zu Dormans. Daselbst erfuhren Sie: der König habe Chalons verlassen, und komme nach Epernay, vielleicht bis nach Dormans. Zugleich hörten sie: daß sich das Gerücht verbreite, diejenigen, welche die Flucht des Königs begünstigten, hätten eine große Anzahl Truppen versammelt, und diese Truppen eilten dem Könige nach. Bei dieser erhaltenen

Nach-

dame de Tourzel, die Gouvernantinn des Dauphins. Auf dem Bocke saßen drei Gefangene, die Herren Dumoustier, Valory und Maldant: sie waren in gelben Postillionswesten gekleidet. Dem Wagen des Königs folgte ein zweiter Wagen, in welchem die beiden Kammerfrauen der königlichen Kinder, Madame Regnier und Madame Touville saßen. Beide Wagen waren mit mehreren tausend Bürgersoldaten umgeben.

Hr. Barnave las dem Könige den Beschluß der Nationalversammlung vor, vermöge welches sie abgesandt worden waren. Der König antwortete mit wenigen Worten. Er bezeugte, wie sehr er darüber gerührt sey, daß die Nationalversammlung für die Sicherheit seiner Person, und für die der königlichen Würde gebührende Ehrfurcht habe sorgen wollen. Er setzte noch hinzu: es sei niemals seine Absicht gewesen, die Gränzen des Königreiches zu überschreiten. Hierauf lasen die Kommissarien den nehmlichen Beschluß der Versammlung auch der Wache vor, welche den König umgab, und befahlen derselben allen Befehlen zu gehorchen, welche Hr. Dumas ihr überbringen würde.

Der Zug gieng äußerst langsam fort, weil die größte Anzahl derjenigen, die den König begleiteten, zu Fuße waren, folglich dem Wagen, wenn derselbe schnell gefahren wäre, nicht würden haben folgen können. Die Kommissarien, um ihre Rückreise nach Paris zu beschleunigen, befahlen dem Fußvolke zurück zu bleiben, und nahmen nur die Reiterei zur Begleitung des Königs mit sich. Die königliche Familie schlief die Nacht zu Meaux. Hier schrieben die Kommissarien an den Präsidenten der Nationalversammlung, an den Maire von Paris und an den Kommandanten der Bürgermiliz, um dieselben zu bitten: daß sie alle nöthigen Maaßregeln nehmen möchten, um bei der Ankunft des Königs die Ruhe und die nöthige Ordnung zu erhalten. Sie baten auch: daß man der königlichen Familie ein Detaschement Bürgersoldaten entgegen senden möge, damit die Gegend um die Hauptstadt sorgfältig bewacht sey.

Außerdem ließen die Kommissarien vor sich her in allen Orten, durch welche sie kamen, eine Proklamation bekannt machen, vermöge welcher in dem Nahmen der Nationalversammlung alle verwaltenden Körper aufgefordert wurden, alle nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, damit auf der Straße, auf welcher der König reiste, seine Person in völliger Sicherheit sey, und damit die Ehrfurcht, welche die Versammlung für den König verlangt hatte, sorgfältig erhalten werden möge.

Diese Proklamation that alle Wirkung, die man von derselben nur erwarten konnte. Das Volk befolg-

wörtern. Unweit Paris, als sich alles um den Wagen her drängte, und die Staubwolke ganz dicht und beinahe undurchsichtig wurde, da bat die Königinn das Volk: sich etwas weiter von dem Wagen zu entfernen. „Meine Herren, (sprach sie, indem sie auf ihre Kinder zeigte) „sehen Sie selbst wie wir mit „Staub bedeckt sind; sehen Sie, in welchem Zustan„de diese armen Kinder sich befinden; wir müssen ja „ersticken!“ Sogleich riefen einige lumpigte Kerle aus dem Haufen der Königinn zu: „Ey! Ey! wir „wollen Dich noch ganz anders ersticken!“ Die Bürgermiliz gebot Stillschweigen.

Von Meaux reiste die königliche Familie Sonnabends am 25. Junius um sechs Uhr des Morgens ab. Zu Bondy fanden sie die Pariser Bürgermiliz. Diese umgab den königlichen Wagen, und stellte dem Könige und der Königinn in niedrigen und unanständigen Ausdrücken vor: wie unwillig die Pariser Bürgermiliz sey, wegen dieser Handlung des Königs, welche die Stadt Paris der Plünderung, und das ganze Reich den Gefahren eines Bürgerkrieges ausgesetzt habe. Das Geschrei wurde so laut, und die

Wuth der Pariser war auf ihren Gesichtern so deutlich zu lesen, daß die drei auf dem Bocke sitzenden gefangenen Gardes du Korps flehend baten, man möchte ihnen doch sogleich das Leben nehmen, und sie nicht zu Paris der Wuth des Volkes Preis geben. Aber die Bürgermiliz gab zur Antwort: sie hätten nichts zu besorgen, denn ihr Leben stünde in keiner Gefahr.

Um sieben Uhr des Abends langte der Zug zu Paris an. Der Platz Ludwigs des Funfzehnten war mit einer unzählbaren Menge Menschen bedeckt. Die Fenster, die Dächer, ja sogar die Bäume des Gartens der Thuillerien waren mit Zuschauern besetzt. Man hatte am Vormittage an den Ecken der Straßen angeschlagen: „Wer Ludwig dem Sechszehnten freu„dig zuruft, der soll geprügelt werden; wer ihn be„leidigt, der soll aufgehängt werden.“ Zufolge dieser Verordnung blieb die ganze Menge der Zuschauer bei dem Einzuge des Königs still und unbeweglich.

Die Begleitung des Königs hatte sich in der Nähe der Hauptstadt beständig vermehrt, und bei dem Einzuge in Paris bestand dieselbe aus einer sehr ansehnlichen Armee, welche in Detaschementer zu Fuße und zu Pferde eingetheilt war. Sechszehn Kanonen führte diese Armee mit sich, und mehrere tausend Pikenträger machten ein eignes Korps aus. Drei Wagen wurden von dieser Armee nach Paris gebracht. In dem ersten saßen im Grunde des Wagens, die Königinn zwischen Hrn. Barnave und Hrn. Latour Maubourg; auf der Rückseite der König neben Pethion und der Prinzessinn Elisabeth. Den

Dau-

Varennes gefangen genommen hatten. In den Straßen, durch welche der Zug gieng, stand die Pariser Bürgermiliz mit dem Hute auf dem Kopfe und das Gewehr unter dem Arm im tiefsten Stillschweigen: aber bei dem Anblicke des Triumphwagens in ein lautes Freudengeschrei ausbrechend, in welches die ungeheure Menge der zuschauenden Weiber, Kinder und Greise auf den Straßen, aus den Fenstern, von den Dächern der Häuser und von den Gipfeln der Bäume mit einstimmte.

Als der Wagen des Königs vor dem Schlosse anhielt, da drängte sich der Pöbel herbei, und drohte, die drei Gardes du Korps aufzuhängen. Die Nationalversammlung sandte sogleich Kommissarien dahin, und diesen gelang es, das Volk zu besänftigen, und die gefangenen Gardes du Korps nach dem Gefängnisse bringen zu lassen. Sobald die königliche Familie aus dem Wagen gestiegen war, wurde das Schloßthor zugeschlossen, und das Volk ging aus einander.

Der König hatte zu Pantin, vor Paris, den Obristen der Bürgermiliz, den Bierbrauer Santerre erkannt, und ihn gebeten, daß er an den Wagen

kom-

kommen möchte, weil er ihn sprechen wolle. Santerre drehte sich um, und kehrte dem Könige den Rücken, statt aller Antwort.

Sobald der König in sein Zimmer trat, sprach er zu den Hofbedienten, die ihn erwarteten: „Nun, da bin ich.“ Hierauf warf er sich in einen Lehnstuhl, und sagte: „Heute ist eine schreckliche Hitze;“ und bald nachher: „da habe ich eine dumme Reise ge„macht.“ Es trat ein Kammerdiener herein. Diesem rief der König zu: „Ey! bist du da; ich auch, „ich bin auch wieder da, wie du siehest.“

Die Königinn war in der Nähe der Hauptstadt wegen der großen Hitze einige mal ohnmächtig geworden, und sie befand sich nicht ganz wohl als sie in dem Schlosse anlangte. Jedoch erholte sie sich bald.

Die Nationalversammlung erhielt eine Menge Zuschriften von verschiedenen benachbarten Bürgergerichten, Abtheilungen und Unterabtheilungen. Alle diese Zuschriften bezeugten: daß sich das Volk ganz ruhig verhalte; daß sich dasselbe durch die Flucht des Königs, welche sich mit seinen vorhergehenden Erklärungen im offenbaren Widerspruche befinde, für beleidigt halte; und daß alle Bürger des Staates in die Weisheit der Nationalversammlung das allergrößte Zutrauen setzten. In der That war die außerordentliche Ruhe der Hauptstadt und des ganzen Landes für die Stellvertreter der Nation ein großer Triumph, und der auffallendste Beweis, wie sehr die ganze Nation der Revolution anhieng. Als die Nachricht von der

ten alle Staatsbürger ein, die Hälfte ihrer Auflagen im voraus zu bezahlen. Zu Givet arbeiteten die Einwohner, welche einen Angriff befürchteten, selbst an den Festungswerken, und die Soldaten der Regimenter Foix und Alsace vereinigten sich mit denselben. Zu Lorient verließen die Einwohner ihre Handlungsgeschäfte und eilten nach Vannes, der Hauptstadt der Abtheilung, weil man fälschlich ausgestreuet hatte, die Aristokraten, vereinigt mit den Engländern, hätten sich dieser Stadt bemächtigt. Die Weiber blieben zu Hause und arbeiteten Nacht und Tag an den Festungswerken; die vornehmern und schwächern Weiber verfertigten Patronen. Zu Straßburg wurden die Generale de Bouille, Klinglin und Heymann im Bildnisse verbrannt. Zu Lyon und zu Rennes wurden Edelleute ermordet und Schlösser verbrannt. Zu Caen ward die Bildsäule Ludwigs des Vierzehnten umgeworfen, und der Kopf wurde auf eine Pike gesteckt und in der Stadt herum getragen. Zu Montpellier und zu Sarlat wurden die Edelleute gefangen genommen. Zu Sezanne versammelte sich die Bürgermiliz, und schwor: den letzten Tropfen ihres Blutes für das

Va:

Vaterland zu vergießen. Zu Douay versammelten sich die Kanoniere des Regimentes de Toul auf den Wällen, stellten sich mit brennenden Lunten neben die geladenen Kanonen, und sangen den Feind erwartend das Liedchen: ça ira, ça ira. Zu Lille war alles in Bewegung, um die Stadt in Vertheidigungsstand zu setzen. Zu Metz vertrieben die Soldaten des Regiments d'Artois alle ihnen verdächtigen Offiziere von dem Regimente. Zu Brest ermordeten die Bürger einen ihnen verdächtigen Offizier des Regiments Poitou. Zu St. Omer wurde Hr. Lauretan, der Maire, tödtlich verwundet, weil man ihn für einen Aristokraten hielt. Zu Chateau Thierry kam bei der Durchreise des Königs der ganze Bürgerrath an den Wagen und sprach mit den Hrn. Pethion und Barnave, ohne der königlichen Familie auch nur ein Wort zu sagen. So allgemein war die Anhänglichkeit an die Konstitution über ganz Frankreich: so allgemein das Mißvergnügen und der Unwille über die Flucht des Königs.

Nach der Abreise des Königs hatte sich der Herzog von Orleans große Mühe gegeben, um zum Regenten des Königreiches ernannt zu werden. Er hatte sogar, um diesen Zweck zu erreichen, den Jakobinerklub, welcher das Reich in eine Republik zu verwandeln gedachte, fleißig besucht. Als es aber gewiß war, daß der König nach Paris zurück kommen werde, da schrieb er folgenden Brief, und ließ denselben in alle Zeitungen und Journale einrücken:

„Brief

Ihre Unpartheilichkeit Ihnen, mich betreffend, eingegeben haben: so muß ich Ihnen widerholen, was ich schon am 21. und am 22. des laufenden Monats öffentlich verschiedenen Mitgliedern der Nationalversammlung erklärt habe: daß ich nehmlich bereit bin, meinem Vaterlande zu Wasser, zu Lande, in der diplomatischen Laufbahn, und überhaupt in allen Stellen zu dienen, welche weiter nichts erfordern, als Eifer und eine unbegränzte Hingebung für das öffentliche Wesen; daß aber, wenn von der Regentschaft die Rede seyn sollte, ich für jetzo und auf immer den Rechten entsage, welche die Konstitution mir gewährt. Es sey mir erlaubt zu sagen, daß, nachdem ich dem Vortheile des Volkes und der Sache der Freiheit schon so vieles aufgeopfert habe, es mir nicht mehr erlaubt ist, den Stand eines einfachen Staatsbürgers zu verlassen. In diesen Stand habe ich mich gesetzt, mit dem festen Vorsatze, beständig in demselben zu bleiben. Ehrgeiz würde bei mir eine unverzeihliche Inkonsequenz seyn. Nicht um meinen Feinden Stillschweigen aufzulegen erkläre ich dieses; ich weiß zu gut, daß mein Eifer für die Freiheit der Nation, und für die Gleichheit, auf welcher dieselbe beruht, jederzeit ihren

ren Haß gegen mich unterhalten wird. Ich verachte ihre Verleumdungen; und meine Aufführung wird allezeit die Bosheit und die Ungereimtheit derselben beweisen. Aber es war nothwendig, bei dieser Gelegenheit meine Gesinnungen und meine unwiderruflichen Entschlüsse bekannt zu machen, damit nicht die öffentliche Meinung in ihren Berechnungen und in ihren Kombinationen in Rücksicht auf die neuen Maaßregeln, welche man zu nehmen genöthigt seyn mögte, von einer unrichtigen Grundlage ausgehe. Ich habe die Ehre, u. s. w."

„Am 26. Junius 1791."

„L. Ph. d'Orleans."

Der Graf von Provenze, der ältere Bruder des Königs, war indessen mit seiner Gemahlinn, unter dem Titel eines engländischen Lords glücklich über die Gränzen gekommen. Es war schon spät in der Nacht, als er zu Mons in den österreichischen Niederlanden anlangte. Die Thore waren verschlossen, und in den Vorstädten waren alle Gasthöfe besetzt. Der Prinz schrieb an den österreichischen Kommandanten, Hrn. Desjardins, folgendes Billet:

„Seit einer Stunde suche ich, mein Herr, in „den Vorstädten von Mons ein Nachtlager, und kann „keines finden. Ich bin ganz abgemattet vor Hunger „und Müdigkeit; ich entschließe mich daher eine In„diskretion zu begehen, welche Sie gütigst entschul-

„digen

Die Nachricht von der Flucht des Königs hatte die an den Ufern des Rheins und in den Niederlanden sich aufhaltenden französischen Ausgewanderten mit großer Freude erfüllt, Sie stellten ihre Legionen in Schlachtordnung, und machten denselben die frohe Nachricht bekannt. Sie glaubten schon ganz Europa gegen ihr Vaterland bewaffnet zu sehen, und freuten sich im voraus über die Verwüstungen, welche ihre künftigen Siege in Frankreich hervorbringen würden. Zu Brüssel wurden Anstalten zu den herrlichsten Festen gemacht, welche ihren Anfang nehmen sollten, sobald ein Eilbothe die Nachricht bringen würde, daß Ludwig der Sechszehnte glücklich über die französischen Gränzen gekommen sey. Das lange Ausbleiben dieses Eilbothen verursachte die lebhafteste Unruhe: und als endlich die Nachricht ankam, daß der König gefangen genommen und nach Paris zurück gekehrt sey, da gieng die Freude in Niedergeschlagenheit und in Verzweiflung über.

Die beiden Brüder des Königs verließen nach einiger Zeit Brüssel, und reisten nach Koblenz. Vor ihrer Abreise versammelten die Prinzen den zahlreichen zu Brüssel befindlichen ausgewanderten französi-

schen Adel, und der Graf von Provenze hielt an denselben folgende Anrede:

„Ich habe geglaubt, Sie vor meiner Abreise versammeln zu müssen, um Ihnen noch meine Rührung über die Gesinnungen zu beweisen, welche der französische Adel mir seit meiner Ankunft ohne Aufhören gezeigt hat. Auch habe ich Ihnen Einigkeit empfehlen wollen, als auf welcher ganz allein unsere Stärke beruht, und vorzüglich Gehorsam und Achtung gegen die Regierung dieses Landes, von welchen wir Ihnen selbst das Beispiel geben werden. Alle französischen Edelleute sind ohne Zweifel gleich gesinnt; aber es ist nicht möglich, daß eine so große vereinigte Zahl derselben ohne Anführer bleibe. Wir schlagen Ihnen deren sechse vor: den Herzog von Usez, den Herzog von Villequier, den Marquis de la Queuille, de Frondeville, de Robien und de Jaucourt. Wir verlangen von Ihnen Nachgiebigkeit gegen dieselben. Diese Herren haben den Auftrag, mit uns und mit der Regierung Briefe zu wechseln; und sie werden Ihnen unsere Meinungen mittheilen. („Ihre Befehle! Ihre Befehle!“ riefen alle zugleich aus.) Nun dann, unsere Befehle, weil Sie es so verlangen. Man muß hoffen, daß wir die Uebel unsers geliebten Vaterlandes endigen werden. Seit vierzehn Jahrhunderten ist die französiche Monarchie vorhanden, und während dieser ganzen Zeit hat sich der französische Adel zu sehr hervorgethan, um nicht auch in der Folge seinem Karakter getreu zu bleiben. Ich vergaß Ihnen etwas zu sagen, was weniger inter-

teressant ist, was aber mich persönlich angeht. Da ich zwanzig Monate lang in Frankreich als ein Gefangener habe leben müssen, so sind alle Hoffnungen, deren wir genießen, meinem Bruder zu verdanken: ich bringe nichts als meinen Eifer mit." a)

„Ich habe (sprach nunmehr der Graf von Artois) weiter nichts gethan, als was ich zu thun schuldig war; und ich werde zuerst das Beispiel eines völligen Gehorsams gegen Sie, als gegen unser Oberhaupt, geben."

Die beiden Brüder umarmten sich, und der versammelte Adel brach in ein lautes Freudengeschrei aus. Darauf wurde Monsieur, der Graf von Provenze, zum Regenten des Königreiches Frankreich ausgerufen. Er hatte einen Hofstaat, Minister und Gesandte. Nur fehlte es ihm an einem Reiche, an Unterthanen und an einem Schatze. Statt des Schazzes diente eine Allmosenkasse, zu welcher einige Europäische Fürsten reichliche Beiträge lieferten. Von dieser Zeit an hieß die Versammlung der französischen Adelichen außer ihrem Vaterlande, mit Inbegriff des Hofes des Regenten zu Koblenz, das auswärtige Frankreich (la France extérieure). Hr. von Breteuil erhielt den Titel eines Staatsministers; Hr. von Calonne wurde zum Finanzminister ernannt; Hr. de St. Priest zum Botschafter an die fremden Höfe; der Prinz von Conde und der jün-

a) Welch ein Abstand zwischen dieser Rede und zwischen derjenigen, welche eben dieser Prinz auf dem Rathhause zu Paris hielt. Man sehe Band 3, S. 79.

gere Mirabeau erhielten das Kommando der Armee. Lächerlich war es anzusehen, wie an dem Hofe dieser ausgewanderten Prinzen, die bloß von Allmosen lebten, eben die Kabalen, eben die Intriguen, eben der Neid und die Verschwendung und eben die Mißgunst herrschten, wie vormals an dem Hofe zu Versailles.

Der Graf von Provenze hatte in seiner Rede der Thaten des Grafen von Artois außer seinem Vaterlande erwähnt. Laßt uns sehen, worin diese großen Thaten bestanden.

Aus Frankreich floh Artois zuerst nach Turin, an den Hof seines Schwiegervaters. Hier wurde er sehr gut aufgenommen; aber sein unerträglicher Stolz und seine ungeheure Verschwendung machten ihn bald verhaßt. Aus unzähligen bekannt gewordenen Anekdoten sey es erlaubt, wenigstens eine auszuheben. Einer der obersten Bedienten des Grafen von Artois weigerte sich am Hofe mit den Pagen des Königs von Sardinien an demselben Tische zu essen. Ueber diese Unverschämtheit waren die Piemonteser mit Recht aufgebracht. Es wurde bei dem Grafen von Artois darüber geklagt. Dieser aber verlangte am Hofe für seine Leute eine eigene Tafel, welche von der Tafel der königlichen Hofbedienten bedient werden sollte. Diese Forderung brachte die Piemonteser so sehr auf, daß der König von Sardinien dem Grafen zu verstehen gab, wie angenehm es ihm seyn würde, wenn derselbe sich entschließen könnte, den Hof zu verlassen, und sich in der Stadt eine Wohnung zu suchen. Der

kam er nach Deutschland und nahm seinen Aufenthalt zu Koblenz.

Zu Ettenheim versammelte der Kardinal von Rohan, unter den Befehlen des jüngern Mirabeau, eine kleine Armee; zu Worms der Prinz von Conde nebst seinem Sohne, dem Herzoge von Bourbon; und zu Koblenz der Graf von Artois. Diese Armeen, unter denen die Wormser Armee die zahlreichste war, bestanden größtentheils aus französischen Ausgewanderten, welche als Edelleute nicht anders als zu Pferde dienen wollten, daher es auch überall am Fußvolke fehlte. Die Armee dieser Ritter war höchst sonderbar anzusehen. An einem engländischen Sattel waren neben dem Sattelknopfe zwei kleine lederne Taschen angebracht, eine auf jeder Seite. Unter diesen Taschen fand sich auf jeder Seite eine blecherne Büchse, welche acht Patronen enthielt. In der Tasche selbst war ein kleines Beil, eine Säge und ein paar lange Pistolen. Der Deckel der Tasche bestand aus einem Stück Schaaffell mit der Wolle. Hinten an dem Sattel befanden sich ebenfalls zwei Taschen, weit größer als die so eben beschriebenen. Diese enthielten Patronen und anderes Kriegsgeräthe,

ein Hemd, einen Stiefelzieher, eine Puderbüchse, eine Seifenkugel, Rasiermesser, Kämme, Schminke und weiße Kokarden. Der Ritter trug einen blauen Rock. An seinen steifen Stiefeln war ein langes spitziges Eisen befestigt, dazu bestimmt, das Fußvolk mit einem Fußtritte zu Boden zu strecken. Ueberdieß trug der Ritter einen Säbel, einen Stock, einen Karabiner, sechs Pistolen am Gürtel, und auf dem Hute einen Federbusch. Auf eine nicht weniger lächerliche Weise war auch das Fußvolk ausgerüstet.

Hr. Duveyrier, welchen der König, wie oben erzählt worden ist, vor seiner Flucht an den Prinzen von Conde gesandt hatte, war von diesem ausgewanderten Prinzen sehr übel empfangen worden. Am 17. Junius verließ er Paris, und am 21. kam er zu Worms an, woselbst sich der Prinz von Conde, nebst seiner grotesken Armee, unter Begünstigung des Kurfürsten von Mainz aufhielt. Die Depeschen wurden übergeben. Der Prinz las den Brief sehr aufmerksam und sprach: „Es würde mir nicht schwer seyn, so„gleich zu antworten; aber ich habe mit dem Hrn. „Grafen von Artois die Verabredung getroffen, in „wichtigen Fällen nichts zu thun, ohne vorher mit „ihm gesprochen zu haben.“ Am folgenden Tage reiste der Prinz nach Koblenz und Hr. Duveyrier folgte nach. Zu Koblenz ließ man ihn in einem Vorzimmer warten, in welchem er den Mißhandlungen junger, stolzer und schlecht erzogener französischer Edelleute ausgesetzt war. Hierauf kam der Minister des Hrn. Kurfürsten von Trier in das Vorzimmer und sprach:

„hen Sie nach der Reichsstadt Andernach, dort „sind Sie sicher. Wir können Ihnen nicht verheelen, „daß der Auftrag, welchen Sie überbracht haben, „nicht nur dem Prinzen von Conde unangenehm ist, „sondern auch allen den Offizieren, die sich bei ihm „befinden.“ Hr. Duveyrier bemerkte: „daß er zufol- „ge eines von dem Könige erhaltenen Befehls hieher „gekommen sey.“ Hierauf antwortete ein Französi- scher Obrister, welcher gegenwärtig war: „Hr. Du- „veyrier, das wissen wir recht gut. Aber wir kön- „nen unsere jungen Leute nicht bändigen, darum müs- „sen Sie nach Andernach gehen. So gut es auch „der Hr. Kurfürst von Trier mit Ihnen meinen mag, „so würde er dennoch vielleicht nicht im Stande seyn, „zu verhindern, daß man Sie mißhandle.“ a) Der Hr. Minister des Kurfürsten befahl, daß sogleich ein Offizier des Kurfürsten Hrn. Duveyrier begleiten, und aus der Stadt bringen solle. Dieser reiste nach Andernach, und wartete daselbst vergeblich auf die ver-

---

a) Hieraus erhellt, daß weder die französischen Prinzen, noch der Kurfürst von Trier selbst in seinem eigenen Lande im Stande waren, dem Uebermuthe des jungen französischen ausgewanderten Adels Einhalt zu thun.

sprochenen Depeschen: daher entschloß er sich, nach Frankreich zurück zu kehren. Auf seiner Rückreise kam er nach Luxemburg, woselbst sich damals Hr. de Bouille, nebst den Offizieren befand, welche mit ihm Frankreich verlassen hatten. Hr. Duveyrier wurde angehalten und nach der Wachtstube geführt. Hier untersuchte man alle Papiere die er bei sich hatte und behielt ihn gefangen. Gegen Abend kamen alle zu Luxemburg befindlichen Französischen Offiziere in die Wachtstube, in welcher er saß. Sie überhäuften ihn mit Schimpfwörtern und Drohungen, erhielten aber dafür von dem Kommandanten der Festung an dem folgenden Tage einen Verweis, und den Befehl, sich nicht zu unterstehen, noch einmal die Wachtstube zu betreten. a) Duveyrier blieb zwei und zwanzig Tage gefangen, weil die ausgewanderten Französischen Edelleute ihn bei der Regierung zu Brüssel verdächtig gemacht, und fälschlich behauptet hatten, er sey nach den Niederlanden gesandt worden, um die Kaiserlichen Soldaten zu verführen. Endlich wurde er frei gelassen, und, bis an die Gränzen, von einem Korporal und sechs Dragonern begleitet.

Der General de Bouille schrieb von Luxemburg, wohin er sich geflüchtet hatte, an die Nationalversammlung folgenden Brief:

„Luxem-

---

a) Man sieht hieraus, daß die Kaiserliche Regierung diese übermüthigen Ausgewanderten besser in Ordnung zu halten verstand, als die Churtrierische Regierung.

sein Leben steht, so wie das Leben der Königinn (mit Schrecken sage ich es) in der Willkühr eines Volkes, welches Ihr grausam und blutdürstig gemacht habt, und welches der Gegenstand der Verachtung der ganzen Welt geworden ist. Es ist interessant für Euch, meine Herren, für das, was Ihr die Nation nennet, für mich, ja für den König selbst, daß die Ursachen, welche diese Begebenheit veranlaßt haben; die Umstände, welche dieselbe begleiteten; der große Gegenstand, welcher der Zweck derselben war, und welcher dem Könige dieses edle und muthvolle Vorhaben eingegeben hat, den Frankreichern bekannt werde: daß ganz Europa damit bekannt werde; und daß man erfahre, der König habe, als er seinem Gefängnisse entsprang, und als er, auf der Gränze, bei mir und unter seinen Truppen, einen Zufluchtsort suchen wollte, weniger sein eigenes Wohl, als das Wohl eines undankbaren und grausamen Volkes, zur Absicht gehabt. Weder die Gefahren denen er sich selbst aussetzte, noch die Gefahren denen er seine Familie aussetzte, haben ihn zurück halten können. Er hat sich ganz allein durch die Großmuth und durch die Güte seines Her-

zens leiten lassen. Jetzt, da ich aller Bande entledigt bin, welche mich an Euch fesselten; da ich durch keine Rücksicht zurückgehalten werde; da ich überhaupt frei bin: jetzt will ich die Sprache der Wahrheit mit Euch sprechen, welche Ihr vielleicht nicht mehr zu verstehen im Stande seyd, und welche Ihr ohne Zweifel nicht anhören werdet. Aber ich habe dann gethan, was ich meinem Vaterlande, was ich meinem Könige, und was ich mir selbst schuldig bin.

Ich will Euch, meine Herren, nicht an Dasjenige erinnern, was Ihr seit zwei Jahren gethan habt. Ich will nicht das Gemählde des schrecklichen Gewühls schildern, in welches Ihr das Königreich gestürzt habt. Aber der König war der Gefangene seines Volkes; Er und seine erhabene Familie waren den kränkendsten Schmähungen ausgesetzt. Meinem Oberherrn ergeben, der Monarchie ergeben, jedoch, zu gleicher Zeit, die Mißbräuche verabscheuend, welche durch eine allzu ausgedehnte Gewalt entstanden waren, und welche der König selbst abschaffen wollte, seufzte ich über die Wuth des Volkes, das von Euch ist irre geführt worden: aber ich hoffte, daß zuletzt die Vernunft in ihre Rechte wiederum würde eingesetzt werden; daß die Raserei des Volkes aufhören würde; daß die Bösewichter an das Tageslicht gezogen werden würden; daß die, von Euch auf Grundsätze gebaute Anarchie, ein Ende finden werde; daß die Ruhe wieder hergestellt werden würde; und daß uns dieselbe eine, obgleich nicht vortreffliche, dennoch wenigstens erträgliche Regierungsform, wieder herstellen werde, und

welche

welche die Zeit verbessern würde. Darum habe ich alles Dasjenige gelitten, was ich, von Euch, seit dem Anfange der Revolution, habe erdulden müssen. Meine Anhänglichkeit an den König, und meine Liebe zu meinem Vaterlande, haben mir den Muth und die Geduld gegeben, welche vonnöthen waren, um mich über Schmähungen und Beleidungen weg zu setzen, und um die Schmach und die Erniedrigung, mit Euch in Verbindung stehen zu müssen, ertragen zu können. Durch die Zeit sind meine Hoffnungen vernichtet worden. Ich habe gesehen, daß in Eurer Versammlung gar kein Gemeingeist herrschte; daß nur der Faktionsgeist in derselben herrschte, und dieselbe in verschiedene Partheien theilte, von denen einige Unordnung wollten, Unordnung unterhielten, Unordnung veranlaßten, um einen Bürgerkrieg zu erregen, welcher für sie das einzige Rettungsmittel war Andre wollten eine Republik, und Hr. La Fayette stand an der Spitze dieser Parthei. Sein verborgener und versteckter Ehrgeiz führte ihn nach dem einzigen Ziele, das er hatte, nehmlich das Oberhaupt einer, für uns so ungestalten Regierungsform zu werden. Unter diesen Umständen entstanden die Klubs, welche das Volk, in allen Theilen des Reiches, gänzlich verdarben und die Armee vernichteten. Ich sah also, daß die Anarchie auf den höchsten Grad gestiegen war. Der Pöbel, von ränkevollen Menschen in allen Theilen Frankreichs geleitet, war unumschränkter Herr geworden; keine öffentliche Gewalt war mehr vorhanden, weil der König nicht nur alle Achtung, sondern sogar seine Freiheit verlohren

ren hatte; die Gesetze waren ohne Kraft und ohne Ansehen; die Armee bestand aus einem Haufen rasender Soldaten, welche weder Befehle noch Obere anerkannten; es blieb kein Mittel mehr übrig, um die Ordnung herzustellen, alle Hülfsmittel waren vernichtet, jede Hoffnung war zerstört.

Damals schlug ich dem Könige vor, Paris zu verlassen, und sich, nebst seiner Familie, in einen Gränzplatz zu flüchten, wo ich ihn mit getreuen Truppen umringen wollte. Ich war überzeugt, daß dieser Schritt in den Gesinnungen des Volks eine vortheilhafte Veränderung hervorbringen, die Binde, welche die Augen desselben bedeckte, zerreissen, und die Plane der Partheigänger zerstören würde. Der König und die Königinn weigerten sich beständig, und führten das von ihnen gethane Versprechen an, daß sie zu Paris, bei der Nationalversammlung, bleiben wollten. Ich stellte ihnen vor: ein mit Gewalt abgenöthigtes Versprechen könne sie nicht binden; aber vergeblich. Ich konnte ihren Entschluß nicht wankend machen. Der 28. Februar gab mir Gelegenheit auf das Neue in den König zu dringen. a) Ich erhielt abermals eine abschlägliche Antwort, aus derselben Standhaftigkeit in seinen Grundsätzen. Er fürchtete die Begebenheiten, welche durch seine Flucht veranlaßt werden könnten, die Folgen der Wuth des Volkes, und eine, wo möglich, noch größere Anarchie und Unordnung. Ich kann mit Wahrheit sagen: daß die Königinn eben

so

a) Man sehe Band 5. S. 56.

Truppen in Freiheit, war der König allein im Stande den Marsch der feindlichen Armeen aufzuhalten. Unstreitig wurde dann das Volk mit Schrecken erfüllt; aller Mittel zur Vertheidigung beraubt; hörend daß die Armee nicht mehr vorhanden sey; daß die Festungen beinahe entblößt, daß die Finanzen erschöpft seyen; daß Papiergeld die klingende Münze, welche aus diesem verarmten Lande entflohen war, nicht ersetzen könne: unstreitig würde dasselbe von selbst den gütigen Gesinnungen des Monarchen entgegen gekommen seyn, und sich in seine Arme geworfen haben.

Nach der Gefangennehmung des Königs am 18. April, als er nach St. Cloud reisen wollte, a) wiederholte ich meine Bitten noch dringender, indem ich ihm vorstellte, es bleibe kein anderes Mittel übrig Frankreich zu retten, welches bald durch einen Bürgerkrieg zerrissen, und durch einen auswärtigen Krieg zerstückelt werden würde. Das Glück, oder vielmehr die Rettung des Volkes, machte auf sein großmüthiges Herz den Eindruck, den ich erwartet hatte: Er entschloß sich endlich. Es wurde festgesetzt, daß er nach

---

a) Man sehe Band 5. S. 245.

nach Montmedy reisen, und daß er, sobald er in Sicherheit seyn würde, den auswärtigen Fürsten den von ihm gethanen Schritt anzeigen solle, so wie auch die Gründe, welche ihn dazu bewogen hätten. Er sollte sich bemühen, ihre Rache zurück zu halten, bis daß eine neue Versammlung, die er zusammen zu berufen vorhatte, ihnen die Genugthuung, welche sie zu erwarten ein Recht hatten, würde geleistet haben; und bis daß dieselbe die Rechte des Monarchen, so wie auch die Rechte des Französischen Volkes, würde bestimmt haben. Eine Proklamation sollte einen neuen, freiwillig gewählten, gesetzgebenden Körper ankündigen. Die Erfüllung der Vorschriften, welche allein den Wunsch der Nation ausdrückten, würde den Arbeiten der Stellvertreter Frankreichs zur Grundlage gedient haben.

Der König, alsdann ein Vermittler zwischen den fremden Mächten und seinem Volke, befürchtend daß Frankreich den fremden Mächten welche die Gränzen umgeben, zu Theil werden möchte; und hoffend, durch eine, in die, von der Vernunft vorgeschriebenen Gränzen eingeschränkte Regierungsform, die Ordnung wieder hergestellt zu sehen, würde seine Rechte und sein Interesse weisen und erleuchteten Männern anvertraut haben, welche die Wünsche des Fürsten mit den Wünschen des Volkes zu vereinigen gewußt hätten. Ungerechtigkeiten, Usurpationen, und die Regierung des Lasters überhaupt, (eine immerwährende Quelle des Volksdespotismus) würde ohne Zweifel aufgehört haben; und vielleicht hätten wir, aus dem Chaos, in

ganz allein den muthigen Schritt veranlaßt, den er gethan hat, indem er die Wachsamkeit des Hrn. La Fayette betrog, indem er sich der Wuth der Waffenträger desselben aussetzte, und seinen Weg nach mir zu nahm. Kein anderer Bewegungsgrund hat ihn geleitet. Aber in Eurer Verblendung habt ihr den schützenden Arm zurück gestoßen, den er gegen Euch ausstreckte: eben diese Verblendung wird auch bald das Französische Reich gänzlich zu Grunde richten.

Glaubet mir, meine Herren, Europens Fürsten sehen ein, daß ihnen, sowohl als ihren Völkern, das Ungeheuer droht, welches Ihr zur Welt gebracht habt. Sie sind bewaffnet, um dasselbe zu bekämpfen: und bald wird unser unglückliches Vaterland (noch gebe ich demselben diesen Nahmen) nichts als einen Anblick der Verwüstung und des Schreckens darbieten. Ich kenne besser als irgend Jemand die Vertheidigungsmittel welche Ihr entgegen zu setzen habt. Sie sind nichts. Jede Hoffnung würde thörigt seyn. Es ist zu spät Euch zu hintergehen; es ist vielleicht zu spät dem Volke die Augen zu öffnen; dem Volke, welches Ihr sträflicherweise betrogen habt, und von welchem Ihr mit Recht, und strenge werdet bestraft wer-

werden. Eure Züchtigung wird der Nachwelt zu einem denkwürdigen Beispiele dienen, und sie wird Euch ewig vorwerfen: Ihr hättet Euer Vaterland gemordet, dessen Dauer Ihr auf Jahrhunderte hinaus verlängern konntet, dessen Schicksal Ihr verschönern und vor allem Angriffe sicher stellen konntet.

So muß mit euch ein Mann sprechen, der nichts von Euch zu erwarten hat, welcher anfänglich Mitleiden mit Euch hatte, und welcher nunmehr für Euch, sowohl als für das menschenfressende Volk, das Ihr mit Verbrechen berauscht habt, weiter nichts als Verachtung, Unwillen und Abscheu empfindet.

Klaget übrigens Niemanden eines Komplottes, und einer angeblichen Verschwörung gegen dasjenige, was Ihr die Nation nennet, an. Ich habe Alles veranstaltet, Alles geordnet, Alles befohlen. Der König selbst hat keine Befehle gegeben: sondern ich allein. Diejenigen, welche diese Befehle in Ausübung bringen sollten, haben dieselben erst in dem Augenblicke der Ausführung erhalten; und sie konnten nicht ungehorsam seyn. Gegen mich allein muß Eure blutdürstige Wuth gerichtet seyn: für mich müßt Ihr Eure Dolche wetzen, und Eure Gifte zubereiten. Ich habe mein Vaterland retten wollen; ich habe den König nebst seiner Familie retten wollen; hierin besteht mein Verbrechen. Ihr müßt für das Leben derselben, nicht etwa mir, sondern allen Königen verantwortlich seyn; und ich kündige Euch an, daß, wofern man ihnen ein Haar von dem Kopfe nimmt, in kurzer Zeit zu Paris kein Stein auf dem andern bleiben wird. Ich kenne

mente: denn Ihr kennet hinlänglich meine Gesinnungen."

„Der Markis de Bouille."

Hr. de Bouille hatte Abschriften von diesem Briefe an verschiedene einzelne Mitglieder der Nationalversammlung gesandt, und unter diesen auch eine an den Hrn. La Fayette. Dieser sprach zu der Versammlung: „Ich erhalte von Luxemburg, unter dem „Siegel des Hrn. de Bouille, zwei gedruckte Exemplare seines Briefes an die Versammlung. Sollten „die Plane, welche er ankündigt, wirklich ausgeführt „werden, so würde es mir besser anstehen, gegen ihn „zu fechten, als auf seine Persönlichkeiten zu antworten. Nicht um des Hrn. de Bouille willen, der mich „verleumdet; nicht einmal um Ihrentwillen, meine „Herren, die Sie mich mit Ihrem Zutrauen beehren: „sondern um Derjenigen willen, welche seine Behauptung hintergehen könnte, muß ich von derselben sprechen. Man klagt mich als einen Feind derjenigen Regierungsform an, die Ihr festgesetzt habt: „ich wiederhole nicht meinen Eid, aber ich bin bereit „mein Blut zu vergießen, um dieselbe aufrecht zu erhalten."

ühet haben, jeden Schritt unserm General zu unter-
werfen, und durch unser Verhalten die Bemühungen
u unterstützen, welche der Hr. Markis de Bouille sich
ab, um die königliche Familie zu retten, und um die
esseln des besten, aber des unglücklichsten aller Könige,
u zerbrechen. Die Beleidigungen, welche wir er-
uldet haben, sind unaussprechlich groß! Vermöge
nseres Muthes haben wir Alles mit Geduld ertragen,
eil wir uns mit der Hoffnung schmeichelten, daß
ereinst unsere Mäßigung und unsere Klugheit, durch
ie Wirkung, welche dieselben hervorbringen würden,
elohnt seyn werde. Ein Wort, Ein gewagter Schritt,
önnte die Plane zerstören, und alle Berechnungen
ernichten, welche den glücklichsten Zeitpunkt herbei
ihren sollten, da wir unseren König, frei, und mit-
n unter denjenigen seiner Unterthanen, die ihm ge-
eu geblieben waren, besitzen sollten. Nichts hat un-
rn Eifer geschwächt. Unsere Anhänglichkeit an den
önig blieb jederzeit über alle Beschimpfungen, Miß-
andlungen und Verfolgungen erhaben! Der seit so
nger Zeit gewünschte, berechnete, und mit so großer
lugheit herbei geführte Zeitpunkt, ist endlich gekom-
en: aber er ist für alle wahren Frankreicher der trau-
gste Zeitpunkt geworden. Alles ward zerstört! Eine

Vier,

nicht, gleich uns, den Hrn. Markis de Bouille begleiten zu können, unser Glaubensbekenntniß annehmen werden, das wir an alle Korps schicken, welche noch die, in den letzten Zügen liegende Ueberbleibsel einer der tapfersten Armeen des Weltkreises ausmachen.

Die beleidigende, höhnische und grausame Art, mit welcher das blutdürstig gewordene Französische Volk jeden Schritt der unglücklichsten aller Fürstinnen beobachtete; die Abreise des Königs: seine Gefangennehmung zu Varennes; seine gezwungene Rückkehr: alles beweiset der Welt, sowohl das Verbrechen der Partheigänger, als die Gefangenschaft unsers Herrn! Deßwegen sehen wir Alles, was die sogenannte Nationalversammlung gethan hat und ferner thun möchte, für null und nichtig an. Wir erklären: daß wir nur unter einer monarchischen Regierungsverfassung gehorchen wollen. Wir wollen einen freien König; und vor allen Dingen wollen wir unsern König. Dem Edelmuthe des, noch vor kurzer Zeit dem Könige so ergebenen Französischen Militairs, kommt es zu, seinen König zu retten; denselben aus der Gefangenschaft zu befreien; unser Vermögen, unsere Zeit und

unser Leben für diesen unglücklichen Monarchen zu verwenden; und bis an unsern letzten Lebenshauch die Ungeheuer zu verfolgen, welche das allererhabenste Blut des Weltkreises beschimpft haben! Auch wollen wir in der Religion unserer Väter leben und sterben!

Wir schwören also, und folgendes ist der Eid, den man leisten muß, und welchem der ganze Weltkreis seinen Beifall geben wird!

„Wir schwören: unsern Kindern, unsern „Nachbaren und unsern Freunden, den al„lerunversöhnlichsten Haß gegen die Par„theigänger, welche sich von Morden und „Rauben ernähren, mitzutheilen.“ Ja! es ist nöthig, daß alle Diejenigen, welche ihrem Könige und der Französischen Monarchie getreu bleiben; daß alle Diejenigen, denen die Wohlfarth der Völker angelegen ist, die Erde von den Ungeheuern reinigen, welche das schönste unter allen Königreichen zerstören und in Trauer versetzen; welche den Besten der Fürsten mißhandeln; welche ein, vormals gefühlvolles großmüthiges Volk, berauschen und verblenden. Französische Offiziere, hört unsern Eid, und sprecht denselben uns nach:

„Wir schwören bei unserer Ehre (dem ein„zigen Gute, welches uns übrig bleibt) zu sterben, „um unsern König zu befreien; unsere Kin„der in diesem Grundsatze aufzuziehen; „und so lange wir leben die Anführer der „Partheigänger, welche unsern Monarchen

„gemiß-

welchen wir unserem Könige geleistet haben. Dieses ist der einzige, der wahre Eid: diesem Eide getreu wollen wir sterben.

Bewohner der Erde, Frankreicher von jedem Stande, von jedem Geschlechte und von jedem Alter, Ihr werdet unseren Muth loben! Ihr werdet zu unsern Kindern sagen: „Das Unglück verfolgte sie. Sie „waren Schlachtopfer der Partheigänger: sie haben „aber nicht Alles verlohren; denn sie haben ihre Ehre „gerettet!" Dieß ist das Glaubensbekenntniß aller Offiziere, welche ihrem Könige getreu geblieben sind; dieses Glaubensbekenntniß müssen alle Frankreicher annehmen!"

(Hier folgen die Unterschriften.)

„Die Offiziere haben mir es übertragen, ihre „Gesinnungen bekannt zu machen, und dieselben „mit meinem Nahmen zu unterzeichnen, damit „ich die Authentizität derselben vor ganz Europa be„zeuge.

Unterzeichnet „Dezoteux General Adjutant des Hrn. Markis de Bouille."

Gebilligt. „Der Markis de Bouille."

„Luxemburg am 27 Junius 1791."

Die ausgewanderten Offiziere sandten eine Abschrift dieses Briefes an die beiden Brüder des Königs nach Brüssel. Diese antworteten:

„Es ist unmöglich, daß wir nicht durch die Gesin„nungen, welche die, unter den Befehlen des Hrn. „Markis de Bouille stehenden Offiziere, an den Tag „legen, gerührt seyn sollten. Es sind großmüthi„ge und aller guten Frankreicher würdige Gesinnun„gen. Aber wir halten dafür: Eide seyen überflüssig „für Männer von Ehre. Es giebt keinen wahren „Frankreicher, welcher nicht in seinem Herzen einge„graben den Eid trage: dem Könige und der wahren „Konstitution des Staates getreu zu verbleiben. Je„der andere Eid ist überflüssig; und der Mißbrauch „des Eides, welcher seit zwei Jahren in Frankreich „eingeführt ist, sollte den Wunsch ersticken, neue Eide „zu leisten."

„Brüssel am 2. Junius 1791."

„Ludwig Stanislaus Xavier."

„Karl Philipp."

Sobald der König in seinem Gefängniß von dem Zirkularschreiben der ausgewanderten Französischen Offiziere Nachricht erhielt, schrieb er an die Nationalversammlung folgenden Brief:

„Meine Herren. Ich erfahre, daß mehrere „Offiziere, welche außer Landes gegangen sind, durch „Zirkularbriefe, die Soldaten der Regimenter unter „denen sie gestanden haben, auffordern, das König„reich zu verlassen, und zu ihnen zu kommen; daß sie,

„um

andern Plan hatte, als nach Montmedy zu gehen, und dort selbst der Nationalversammlung diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ich, wegen der Schwierigkeiten, die sich in der Ausübung der Gesetze und in der Verwaltung des Königreiches finden, für nothwendig hielt.“ Ich erkläre ausdrücklich, daß ein „Jeder, welcher eine solche Vollmacht von mir erhal„ten zu haben versichert, auf die sträflichste Weise die „Unwahrheit sagt.“

„Ludwig.“

„Am 7. Julius 1791.

Die Europäischen Fürsten sahen indessen dem Schicksale des unglücklichen Ludwigs keineswegeges gleichgültig zu. Sie nahmen vielmehr an diesem Schicksale den wärmsten Antheil. Spanien erklärte sich zuerst. Der Spanische Gesandte zu Paris, der Graf von Fernand-Nunnez, schrieb an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten den folgenden Brief;

„Am 8. Julius 1791.“

„Mein Herr. Ich habe die Ehre Ew. Exzellenz eine genaue Abschrift der Depesche zu übersenden,

 welche

welche ich so eben von meinem Hofe erhalten habe, so wie auch von der Note, die derselben beigefügt ist, damit Sie beides der Nationalversammlung bekannt machen mögen. Es wird dieselbe darin die Bestätigung derjenigen Gesinnungen finden, welche ich die Ehre gehabt habe, Ihnen in meinem an dem dritten des laufenden Monats an Sie erlassenen Schreiben darzulegen. Die Wohlfahrt des Königs und der französischen Nation, die innere Ruhe derselben und ihr ferneres Gedeihen, dieß sind, Herr Graf, die einzigen Gegenstände aller Bemühungen eines Bundesverwandten wie Spanien ist. Es wird alle Mittel anwenden, die es für zuträglich halten wird, um diesen Zweck zu erfüllen. Ich habe die Ehre, u. s. w."

„Der Graf von Fernand Nunnez."

Wörtliche Uebersetzung einer Depesche des Hrn. von Florida Blanca an den spanischen Gesandten.

„Heute morgen habe ich den Brief vom 21. Junius erhalten, in welchem Ew. Exzellenz mir berichtet, daß der allerchristlichste König nebst der königlichen Familie Paris verlassen habe. Ich überbrachte die Nachricht von dieser Begebenheit sogleich dem Könige, und Seine Majestät gab mir den Befehl, Ew. Exzellenz den gegenwärtigen Eilbothen, nebst der beigefügten Erklärung zu übersenden, welche Sie der Regierung übergeben werden. Um ein Uhr Nachmittags kam der Eilbothe an, welchen Sie mit zwei Briefen vom 22. und 23. abgesandt hatten, in denen Sie mir melden, daß der Monarch auf seiner Reise sey angehal-

halten worden. Zugleich brachte er die offizielle Schrift, welche die Nationalversammlung dem Hrn. de Montmorin aufgetragen hatte, Ihnen zu übersenden. Die Erklärung oder die Note, von welcher ich vorher gesprochen habe, war schon fertig, und der König hat dafür gehalten, es sey dieselbe, so wie sie war, die beste Antwort, welche er Ihnen, dem Hrn. de Montmorin zu geben auftragen könnte, damit sie derselbe der Nationalversammlung mittheile, und damit diese Versammlung einsehen möge, von welcher Art die Gesinnungen Seiner Majestät in Rücksicht auf die Angelegenheiten des Königreichs Frankreich, und vorzüglich in dem gegenwärtigen Falle gewesen sind und noch sind. Demzufolge will ich diesen Eilbothen nicht länger aufhalten, und ich sende ihn auf der Stelle eben jetzt, da ich meine Arbeit mit Seiner Majestät geendigt habe, an Ew. Exzellenz zurück."

„Aranjuez am 1. Julius 1791."

„Der Graf von Florida Blanca."

Note des spanischen Hofes, deren in den beiden vorigen Briefen Erwähnung geschieht.

„Die Abreise von Paris, welche der allerchristlichste König mit seiner Familie unternommen hat, und die Absichten dieser Reise, von denen jedoch seine katholische Majestät nicht unterrichtet ist, können und werden keine andere Ursache und keinen andern Zweck gehabt haben, als die Nothwendigkeit, sich von Mißhandlungen zu befreien, welche die gegenwärtige Ver-

sammlung, sowohl als der Bürgerrath, zu verhindern nicht im Stande gewesen sind, und sich einen Sicherheitsort zu verschaffen, an welchem der Souverain und die wahren und rechtmäßigen Stellvertreter der Nation bei ihren Berathschlagungen diejenige Freiheit gehabt hätten, welcher sie bis auf den heutigen Tag beraubt gewesen sind; eine Beraubung, welche aus unwiderleglichen Beweisen und aus den Protestationen erhellt. In dieser Rücksicht, als der genaueste Bundesverwandte von Frankreich, als naher Anverwandter, als Freund des Königs und als der allernächste Nachbar des Landes, nimmt Seine Majestät den größten Antheil an der Wohlfahrt und an der inneren Ruhe der französischen Nation. Weit entfernt dieselbe zu stören, hat der König den Entschluß gefaßt, die Frankreicher zu vermahnen, und er beschwört dieselben, daß sie über die Parthei, welche ihr Oberherr zu ergreifen gezwungen worden ist, ruhig nachdenken, und die übertriebene Behandlung, welche dazu mag Veranlassung gegeben haben, nicht weiter fortsetzen mögen; daß sie die hohe Würde Seiner geheiligten Person, seine Freiheit und seine Unverletzbarkeit, so wie auch die Freiheit und die Unverletzbarkeit der königlichen Familie respectiren mögen; und ersucht sie überzeugt zu seyn, daß so lange die französische Nation ihre Pflichten erfüllen wird, wie der König es hofft, dieselbe in seinen Handlungen alle die Gesinnungen der Freundschaft und der Versöhnung finden wird, welche der König derselben ohne Aufhören bezeuget hat, und welche in jeder Rücksicht seiner

Lage

„Mein Herr. Ich erhalte so eben einen Brief von Ew. Exzellenz, in welchem Sie mir melden, daß die Aufseher der Abtheilung der untern Pyrenäen, in Verbindung mit den Aufsehern der Unterabtheilung und des Bürgerraths von Pau, den Einzug spanischer Truppen in Frankreich, durch drei verschiedene Pässe der Gebirge angekündigt haben. Diese Nachricht muß die Folge irgend eines übertriebenen Mißverständnisses seyn. Sie wissen, Herr Graf, daß auf unsern Gränzen, so wie auf den Gränzen, die uns von dem Königreiche Portugall trennen, sehr oft gegenseitige Einmarschirungen vorfallen, welche einige Flintenschüsse zwischen den Schleichhändlern beider Königreiche veranlassen. Unstreitig ist es ein Vorfall von dieser Art, welcher bei den gegenwärtigen Zeitumständen zu einem solchen Gerüchte mag Gelegenheit gegeben haben: denn es befinden sich an den Gränzen weiter keine Truppen, als diejenigen, die da unumgänglich nöthig sind, zu dem Kordon zu ziehen, dessen Absicht ich ihnen mitzutheilen die Ehre gehabt habe. Ew. Exzellenz, welcher der Karakter des Königs von Spanien persönlich bekannt ist, wird denselben gewiß nicht für eines solchen Betragens fähig halten.

ten. Sollte wohl ein solches Betragen der Recht≠schaffenheit des Königs würdig, und der Würde der Krone angemessen seyn? Und wenn es möglich wäre, daß Er seine Grundsätze veränderte, sollte Er dann wohl mit Frankreich, seinem Freunde und Bundes≠genossen, den Anfang machen, sich von denselben zu entfernen? Nein, mein Herr Graf, ich halte dafür, daß der König, mein Herr, mich nicht hier halten würde, damit seine Gesinnungen Ihnen durch Briefe der Bürgergerichte an den Gränzen bekannt werden sollten. Ich schmeichle mir, daß die nächsten Briefe, die Sie erhalten werden, Ihnen die Unrichtigkeit derjenigen Nachrichten darthun werden, die Sie mir haben mittheilen wollen. Ich habe die Ehre, u. s. w."

„Der Graf von Fernan≠Nunnez."

Indessen hatte der spanische Hof schon vorher für nöthig gehalten, die Fortpflanzung der französischen Grundsätze in den ihm unterworfenen Staaten auf alle Weise zu verhindern. Es wurde daher in die an Frankreich gränzenden spanischen Provinzen folgende Verordnung gesandt:

„Der König ist mit einem gerechten Mißtrauen erfüllt, weil die von einer ausgelassenen Freiheit be≠rauschten Frankreicher ihre abscheulichen Grundsätze in Spanien einführen und in Umlauf bringen, vermit≠telst der Kesselflicker, der Hausirer und anderer Land≠streicher, deren Anzahl außerordentlich zugenommen hat, ohne daß die vormals genommenen Maaßregeln hinreichend sind, um sie zurück zu halten. Es ist daher der königliche Wille, um diesem Uebel zu steuern,

nommen werden; auch dann, wenn man beweisen kann, daß sie mündlich jene Grundsätze verbreitet haben. Demzufolge mache ich Ew. Gnaden bekannt, daß dieser Befehl des Königs seinem ganzen Inhalte gemäß, sowohl in Ihrer Stadt, als in allen Dörfern, welche von derselben abhängen, in Ausübung zu bringen ist. Sie werden auch allen Ihnen untergebenen Gerichtshöfen den Befehl, welchen ich Ihnen übersende, bekannt machen, sich von denselben einen genauen Bericht über die Ausübung desselben zustellen lassen, und den Erfolg davon gerade an mich berichten. Auch werden Sie mir Nachricht geben von allem, was Merkwürdiges vorfallen möchte, damit Seine Majestät in Ihrer Weisheit diejenigen Maaßregeln nehmen könne, welche Derselben am schicklichsten scheinen werden. Gott erhalte Ew. Gnaden noch lange Jahre."

„Madrid am 18. Junius 1791."

„Der Graf de Cifuentes."

Um den geheimen Maaßregeln der Pariser Propaganda noch kräftiger entgegen zu arbeiten, gab der spanische Hof am 19. Julius eine zweite Verordnung, welche die in Spanien ansäßigen Fremden be-

traf.

traf. Es wurde befohlen: „alle in dem Reiche vor-„handenen Fremden aufzuschreiben (hacer matricu-„las) und zu bemerken welche ansäßig und welche bloß „durchreisend seyen.“ Auch wurde den Richtern und Magistratspersonen anbefohlen, die Ansäßigen einen Eid schwören zu lassen: „daß sie 1. der römischka-„tholischen Religion zugethan seyen. 2. Daß sie die-„ser Religion und dem Könige getreu verbleiben woll-„ten. 3. Daß sie allen Vorrechten als Fremde entsa-„gen wollten (fuero de extrangeria), so wie auch „jeder Verknüpfung, Verbindung und Abhängigkeit „von dem Lande, in welchem sie gebohren seyen; daß „sie versprechen wollten, niemals den Schutz desselben „anzurufen, eben so wenig als den Schutz seiner Ge-„sandten, Minister oder Konsuls. Wer diesem gelei-„steten eidlichen Versprechen entgegen handle, der sol-„le entweder auf die Galeeren kommen, oder auf im-„mer aus Spanien verbannt und seine Güter eingezo-„gen werden. Die durchreisenden Fremden sollten „nur nach einer bei dem Staatsrathe verlangten und „von demselben erhaltenen Erlaubniß ihre Reise fort-„setzen können. Ferner solle es diesen durchreisenden „Fremden nicht erlaubt seyn, irgend ein Handwerk, „eine Kunst, oder eine Profession, von welcher Art „dieselbe auch seyn möchte, auszuüben, wenn sie sich „nicht vorher nach einer zuvor erhaltenen abermaligen „Erlaubniß ansäßig gemacht, und den vorher beschrie-„benen Eid geleistet hätten. Auch sollten künftig kei-„ne Fremde in das Land gelassen werden, wenn sie „nicht vom Hofe ausdrückliche Erlaubniß erhalten hät-

„ten,

„des Reiches angezeigt werden, woselbst sie die Erlaubniß oder die Verweigerung der Regierung zu erwarten haben sollten.“

Man rechnete in Spanien gegen 90,000 Frankreicher, gegen 20,000 Deutsche und eine große Anzahl Engländer, welche in diesem Reiche ansäßig waren, als die angeführte Verordnung erschien. Die Letztern wurden nicht strenge angehalten sich der Verordnung zu unterwerfen, die Deutschen gehorchten zum Theil dem Gesetze: aber von den Frankreichern wanderte eine große Anzahl aus.

Sobald diese Verordnung der spanischen Regierung bekannt gemacht wurde, entstanden sehr viele Klagen über die Härte derselben. Sogar die auswärtigen Gesandten an dem Hofe zu Madrid gaben Vorstellungen dagegen ein. Die Regierung fand sich genöthigt, dieses strenge Gesetz einigermaaßen einzuschränken und abzuändern. Dieses geschah durch zwei neue Verordnungen vom 29. Julius und vom 3. August 1791. In diesen Verordnungen wird gesagt: „daß, um jeden Zweifel oder jede falsche Auslegung, „betreffend die ansäßigen oder die durchreisenden „Fremden (transeuntes), welche den Eid leisten

„möch-

„wie auch was die Regierung und die größte Abhängig=
„keit betreffe; aber es betreffe nicht die häuslichen
„und ökonomischen Umstände ihrer Güter und ihres
„Handels oder die Verbindungen mit ihren Eltern.
„Ueberdieß bestehe der Eid, welcher von den durchrei=
„senden Fremden geleistet werden müsse, bloß darin,
„daß sie versprechen, dem Könige und den Gesetzen
„des Königreiches zu gehorchen, ohne etwas zu thun,
„zu sagen oder zu schreiben, was diesem Versprechen
„entgegen seyn möchte, so lange sie sich in den Staa=
„ten Seiner Majestät aufhalten würden. Außerdem
„soll von den Fremden, welche in den Kanzleien am
„Hofe oder in andern öffentlichen Anstalten angestellt
„sind, so wie auch von den Ausländern, welche sich
„in dem Solde Seiner Majestät befinden, ein besonde=
„res Verzeichniß gemacht werden, sie mögen den Eid
„geleistet haben oder nicht, weil sich Seine Majestät
„vorbehalte, über einen jeden derselben sich besonders
„zu erklären.“

Es war in der That unmöglich die erste Verord=
nung pünktlich in Ausübung zu bringen. Der spani=
sche Handel wird in den Seehäfen größtentheils von
Ausländern getrieben, unter denen sich sehr viele Pro=
testanten befinden. Diese würden sich geweigert ha=
ben den Eid zu leisten; sie hätten das Land verlassen;
und

euntes oder domiciliados) angesehen seyn wollten? Sie antworteten: „als Angesessene.“ Hierauf erhielten sie Befehl: die Stadt Alicante vierzehn Tage lang zu verlassen, und während dieser Zeit den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Die Herren Keith und Macdonald weigerten sich diesem Befehle zu folgen, und wurden hierauf in dem Schlosse zu Alicante eingesperrt. Sobald die Nachricht von diesem Vorfalle nach Madrid kam, versicherte der Graf von Florida Blanca dem brittischen Gesandten, Lord St. Helens: „er mißbillige durchaus und in allen Theilen das Verfahren des Gouverneurs. Es würde sogleich Befehl gegeben werden, die Herren Keith und Macdonald auf freien Fuß zu stellen; der Gouverneur solle gehalten seyn, eine jede ihnen zur Last gelegte Beschuldigung zu beweisen; und wofern er dieses nicht würde thun können, so sollten die genannten Herren eine völlige Genugthuung erhalten. Ueberhaupt (fügte er hinzu) sollte den in Spanien angesessenen brittischen Unterthanen künftig keine Gelegenheit zu Beschwerden gegeben werden.“

Der König von Schweden war kurz vor der Flucht des Königs zu Aachen angekommen. Von diesem Orte schrieb er am 27. Junius an seinen Gesandten zu Paris, den Baron de Stael. In diesem Briefe sagte er: „Bei dem tiefen Schmerze, welchen „ihm das Unglück verursache, das den König von „Frankreich nebst seiner Familie von neuem betroffen „habe, könne Er sich keinen andern Empfindungen „überlassen, als denjenigen, die Er nicht nur mit al„len Souverains, sondern mit allen gefühlvollen See„len theile, die mit Wehmuth einen tugendhaften, „sanften, guten und verfolgten Fürsten in die Ketten „zurück kehren sehen würden, welche ihm von empör„ten Unterthanen angelegt worden seyen." Ferner trug der König seinem Gesandten auf: „sich mit nie„mand einzulassen oder zu unterhandeln, dem nicht „der allerchristlichste König freiwillig sein Ansehen „übertragen habe. Er solle sich aller Konferenzen mit „dem sogenannten Minister der auswärtigen Angele„genheiten enthalten, und übrigens dem Betragen „derjenigen Gesandten folgen, die am offenbarsten „und am deutlichsten die Parthei des Allerchristlichsten „Königs nehmen würden."

Die vereinigten helvetischen Staaten beschlossen auf der Tagesatzung zu Frauenfeld, durch Mehrheit der Stimmen, daß: 1) zufolge der vorhandenen Verträge, die Schweizerregimenter in Frankreich nicht in Assignaten, sondern in klingender

Mün-

zusehen sey. 3) Wurde allen Schweizern verboten, die Jakobinerklubs zu besuchen oder sich in denselben aufnehmen zu lassen.

Bald nach der Gefangennehmung und Zurückführung des Königs von Frankreich, zu Anfang des Julius 1791, ließ der Kaiser, welcher sich damals in Italien befand, an die europäischen Höfe ein Zirkularschreiben ergehen, in welchem er denselben vorschlug, Frankreich zu erklären:

„Daß alle Könige von Europa die Sache des Allerchristlichsten Königs für ihre eigene Sache ansehen würden; daß sie verlangten, der König solle nebst seiner Familie sogleich auf freien Fuß gestellt werden, mit der Freiheit sich zu begeben, wohin er es für gut halten möchte; daß sie für alle diese königlichen Personen die Unverletzbarkeit und die Ehrfurcht forderten, zu welchen das Naturrecht und das Völkerrecht die Unterthanen gegen ihre Fürsten verbinde.“

„Daß sich alle Könige vereinigen würden, um auf die auffallendste Weise alle Verbrechen zu rächen, die man sich noch ferner gegen die Freiheit, die Ehre

K 2 und

und die Sicherheit des Königs, der Königinn und der königlichen Familie zu begehen erlauben möchte.“

„Daß sie endlich nur solche Gesetze für konstitutionsmäßige und in Frankreich rechtmäßig festgesetzte Gesetze anerkennen würden, welche der König in völliger Freiheit freiwillig werde genehmigt haben. Und daß sie, im entgegengesetzten Falle, alle in ihrer Macht stehenden Kräfte gemeinschaftlich anwenden würden, um das Aergerniß einer usurpirten Gewalt aufhören zu machen, die einem erklärten Aufruhr gleiche, und deren schädliches Beispiel zu unterdrücken, allen europäischen Regierungen angelegen seyn müsse.“

Auf den am 14. Dezember 1790 von Seiner Kaiserlichen Majestät an den König von Frankreich geschriebenen Brief a) wurde im Nahmen des Königs am 22. Januar 1791 geantwortet. Diese Antwort ward aber erst am 19. März dem Reichsminister, dem Fürsten von Colloredo, überreicht. Sie lautete im Wesentlichen wie folgt:

„Wir haben mit eben so großem Erstaunen als Bedauren vernommen, daß sich die Fürsten, welche Güter im Elsasse und in Lothringen besitzen, an Ew. Kaiserl. Majestät in einer Sache wenden, welche ihrer Natur nach mit dem deutschen Reiche gar keine Verbindung hat, und welche diese Fürsten nur in so ferne angeht, als sie Vasallen von Frankreich sind. Wir haben ihnen alle Arten von zuvorkommenden Anträgen gemacht, um sie zu vermögen, gütlich mit Uns zu unter-

a) Man sehe Band 5. S. 92.

daß Ew. Majestät, von dieser Wahrheit überzeugt, nicht nur ihre Forderungen nicht weiter unterstützen, sondern sie vielmehr ermahnen werde, sich den Vorschlägen, die ihnen von Unserer Seite geschehen sind, unverzüglich zu fügen."

Es gelangte hierauf am 25. April durch den Prinzipal-Kommissair, den Fürsten von Thurn und Taxis, ein Kommissions-Dekret an die Reichsversammlung zu Regensburg. Der Inhalt dieses Dekrets lautete dahin: „daß Seine Kaiserl. Majestät, „um dem reichsverfassungsmäßigen Antrage des Kur„kollegiums zu entsprechen, an den König von Frank„reich unter dem 14. Dezember des vorigen Jahres, „ein Schreiben in der Art erlassen, wie solches der „Reichsobristhauptlichen Obliegenheit für die Auf„rechthaltung der Reichsfriedensschlüsse Sorge zu tra„gen, entsprechend, auch den Kaiserlichen in dem „§. 2. des IV. Artikels der Wahlkapitulation versi„cherten friedfertigen Gesinnungen gegen Benachbarte „gemäß sey, und darauf erst unterm 19. März die „Königl. Französische Antwort erhalten hätten. Im„mittelst habe die Französische Nation immer fortge„fahren, ihre Entschlüsse ohne Unterschied in dem

„Elsaß und in Lothringen in Vollzug zu setzen, wes„halb jene, welchen an Aufrechthaltung der Reichs„friedensschlüsse besonders gelegen, nicht nachgelassen „hätten, den Kaiserl. Schutz angelegentlichst anzufle„hen. Wie nun solchergestalt besonders dringend ge„worden, daß ein standhafter Reichsschluß in dieser „Sache gefaßt werde, so gäben hiemit Seine Kaiserl. „Majestät von der erhaltenen Antwort Eröffnung und „erwarteten demnächst ein ergiebiges Reichsgutachten, „um dadurch in Stand gesetzt zu werden, über diese „Sache einen Reichsschluß zu fassen, und sodann in „Gemäßheit desselben die weitere Reichsoberhauptli„che Vorkehre eintreten lassen zu können."

Hiedurch wurde also die Angelegenheit des Elsasses zu einer förmlichen Reichssache gemacht, welches bisher die Nationalversammlung durch verkehrte Vorstellungen auf alle Weise zu vermeiden gesucht hatte. Das Kommissions-Dekret wurde am 30. April von Kur-Mainz zur Diktatur gebracht, und von dem Kurmainzischen Gesandten ward ein vorläufiger Plan zu einer künftigen Berathschlagung vorgelesen, nach welchem sich die Stellvertreter und Abgeordneten bei ihren einzuholenden Instruktionen richten könnten. Die Propositionspunkte des Kurmainzischen Gesandten waren folgende Fragen:

1) „Ob nicht alles, was Frankreich wider den bisherigen Besitzstand im Elsaß, gegen die deutschen Stände, Ritterschaft und Angehörige, in allen und jeden ihren Besitzungen, geistlichen und weltlichen Rechten, gewaltsam verhängt hat, für

deutschen Reiche gehörig zu betrachten sey?"

3. „Ob einzelne deutsche Besitzer im Elsaß durch eigene, stillschweigende oder ausdrückliche Anerkenntniß der französischen Souverainetät dem deutschen Reiche etwas haben vergeben können, und ob dergleichen Konventionen, zumal jetzt, noch in Betrachtung kommen können, da die französische Nation sich selbst daran weiter nicht mehr binden will?"

4. „Ob nicht überhaupt Deutschland dermalen allenfalls befugt ist, alle die Friedensschlüsse für unverbindlich und aufgehoben anzusehen, wodurch ehemals so viele Provinzen von dem deutschen Reiche abgekommen sind?"

5. „Welche Mittel und Wege zu ergreifen seyen, um sowohl diejenigen Besitzungen, geist- und weltlichen deutschen Gerechtsame, welche nie wirklich der französischen Souverainetät unterworfen worden, zu behaupten; als was auch in Ansehung der wirklichen unterworfenen das Reich in seiner Garantie-Eigenschaft, zumalen für seine eigenen Reichsstände, zu beschließen habe?"

Am achten Mai übergab der französische Gesandte bei dem Reichstage Hr. de Berenger die oben angeführte, patriotische Erklärung des Königs der Frankreicher über die Konstitution. a) An dem folgenden Tage machte das Kurmainzische Direktorium dem Reichstage den Empfang dieser Erklärung bekannt, bemerkte aber dabei, daß, da dieselbe gegen das Herkommen nicht von dem Könige unterzeichnet sey, man sie nur zur Rücksprache mit dem Gesandten angenommen habe. Der Hr. de Berenger wartete auf eine Antwort, aber vergebens. Es wurde ihm gesagt, daß die Erklärung des Königs den deutschen Höfen einzeln sey mitgetheilt worden, und daher auch von diesen einzeln beantwortet werden würde.

An dem vierten Julius wurden die Berathschlagungen über die von Kurmainz vorgelegten Fragen in allen drei Reichskollegien eröffnet. Die Protokolle des Reichstages sind aber sowohl als der gefaßte Beschluß nicht, wie sonst gewöhnlich ist, bekannt gemacht, sondern heimlich gehalten worden.

An dem sechsten August kam endlich das Reichsgutachten zu Stande, und wurde noch an demselbigen Tage nach Wien abgesandt. Mehrere Gesandtschaften (und auch die Gesandtschaft von Kurbraunschweig, welche sich vorzüglich dagegen setzte) schickten Eilbothen nach ihren Höfen ab. Die Sitzung am fünften August dauerte von eilf Uhr des Morgens bis drei Uhr Nachmittags und am folgenden Tage wurde, zufol-

---

a) Man sehe Band 5. S. 277.

und gültig anzusehen sind; und daß man von Seiten des deutschen Reiches auf die von einigen Ständen des Reiches mit der Krone Frankreich getroffenen Partikular-Uebereinkünfte, keine Rücksicht nehmen könne."

II. „Daß die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung, in so ferne dieselben die Besitzungen mehrerer Stände des Reichs betreffen, weiter nichts seyen, als willkürliche Eingriffe und Verletzungen; daß demzufolge dieselben null und nichtig und den Friedensverträgen zuwider seyen."

III. „Wird dem Kaiser wegen seines am 14. Dezember 1790 an den König von Frankreich geschriebenen Briefes auf das allerverbindlichste gedankt."

IV. und V. „Und weil die zu Wien am 19. März 1791 übergebene Antwort Seiner Allerchristlichsten Majestät der Erwartung des Reiches nicht entsprochen hat, weder ihrer äußeren Form nach (denn sie war nicht, dem Gebrauche gemäß, lateinisch, sondern in französischer Sprache abgefaßt) noch ihrem Inhalte nach: so wird es der Weisheit Seiner Kaiserl. Majestät überlassen, der

nehmen zu lassen, damit der Umlauf gefährlicher Schriften verhindert werden und damit die Ruhe und die gute Ordnung in dem Reiche erhalten werden mögen."

Zu Anfang des Monats Julius 1791 wurde zu Pavia zwischen dem Kaiser Leopold; dem Herrn von Bischofswerder, als Abgesandten Seiner Königl. Preußischen Majestät; und den Abgesandten der Spanischen und Russischen Höfe ein geheimer Vertrag, Frankreich betreffend, verabredet. Die Punkte dieses Vertrages sind nicht zuverläßig bekannt geworden.

Einige Zeit nachher kamen die Höfe von Wien und von Berlin über die folgenden Punkte mit einander überein:

1. Ueber einen Operationsplan gegen Frankreich, welchen der Herzog von Braunschweig mit dem Fürsten von Hohenlohe gemeinschaftlich ausführen sollte.
2. Ueber Mahnungsbriefe an alle Fürsten des deutschen Reiches, damit sie sich bereit hielten, ihr Kontingent zu einem Reichskriege zu stellen.
3. Ueber Zirkularbriefe an alle diejenigen Mächte, welche an dem Bündnisse zu Erhaltung der französischen

Aufhebung der Nationalversammlung; Wiedereinsetzung des französischen Monarchen auf seinem Throne. Alle verbündeten Mächte sollten ersucht werden, zu der Ausführung der unter ihnen verabredeten Plane aus allen Kräften beizutragen.

In England entstanden Unruhen, denen die französische Revolution zur Veranlassung diente. Es versammelte sich am 14. Julius 1791 in der wegen ihrer Fabriken und Manufakturen berühmten Handelsstadt Birmingham eine Gesellschaft von Freunden der französischen Revolution in einem Gasthofe, um das Andenken der Einnahme der Bastille zu feiern. Diese wurden, so wie sie bei dem Gasthofe ankamen, von dem versammelten Pöbel beschimpft und bedroht. Gegen Abend nahm der Haufe zu. Die Fenster des Gasthofes wurden entzwei geworfen; die neue Kirche der Presbyterianer (von welcher Religionspartheì die meisten dieser Revolutionsfreunde waren) wurde geplündert und verbrannt. Viele andere Häuser in der Stadt und auf dem Lande hatten

ein

„Hoch lebe die Kirche und der Staat! Weg mit den „Presbyterianern! Weg mit den Dissidenten! Weg „mit denen, welche die französische Rebellion begün„stigen! Keine Cromwells! keine falschen Menschen„rechte! Hoch lebe die Konstitution!“ Die Mordbrenner raseten mehrere Tage lang auf diese Weise fort, bis sie endlich durch die herbei gekommenen Soldaten aus einander getrieben wurden. Es ist schändlich, daß in dem achtzehnten Jahrhunderte England das Beispiel einer solchen Intoleranz und einer Religionsverfolgung gibt. Indessen erhellt doch auch hieraus, was alle diejenigen einstimmig gestehen, die sich lange genug in England aufgehalten, und nicht bloß flüchtig beobachtet haben, was ich aus meiner eigenen langen Erfahrung bestätigen kann: daß nehmlich England eines der alleraberglãubigsten und unaufgeklärtesten Länder in Europa ist, und daß uns ein bekannter deutscher Schriftsteller über England einen schönen Roman aus den dortigen Zeitungsblättern zusammen geschrieben habe; einen Roman, von welchem ich die Engländer niemals anders als mit Lachen über die grobe Unwissenheit, oder über die alles übertreffende Schmeichelei des Verfassers habe sprechen hören.

Der

rend welcher Zeit Ihr erfahren habt, wie gleichförmig und friedfertig mein Betragen in der ruhigen Aufmerksamkeit auf meine Studien und auf mein Amt gewesen ist; so hätte ich niemals die persönlichen Mißhandlungen erwartet, welche ich sowohl, als meine Freunde, ganz kürzlich von Euch habe erdulden müssen. . . . Aber man hat Euch dahin gebracht, daß Ihr alles Unrecht, was Ihr uns anthatet, für eine verdienstliche Handlung hieltet. Nun habt Ihr dafür gehalten, daß, da der Zweck gut sey, die Mittel es auch seyn müßten. Durch die Gespräche Eurer geistlichen Doktoren und durch die Deklamationen Eurer Obern, welche (wie uns wohl bekannt ist) auf unsern Untergang getrunken haben, ist Euer Fanatismus auf den höchsten Grad gebracht worden. . . . Man hat Euch glauben gemacht, daß Ihr, wenn Ihr uns zu Grunde richtetet, Gott und dem Vaterlande den wesentlichsten Dienst leisten würdet. Zum Glücke verabscheut der Engländer Mordthaten; und darum hoffe ich, daß ein solcher Gedanke in Eure Seele nicht gekommen sey, obgleich das Geschrei, mit welchem Ihr in meinem Hause nach mir fragtet, mich glauben macht, daß Ihr die Absicht hattet, meine Person zu miß-

zerstört, die vielleicht in diesem Lande vorhanden ist; Ihr habt eine große, kostbare und während einer langen Zeit gesammelte Bibliothek zerstört: aber, was mir noch weher thut, Ihr habt Manuscripte zerstört, welche das Resultat eines mühsamen, und durch eine lange Reihe von Jahren fortgesetzten Studiums waren, und die ich niemals im Stande seyn werde wieder aufzusetzen.... Ihr irrt Euch sehr, wenn Ihr glaubet, daß Euer Betragen auf irgend eine Weise Eurer Sache nutzen, oder der unsrigen schaden könnte. Nur Vernunft und Vernunftschlüsse sind vermögend, irgend ein Religionssystem zu unterstützen. Antwortet auf unsere Gründe; das müßt ihr thun: aber zu Gewaltthätigkeiten Eure Zuflucht nehmen, dieß ist weiter nichts als ein Beweis, daß Ihr nichts Besseres vorzubringen wißt. Hättet Ihr auch mich selbst vernichtet, wie Ihr mein Haus, meine Bibliothek und meine Instrumente vernichtet habt; so würden zehen andere, eben so muthige, eben so geschickte, vielleicht noch geschicktere Personen, augenblicklich aufgestanden seyn. Wären auch diese zehen vernichtet worden, so würden hundert aufgestanden seyn.... Diejenigen zu mißhandeln, die sich nicht wehren können, dieß heißt, eben so feigherzig als unmenschlich han-

gen; und
Gute, a

„Lond

Güte, als ich.

„London am 19. Julius 1791.“

„Joseph Priestley.“

Vier-

Vierzehnte Abtheilung.

Geschichte der französischen Revolution von der Rückkehr des Königs bis nach seiner Annahme der Konstitution.

Der König wird enge bewacht. Anekdote. Die Gardes du Korps werden gänzlich verabschiedet. Erklärung des Königs. Erklärung der Königinn. Zustand von Frankreich. Erklärung des diplomatischen Körpers. Gährung zu Paris. Aufwiegelnde Schriftsteller. Der Markis de Condorcet. Der Schreier Payne. Verfügungen der Nationalversammlung. Brief des Chartres-Orleans. Kleine Anzahl der Republikaner. Protestationen mehrerer Mitglieder der Nationalversammlung. Berathschlagungen über die Ausgewanderten. Vergötterung des Voltaire. Vortrag des Herrn Muguet de Nantou über die Flucht des Königs. Debatten über diesen Vortrag in der Nationalversammlung. Sonderbare Bittschrift des Pariser Pöbels. Fortsetzung der Debatten. Beschluß der Versammlung. Gährung zu Paris. Auflauf des Pöbels. Bittschrift um Absetzung des Königs. Versammlung des Pöbels auf dem Märzfelde. La Fayette stillt den Aufruhr durch ein paar Schüsse. Flucht der frechen Schriftsteller. Trennung in dem Jakobinerklub. Entstehung des Klubs der Feuillants. Zuschrift der Feuillants an die Jakobiner in den Provinzen. Der Jude Ephraim wird unschuldig befunden. Pethions Apologie von ihm selbst verfaßt. Abschaffung der Ritterorden. Uneinigkeit unter den französischen Ausgewanderten. Berathschlagung darüber, wie man sich der vormaligen französischen Leibwache entledigen wolle. Republikanische Zuschrift von Strasburg an die Versammlung. Ränke des Herzogs von Orleans. Brief des Markis de Bouille an den Präsidenten

der

Montmorin. Aufruhr zu Bastia auf der Insel Korsika. Verhalten der Pariser Kommissarien zu Avignon. Jourdan Kopfabhauer wird von diesen Kommissarien in Schutz genommen, und mordet ungestraft. Die Kommissarien vor der Nationalversammlung. Der Abbe Maury klagt die Kommissarien an, aber ohne Erfolg. Die Nationalversammlung entreißt dem Pabste die Grafschaften Avignon und Venaissin. Unruhen in den Kolonien. Zuschriften der Insel St. Domingue an die Nationalversammlung und an den König. Zuschrift der Kaufleute von Bordeaux an die Versammlung. Die französische Konstitution mit Anmerkungen. Die Konstitution wird dem Könige überreicht. Freude der Pariser. Lage, in welcher sich damals der König befand. Ursachen, welche den König bewogen die Konstitution anzunehmen. Brief des Königs an die Versammlung. Gesandtschaft an den König und an die Königinn. Feierliche Annahme der Konstitution. Proklamation derselben. Oeffentliche Lustbarkeiten. Verschiedene Verordnungen der Nationalversammlung. Die Versammlung weigert sich, Rechnung abzulegen. Beschluß die Kolonien betreffend. Thevenard, der Seeminister, legt seine Stelle nieder. Uebereinkunft zu Pillnitz. Brief der französischen Prinzen an den König. Der König giebt den Parisern ein Fest. Wohlthätigkeit des Monarchen. Proklamation der Konstitution im Nahmen des Königs. Vergebliche Bemühung der Versammlung, die Klubs auszurotten. Verschiedene Verfügungen. Die konstituirende Nationalversammlung geht auseinander.

Quidam, ut Imperium subvertant, libertatem proferunt; si subverterint, ipsam aggredientur.

Tacitus.

Der König wurde nach seiner Rückkunft von seiner Familie getrennt und strenge bewacht. Hr. de la Fayette, welchem die Aufsicht über den König anvertraut war, verdoppelte alle Schildwachen. Das ganze Schloß der Thuillerien ward mit Soldaten besetzt, sogar in den Zimmern des Königs und auf den Dächern des Schlosses standen Bürger mit Flinten. Der Garten der Thuillerien wurde zugeschlossen und Niemand ward hereingelassen. Unter den Fenstern des Königs, im Garten, wurden Zelter errichtet für ein ganzes Bataillon der Pariser Bürgermiliz. Alle verdächtigen oder unnützen Thüren wurden zugemauert, und der König befand sich in einem engen Gefängnisse.

Als der König zum ersten mal aus seinem Zimmer gehen wollte, und von der vor der Thüre stehenden Bürgerwache daran verhindert wurde, da gerieth er in einen heftigen Zorn. Er schrieb ein Billet an den Obersten der Bürgermiliz, und befahl demselben, sogleich zu ihm zu kommen, um ihn von seiner unverschämten Wache zu befreien. Der Obriste brachte das Billet dem Untersuchungsausschusse und sandte keine Antwort. Der König wurde darüber beinahe wüthend, so daß er sehr viel Porzellain in seinem Zimmer zer-

schlug.

ter der Decke hervor zog, und der Wache zurief: „Lie„be Kinder! ich bin hier, ich habe Euch nur ein we„nig in Verlegenheit setzen wollen!“

Die Nationalversammlung beschloß: daß die Gardes du Korps, von denen drei, wie oben erzählt worden ist, den König auf seiner Flucht begleitet hatten, verabschiedet seyn sollten. Hr. de Bonnay suchte seine Waffenbrüder zu vertheidigen. „Nichts „beweist,“ sprach er, „daß die Gardes du Korps „mehr dem Könige ergeben seyen, als dem Vaterlande. „Beide sind unzertrennlich; und, was mich betrifft, „ich versichere, daß, da ich dem einen sowohl als dem „andern getreu zu seyn geschworen habe, ich überall „mich hin begeben werde, wohin mich meine Pflicht „für die Nation oder für den König rufen mögte. „Hätte mich der König um Rath gefragt, so würde „ich ihm seine Reise widerrathen haben. Hätte er „mir aber befohlen, ihn zu begleiten, so würde ich an „seiner Seite gestorben seyn; und ich hätte es mir „zur Ehre gerechnet, Ihn vertheidigend umzukom„men.“

Die Herren Tronchet, Duport und Dandre wurden von der Versammlung zu Kommissarien

gewählt, um den König und die Königinn über die Reise zu befragen. An dem 26. Junius begaben sie sich zu dem Könige, welchen sie in seinem Schlafzimmer allein fanden. Sie sagten dem Monarchen, mit was für einem Auftrage sie von der Nationalversammlung an ihn gesandt wären. Hierauf erklärte der König: wie er nicht gesonnen sey, sich verhören zu lassen; daß er aber bereit sey, alle nöthige Erläuterung zu geben. Dann diktirte der König die folgende Erklärung, welche er nachher durchlas und unterzeichnete:

„Ich sehe, meine Herren, aus dem Gegenstande der Gesandtschaft, welche Ihnen übertragen worden ist, daß von keinem Verhöre die Rede ist: ich bin aber bereit, dem Verlangen der Nationalversammlung zu entsprechen, und ich werde jederzeit ohne Furcht die Beweggründe meiner Handlungen bekannt werden lassen. Die Gründe, welche mich zu meiner Reise bewogen haben, sind die Mißhandlungen und die Drohungen, welche meiner Familie und mir selbst am 18. April sind angethan worden. Seit jener Zeit haben mehrere Schriften gegen meine Person und gegen meine Familie Gewaltthätigkeiten zu veranlassen gesucht; und alle diese Beleidigungen sind bis jetzt ungestraft geblieben. Seit jener Zeit habe ich dafür gehalten, ich sey zu Paris nicht sicher, ja, es sey nicht einmal schicklich, daß ich zu Paris bleibe. Aus diesem Grunde habe ich gewünscht, die genannte Stadt zu verlassen: und da ich es öffentlich nicht thun konnte, so entschloß ich mich, des Nachts und ohne Gefolge abzureisen. Niemals ist es meine Absicht gewesen,

das

mich nebst meiner Familie aufzunehmen. Ich hatte diesen Ort gewählt, weil, da derselbe befestigt ist, meine Familie in Sicherheit gewesen wäre, und, da er nahe an der Gränze sich befindet, ich mehr im Stande gewesen seyn würde, einem jeden Einfalle in Frankreich, gesetzt daß man einen versucht hätte, mich widersetzen und mich selbst überall hin begeben zu können, wo ich vermuthet hätte, daß Gefahr vorhanden sey. Ueberhaupt hatte ich Montmedy zu meinem ersten Zufluchtsorte gewählt, wo ich mich so lange aufzuhalten gedachte, bis ich es würde für gut befunden haben, mich nach irgend einem andern Theile des Königreiches zu begeben, der mir anständig gewesen wäre. Einer der vorzüglichsten Bewegungsgründe meiner Abreise von Paris war, die Folgerung, welche man aus meiner Nicht-Freiheit (non-liberté) zog, zu vernichten; denn diese Folgerung hätte Unruhen veranlassen können. Wenn es meine Absicht gewesen wäre, das Königreich zu verlassen, so würde ich nicht meine Denkschrift an dem Tage meiner Abreise bekannt gemacht haben; ich hätte gewartet, bis ich über die Gränze gewesen wäre. Ich unterhielt immer den Wunsch, nach Paris zurück zu kommen;

funfzig tausend Livres in Assignaten, die in der Brieftasche enthalten waren, welche die Aufseher der Abtheilung mir zurück gesandt haben. Ich habe dem Grafen von Provenze erst kurze Zeit vorher von meiner Abreise Nachricht gegeben. Er ist nur darum in das Ausland gegangen, weil wir beide überein gekommen waren, daß wir nicht denselben Weg nehmen wollten; und er sollte zu mir nach Frankreich zurück kommen. Ich hatte wenige Tage vor meiner Abreise den drei Personen, welche mich als Kouriere begleiteten, Befehl geben lassen, daß sie sich Kourierskleider machen lassen sollten, weil sie gebraucht werden würden, um Depeschen zu überbringen. Erst am Abende vor meiner Abreise hat einer von ihnen meine mündlichen Befehle erhalten. Der Paß war nöthig, um meine Reise zu erleichtern. Er ist nur darum auf ein fremdes Land gerichtet, weil man in der Kanzlei der auswärtigen Geschäfte keine Pässe für Reisen in dem Innern des Landes ertheilt. Die angegebene Straße nach Frankfurt ist auf der Reise nicht befolgt worden. Ich habe niemals irgend eine andere Protestation geschrieben, als diejenige, welche in der Denkschrift enthalten ist, die ich bei meiner Abreise zurückgelassen habe. Auch diese Protestation betrift

nicht,

nicht, wie aus der Denkschrift selbst erhellt, die Grundsätze der Konstitution, sondern die Form der Genehmigung; das heißt, die wenige Freiheit, deren ich zu genießen schien, und den Punkt, daß, da mir die Beschlüsse nicht alle auf einmal vorgelegt wurden, ich über das Ganze der Konstitution kein Urtheil fällen könnte. Der vorzüglichste Vorwurf, welcher in der Denkschrift enthalten ist, bezieht sich auf die Schwierigkeiten, die sich in den Mitteln der Verwaltung und der Vollziehung finden. Ich habe auf meiner Reise gesehen, daß die allgemeine Meinung zu Gunsten der Konstitution feststeht. Ich glaubte diese allgemeine Meinung zu Paris nicht völlig einsehen zu können. Aber aus den Begriffen, die ich auf meiner Reise persönlich gesammelt habe, bin ich überzeugt worden, wie nöthig es sey, selbst zu Erhaltung der Konstitution den zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung festgesetzten Gerichten Kraft zu geben. Sobald ich den allgemeinen Willen erkannte, habe ich nicht länger angestanden; so wie ich niemals angestanden habe, alles, was mich persönlich angieng, aufzuopfern, um das Wohl des Volkes fest zu gründen, welches von jeher der Gegenstand meiner Wünsche gewesen ist. Ich werde gerne alles Unangenehme vergessen, was mir wiederfahren seyn mag, um die Ruhe und das Glück der Nation zu befestigen."

Nachdem der König die obige Erklärung gelesen hatte, bemerkte er: „Er habe noch vergessen hinzu zu setzen, daß die Gouvernantinn seines Sohnes und

Königinn, um auch von ihr Erläuterungen und Nachrichten, die königliche Reise betreffend, einzuziehen. Als sie in dem Zimmer der Monarchinn ankamen, da fanden sie den König, welcher sich eben mit der Prinzessinn Elisabeth zu Tische setzen wollte. Der König sagte: die Königinn sey nicht im Stande die Kommissarien jetzt anzunehmen, weil sie sich eben in dem Bade befinde. Die Kommissarien ließen hierauf die Königinn ersuchen, daß sie ihnen eine für sie gelegene Stunde bestimmen möchte, sie bestimmte den Vormittag um eilf Uhr, und erklärte sich alsdann folgendermaaßen:

„Ich erkläre, daß, da der König mit seinen Kindern zu verreisen wünschte, nichts auf der Welt mich hätte zurück halten können ihm zu folgen. Ich habe seit zwei Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten genug bewiesen, daß ich ihn niemals zu verlassen gesonnen sey. Dasjenige, was meinen Entschluß noch mehr bestimmte, war die positive Versicherung, die ich erhalten hatte, daß der König das Königreich nicht verlassen wolle. Hätte er diesen Wunsch geäußert, so würde ich alle meine Kräfte angewandt haben, um ihn daran zu verhindern. Die Gouvernantinn meines Sohnes war seit drei Wochen krank, und erhielt

die

ten Befehl, wohin die Reise weiter gehen sollte. Die beiden Kammerfrauen sind erst in dem Augenblicke der Abreise benachrichtigt worden, und eine von ihnen, deren Mann in dem Schlosse wohnt, hat denselben vor der Abreise nicht einmal mehr sprechen können. Der Graf von Provenze sollte nebst seiner Gemahlinn nach Frankreich zurück und zu uns kommen. Sie sind nur darum in das Ausland gereiset, um auf dem Wege keinen Aufenthalt zu verursachen, und keine Veranlassung zu geben, daß es an Pferden fehlen möchte. Wir sind durch die Zimmer des Hrn. de Villequier heraus gegangen, und haben die Vorsicht gebraucht, eines nach dem andern und zu verschiedenen Zeiten heraus zu gehen."

„Nachdem der Königinn diese Erklärung ist vorgelesen worden, hat sie anerkannt, daß dieselbe demjenigen, was sie uns gesagt habe, gemäß sey, und hat mit uns ihren Nahmen unterzeichnet."

„Am 27. Junius 1791."

„Marie Antoinette."

„Tronchet, Dandre, Adrian Duport."

Die Wahrheit der Aussage des Königs, daß es nicht seine Absicht gewesen sey, das Königreich zu verlassen,

lassen, sondern daß er nur nach Montmedy habe reisen wollen, wurde bald nachher durch einen Befehl bestätigt, welchen man in der Brieftasche eines zu Mezieres, in der Abtheilung der Ardennen, gefangen genommenen Offiziers fand. Dieser Befehl lautete wie folgt:

„Da es die Absicht des Königs ist, am 20. Junius nach Montmedy zu kommen, so wird dem Herrn „de Bouille befohlen, auf dem Wege von Chalons sür Marne bis Montmedy, die Truppen „so zu vertheilen, wie er es zu der Sicherheit der „Person des Königs und seiner Familie am zuträglichsten halten mag. Er wird für die gegebenen Befehle „verantwortlich seyn."

„Ludwig.

Darunter war geschrieben!

„Dem Herrn Mandelle, den Offizieren, Unteroffizieren und Dragonern des Regiments Royal „Allemand, wird befohlen, den höchsten Befehl zu „vollziehen und in Ausübung bringen zu lassen."

„Bouille."

Die Stadt Paris war indessen vollkommen ruhig. Die Reise des Königs hatte in derselben, und in dem Reiche überhaupt, eine Wirkung hervor gebracht, welche derjenigen, die man von diesem Schritte erwartet haben mochte, ganz entgegen gesetzt war. Statt die Anarchie zu vermehren, wurde durch diese Reise die Ruhe befestigt; statt dem Ansehen des Königs nützlich zu werden, verlohr der Monarch dadurch

den

Klubs, Bürgergerichten, Bürgersoldaten und Linien-truppen, sehr viele Zuschriften an, deren zahlreiche Verfasser schworen: Frei zu leben, oder zu sterben. Es erhellet hieraus, daß der König mit Recht in seiner Erklärung gesagt hatte: die allgemeine Meinung sey für die Konstitution. Glücklich wenn Er, noch vor seiner Reise, dieses hätte einsehen können. Aber er war König: und ein König befindet sich in der unglücklichen Lage, aller seiner Bemühungen ungeachtet, dennoch höchst selten, ich mag wohl sagen beinahe niemals, die wahre Lage der Dinge erfahren zu können, und daher oft, mit dem besten Willen und mit den tiefsten Einsichten sogar, zu falschen Maaßregeln seine Zuflucht nehmen zu müssen!

Nach der Rückkunft des Königs, kamen, am 28. Junius, die auswärtigen Gesandten und die übrigen Mitglieder des diplomatischen Körpers, nach dem Thuillerien, um dem Könige, dem Gebrauche gemäß, ihre Ehrfurcht zu bezeugen. Da man ihnen aber den Eingang in das Schloß verweigerte; so ersuchten sie den Herrn de Montmorin, der Nationalversammlung zu sagen, daß sie an ihre Höfe schreiben würden, um zu erfahren wie sie sich zu betragen hätten. Dabei ga-

ben

ben sie zu gleicher Zeit zu verstehen, daß, da der König ein Gefangener sey, sie ferner mit dem Departement der auswärtigen Geschäfte nicht unterhandeln könnten, und daß von dem Entschlusse der Versammlung über den König, ihr ferneres Dableiben oder ihre Abreise abhängen werde; denn ihre Beglaubigungsschreiben seyen an den König, und nicht an die Nation gerichtet.

Indessen waren die Gemüther zu Paris in einer großen Gährung. Was soll man mit dem Könige anfangen? Dieß war die Frage über welche man sich heftig stritt. Gegen den Monarchen war man allgemein aufgebracht. „Was," hieß es, „sollen die Frankreicher die Zügel der Regierung schwachen oder übelwollenden Händen noch ein mal übergeben?" Diese Stimmung des Volkes suchten die Republikaner zu benutzen, welche keine erbliche Regierungsform ferner haben wollten; und mit diesen verband sich die Orleanssche Parthei, welche die königliche Familie aus dem Wege geschafft haben wollte, um den Orleans auf den Thron zu setzen. Die Königlichgesinnten unterhielten selbst diese Stimmung. Sie sahen, oder sie glaubten zu sehen, daß der gegenwärtige König nicht Muth genug habe, um etwas Großes zu unternehmen, oder seinen Feinden die Spitze zu bieten: daher wollten sie, daß er umkommen sollte, weil sie in diesem Falle zuversichtlich einen bürgerlichen Krieg erwarteten, dessen Ausgang, wie sie hofften, dem königlichen Ansehen allemal günstig seyn würde. Die königliche Parthei selbst, die Royalisten, breiteten

eine große Menge Epigramme aus, in denen sie über die Muthlosigkeit des Königs spotteten. Wir wollen zur Probe nur eines anführen:

Dame Nation joue au piquet avec la Noblesse;
Celle-ci joue du guignon, l'autre triche sans cesse.
Mais, malgré un malheur pour elle, je parie
Qu'il ne lui faut qu'un *Roi de coeur* pour gagner la partie.

Alle drei Partheien verlangten, daß dem Könige solle ein Urtheil gesprochen werden: nur die wahren Patrioten, welche die Gefahr einsahen, die mit einem solchen Schritte verbunden seyn müßte, und Diejenigen welche für die Person des Königs Achtung und Liebe hatten (deren Anzahl sehr klein war) widersetzten sich einem solchem Vorschlage.

Die aufwiegelnden Volksblätter eines Marat, eines Martel, und anderer, tobten heftiger als jemals. Sie riethen zum Morden, zum Blutvergießen, und schonten weder den König, noch die königliche Familie, noch die Mitglieder der Nationalversammlung. Gegen die rechtschaffensten Patrioten, die es am redlichsten meinten, wüteten sie gerade am ärgsten. Die Herren Bailly und La Fayette wurden Verräther genannt; und die Demagogen Duport, Barnave und Lameth hießen, von dem Hofe bestochene Heuchler.

Unter die Unruhestifter, welche das Volk gegen den König aufwiegelten, und die gänzliche Abschaffung der königlichen Würde verlangten, mischten sich berühmte Schriftsteller, zum Theil solche, die vorher dem Despotismus auf eine niedrige Weise geschmei-

chelt, und ganz entgegen gesetzte Grundsätze vertheidigt hatten. Mit Erstaunen fand man unter ihnen auch den Markis de Condorcet, welchen Friederich der Einzige der Ehre seines Briefwechsels würdigte. Er gab eine kleine Schrift mit seinem Nahmen heraus, unter folgendem Titel:

De la République, ou un Roi est-il nécessaire à la conservation de la liberté? Par *Condorcet*.

In dieser Schrift suchte er, durch Sophistereien und durch Scheingründe, zu beweisen: daß Frankreich einen König sehr gut entbehren könne; daß die königliche Würde zu viel koste; und daß eine republikanische Verfassung das Reich weit glücklicher machen würde.

Condorcet war, schon seit langer Zeit, als ein unruhiger und ränkevoller Mann, ohne Religion und ohne Sitten, bekannt. Er hatte kein Vermögen von seinen Eltern geerbt, war stark verschuldet, und bediente sich mancherlei unerlaubter Künste, um sich Geld zu verschaffen. Uebrigens ist er ein Mann von dem allerkältesten Temperament, keiner feineren Gefühle, und keiner andern Leidenschaft als des Ehrgeizes fähig. Nichts in der Welt kann ihn aufbringen oder zornig machen. Würde auch rund um ihn her Alles gemordet; so stånde er, mitten im Blute und unter den Leichen, gefühllos, kalt und lächelnd da.

Unter seinen, an den verstorbenen König von Preußen geschriebenen, und seither gedruckten Briefen, befin-

„Kenntnissen, oder an Zeit, um sich mit den öffentli„chen Geschäfften abzugeben. Auch ist in einer Mon„archie, weit mehr als in einer Republik, Hoffnung „vorhanden, daß Mißbräuche, schnell und ohne Unru„hen, werden abgeschafft werden. Die Folgerungen „hieraus sind wichtig: wäre es auch nur, um sie jener „Uebertreibung entgegen zu setzen, welche man in die „Philosophie hat bringen wollen."

Eben dieser Condorcet schrieb zu Gunsten des Hrn. von Calonne und seiner Finanzverwaltung; er lobte alle Unternehmungen des Hrn. de Brienne; er hielt in der Akademie öffentlich dem Hrn. de Breteuil eine Lobrede, nachdem derselbe mit Gewalt zwei Parlamentsglieder hatte aus ihrem Versammlungssaale wegführen lassen; er schrieb gegen die konstituirende Nationalversammlung, zu Gunsten der Priester; er schrieb gegen die Preßfreiheit; er schrieb gegen die Jakobiner und steht jetzt an der Spitze derselben. Dieß ist eine getreue Schilderung des moralischen Karakters und der unerklärbaren Widersprüche des Hrn. Markis de Condorcet!

Außer Condorcet wurde von den Unruhestiftern noch ein anderer Schreier angeworben. Der berüch-

tigte

tigte Payne, der für Geld Alles unternimmt, erhielt Geld, und kam aus England nach Paris. Das erste was er unternahm war, daß er die folgende schändliche Schrift aufsetzte, welche an allen Ecken der Straßen angeschlagen wurde:

„Brüder und Mitbürger. Die vollkommene Ruhe und das gegenseitige Zutrauen, welche, während der Flucht des vormaligen Königs, unter uns herrschten, so wie auch die tiefe Gleichgültigkeit, mit welcher wir ihn gesehen haben zurück führen, sind deutliche Beweise, daß die Abwesenheit eines Königs besser ist als seine Gegenwart, und daß derselbe nicht nur politisch überflüssig, sondern zugleich eine schwere Last ist, welche die ganze Nation drückt. Laßt nicht durch Subtilitäten uns irre führen. Alles, was diesen Mann betrifft, beruht auf vier Punkten:

„1. Er hat abgedankt, er hat seinen Posten in der Regierung verlassen. Abdanken und Ausreißen wird nicht durch die Länge der Abwesenheit bestimmt, sondern schon durch die bloße Flucht: die Handlung ist in diesem Falle Alles, und die Zeit ist nichts.“

„2. Niemals kann die Nation ihr Zutrauen einem Manne schenken, welcher, ungetreu in seinen Geschäften, meineidig in seinen Eiden, eine heimliche Flucht veranstaltet; auf eine betriegerische Weise einen Paß sich verschafft; einen König von Frankreich unter der Kleidung eines Bedienten versteckt; seinen Weg nach einer, mehr als bloß verdächtigen, Gränze nimmt, die von Ueberläufern wimmelt; und der recht auffallend zur Absicht hat, nicht anders in unsere Staaten zurück

Dummkopf oder ein Sch — e seyn; so ist er auf alle Fälle der königlichen Würde nicht werth."

„4. Er ist demzufolge befreit von uns, so wie wir befreit von ihm sind. Er hat weiter kein Ansehen. Wir sind ihm ferner keinen Gehorsam schuldig. Er ist uns nicht weiter bekannt, als wie ein einzelner Mensch unter der Menge, wie Herr Ludwig Bourbon."

„Die Französische Geschichte bietet eine lange Reihe von Unglücksfällen dar, welche das Volk betroffen haben, und deren Ursache jederzeit die Könige gewesen sind. Wir haben gar nicht aufgehört, durch sie und um ihretwillen, zu leiden. Das Verzeichniß ihrer Bedrückungen war geschlossen; aber unter ihren Verbrechen fehlte noch die Verrätherei. Nun aber fehlt nichts mehr. Das Maaß ist voll; sie haben keine neuen Verbrechen mehr zu begehen; ihr Reich ist zu Ende."

„Was heißt, in einer Regierungsform, ein Amt, welches weder Erfahrung noch Geschicklichkeit verlangt?

ein Amt, welches man dem Zufalle der Geburt überlassen darf? welches von einem Stumpfsinnigen, einem Narren, einem Bösewicht, eben so gut als von einem klugen Manne, kann bekleidet werden? Ein solches Amt ist offenbar ein Nichts! Es ist eine Stelle zum Figuriren, nicht zum Nutzen! Möge Frankreich, welches endlich zu dem Alter der Vernunft gelangt ist, sich nicht länger durch Worte täuschen lassen! Möge es untersuchen, ob ein unbedeutender König nicht zugleich sehr gefährlich ist!"

„Die dreißig Millionen, welche es kostet, um einen König mit dem Glanze eines unsinnigen Aufwandes zu unterhalten, bieten uns ein leichtes Mittel dar, um die Auflagen zu vermindern; ein Mittel, welches nicht nur dazu dient, dem Volke seine Bürde zu erleichtern, sondern auch die politische Verdorbenheit zu vermindern, und eine vergiftete Quelle zu verstopfen, welche die Konstitution schon in ihrem Anfange bedroht. Die Größe der Nation besteht nicht, wie die Könige sagen, in dem Glanze des Throns, sondern in einem kräftigen Gefühle ihrer Würde, und in der Verachtung jener königlichen Thorheiten, welche bisher Europa verwüstet haben."

„Was aber die persönliche Sicherheit des Hrn. Ludwig Bourbon betrifft, so ist dieselbe um so viel weniger in Gefahr, da sich Frankreich nicht durch seine, an einem Manne, der sich selbst entehrt hat, ausgeübte Rache entehren wird. Wenn man eine große Sache vertheidigt, so will man dieselbe nicht herab setzen. Die Ruhe welche überall herrscht, beweist,

wie sehr das freie Frankreich sich selbst zu schätzen wisse."

„Achilles Duchatellet, Obrister der Jäger." a)

An dem 28. Junius beschloß die Nationalversammlung, daß, bis auf weiteren Befehl, außer den Fremden und den reisenden Kaufleuten, Niemand solle aus dem Königreiche gelassen werden, und auch diese nur dann, wenn sie einen Paß bei sich führen würden, welcher ihren Nahmen, ihr Alter, eine Beschreibung ihrer ganzen Person, und ihre eigene Unterschrift enthalten müsse.

Ferner beschloß die Versammlung: daß der Dauphin von dem Könige entfernt, und daß demselben ein Gouverneur bestimmt werden sollte. Das Verzeichniß der, zu dieser Stelle vorgeschlagenen Personen, bestand aus 92 Nahmen, unter denen sich auch Hr. de Condorcet befand, welcher alles anwandte um dieselbe zu erhalten.

An dem zweiten Julius erhielt die Versammlung einen Brief von Hrn. de Chartres, dem ältesten Sohne des Herzogs von Orleans. Dieser eines solchen Vaters würdige Sohn, leistete, als Obrister eines Regiments, den neuen Eid, und bezeugte seine Anhänglichkeit an die Nationalversammlung und an die Konstitution.

M 2 Merk=

---

a) Um sich zu verbergen, wollte Payne, der von jeher schlechte Streiche im Finstern ausgeübt hat, seinen Nahmen nicht unter diese Schandschrift setzen. Er warb hiezu einen andern Bösewicht.

Merkwürdig war es, daß unter der großen Menge von Zuschriften, welche aus allen Theilen des Reiches an die Versammlung kamen, auch nicht eine einzige sich befand, welche den Vorschlag gethan hätte, die königliche Würde abzuschaffen und Frankreich in eine Republik zu verwandeln. Die Zahl der Republikaner war sehr klein, und bestand beinahe ganz allein aus einigen unruhigen Köpfen der Hauptstadt. Die übrigen Einwohner des Reiches sahen ein, daß die Beibehaltung des, von der Nationalversammlung beschlossenen Grundsatzes der erblichen Monarchie, auf welchen die Konstitution gegründet war, nicht von dem persönlichen Betragen des Königs abhängen könne.

Eine große Anzahl von Mitgliedern der Versammlung protestirte schriftlich gegen die Suspension des Königs. Die Herren de Bonnay und de Serent schrieben an den Präsidenten: „Wir haben die Ehre „Ihnen zu wissen zu thun, daß unsere Grundsätze es „uns gegenwärtig zur Pflicht machen, an den Berathschlagungen der Versammlung keinen Theil zu nehmen, und ihren Sitzungen nicht beizuwohnen.“ Hr. de Clermont Tonnerre schrieb einen Brief, welcher sich auf folgende Weise endigte: „Der König ist „zurück gekommen, und er hat erklärt, daß er nicht „habe das Königreich verlassen wollen. Die Konstitution, welche ich am 4. Februar 1790 aufrecht zu „erhalten geschworen habe, verbot, sich der Gewalt „zu bedienen, um sich der Person des Königs zu bemächtigen. Das Gesetz, welches seither zu derjenigen

„vertraut ist, und den gesetzmäßigen Machthaber der-
„selben gefangen zu nehmen. Diesen Grundsätzen
„der Konstitution zum Trotze hat die Nationalver-
„sammlung den König in Verhaft nehmen lassen; sie
„hat keine Aufforderung an Ihn ergehen lassen; sie
„hat ihn gefangen gesetzt, indem sie dem Generalkom-
„mandanten der Pariser Bürgermiliz befohlen hat
„über seine Person zu wachen; und sie hat ihn der
„höchsten ausübenden Gewalt beraubt, mit welcher er
„konstitutionsmäßig bekleidet ist. Unter diesen Um-
„ständen erkläre ich, daß ich an denjenigen Berath-
„schlagungen, welche die, von mir am 4. Februar 1790
„beschworne Konstitution verletzen, oder aufheben, kei-
„nen Antheil genommen habe, und auch ferner keinen
„Antheil nehmen werde. Ich werde mich standhaft
„und so oft ich es mit dem Anscheine eines guten Er-
„folges thun kann, allen unkonstitutionsmäßigen, oder
„von Partheigängern entworfenen Planen, widersetzen
„vorzüglich dem Republikanismus, den man jetzo mit
„dem sträflichsten Eifer predigt, uud mit welchem sich,
„meiner Meinung nach, weder die Freiheit meines Lan-
„des, noch die Wohlfarth des Volkes verträgt, welche
„mir ganz allein und ohne Aufhören angelegen ist.“

Endlich legte der Abbe Maury eine von 290 Mitgliedern der Nationalversammlung unterschriebene Erklärung folgenden Inhalts der Versammlung vor:

„Kaum sind noch drei Monate verflossen, seit der Zeit, da wir unsern Kommittenten unsere Einwürfe gegen einen Beschluß, welcher den geheiligten Grundsatz der Unverletzbarkeit der Person des Königs angriff, bekannt gemacht haben. Der Eifer, mit welchem dies r Grundsatz von mehreren unter uns am 28. März verfochten wurde; a) die Ueberzeugung, in welcher wir uns befanden, daß es unmöglich sey, diesen wesentlichen Grundsatz einer Monarchie ungestraft anzugreifen, sind durch die Begebenheiten, welche vor unsern Augen vorgehen, und durch den traurigen Anblick, den wir mit Schmerzen vor uns sehen, mehr als zu viel gerechtfertigt worden. Der König und die königliche Familie sind, vermöge der Beschlüsse der Nationalversammlung, gefangen geführt worden; der Monarch wird in seinem Pallaste von Soldaten bewacht, die nicht unter seinen Befehlen stehen; die königliche Familie ist einer Wache anvertraut, über welche der König keine Gewalt hat; das Recht der Erziehung des wahrscheinlichen Thronerben vorzustehen, ist demjenigen geraubt worden, welcher als Vater und als König das unbestreitbarste Recht und die engste Verbindlichkeit hatte, dieselbe zu leiten: überhaupt ist der Monarch, dessen Unverletzbarkeit durch die neue Konstitution sogar festgesetzt war, vermöge eines Beschluß-

---

a) Man sehe Band 5. S. 149.

aufgelehnt haben, und gegen welchen wir uns jetzt
noch mehr auflehnen) jede dieser Maaßregeln wa
schon vorher durch eben die Konstitution verbannt, in
deren Nahmen dieselben genommen worden sind. Di
geheiligte Person des Königs war für unverletzbar er
klärt. Ein einziger Fall war vorher gesehen, in wel
chem man gegen alle einer Monarchie wesentliche
Grundsätze jene Unverletzbarkeit aufhören zu mache
für nöthig hielt. Dieser Fall ist nicht einmal vorge
kommen: und dennoch wird der König wie ein Ver
brecher in seine Hauptstadt geschleppt; er wird in sei
nem Pallaste gefangen gehalten; er wird seines könig
lichen Vorrechtes beraubt. Demzufolge, nachdem
man die Unverletzbarkeit des Königs durch Beschlüss
angegriffen hatte, hebt man jetzt die Beschlüsse auf,
um die Unverletzbarkeit vollends zu vernichten. Wa
ist mitten unter diesen Mißhandlungen, welche dem
Monarchen, seiner erhabenen Familie und in ihrer
Person der ganzen Nation widerfahren, aus der Mon-
archie geworden? Die Beschlüsse der Nationalver-
sammlung haben die ganze königliche Gewalt in ihr
vereinigt. Das Staatssiegel ist auf ihrem Tische nie-

dergelegt worden; ihre Beschlüsse müssen ausgeübt werden, ohne einer Genehmigung zu bedürfen; sie gibt allen Wortführern der ausübenden Gewalt unmittelbare Befehle; sie läßt in ihrem Nahmen Eide leisten, in welchen die Frankreicher nicht einmal mehr den Nahmen ihres Königs finden; Kommissarien, welche allein von ihr abgesandt sind, durchlaufen die Provinzen, um den Eid abzunehmen, welchen sie fordert, und um Befehle an die Armee zu überbringen. Folglich ist seit der Zeit, da die Unverletzbarkeit des Monarchen vernichtet wurde, auch die Monarchie zerstört worden. Es ist nicht einmal mehr ein Schein von der königlichen Würde vorhanden; ein republikanisches Zwischenreich ist an die Stelle derselben getreten. Weit entfernt von allen denen, welche die Grundsätze unsers Betragens kennen (und wir hoffen, daß es wenige Frankreicher gibt, die nicht dieselben einzusehen im Stande sind) weit entfernt sey der Gedanke, daß wir an solchen Beschlüssen hätten Theil nehmen können! Sie betrüben unsere Seele eben so sehr, als sie sich von unsern Grundsätzen entfernen. Niemals haben wir mit einer traurigern Empfindung die Strenge unserer Pflichten gefühlt; niemals haben wir tiefer über die schädlichen Folgerungen geseufzt, welche man aus der Gesandtschaft zieht, die uns übertragen ist: als da wir haben Zeugen von Handlungen seyn müssen, die in unsern Augen weiter nichts waren wie sträfliche Verbrechen; als da diejenigen, welche am öftersten in unserem Nahmen das Wort führen, zum ersten mal furchtsam geworden sind, und sich genöthigt gese-

gesehen haben, sich selbst zum Stillschweigen zu verdammen, um nicht auf eine geheiligte Sache die Ungunst zu bringen, in welche man uns zu setzen so gut verstanden hat. Wenn wir nur die gewöhnlichen Maaßregeln befolgen wollten; wenn wir dem Abscheu nachgeben wollten, welchen der Gedanke in uns erweckt, glauben zu lassen, als billigten wir durch unsere Gegenwart Beschlüsse, denen wir so sehr entgegen gesetzt sind: so würden wir fliehen und nicht wieder kommen. Ohne Anstand würden wir uns von einer Versammlung trennen, die im Stande gewesen ist, Grundsätze zu verletzen, welche sie beizubehalten sich genöthigt gesehen hatte. Allein bei so sonderbaren Umständen können wir weder die gemeinen Regeln noch unsere eigenen Gesinnungen zu dem Maaßstabe unseres Betragens nehmen. Obgleich unsere Grundsätze, obgleich unsere Ehre vielleicht in der Meinung vieler es uns zum Gesetze macht, uns zu entfernen: so schreiben uns doch wichtigere Bewegungsgründe eine unangenehme Aufopferung vor; nehmlich an einer Stelle zu verharren, wo uns die Hoffnung bleibt, noch größeres Unglück verhindern zu können. Vor dem verderblichen Zeitpunkte, zu welchem wir jetzt gelangt sind, konnten wir wenigstens den Schatten der Monarchie umarmen; wir stritten auf ihren Trümmern; die Hoffnung dieselbe beizubehalten rechtfertigte unser Betragen. Nunmehr ist der Monarchie der letzte Streich versetzt. Aber da uns jener große Bewegungsgrund fehlt, erscheinen Pflichten von einer andern Art. Der Monarch lebt; er ist gefangen; zu dem Interesse

esse des Königs müssen wir uns vereinigen; für ihn, für seine Familie, für das geliebte Blut der Bourbons müssen wir auf unserem Posten bleiben, auf welchem wir über ein so kostbares Gut wachen können. Darum wollen wir diese heilige Pflicht noch erfüllen, welche allein uns zur Entschuldigung dient; und dadurch wollen wir beweisen, daß in unsern Herzen der Monarch und die Monarchie niemals von einander getrennt werden können. Aber, indem wir dieser dringenden Pflicht gehorchen, dürfen unsere Kommittenten nicht länger erwarten, daß wir unsere Stimmen über Gegenstände geben, welche mit derselben nichts gemein haben. Da nur ein einziges Interesse uns nöthigen kann, neben denjenigen zu sitzen, die eine unförmliche Republik auf den Trümmern der Monarchie errichtet haben, so übergeben wir uns diesem Interesse ganz allein. Von jetzt an wird das völligste Stillschweigen über alles, was dasselbe nichts angeht, unseren tiefen Schmerz bezeichnen, und zugleich der einzige Ausdruck unserer standhaften Widersetzung gegen alle Beschlüsse seyn. Mögen unsere Kommittenten in dem Zeitpunkte, in welchem wir uns befinden, ihre Augen von uns abwenden! Wenn wir bisher unsern Ruhm darin gesucht haben, sowohl für sie als für uns, auf der Bahn, welche die Ehre uns anzeigte, voran zu gehen: so legt uns nunmehr unsere Lage Pflichten auf, die uns allein angehen. Für uns gibt es keine andere Pflicht mehr, als der geheiligten Sache, welche uns anvertraut ist, den Sieg zu verschaffen. Aber laßt sie vorher erfahren, daß, was auch

gesche-

geschehen mag, daß wenn wir auch auf das Aeußerste gebracht werden sollten, dennoch niemals aus unseren Herzen der unabänderliche Eid ausgelöscht werden kann, welcher uns unwiderrufbar an den Monarchen und an die Monarchie bindet! Zufolge der obigen Betrachtungen, die uns auf das wahre Interesse der Nation und auf den ewigen Vortheil der Völker gegründet zu seyn scheinen, als welche wesentlich von der Monarchie abhängen, erklären wir allen Frankreichern:

„Daß, da wir uns bisher standhaft allen Beschlüssen widersetzt haben, welche dadurch, daß „sie die königliche Würde angriffen (entweder in „ihrem Wesen oder in ihren Rechten) das Volk vorbereiteten, die antimonarchischen Grundsätze, welche in diesen Tagen der Anarchie entstanden sind, „ohne Unwillen, so wie ohne Untersuchung, anzunehmen; daß, nachdem wir bis auf diese letzte „Zeit die in ihren Grundstützen untergrabene „Monarchie vertheidigt haben; daß, nachdem wir „die Vernichtung derselben durch die Beschlüsse der „Nationalversammlung gesehen haben (denn die „Person des Monarchen angreifen, heißt die Monarchie vernichten; die Monarchie suspendiren, „heißt dieselbe zerstören:) uns nichts länger berechtigen könne, an Berathschlagungen Theil zu nehmen, welche in unsern Augen ein Verbrechen sind, „an welchem wir keinen Theil nehmen wollen. Daß „aber, da die Monarchie jederzeit in der Person „des Monarchen, von welcher dieselbe unzertrennlich

„lich ist, vorhanden bleibt; daß, da sein Unglück „sowohl als das Unglück seiner erhabenen Familie „uns mehr als jemals die strenge Pflicht auflegt, „uns um seine Person zu vereinigen, und dieselbe „vor der Anwendung der Grundsätze, die wir ver „werfen, zu beschützen: wir unsere ganze Ehre so „wie auch unsere heiligste Pflicht darin suchen, aus „allen unsern Kräften; mit unserer ganzen Liebe „für das Blut der Bourbons; mit unserer gan „zen Anhänglichkeit an diejenigen Grundsätze, wel „che unsere Kommittenten uns eingeflößt haben; „und aus ganzem Vermögen das Interesse des Kö „nigs und der königlichen Familie, so wie auch ihre „unvergeblichen Rechte zu vertheidigen. Daß wir „demzufolge fortfahren werden, den Berathschla „gungen der Nationalversammlung beizuwohnen, „aus dem einzigen Grunde, um nicht das Interesse „der Person des Königs und der königlichen Fami „lie zu verlassen; daß wir aber, da wir weder ihre „Grundsätze bekennen, noch die Rechtmäßigkeit ih „rer Beschlüsse anerkennen können, künftig an den „jenigen Berathschlagungen, die nicht das einzige „Interesse, welches uns zu vertheidigen übrig „bleibt, zum Zwecke haben, künftig keinen Theil „nehmen werden.“

Hier folgen die Unterschriften von zweihundert und neunzig Mitgliedern der Nationalversammlung.

An dem neunten Julius las Hr. Vernier den Plan zu einem Gesetze gegen die Ausgewanderten vor. Er verlangte: „daß, da die Lage, in welcher sich das

„Va:

„Vaterland befinde, den gesetzgebenden Körper nöthi„ge, alle Bürger des Staates zu der Vertheidigung „desselben herbei zu rufen, alle diejenigen, welche „nicht in Zeit von einem Monate in das Reich zurück „gekehrt seyn würden, ihrer Güter verlustig seyn soll„ten.“ Den meisten Mitgliedern der Versammlung schien diese Strenge allzugroß. Allein Hr. Reubel vertheidigte den Vorschlag in seinem ganzen Umfange. Hr. Darnaudat behauptete: ein solches Gesetz sey tyrannisch; es würde, statt den Auswanderungen Einhalt zu thun, dieselben noch vermehren; man könne keinen Menschen zwingen, unter Gesetzen zu leben, die er mißbillige; viele Ausgewanderte habe die Furcht weggetrieben; und diese würden wieder zurück kommen sobald die Konstitution geendigt und die Sicherheit wiederum hergestellt sey. Hr. Prieur fand das vorgeschlagene Gesetz weise und gerecht. Hr. de Beaumetz sprach mit sehr vielem Feuer gegen den Vorschlag, welchen er tyrannisch nannte. Hr. Reubel stand noch einmal auf, und sprach mit großer Heftigkeit. Er verlangte: daß die zurück gelassenen Güter der Ausgewanderten der Wuth und der Plünderung des Volkes sollten preis gegeben werden, und behauptete: daß man nicht ohne die größte Ungerechtigkeit die Bürgermiliz nöthigen könne, dieselben zu beschützen. Hr. de Jesse sprach gegen das Gesetz. Auch er nannte dasselbe ein tyrannisches und ein unnützes Gesetz. Hr. Barrere sagte: „Ihr sprecht immerfort „von den Rechten des Staatsbürgers: aber warum „sprecht Ihr niemals von den Rechten des Staates?

„Wenn der gesellschaftliche Vertrag einmal gestiftet „ist, dann darf sich der Staatsbürger nicht länger ei„ner so geheiligten, so nothwendigen Gesellschaft ent„ziehen, zu der Zeit, da das Vaterland sich in Ge„fahr befindet. Was sind das für Staatsbürger, „welche zu einer solchen Zeit fliehen wollten? Wahr„scheinlich stolze Männer, die, weil sie das Schau„spiel der politischen Gleichheit zu ertragen nicht ver„mögen, sich lieber unter das willkührliche Joch Eines „Mannes beugen, als den konstitutionsmäßigen Ge„setzen einer ganzen Nation gehorchen wollen. Ihr „Auswandern würde unstreitig nützlich und die Kon„stitution um so viel eher geendigt seyn. Aber das „Vaterland kennt unter seinen Kindern keinen so ver„haßten Unterschied: es fordert sie alle auf zur Ver„theidigung, wenn ihm Gefahren drohen. Das Va„terland kann in einem solchen Falle die Rechte derje„nigen, welche sich außer seinem Schooße befinden, „und welche nicht in dasselbe zurück kommen wollen, „suspendiren. Verlassen sie das Vaterland, hören sie „nicht auf die Stimme desselben, so verlieren sie ihr „Bürgerrecht.“ Endlich, nach langen Debatten, stand Hr. Reubel abermals auf, und, weil er gesehen hatte, daß die Strenge des vorgeschlagenen Gesetzes dem größten Theile der Mitglieder der Versammlung zuwider war, so machte er einen andern Vorschlag, der angenommen wurde, und folgendermaaßen lautete: „Die Ausgewanderten sollen zurück „gerufen werden; und wenn sie in Zeit von einem „Monate nach Frankreich nicht zurück gekehrt sind, so

„sol-

le des gefangenen Königs und dessen unglücklicher Familie beschäftigte, hielt man es für nöthig, dem Pariser Pöbel ein großes Schauspiel zu geben, und man wählte dazu die *Vergötterung des Voltaire*. Man veranstaltete zu diesem Zwecke eine Prozession, prächtiger und schöner als irgend eine von denen, welche vormals zu Ehren der römisch-katholischen Heiligen gehalten wurden.

Voltaire war im Februar des Jahres 1778 nach Paris gekommen und daselbst mit einem unglaublich großen Enthusiasmus aufgenommen worden. Alles drängte sich zu ihm. Täglich gab er Audienz, und Personen von dem ersten Range warteten in seinen Vorzimmern. Die königliche Akademie der Wissenschaften und die königliche französische Akademie überhäuften ihn mit Ehrenbezeugungen; die Freimaurerloge *zu den neun Schwestern* nahm ihn zu ihrem Mitgliede auf; und in dem Schauspiele wurde er mit Lorbeern gekrönt. Voltaire vermogte wegen seines hohen Alters die Erschütterung, welche eine so außerordentliche Verehrung seiner kindischen Eitelkeit verursachte, nicht zu ertragen — er starb vor Freuden. Nun war sein witziger Geist entflohen, und

sein

sein lebloser Leichnam kam in die Hände der Priester. Diese verweigerten ihm die Beerdigung. Ein Neffe des Verstorbenen, der Abbe Mignot, ließ den entseelten Körper heimlich nach der Abtei Scellieres bringen und daselbst in der Stille begraben.

Zufolge des Beschlusses der Nationalversammlung wurde nunmehr der Leichnam Voltaire's aus seinem Grabe zu Scellieres ausgegraben und am 10. Julius 1791 im Triumphe nach Paris geführt.

Eine Gesandtschaft des Pariser Bürgerrathes reiste nach Scellieres, um den Sarg, welcher den Körper enthielt, in Empfang zu nehmen. Der Sarg wurde auf einen nach einem antiken Modelle verfertigten Wagen gesetzt. Lorbeerreiser und Eichenzweige in einander geschlungen und mit Rosen, Myrthen und ländlichen Blumen durchflochten, umgaben und überschatteten den Wagen, an welchem zwei Aufschriften standen. Auf der einen Seite:

„Ist der Mensch frei, so muß er sich selbst beherrschen.“ a)

Auf der andern:

„Hat der Mensch Tyrannen, so muß er dieselben von dem Throne stossen“ b)

Eine

---

a) Si l'homme est né libre, il doit se gouverner.

b) Si l'homme a des tyrans, il les doit déthroner. Dieser Vers ist von Voltaire. (Discours 3 sur l'homme) Es wird derselbe durch den zunächst darauf folgenden Vers erklärt, welcher so lautet:

On ne le sait que trop, ces tyrans sont les vices.

Eine zahlreiche Bürgermiliz umgab den Wagen, und eine unzählbare Menge Volks ging voraus und folgte nach. Der Zug ging nach den Trümmern der Bastille. Daselbst war auf der Stelle, auf welcher der Thurm gestanden hatte, worin Voltaire vormals gefangen gesessen hatte, ein Gerüst errichtet worden. Der Sarg wurde dem versammelten Volke vorgezeigt, von demselben mit einem lauten Händeklatschen betrachtet, und nachher unter dem Gerüste beigesetzt. Die ganze Oberfläche des Platzes, auf welchem vormals die Bastille gestanden hatte, war mit grünem Gesträuche und mit Bäumen bepflanzt. Auf dem erhöhtesten Theile des Erdreichs war, aus den Trümmern jener Festung, eine Art von Felsen aufgehäuft, rund um welchen her mancherlei Sinnbilder zerstreut waren. An einem der Steine las man die Aufschrift:

„Erhalte an diesem Orte, an welchem
„der Despotismus dich anfesselte,
„die Ehrenbezeugungen des Vater-
„landes.“ a)

Auf den Trümmern der Bastille blieb der Leichnam die Nacht über stehen. Der Zug sollte um acht Uhr des Morgens seinen Anfang nehmen. Schon um sechs Uhr war eine ungeheure Menge Volks auf beiden Seiten der Boulevards versammelt. Es regnete sehr stark und der Himmel war ganz mit Wolken bedeckt.

---

a) Reçois en ce lieu, où t'enchaina le Déspotisme, les honneurs que te rend la patrie

deckt. Der Bürgerrath beschloß daher, die Prozession auf einen andern Tag zu verschieben. Da aber viele aus den benachbarten Oertern herbei gekommene Bürgersoldaten vorstellten, daß sie nicht lange von ihrer Heymath entfernt bleiben könnten: so wurde beschlossen, des Regens ungeachtet, den Zug zu veranstalten. Man wartete bis zwei Uhr Nachmittags; aber der Regen hörte nicht auf. Um halb drei Uhr nahm die Prozession ihren Anfang.

Voran ein Detaschement Reiterei, die Trommelschläger, die Kanoniere, nebst den jungen Zöglingen der Bürgermiliz. Alle diese trugen Fahnen, auf denen verschiedene Sprüche zu lesen waren. Z. B.: „Wer für das Vaterland stirbt, der stirbt allemal vergnügt.“ a) Dann folgten die Mitglieder des Jakobinerklubs und des Baarfüßerklubs. Auf einer ihrer Fahnen standen die Worte:

„Großer Gott! vertilge von unserer
„Erde einen jeden, der mit Vergnügen das Blut der Menschen
„vergießt!“ b)

Auf einer andern Fahne las man:

„Die Sterblichen sind gleich. Nicht
„die Geburt, sondern allein die Tugend macht einen Unterschied un-
„ter ihnen.“ c)

Nach

---

a) Qui meurt pour sa patrie, meurt toujours content.

b) Exterminez, grand Dieu! de la terre où nous sommes,
Quiconque avec plaisir répand le sang des hommes.

c) Les mortels sont égaux. Ce n'est pas la naissance,
C'est la seule vertu qui fait leur différence.

toine mit Piken bewaffnet. Darauf folgten die Brustbilder des Voltaire, Rousseau, Franklin, Mirabeau und Desilles, begleitet von der Schweizergarde und von den hundert Schweizern. Hinter diesen her wurde die vortrefliche sitzende Bildsäule Voltaires, von Houdon verfertigt, auf den Schultern einiger starker, im römischen Kostume gekleideter Männer getragen.. Um die Bildsäule her gingen die jungen Zöglinge der Mahlerakademie und der Bildhauerakademie in römischer Kleidung, so gut das Opernhaus dieselbe liefern konnte. Darauf folgte eine vollständige Ausgabe von Voltaires Werken, von vier starken Männern auf einer Bahre getragen, und begleitet von einigen Dichtern, welche Voltaires Leyer und die Trompete der Fama trugen. Nun kamen zwölf weiße Pferde, vier und vier neben einander gespannt, welche einen ungeheuren Wagen von antiker Form zogen. Die Pferde waren nach römischer

a) *Palloi* est un propagateur de la liberté, qui, pour lui former des missionnaires, qui iront la prêcher dans tout l'univers, a déja dépensé plus de 100,000 écus.

Journal de Paris.

Art bekleidet, und die Führer, welche neben denselben her gingen, hatten römische Soldatenkleidungen. Dieser Wagen trug den Sarg Voltaires. Ueber dem Sarge war ein hohes mit Tuch behangenes Gerüste errichtet, auf welchem, gleichsam wie auf einem Paradebette, Voltaires Figur, in Wachs pussirt, ausgestreckt lag. Neben dem Gerüste brannten vier dicke auf hohe Leuchter gesteckte Wachskerzen. Ueber Voltaires Haupt schwebte das Bild des Ruhms, welches einen Lorbeerkranz hielt. Vorne auf dem Wagen saß ein Chor von Musikanten, welches Hymnen zum Lobe des Verstorbenen sang, und dieselben mit musikalischen Instrumenten von antiker Form begleitete. Das Gerüste, auf welchem das Bildniß lag, erhob sich beinahe bis zu dem zweiten Stockwerke der Häuser. An demselben standen mancherlei Inschriften. Z. B. „Er rächte Calas, Sirven und Montbailly. Als Dichter, als Philosoph und als Geschichtschreiber hat er den menschlichen Geist einen großen Schwung nehmen lassen, und uns hat er zu der Freiheit vorbereitet.“ a)

Hinter diesem Triumphwagen, welcher mit einem dumpfen Getöse langsam durch die Straßen daher rollte, kamen die Abgesandten der Nationalversammlung, die Minister, die Aufseher der Abtheilung, der Maire

a) Il vengea Calas, Sirven et Montbailly; poëte, philosophe, historien, il a fait prendre un grand essor à l'esprit humain, et nous a préparés à devenir libres.

Maire nebst dem Bürgerrathe und die Friedensrichter. Den Zug beschloß das Bataillon der Veteranen.

Die Prozession hielt verschiedene mal stille. Zuerst vor dem Opernhause, wo die Bildsäule gekrönt wurde, nachher bei dem sogenannten italiänischen Schauspielhause, wo ebenfalls Kronen auf Voltaires Haupt gesetzt und Gesänge zu seinem Lobe gesungen wurden. Der dritte Stillstand war vor dem Hause des Hrn. Markis de Villette. Das Haus des Markis war von außen auf eine geschmacklose, aber prächtige Art verziert, auch las man an demselben die folgende Inschrift: „Sein Geist ist überall, „sein Herz ist hier.“ a) Der Hr. Markis befindet sich nehmlich in dem Besitze von Voltaires Herzen (eben nicht dem vorzüglichsten Theile dieses grossen Mannes) und er verwahrt dasselbe in einer silbernen Kapsel. Vor dem Hause stand ein großes Amphitheater, dessen Bänke mit Frauenzimmern, die weiße Kleidung trugen, und ein rosenfarbnes Diadem um die Stirne gebunden hatten, besetzt waren. Eine jede dieser Damen hielt einen Eichenkranz in der Hand. Madame de Villette, die geliebte Freundinn Voltaires, führte dieses Chor von Damen an. Ihr zu beiden Seiten standen die beiden Töchter des unglücklichen Calas. Vor dem Amphitheater, unter einer zu diesem Zwecke errichteten Kuppel von grünem Gesträuche, wurde die Bildsäule Voltaires hingesetzt. Ein zahlreiches Chor von Musik ließ sich hören; Ma-

a) Son esprit est partout et son coeur est ici.

der Bildsäule die Krone der Unsterblichkeit auf. Alles dieses wurde mit einer angemessenen Musik begleitet. Von da begab sich der Zug, unter einem starken Regen, nach der Kirche der heiligen Genoveva, oder dem sogenannten neuen Pantheon, wo der heilige Voltaire neben dem heiligen Mirabeau (par nobile fratrum!) beigesetzt wurde. Auf diese Weise endigte sich dann abermals ein Fest der Pariser, welches Weibern und Kindern große Freude machte, über welches aber vernünftige Männer die Achseln zuckten.

Am 13. Julius hielt Hr. Muguet de Nantou in dem Nahmen der sieben vereinigten Ausschüsse in der Nationalversammlung einen Vortrag über die Flucht des Königs. Erst erzählte er die Geschichte derselben. Dann fuhr er fort:

„Ehe man noch untersucht, was für Verbrechen begangen worden sind, und ehe man die Straffälligen aufsucht, muß man sich mit einer großen Frage beschäftigen:

„Kann dem Könige wegen seiner
„Flucht der Prozeß gemacht wer-
„den?“

„Als

des Königs leiden, habe Ihr die monarchische Regie-
rungsform, sowohl als die Erblichkeit des Thrones
festgesetzt. Nicht um des Monarchen willen, nich
aus einer politischen Abgötterei, ist die Unverlet
barkeit ein nothwendiges Attribut der Gewal
nicht etwa ein Vorrecht der Person des Königs gewo
den. Die Amtspflichten des Königs sind unzertrenn
lich von seiner Person. Er ist nicht ein Staatsbürge
sondern er ist für sich allein eine Gewalt. Wäre dies
Gewalt nicht unabhängig, so würde dieselbe bal
durch diejenige Gewalt, von welcher sie abhinge, ve
nichtet werden. Diese Unverletzbarkeit der Perso
wird in ihren Wirkungen durch die Verantwortlichkei
der Wortführer derselben gemildert. Handelt der Kö
nig persönlich, so setzt das Gesetz voraus, es sey ihn
gerathen worden, und daß die Anklage nicht gege
seine Person, sondern gegen seine Rathgeber gerichte
werden müsse. Die Furcht, daß diese Verantwortlich
keit von denjenigen Personen, welche den König um
geben, möchte gefordert werden, benimmt ihm di
Mittel Uebels zu thun, und verschafft ihm die Mitte
das Gute zu thun. Ohne die Unverletzbarkeit könnt
der König vor die Gerichtshöfe gefordert werden we

 ge

gen Handlungen, die keine Verbrechen wären. Die Wahrheit erhellt erst aus den Akten des Prozesses: und auf diese Weise könnte die Würde der ausübenden Gewalt ohne Unterlaß angegriffen werden. — Möglich wäre es jedoch, daß der König sträfliche Handlungen beginge: aber in diesem Falle würde ihn das Gesetz als wahnsinnig betrachten und einen Regenten wählen. — Ist die Flucht des Königs ein Verbrechen? Eure Beschlüsse lösen diese Frage auf. Der zweite Artikel des Beschlusses vom 28. März 1791 heißt: „der König, als erster öffentlicher Beamter, muß innerhalb, und „nicht weiter als zwanzig Stunden von „der Nationalversammlung entfernt, sich „aufhalten, so lange dieselbe versammelt ist.“ a) Der folgende Artikel lautet: „Sollte der König das Königreich verlassen, „und sollte Er, nachdem Er durch eine „Proklamation der gesetzgebenden Versammlung eingeladen worden ist zurück „zu kommen, nicht nach Frankreich zurück „kehren: so würde Er angesehen werden, als hätte Er die Krone niedergelegt.“ b) Wäre nun der König zu Montmedy angekommen und daselbst geblieben: so hättet Ihr Ihm vorstellen müssen, Er sey mehr als zwanzig Stunden von der Nationalversammlung entfernt. Wäre

---

a) Man sehe Band 5. S. 154.

b) Eben daselbst.

Wäre Er über die Gränze gegangen, so hättet Ihr die Proklamation ergehen lassen müssen, von welcher in dem dritten Artikel die Rede ist. Unstreitig hat die Konstitution noch nicht alle Fälle voraus sehen können, in denen die Krone verloren ist: Ihr aber könnt nicht anders als nach vorhandenen Gesetzen richten. Ihr werdet noch neue Gesetze zu geben haben: aber jetzt sind dieselben noch nicht da. Unstreitig hätte sich der König von Euch nicht trennen sollen. Die Versammlung hatte sich für unzertrennlich von dem Könige erklärt. Dieses Zutrauen hätte auch ihm Zutrauen einflößen sollen, und Er hätte Euch seine Plane mittheilen müssen. Allein hat Er deßwegen ein Verbrechen begangen? Das muß untersucht werden. Nicht in dem Namen des Gesetzes, sondern bloß in dem Namen des Vortheils des Volkes haben die verwaltenden Körper an dem 18. April den König gebeten, daß Er sich von der Hauptstadt nicht entfernen möge. a) Der König war frei, das habt Ihr tausend mal anerkannt. Was aber die Erklärung betrifft, welche Er bei seiner Abreise den Aufsehern der Zivilliste zurück gelassen hat: so will ich nicht untersuchen, ob dieselbe für Euch bestimmt gewesen sey, und ob sie, da sie von keinem Minister unterzeichnet ist, ein Gegenstand Eurer Berathschlagungen werden könne. Aber in der Untersuchung der Konstitution, welche der König daselbst anstellt, entsagt Er dennoch nicht dem Ansehen, welches die Konstitution Ihm bestimmt.

a) Man sehe Band 5. S. 278.

stimmt. Außerdem war die Konstitution noch nicht geendigt. Die Genehmigungen einzelner Theile, gegen welche Er protestirt, waren dem konstituirenden Körper nicht nothwendig. Wenn die vollkommene Konstitutionsakte dem Könige vorgelegt werden wird, dann wird seine Annahme Ihn auf eine unabänderliche Weise binden, weil Er alsdann die Freiheit haben wird, die Konstitution auszuschlagen. Die Versammlung hat diese Theorie selbst anerkannt, als dieselbe am 21. Junius beschloß: daß die Genehmigung zu der Ausübung der Beschlüsse nicht nothwendig erfordert werde. Demzufolge ist kein Verbrechen vorhanden. Und wenn auch ein Verbrechen vorhanden wäre; so würde doch die Unverletzbarkeit des Königs nicht erlauben, daß ihm ein Prozeß darüber gemacht werde."

Hr. Pethion. Soll dem Könige der Prozeß gemacht werden? Nein; denn er ist unverletzbar! Was ist die Unverletzbarkeit? Doch wohl nicht das Recht Uebels zu thun. Was die Handlungen des Königthums betrifft, so ist der König für dieselben nicht verantwortlich; für die bürgerlichen Handlungen erscheint er vor den Gerichtshöfen. Nun bleiben die kriminellen Handlungen! Soll ein König, wenn er eine Verschwörung anzettelt, unbestraft bleiben? Die Unbestraftheit des Verbrechens taugt zu nichts, außer dazu, daß sie Dreistigkeit zu neuen Verbrechen giebt. Als Staatsbürger, als öffentlicher Beamter, ist der König dem Gesetze unterworfen. Wäre er über das Gesetz erhaben, so würde er ein Despot seyn. Um unverletzbar zu seyn muß man unfehlbar seyn! Oder

soll

soll der König ungestraft morden dürfen? Ein Nero, ein Kaligula soll seine blutdürstige Wuth befriedigen dürfen, und man soll diese seine grimmige Lust nicht einschränken können! Was wollt Ihr thun? Was? — den König erhalten! — Es ist derselbe, sagt man, eine Gewalt; und eine Gewalt kann nicht bestraft werden. Welch eine elende Ausflucht! Ein Richter ist nicht die Gerechtigkeit; ein König ist nicht das Königthum, nicht ein abstraktes Wesen. Eure Beschlüsse sprechen seine Absetzung aus: demzufolge ist er nicht allezeit unverletzbar. Aber wenn er sich an die Spitze des kleineren Theils der Nation stellt, um den größeren Theil derselben zu bekämpfen; wenn er ein Manifest gegen die Konstitution bekannt macht; wenn er sich weigert zu schwören, daß er dieselbe aufrecht erhalten wolle; wenn er den geschwornen Eid bricht... Wie oft hat Ludwig der XVI. der Konstitution Liebe und Treue geschworen? Ist er nicht von selbst in diese Versammlung gekommen, ohne durch irgend eine Nothwendigkeit hieher gerufen worden zu seyn? Hat er nicht von seiner Anhänglichkeit an die Konstitution gesprochen, und sich den Vertheidiger derselben genannt? Das geschah also, um die französische Nation in einer ungegründeten Sicherheit einzuschläfern, und um dieselbe desto leichter hintergehen zu können. Ich gestehe, daß in meinen Augen die Frage: ob dem Könige der Prozeß gemacht werden könne? keine Frage ist. Der König, sagt man, war entweder frei, oder er war es nicht. War er frei, so konnte er reisen wohin er wollte; war er

nicht

nicht frei, so kann ihm niemand übel nehmen, daß er seine Fesseln zu zerbrechen suchte. Ich behaupte, daß der König unter keinem Vorwande die Flucht nehmen konnte. Je mehr der Mensch frei ist, um desto mehr muß er seinen Amtspflichten ergeben seyn; je mehr er frei ist, um desto mehr ist er ein Sklave des Gesetzes. Der König, als ein Beamter, mußte auf seinem Posten bleiben; er mußte sich diese Knechtschaft zur Ehre rechnen. Pflicht und Gesetz ketteten den König an die Nationalversammlung an. Wollten wir beschließen: daß dem Könige nicht könne der Prozeß gemacht werden: so würde ein solcher Beschluß der Gerechtigkeit zuwider, und der Würde der Versammlung entgegen seyn. Ich verlange, daß der König gerichtet werde, entweder von der Nationalversammlung oder von einer bloß zu diesem Zwecke zusammen berufenen Nationalkonvention.

Der Herr von Liancourt unterschied zwei Dinge, die Abreise des Königs und seine zurück gelassene Erklärung. Nachdem er bewiesen hatte, daß die Unverletzbarkeit des Königs das einzige sey, was man den Unruhestiftern, welche die Freiheit schädlich zu machen sich bemühten, entgegen setzen könne; daß, wofern der König könnte gerichtet werden, er von einer jeden neuen Parthei würde gerichtet werden, und sich dem schmählichen Joch einer immer fortdauernden Inquisition würde unterwerfen müssen; daß die Unverletzbarkeit nicht diese oder jene Handlung, sondern die Person betreffe: so legte er sich selbst die Frage vor: ob der König durch seine Reise sich des Thrones ver-

um ihn zu zwingen nach Paris zurück zu kommen tief gekränkt hätten. „Die Mittel,“ fuhr er fort „welche zu der Ausführung unserer Plane gedient ha„ben, waren nicht allemal der Reinheit unserer Absich„ten würdig. Wir waren beide, Er sowohl als wir „gemeinschaftlichen Stürmen ausgesetzt. Aber Er wa „noch überdieß allen Partheien ausgesetzt: wir hinge„gen waren mit aller wirklichen Macht, und mit de „Macht der öffentlichen Meinung umgeben. Etwa „fehlte noch unserer Revolution, daß nehmlich de „König freiwillig die Konstitution annehmen, sich de „sichersten Ort wählen, und nachher in die Hauptstad „zurück kommen könnte. Nun zielte der Plan de „Königs, wenigstens so wie Er sich denselben dachte „ganz allein auf diesen Zweck ab. Bei hellem Tag „konnte der König Paris nicht verlassen; er hätte all „die Unannehmlichkeiten zu erdulden gehabt, übe „welche wir insgesammt am 18. April geseufzt ha„ben. Er mußte also in der Nacht und heimlich sei„nen Plan ausführen. Ich schlage vor: den Vor„schlag der sieben Ausschüsse anzunehmen.“

Hr. Vadier sagte: die Nation erlaube den Ge setzgebern nicht, mit einem Schleier das Verbreche

eine

treuloses Manifest die Konstitution anzugreifen gewagt habe. „Kann," rief Hr. Vadier aus, „kann „ein solcher Mann noch länger den ehrenvollen Titel „eines Königs der Frankreicher tragen? Er ist, sagt „man, unverletzbar. Aber ich frage: ob ein gekrön„ter Räuber . . .

(Lautes Gemurmel des Unwillens unterbricht den Redner. Der Präsident bemerkt, daß Hr. Vadier bloß hypothetisch spreche; und nunmehr fährt dieser fort:)

„ich frage: ob ein gekrönter Räuber ungestraft soll „morden, sengen und brennen, Verschwörungen an„zetteln, überall Mord und Verheerungen hinbrin„gen können?" a) Hr. Vadier fuhr in demselben Tone fort. Er klagte den König an: daß er das Joch der Gesetze abgeschüttelt habe. Er nannte den König einen Verräther, einen Treulosen, einen Flüchtling. Er vermahnte die Versammlung: daß sie ihren Ruhm nicht

---

a) So sprach Hr. Vadier bei Gelegenheit Ludwigs des Sechszehnten; dieses Königs, welcher seinen Gardes du Korps befohlen hatte, eher umzukommen als sich zu vertheidigen; und welcher dem Hrn. de Bouille, der mit seinen Soldaten anrückte, um ihn zu Varennes aus den Händen des Pöbels zu befreien, den Befehl zusandte, nichts zu unternehmen, sondern sich ruhig zu verhalten!

nicht durch Milde, nicht durch eine sträfliche Losspre-chung beflecken möchte: vielmehr solle sie der ganzen Nation nachgeben, welche nach Rache schmachte. Er schlug vor: daß unverzüglich eine Nationalkonvention solle zusammen berufen werden, um den König zu richten.

Hr. Peugnon suchte die unvermeidliche Nothwendigkeit der Unverletzbarkeit des Königs darzuthun; einer Unverletzbarkeit, die so vollkommen seyn müsse, daß man sie gar nicht einmal untersuchen, viel weniger über dieselbe debattiren dürfe. „Die Person des Königs (sprach er) ist in der beschlossenen und beschwornen monarchischen Konstitution in aller Rücksicht heilig. Man spricht von mordenden Königen! Wie viele giebt es derselben in funfzehn Jahrhunderten? Man verliert sich, wenn man sich in Hypothesen versteigt. Ein mordender König würde abgesetzt werden, weil das Gesetz die Mörder straft. Sollte er sich anderer Bösewichter dazu bedienen, so würden diese gestraft werden wie andere. . . . Ein König ist nicht die ganze Gerechtigkeit: aber ein König ist das ganze Königthum. . . . Ludwig der XVI. hat nichts gegen die Konstitution verbrochen. Sogar in seiner Abwesenheit hätte erst seine Weigerung der Zurückberufung zu gehorchen ihn strafbar gemacht. Er hat das Königreich nicht verlassen, und es ist wahrscheinlich, daß er dasselbe nicht hat verlassen wollen. Demzufolge ist kein Verbrechen vorhanden. Die ganze französische Nation hängt an der monarchischen Regierungsform. Die geographische Lage, die Ausdehnung,

die

die Bevölkerung, die Verhältnisse, die Sitten, der Nationalcharakter: alles erfordert in Frankreich die Monarchie. Ich möchte mit Montesquieu hinzu setzen: „so wie die Religion ihre Wurzeln im Himmel hat, so hat auch die Monarchie ihre Wurzeln in dem Herzen eines jeden Frankreichers!“ Die Erklärung des Königs enthält mehr Vorstellungen, mehr Klagen, als ein eigentliches Manifest. Ich unterstütze den Vorschlag der Ausschüsse.

Hr. Robespierre sprach eben so wie die Herren Pethion und Vadier. „Ich will die heiligen Grundsätze der Freiheit gegen eine Machiavellische Lehre vertheidigen, deren Fortschritte der Freiheit einen gänzlichen Umsturz drohen. Darum will ich nicht untersuchen, ob es wahr ist, daß die Flucht Ludwigs XVI. ein Verbrechen des Hrn. Bouille, einiger Adjutanten, einiger Gardes du Korps und der Gouvernantinn des Sohnes des Königs sey; ich will nicht untersuchen, ob der König von selbst und freiwillig geflohen sey, oder ob ihn von der äußersten Gränze her ein Staatsbürger durch die Macht seiner Rathschläge entführt habe; ich will nicht untersuchen, ob die Völker heut zu Tage noch glauben müssen, daß man die Könige entführen könne, wie man die Weiber entführt; ich will auch nicht untersuchen, ob, wie der Herr Referent behauptet hat, die Abreise des Königs eine Reise ohne Absicht, eine unbedeutende Abwesenheit gewesen sey, oder ob man dieselbe mit allen Begebenheiten, die vorher gegangen sind, in Verbindung bringen müsse; ob dieselbe die Folge oder der

letzte

letzte Schritt, der ungestraft gebliebenen, und darum immer wieder von neuem entstehenden Verschwörungen gegen die öffentliche Freiheit gewesen sey: ich will nicht einmal untersuchen, ob die von der Hand des Königs unterzeichnete Erklärung den Bewegungsgrund der Reise angebe, oder ob diese Schrift ein Beweis jener aufrichtigen Anhänglichkeit an die Konstitution sey, welche Ludwig der XVI. mehrmals so ausdrücklich bezeigt hatte. Ich will die Handlungen des Königs untersuchen, und von ihm sprechen, als wenn ich von dem Könige in China spräche. Vor allen Dingen will ich untersuchen, wie weit die Unverletzbarkeit geht. Nun frage ich Euch, Euch die Ihr das System der Unverletzbarkeit so kräftig unterstützt: wenn der König vor Euren Augen Euren Sohn umbrächte, wenn er Eure Frau oder Eure Tochter mißbrauchte, würdet Ihr dann zu ihm sagen: „Sire, „Sie bedienen Sich Ihres Rechts. Wir „haben Ihnen Alles erlaubt?“ Würdet Ihr dem Staatsbürger erlauben sich zu rächen: dann würdet Ihr Privatgewaltthätigkeiten, die Privatgerechtigkeit des einzelnen Mannes der ruhigen und heilsamen Gerechtigkeit des Gesetzes vorziehen. Und das nennt Ihr, die öffentliche Ordnung fest gründen! Und Ihr wagt es zu sagen: die völlige Unverletzbarkeit sey die Stütze, die unerschütterliche Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung! Der König ist unverletzbar. Ihr auch, Ihr seyd auch unverletzbar. Wollt Ihr aber Eure Unverletzbarkeit bis auf die Fähigkeit ausdehnen, ungestraft ein Verbrechen begehen zu können?

Der König ist unverletzbar, vermöge einer Voraussetzung: die Völker sind unverletzbar, vermöge des heiligen Rechts der Natur. Ihr bedeckt den König mit dem Schilde der Unverletzbarkeit, und Ihr opfert die Unverletzbarkeit der Völker der Unverletzbarkeit der Könige auf. Man ruft die Gesetze an, damit ein Mensch ungestraft die Gesetze verletzen könne! Man ruft die Gesetze an, damit er denselben entgegen handeln könne! Man mag mich, wenn man will, republikanischer Gesinnungen anklagen; ich erkläre: daß ich eine jede Regierungsform verabscheue, unter welcher die Partheimacher herrschen. Es ist nicht genug, das Joch eines Despoten abzuschütteln, um unter das Joch eines andern Despotismus sich zu bücken. England befreite sich von dem Joche eines seiner Könige, um unter das noch schmählichere Joch einer kleinen Anzahl von Staatsbürgern sich zu schmiegen. Auch für uns fürchte ich Partheien; ich fürchte Gefahren. Ich schlage vor: die Versammlung solle beschließen, daß sie die Nation um ihre Meinung über das Schicksal des Königs befragen wolle.

Hr. Duport behauptete: daß, wenn die Flucht des Königs oder seine Erklärung ein Verbrechen wäre, ein vorher vorhandenes Gesetz da seyn müßte. Die Genehmigung des Königs sey keinesweges vonnöthen, um den Beschlüssen der Versammlung Gültigkeit zu geben. Die Genehmigung habe bloß den Nutzen gehabt, das Volk bereitwillig zu machen, die neuen Gesetze anzunehmen, ehe noch die Versammlung freimüthig ihre neue Theorie bekannt machen könnte.

„Eine

„Eine jede Nation," sprach er, „welche Stellvertreter wählt, um sich eine Konstitution zu geben, setzt alsdann alle Gewalt in eine vorübergehende Unthätigkeit. Wenn erst die Konstitution geendigt seyn wird, dann wird Ludwigs XVI. Genehmigung derselben ihn zum Könige machen, oder seine Verweigerung wird ihn absetzen. Ein jedes Reich, in welchem die Absonderung der Gewalten nicht unabänderlich festgesetzt ist, hat weder eine Konstitution, noch Freiheit. Es ist nothwendig, daß die große Macht der Stellvertreter der Nation eingeschränkt werde; diese Einschränkung kann aber nur durch einen Monarchen, oder durch einen vollziehenden Staatsrath geschehen. Jede Gewalt, welche gar nicht eingeschränkt ist, ist despotisch. Frankreich kann nicht anders bestehen, als unter einer monarchischen Regierung. In dieser Voraussetzung ist es nöthig, daß der Monarch unverletzbar, und von dem gesetzgebenden Körper, dessen Gewalt er mäßigen muß, unabhängig sey. Demzufolge muß er weder angeklagt, noch gerichtet werden können: denn er würde sonst von einem jeden Ankläger, von einem jeden Verläumder, und von seinen Richtern abhängen. Ich unterstütze den Vorschlag der Ausschüsse."

Hr. Prieur rief aus: „Ich bin weder ein Partheigänger, noch ein Republikaner! Hierauf behauptete er, daß es verschiedene Arten von Unverletzbarkeit gebe; und daß der König zwar in allen Handlungen seines Königthums, aber nicht in seinen Privathandlungen unverletzbar sey. Die Vertheilung der Ge-

walten, meinte er, könne dennoch bestehen, wenn der Gesetzgebende Körper, ohne ein Urtheil zu sprechen, erkläre, daß der König durch eine zu diesem Zwecke zusammen gerufene Nationalkonvention gerichtet werden solle. Die Erklärung des Königs hielt er für eine Protestation gegen die Konstitution, für die Zurücknehmung eines Eides, der eben so freiwillig und eben so gültig gewesen sey, als der bei der Krönung geleistete Eid; folglich für eine förmliche Abdankung. „Hat sich die Versammlung,“ sprach er, „am 21. Junius damit beschäftigt, über den zweideutigen Artikel der Unverletzbarkeit zu debattiren? Nein, meine Herren! Ihr habt dem Könige verboten, das Königreich zu verlassen; Ihr habt ihm eine besondere Wache gegeben; Ihr habt Euch der ausübenden Gewalt bemächtigt; und Ihr habt ihm dieselbe nicht zurück gegeben. Warum? Darum, weil der König nicht unverletzbar ist. Denn wenn er es ist, so seyd Ihr strafbar, und man muß Euch den Prozeß machen. Ihr müßt entweder dem Könige die ausübende Gewalt zurück geben, oder Ihr müßt ihm den Prozeß machen. Aber wie könnt Ihr Demjenigen die Gewalt zurück geben, welcher gegen Eure Gesetze protestirt hat?“

Hr. Demeunier antwortete diesem Redner im Namen der vereinigten sieben Ausschüsse: es sey ihre Absicht, das Königthum so lange suspendirt zu lassen, bis die Konstitution geendigt seyn würde. Die Konstitutionsakte werde alsdann dem Könige vorgelegt werden. Nehme er dieselbe an, so bleibe er König; neh-

nehme er sie nicht an, so sey er des Thrones verlustig.

An dem 15. Julius wurden die Debatten über diesen wichtigen Gegenstand durch das Ablesen einer von ungefähr hundert Personen (Männern, Weibern und Kindern) unterzeichneten Bittschrift unterbrochen. Es lautete dieselbe wie folgt:

„Die Frankreicher haben Stellvertreter gewählt, damit ihnen dieselben eine Konstitution geben, nicht damit ein verrätherisches und seinen heiligsten Eiden meineidiges Oberhaupt über sie gesetzt werde; ein Oberhaupt, welches die treulosesten, und dem großen Werke, an welchem alle arbeiten, entgegengesetztesten Gesinnungen gezeigt hat. Mit Recht besorgt über die gefährlichen Absichten Eurer Ausschüsse, kommen wir, um unsere gerechte Furcht Euch mitzutheilen, und, im Namen des Vaterlandes, im Namen jener heiligen Freiheit, welche dasselbe erobert hat, von Euch zu fordern, daß Ihr Euch eiligst bemühen sollt, diese Furcht zu verscheuchen. Als die Römer, das erste freie Volk, sahen, daß das Vaterland in Gefahr war, und daß es darauf ankam, über das allgemeine Interesse zu beschließen, da versammelten sie sich als Volk. Die Senatoren kamen in diese Versammlungen, um daselbst den Geist der Berathschlagungen zu hohlen; und niemals that der Senat allein über so wichtige Gegenstände einen Ausspruch. Die gegenwärtigen Staatsbürger kommen daher mit dem Karakter der Römer, mit dem Karakter der Freiheit, welche sie bis an ihr Ende behalten werden, um von

über einen Gegenstand absprechet, welcher die ganze Nation interessirt, und auf welchen die Gewalt, welche Ihr von derselben erhalten habt, sich nicht erstreckt. Fürchtet Euch, selbst jene schreckliche Treulosigkeit unserer Feinde zu unterstützen, und das Vaterland allen Schrecknissen eines bürgerlichen Krieges bloß zu geben. Denkt daran, daß Ihr über eine Frage von dieser Art nichts festsetzen könnt, und nichts festsetzen sollt; und daß ein jeder Beschluß, der nicht in den Euch vorgeschriebenen Schranken bleiben würde, null und nichtig, und zugleich ein Eingriff in die Rechte des Volkes wäre.“

„Paris am 14. Julius 1791.“

Die Versammlung nahm auf diese sonderbare Bittschrift gar keine Rücksicht, sondern fuhr in ihrer Berathschlagung fort.

Hr. Goupil de Prefeln unterstützte den Vorschlag der Ausschüsse. Er bewies die Nothwendigkeit der Unverletzbarkeit des Monarchen. Er betrachtete die Souverainetät der Nation in doppelter Rücksicht; als gesetzgebend, und als allerhöchste ausübende Gewalt. Er setzte die Ränke aus einander, zu denen man seine Zuflucht nehme, um die Versammlung in Furcht zu setzen, und derselben glauben zu machen,

daß

daß die öffentliche Meinung der Unverletzbarkeit entgegen sey. „Die Klubs,“ sprach er, „welche in dieser Hauptstadt vorhanden sind, sind die Maschinen, deren man sich bedient, um die französische Nation in die allertiefste Anarchie zu stürzen. Einige Anführer dieser Klubs haben das Volk an öffentlichen Orten aufgewiegelt; andere machen Lärm und Geschrei in dem Klub selbst. Man sagt in diesen Versammlungen die unsinnigsten Dinge. Zwanzig Mitglieder, die beisammen sind, fangen an zu klatschen; und alle Zuhörer klatschen mit. Um solche schändliche Maaßregeln zu unterstützen, nimmt man die Verfasser der Journale, der Zeitungen und der Flugschriften in Sold. Condorcet, ein Mitglied der Akademie, ein Mann, der, ich weiß nicht wodurch, sich einen großen Namen gemacht hat, wird gebraucht, um die Gemüther vorzubereiten. Dieser neue Herostrat macht sich dadurch sehr berühmt. Wer möchte aber wohl seinen Ruhm mit ihm theilen? Ein anderer Gelehrter verkauft ebenfalls seine Gelehrsamkeit an den Meistbietenden: ich meine den Herrn Brissot de Warwille. Dieser hält die frechsten Reden in dem Jakobinerklub und der Klub befiehlt den Druck dieser Reden. Er untersteht sich, die Abschaffung der königlichen Würde zu verlangen. Statt des Königthums will er in Frankreich das Ungeheuer einer Republik einführen. Er sagt: Diejenigen, welche nicht seiner Meinung wären, hätten gute Gründe anders zu denken: sie wären von der Zivilliste bezahlt. Er ist ein feigherziger, ein unverschämter Verläumder.“ Hr.

Goupil verlangte: daß die Versammlung nicht nur den Vorschlag der Ausschüsse annehmen, sondern zu gleicher Zeit ausdrücklich erklären solle: es sey ein Grundartikel der Konstitution, daß die Person des Königs unverletzbar und geheiligt sey.

Bischof Gregoire. Entweder wollte Ludwig der XVI. sich nach Montmedy begeben, um der Versammlung ruhige Bemerkungen zu machen; dann war seine Flucht unnöthig: oder er wollte seine Ansprüche mit bewaffneter Hand behaupten; dann war es eine Verschwörung gegen die Freiheit. Wenn die Stellvertreter der Nation das Schicksal des Königs entscheiden, ohne die Nation vorher um ihre Meinung darüber zu befragen; so begehen sie ein Verbrechen an der Nation. Ich verlange, daß man, sobald als möglich, eine Nationalkonvention zusammen berufe, um dem Könige den Prozeß zu machen.

Hr. Salles. Es sind hier drei Fragen zu beantworten. Ist der König strafbar weil er geflohen ist? Ist er strafbar weil er ein Manifest zurück gelassen hat? Beweisen die Flucht und das Manifest, daß der König ein Mitschuldiger des Bouille gewesen sey? — Es gibt kein Verbrechen, da wo das Gesetz schweigt. Man kann fliehen ohne deswegen strafbar zu seyn. Was das Manifest betrifft, so wird man Ludwig den XVI. überredet haben, wir seyen ohne Regierungsform, weil die Zügel derselben in seiner Hand erschlafft waren. Wir haben so viele andere Protestationen geduldet, daß es ungerecht seyn würde, wenn wir nicht auch die Protestation des Königs dulden

macht habe. Es gibt eine starke Parthei, welche ei[n]
Republik mit einem vollziehenden Staatsrathe v[er]-
langt. Ich aber, ich erkläre, daß man mich umbri[n]-
gen, oder mich aus Frankreich verbannen muß, e[he]
ich zugebe, daß die vollziehende Verwaltung des K[ö]-
nigreiches in die Hände Vieler komme. Ich stim[me]
dem Vorschlage der Ausschüsse bei.

Hr. Buzot sprach wie die Herren Pethio[n,]
Vadier und Robespierre. Er verlangte, d[aß]
eine Nationalkonvention zusammen berufen werd[en]
solle, um den König zu richten.

Hr. Barnave bewies, daß eine monarchis[che]
Regierung niemals irgend einen Grad von Stätigk[eit]
erhalten könne, wenn der König nicht unverletzb[ar]
sey. Er schilderte vortreflich die politischen Roman[en]-
schmiede, jene inkonsequenten Träumer, welche d[ie]
Frankreicher mit den Nordamerikanern vergleich[en]
wollen, da doch diese Letztern durch unermeßliche M[ee]-
re und durch undurchdringliche Wälder vertheidi[gt]
sind; da sie noch ein neues Volk sind, einfach in ihr[en]
Sitten, ohne Luxus, ohne künstliche Bedürfnisse, u[nd]
beinahe ohne alle andere Beschäftigung, als den Ack[er]-
bau. Er bewies, daß eine verbündete Regierun[g]

aus einzelnen verbündeten Republiken bestehend, weder zu Frankreichs Bevölkerung, noch zu seinen Verhältnissen, noch zu seinen Sitten passe; und daß das Volk in einer Monarchie seine Freiheit nur vermöge der Vertheilung und der Unabhängigkeit der Gewalten von einander behalten könne: denn die verschiedenen Gewalten müßten eine die andere einschränken und mäßigen. Er bemerkte ferner, wie leicht es sey, die französische Nation aufzubringen, wie sehr jetzt dieselbe gegen Ludwig den XVI. aufgebracht sey: so sehr, daß dieselbe, aus bloßem Hasse gegen ihn, die Regierungsform abzuändern, und eine Republik einzuführen wünsche. Gerade dieses sey der auffallendste Beweis, wie wenig eine republikanische Regierungsform für Frankreich passe, weil die Nation so äußerst veränderlich, und aus Haß gegen Einen Mann die ganze Regierungsform umzuändern im Stande sey. Man müßte es, sagte er, als einen sehr glücklichen Zufall ansehen, daß das Gesetz auf den gegenwärtigen Fall die Absetzung nicht ausgesprochen habe. „Ich fürchte," sprach er, „unsere Kraft, unsere Unruhe und unsere Revolutionsfieber.... Auf folgende Fragen kommt jetzo alles an. Wollen wir unsere Revolution endigen? oder wollen wir dieselbe wiederum von vorne anfangen? Wenn Ihr mit der festgesetzten Konstitution unzufrieden seyd, und dieselbe abzuändern verlangt, wo wird dann der Punkt seyn, an welchem ihr stille stehen wollt? — Wahrlich! Ihr könnt ohne die schrecklichsten inneren Unruhen die gewaltsame Bewegung, welche uns zu dem

„Punk-

„Punkte gebracht hat, auf welchem wir uns befinden, „nicht verlängern. Auf diesem Punkte müssen wir „stehen bleiben. Würden wir weiter gehen, so wäre „auf dem Pfade der Freiheit das erste Verbrechen, die „Abschaffung der königlichen Würde; auf dem Pfade „der Gleichheit, die gleiche Vertheilung aller Güter. „Stubengelehrte, die von der Politik nichts verstehen, „ob sie gleich gute Mathematiker seyn mögen, schmie- „den romanhafte Plane für neue Regierungsformen, „die aber unausführbar sind.“ a)

Endlich beschloß die Versammlung am 15. Julius folgendes:

„Die Nationalversammlung, nachdem sie den Be- „richt ihrer Ausschüsse angehört hat, in Erwägung, „daß aus den dem Berichte beigelegten Aktenstücken „erhellt, wie der General Bouille einen Plan ge- „macht habe, um die Konstitution umzuwerfen; wie „er zu diesem Ende sich Mühe gegeben habe, um sich „in dem Reiche eine Parthei zu machen; wie er von „keinem Minister unterschriebene Befehle verlangt „und befolgt habe; wie er den König und dessen Fa- „milie in eine unter seinen Befehlen stehende Stadt „gelockt habe; wie er habe Truppen nach Montmedy „marschiren, und in der Nähe dieser Stadt ein Lager „anlegen lassen; wie er die Soldaten zu verführen „und dieselben zum Ausreißen zu bewegen gesucht ha- „be, damit sie sich bei ihm vereinigen möchten; wie „er

---

a) Hr. Barnave spielt hier auf den Hrn. de Condorcet an.

„höchsten National-Gerichtshofe der Prozeß gemacht „werden solle.“

Diejenigen 299 Mitglieder der Versammlung, welche die oben angeführte Protestation unterschrieben hatten, nahmen an den Berathschlagungen über das Schicksal des Königs keinen Antheil.

Dieser Beschluß der Nationalversammlung, durch welchen sie, vermöge des in der Konstitution vorhandenen Grundsatzes der Unverletzbarkeit des Königs erklärte: daß keine Anklage gegen den König, sondern bloß allein gegen den Herrn de Bouille und dessen Mitschuldige statt finden könne, war einer der größten Beweise der Standhaftigkeit und der Weisheit, welchen die Stellvertreter der französischen Nation, seit dem Anfange der Revolution, gegeben hatten. Aber dieser Beschluß verursachte die größten Bewegungen unter dem Volke in der Hauptstadt. Die Republikaner, vereinigt mit der Orleansschen Parthei, und beide darüber aufgebracht, daß die Versammlung nicht durch die Hinrichtung des Monarchen den Thron zu entledigen gewagt hatte, wiegelten das Volk auf. Oeffentliche Volksredner verlangten den Tod des Königs; schändliche Schmähschriften wurden unentgeldlich ausgetheilt; aufruhrpredigende Anschläge wurden

an

an allen Ecken der Straßen angeschlagen. Von allen Seiten wurde die Flamme der Zwietracht und der Gesetzlosigkeit angeblasen, und es gelang endlich, dieselbe in ein helles Feuer ausbrechen zu machen.

Schon am Abende des 15. Julius, an welchem Tage der Beschluß gefaßt worden war, kam eine Rotte von Menschen aus dem niedrigsten Pöbel, welche sich das Volk nannte, in den Versammlungssaal der Jakobiner. Diese Kerle verlangten, daß man ihnen eine Bittschrift an die Nationalversammlung aufsetzen möchte, in welcher sie die Verurtheilung des Königs fordern wollten, und sie versprachen, sich am folgenden Tage auf dem Märzfelde zu versammeln, um daselbst die Bittschrift zu erwarten. Die Mitglieder des Jakobinerklubs, größtentheils Republikaner, klatschten dem Redner dieses Gesindels lauten und wiederholten Beifall zu.

Ein anderer Haufe des Pöbels zog an demselben Abende vor alle Schauspielhäuser, und befahl, dieselben, wie zu den Zeiten einer großen öffentlichen Trauer, zuzuschließen. Die Schauspielhäuser wurden geschlossen; nur bei dem Opernhause trieb die Bürgermiliz den zusammen gelaufenen Pöbel zurück, und die Oper wurde fortgespielt.

An dem folgenden Tage am 16. Julius versammelten die Unruhestifter den Pöbel in allen Theilen der Stadt. Hr. Robespierre ging überall herum. Wo er einen Haufen Volks versammelt sah, da trat er mitten unter denselben, und rief aus: „Lieben Freunde! Alles ist verlohren, denn

„der

„Die unterschriebenen Frankreicher, Mitglieder des Souverains, haben erwogen: daß, bei allen Fragen, von deren Entscheidung die Wohlfarth des Volkes abhängt, es die Pflicht desselben sey, seinen Wunsch zu äußern, um seine Kommittenten aufzuklären und zu leiten; daß niemals eine wichtigere Frage sich dargeboten hat, als diejenige, welche die Ausreißung des Königs betrifft; daß der am 15. Julius gefaßte Beschluß gar keine Ludwig den XVI. betreffende Vorkehr enthält; daß man zwar dem Beschlusse gehorchen, aber über das künftige Schicksal dieses Menschen sobald als möglich entscheiden muß; daß diese Entscheidung seinem Betragen gemäß seyn muß; daß Ludwig der XVI., nachdem derselbe das Amt eines Königs angenommen, und die Konstitution zu vertheidigen geschworen hatte, von dem ihm anvertrauten Posten weggelaufen ist; daß er durch eine von seiner Hand geschriebene und unterschriebene Erklärung gegen eben diese Konstitution protestirt hat; daß er, durch seine Flucht und durch seine Befehle, die ausübende Gewalt unthätig zu machen, und durch seine sträfliche Verbindung mit Männern, welche angeklagt sind, daß sie die Konstitution hätten umwerfen wollen, sich dieses Verbrechens selbst schuldig gemacht hat;

hat; daß sein Meineid, seine Flucht, seine Protestation (ohne von den übrigen sträflichen Handlungen zu sprechen, welche vorher gegangen, damit verbunden gewesen, und darauf gefolgt sind) eine förmliche Abdankung der ihm anvertraut gewesenen konstitutionsmäßigen Krone sind; daß die Nationalversammlung dieses selbst eingesehen hat, als sie sich der ausübenden Gewalt bemächtigte, die Gewalt des König suspendirte, und denselben in Verhaft nahm; daß neue Versprechungen Ludwigs des XVI., die Konstitution aufrecht zu erhalten, der Nation gegen einen neuen Meineid und gegen eine neue Verschwörung keine hinreichende Bürgschaft seyn würden: in Erwägung endlich, daß es der beleidigten Majestät der Nation, eben so sehr als dem Vortheile derselben, entgegen wäre, die Zügel des Reiches künftig einem meineidigen, verrätherischen und flüchtigen Manne anzuvertrauen, verlangen sie förmlich und ausdrücklich, daß die Nationalversammlung im Namen der Nation die von Ludwig dem XVI. am 21. Junius geschehene Abdankung der Krone, welche ihm anvertraut war, annehmen, und durch alle konstitutionsmäßigen Mittel für die Wiederbesetzung dieser Stelle sorgen solle. Auch erklären die Unterzeichneten, daß sie niemals Ludwig den XVI. für ihren König erkennen werden: es müßte dann die Mehrheit der Nation einen der gegenwärtigen Bittschrift entgegen stehenden Wunsch äußern."

Diese Bittschrift wurde von Hrn. Danjou und einem andern Mitgliede des Jakobinerklubs nach dem

Märs-

Märzfelde getragen. Der größte Theil der Mitglieder des Jakobinerklubs begab sich ebenfalls dahin. Von allen diesen wurde die Bittschrift unterschrieben, und für die übrigen, welche unterschreiben wollten, waren zwei Bücher Papier, sechs Federn und zwei Flaschen voll Dinte, nach dem Märzfelde gebracht worden. Der Haufe des auf dem Märzfelde zusammen gelaufenen Pöbels war außerordentlich groß, und es nahm derselbe mehr und mehr zu. Auf dem Altar des Vaterlandes stand das Brustbild des Robespierre mit der Unterschrift: Derjenige, welcher sich um das Vaterland verdient gemacht hat.

In der Nationalversammlung machten Hr. Dandre, Hr. Emmery und andere der Versammlung bekannt, daß der gefaßte Beschluß, den König betreffend, einen großen Auflauf veranlaßt habe; daß man alle Mittel anwende, um das Volk zu verführen; daß sehr viel Geld ausgetheilt worden sey, um den Pöbel gegen die königliche Familie und gegen die Nationalversammlung aufzubringen; ja, daß man sogar Hrn. Barnave, dessen Patriotismus allgemein anerkannt sey, für einen Verräther und Mitschuldigen des Königs ausgegeben habe. Die Versammlung nahm die nöthigen Maaßregeln, um, soviel von ihr abhieng, die Plane der Unruhestifter zu vernichten.

Sonntags, am 17. Julius, erfuhr der versammelte Bürgerrath, daß an diesem Tage sich eine große Menge Volks auf dem Flecke, wo vormals die Bastille gestanden hatte, versammeln, und von da nach

dem

„meln, in der sträflichen Hoffnung, das Volk irre zu
„führen, und dasselbe zu Ausschweifungen zu verlei
„ten. Es erklärt daher derselbe: daß ein jeder Zu
„sammenlauf von Menschen, mit oder ohne Waffen,
„auf öffentlichen Plätzen oder in den Straßen dem
„Gesetze entgegen sey. Er verbietet jedermann, sich
„mit mehreren Andern zusammen zu stellen, oder sich
„an einem öffentlichen Orte in Haufen zu versammeln;
„und er gebietet allen denen, die schon versammelt
„sind, sogleich aus einander zu gehen. Den Polizei
„kommissarien wird befohlen, sich an alle Orte ihres
„Bezirks zu begeben, wo die öffentliche Ruhe bedroht
„werden möchte, und alle gesetzmäßigen Mittel anzu
„wenden, um die Ruhe zu erhalten. Dem General
„kommandanten der Bürgermiliz wird aufgetragen,
„sogleich die strengsten Befehle zu geben, damit aller
„Zusammenlauf zertheilt werde; wobei sich der Bür
„gerrath vorbehält, die nothwendigen Maaßregeln zu
„nehmen, gesetzt, daß die Umstände dieselben nöthig
„machen sollten."

Indessen zog eine große Menge Volks nach dem
Märzfelde hin. Männer, Weiber und Kinder befan

den sich daselbst, durch einander gemischt. Unter dem Haufen liefen einige von dem Herzoge von Orleans abgesandte Männer hin und her, die das Volk aufwiegelten, und den Pöbel durch ausgetheiltes Geld zu Gewaltthätigkeiten aufforderten. In allen Theilen des Märzfeldes hörte man das Geschrei: „Verjagt die Bourbons! Treibt die Nationalversammlung aus einander! Schlagt die vorzüglichsten Köpfe ab!“

Während das ganze auf dem Märzfelde versammelte Volk in Unruhe und in Bewegung war, hatten sich zwei Männer (der eine ein Invalide mit einem hölzernen Beine, der andere ein Friseur) von dem Haufen entfernt. Sie waren unter den Altar des Vaterlandes gekrochen, um daselbst in Ruhe ihr Frühstück zu verzehren. Beide wurden entdeckt. Man zog sie unter dem Altare hervor. Der Pöbel bemächtigte sich ihrer, und behauptete: sie hätten den mit einer unzählbaren Menge Volks bedeckten Altar durch Schießpulver in die Luft zu sprengen versucht. Sie wurden nach der Stadt vor den Richter geführt, aber bald durch einen andern Haufen von da wiederum weggerissen, an den Laternenpfahl geschleppt, und aufgehängt. Der Strick riß. Da wurden ihre Köpfe abgehackt, und, auf Piken gesteckt, nach dem Märzfelde unter die versammelte Menge zurück getragen. Der Bürgerrath, welcher von diesem Verbrechen Nachricht erhielt, sandte zwei Bataillons der Bürgermiliz nach dem Märzfelde. Die Miliz wurde von dem Pöbel mit Schimpfwörtern und Steinwürfen empfan-

gen. La Fayette ließ vier Personen in Verhaft nehmen. Unter diesen waren drei Ausländer: ein Italiäner, Namens Rotondo; ein Jude von Berlin, Namens Ephraim; und ein Buchhändler von Hamburg, Namens Virchaux. Ein Eilbothe meldete dieses dem Bürgerrathe, welcher befahl: daß sogleich in der ganzen Stadt Lärm getrommelt, die Lärmkanonen abgeschossen, die rothe Fahne herum getragen, und das Kriegsgesetz bekannt gemacht werden solle. Drei Bürgeräthe machten diesen Beschluß nebst dem Kriegsgesetze vor dem Rathhause bekannt, und um fünf Uhr des Abends wurde die rothe Fahne zu den Fenstern des Rathhauses heraus gesteckt. Nunmehr zogen noch einige Detaschementer der Bürgermiliz, unter La Fayettes Anführung nach dem Märzfelde zu. Sie wurden abermals mit Steinwürfen empfangen, und ein Kerl schlug seine geladene Flinte auf La Fayette an. Dieser Kerl ward sogleich gefangen genommen, und La Fayette befahl der Bürgermiliz: Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Es wurde Feuer auf die Aufrührer gegeben. Einige fielen und die übrigen liefen, so schnell als möglich, aus einander. Mit ein paar Schüssen war der ganze Aufruhr gestillt. Eilf bis zwölf Personen wurden getödtet, und ungefähr zehen verwundet. Der Mann, welcher auf La Fayette hatte schießen wollen, erhielt von diesem seine Freiheit. a) Drei bis vier Soldaten der Bürgermiliz fand man auf

a) Demzufolge maaßte sich Hr. La Fayette das Recht an, zu begnadigen; ein Recht, dessen die Nationalversammlung den König beraubt hatte!

dem Märzfelde ermordet. Um zehn Uhr des Nachts war der Aufruhr gänzlich gestillt.

Die Nationalversammlung beschloß: daß diejenigen, welche durch ihre Schriften das Volk aufwiegelten und aufrührisch machten, sollten in Verhaft genommen werden. Da flohen die Desmoulins, Marat, Danton, damals Präsident des Baarfüsserklubs, Brissot, Condorcet, Le Gendre, Carra, Bonneville und andere litterärische Mordbrenner. Eiligst verließen sie Paris, und versteckten sich in den Provinzen.

Da die Jakobinergesellschaft diesen Aufruhr hauptsächlich veranlaßt hatte, und man in diesem Klub täglich die schrecklichsten Reden gegen den König nicht nur ungestraft vorbrachte, sondern dieselben mit anhaltendem Händeklatschen aufnahm: so hielten diejenigen Mitglieder dieses Klubs, welche zugleich Mitglieder der Nationalversammlung waren, dafür, daß es ihnen, als Gesetzgebern, nicht gezieme, länger den Sitzungen eines Klubs beizuwohnen, in welchem täglich den Gesetzen Hohn gesprochen wurde. Sie trennten sich daher alle zugleich von dem Jakobinerklub, versammelten sich in dem Kloster der Feuillants und errichteten daselbst einen neuen Klub, unter dem Namen des Klubs der Feuillants. Nur sechs Mitglieder der Nationalversammlung, bekannte Demagogen und Republikaner, blieben unter den Jakobinern; nehmlich die Herren Roederer, Pethion, Robespierre, Antoine, Buzot und Coroller: die übrigen alle versammelten sich bei den Feuillants.

An

An alle Jakcbinergesellschaften in ganz Frankreich sandten die Feuillants die folgende Zuschrift:

„Brüder und Freunde. Eine wichtige Begebenheit, von welcher wir geglaubt haben, Euch sogleich Rechenschaft geben zu müssen, hat uns genöthigt, gestern den Beschluß zu fassen, von welchem Ihr beiliegend eine Abschrift finden werdet. Der vorzüglichste Zweck derselben ist, die Gesellschaft der Konstitutionsfreunde zu Paris zu ihrer ursprünglichen und ersten Bestimmung zurück zu führen; derselben die Vortheile, welche die Mitglieder der Nationalversammlung, ihre Stifter, bei ihrer Errichtung zum Zwecke hatten, zuzusichern; dieser Gesellschaft ihre nützliche Bestimmung, die Arbeiten der Versammlung vorzubereiten, über die Fragen zu debattiren, ohne durch Stimmensammlung etwas auszumachen, Licht zu verbreiten, und den Meinungen über die Konstitution zum allgemeinen Mittelpunkte zu dienen, ferner beizubehalten; und überhaupt, um in der Hauptstadt ein seither in allen Theilen des Reiches so ehrenvoll nachgeahmtes Beispiel der völligen Freiheit der Meinungen in den Debatten über die zu machenden Gesetze, so wie der allerunverbrüchlichsten Ehrfurcht für die gemachten Gesetze zu geben. Diese Grundsätze sind von der in dem Jakobinerkloster sitzenden Gesellschaft heilig beobachtet worden, bis zu der Zeit, da die Gesellschaft durch die Aufnahme von vielen neuen Mitgliedern, sogar von Ausländern, äußerst zahlreich wurde, fremdem Einflusse nachgab; öffentlich die Grundsätze der Konstitution angriff, sich Handlungen erlaub=

Pflicht geachtet. Sie sind dem Namen der Freunde der Konstitution getreu geblieben, und haben geglaubt, es bleibe ihnen weiter nichts übrig, als sich in dem Kloster der Feuillants zu vereinigen, und sich daselbst, unter dem Vorsitze eben des Mitgliedes der Versammlung, welcher von den Jakobinern zum Präsidenten erwählt worden war, zu versammeln. Als Sekretaire und als Mitglieder des Korrespondenz-Ausschusses haben sie diejenigen von ihren Kollegen beibehalten, welche ihre Stellen auch bei den Jakobinern bekleidet haben; und sie haben denselben aufgetragen, mit den verbündeten Gesellschaften der Freunde der Konstitution die genauen und brüderlichen Verbindungen, welche bis jetzt obgewaltet haben, ferner zu unterhalten. Die Unterbrechung dieser Verbindungen würde (gesetzt auch, daß dieselbe nur kurze Zeit dauern sollte) in den gegenwärtigen Zeitumständen, den Wünschen der wahren Freunde der Konstitution entgegen, und der öffentlichen Sache schädlich seyn. Wir hoffen, Brüder und Freunde, daß diese freimüthige Darstellung unsers Betragens und unserer Gesinnungen; daß diese authentische Erklärung unserer unabänderlichen Ergebenheit an eine Konstitution, welcher Ihr so nützliche Dienste geleistet habt, eine engere Verbin-

dung

dung als jemals unter uns stiften werde: eine Verbindung, welche zu unterhalten wir uns zur Pflicht machen, und welche uns neue Ansprüche auf Eure Hochachtung verschafft.

„Bouche, Präsident.“

„Salle,

„Antoine, Sekretairs.“

Zwischen den Gesellschaften der Feuillants und der Jakobiner entstand eine gegenseitige Erbitterung und ein Haß von eben der Art, wie zwischen verschiedenen, aber einander in ihren Lehrsätzen nahe verwandten Religionspartheien. Der Pöbel zu Paris war auf der Seite der Jakobiner, weil diese am lautesten schrieen, am heftigsten deklamirten, und am frechsten sprachen. Auch die Jakobinergesellschaften in den Provinzen blieben ihrer Muttergesellschaft getreu, und verbanden sich nicht mit den Feuillants.

Der Jude Ephraim wurde aus dem Gefängnisse entlassen, und ihm dabei die folgende rechtfertigende Erklärung zugestellt:

„Die vereinigten Ausschüsse der Berichte und der Untersuchung haben, während der unruhigen Lage, in welcher man sich befand, und wegen eines Gerüchts, welches den Hrn. Ephraim beschuldigte, an der Entstehung der Unruhen zu Paris Theil zu nehmen, es für nöthig erachtet, seine Verhaftnehmung zu verlangen. Der Hr. Ephraim ist am 18. Julius nach dem Gefängnisse der Abtei gebracht, und seine Schriften sind vorher versiegelt worden. An demselben Tage, sowohl als an den beiden folgenden

Tagen, hat ein Polizeikommissarius, in Gegenwart von vier Mitgliedern der Ausschüsse, die dazu ernannt wurden, die Siegel erbrochen, und eine genaue Untersuchung der Schriften vorgenommen, jedoch ohne diejenigen Papiere darunter zu begreifen, welche zu einem Briefwechsel des Hrn. Ephraim mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen gehören, dessen geheimer Rath (Conseiller privé) er ist. Diese Papiere fanden sich in einer besondern Brieftasche, und sind ihm unversehrt zurück gegeben worden. Nachher, da keine Anklage vorhanden war, eben so wenig als eine bestimmte Beschuldigung gegen den Herrn Ephraim; da überdieß in den untersuchten Papieren nichts straffälliges oder verdächtiges gefunden worden ist; und man in denselben, so wie bei der geschehenen Nachfrage, Beweise friedfertiger, gegen Frankreich freundschaftlicher, und der guten Ordnung angemessener Gesinnungen gefunden hat: so haben die Ausschüsse, zufolge des ihnen darüber erstatteten Berichts, verlangen zu müssen geglaubt, daß der Herr Ephraim in Freiheit gesetzt werde, welches auch gestern geschehen, und ihm, auf sein Verlangen, die gegenwärtige rechtfertigende Erklärung ausgefertigt worden ist."

„Gegeben in den Ausschüssen am 21. Julius 1791."

„Armand, Präsident."

Der Demagoge Pethion ließ um diese Zeit eine Schrift drucken, in welcher er sein Betragen zu entschul-

schuldigen suchte. Man höre wie dieser Heuchler seine Rechtfertigung anfängt:

„Wenn es jemals einen Zeitpunkt gibt, in welchem ich von meinem Betragen Rechenschaft ablegen muß, so ist es der gegenwärtige. Das weiß ich, und ich bin von Schmerz und von Unwillen durchdrungen. Wer hätte geglaubt, daß dereinst die Reinheit meiner Gesinnungen, die Rechtschaffenheit meines Herzens, auch nur im mindesten sollten angegriffen, auch nur zweifelhaft werden? Ihr (er spricht zu seinen Kommittenten) kennet dieses Herz ganz; Ihr wißt, wie wenig dasselbe boshaft oder heimtückisch ist. Alle Handlungen meines Lebens sind vor Euren Augen vorgegangen; Ihr wißt, ob ich ein guter Sohn, ein guter Ehemann, ein guter Vater und ein guter Staatsbürger bin. Und nun bin ich auf dem Punkte in einem Augenblicke zu verlieren, was mir theurer ist als das Leben. Schreckliche Verläumdungen verfolgen mich; ränkevolle und nichtswürdige Menschen wollen einen Schleier über meine Handlungen werfen. Welch eine unreine Luft, in der ich lebe! Warum bin ich nicht in einer glücklichen Dunkelheit vergraben geblieben, ich, der ich über alles das einfache und ruhige Leben liebe! Das Unglück hat mir eine Rolle auf einem Schauplatze aufgetragen, welcher unaufhörlich den heftigsten Stürmen ausgesetzt ist: und ich habe das noch größere Unglück gehabt, mich auf diesem Schauplatze zu zeigen. Wahrlich, ich brauche mich der gespielten Rolle nicht zu schämen. Niemals hat eine Lüge meine Lippen befleckt; niemals habe ich ein

nen ich am vertrautesten gelebt habe, mir in meinem öffentlichen Betragen einen einzigen Fleck zu zeigen. In der Vertraulichkeit des Umganges theilt man sich freimüthig seine Ideen und seine Plane mit. Wohlan! (ich sage es mit dem Stolze eines ehrlichen Mannes) ich habe kein Wort leise gesprochen, welches mir nicht Ehre machen würde, wenn es laut gesagt wäre. Bis auf den heutigen Tag haben mich diejenigen hochgeschätzt, die mir ihre Freundschaft nicht schenkten. Meinen Meinungen ist widersprochen worden: aber niemand hat auch nur den Gedanken gefaßt, daß dieselben nicht aus einem reinen Herzen herkämen. Und nun, auf einmal, in einem bedenklichen Zeitpunkte, glaubt man, es sey nöthig mich zu Grunde zu richten; und man nennt mich einen Unruhestifter, einen Verschwornen, einen den auswärtigen Mächten verkauften Mann!" a)

In der Sitzung des dreißigsten Julius versetzte die Nationalversammlung denjenigen Auszeichnungen, welche aus dem Lehnrechte entsprungen sind, den letzten Streich, indem sie alle in Frankreich vorhandenen Ritterorden abschaffte. Hr. Camus hatte im Namen

a) Lettre de J. Péthion à ses commettans, sur les circonstances actuelles.

men mehrerer Ausschüsse den Vortrag. Er bezog sich auf die beiden Hauptgrundsätze der Konstitution: Gleichheit und Einheit. „Die Gleichheit,“ sprach er, „wird durch solche Auszeichnungen unter „den Staatsbürgern aufgehoben; die Einheit leidet „ebenfalls durch solche Zünfte, welche einen Staat im „Staate ausmachen. In den meisten Ritterorden „fordert man Adelsproben; in andern Gelübde, be„sondere Eide oder das Celibat. Alle diese Bedingun„gen streiten gegen die von uns beschlossenen Grund„sätze. Die militairischen Orden mögen bleiben; und „die ausländischen Orden können wir nicht abschaffen. „Aber davon ist die Rede, den französischen Staats„bürger zu verhindern, sich mit einer Zunft zu verei„nigen, in welche er nicht anders gelangen kann, als „indem er die Probe über etwas leistet, was gar nicht „mehr vorhanden ist. Es ist nicht mehr möglich, daß „irgend ein Frankreicher (in dem Sinne der Vorur„theile) adelich sey. Er hat einen weit wahrern Adel „erhalten. Der Adel, den wir abgeschafft haben, be„stand in weiter nichts, als in dem Rechte ein Höf„ling zu werden.“

Nachdem noch einige andere Demokraten eben so gesprochen hatten, stand Hr. Malouet auf. Er suchte durch Gründe zu beweisen, wie nützlich es für Frankreich seyn würde, den Maltheserorden beizubehalten. „Wenn,“ sagte er, „kein französischer „Staatsbürger diesem Orden einverleibt werden kann, „so wird derselbe nicht mehr dasselbe Interesse haben, „Euren Handel zu beschützen; die Kommenthuren „wer=

„bitte ich Euch, diesen Orden nicht zu beleidigen."

Endlich beschloß nach kurzen Debatten die Versammlung folgendes:

1. „Ein jeder Ritter- oder andere Orden, jeder „Ordensschmuck, jedes äußere Zeichen, welches eine „ausgezeichnete Geburt anzeigt, ist in Frankreich abgeschafft, und es kann künftig nicht dergleichen eingeführt werden."

2. „Da das Ludwigskreuz eine bloß ehrenvolle „und persönliche Belohnung ist; so kann bei Erhaltung desselben kein anderer Eid, als der Bürgereid, „verlangt werden." a)

3. „Kein Frankreicher kann irgend einen der, vermöge des Beschlusses vom 19. Junius 1790, oder „vermöge des gegenwärtigen Beschlusses, abgeschafften Titel annehmen, indem er das Wort vormals „(ci-devant) oder einen andern ähnlichen Ausdruck, „vor denselben setzt. Auch wird allen öffentlichen „Beamten verboten, die genannten Titel in öffentlichen Urkunden zu ertheilen. Ferner ist den öffentlichen Beamten verboten, irgend eine Urkunde auszufertigen, die dahin abzwecken könnte, das Recht „auf

a) Vormals mußte jeder Ritter bei Erhaltung des Kreuzes, dem Könige treu, hold und gewärtig zu seyn, schwören.

„auf jene abgeschafften Titel zu beweisen. Der Kon„stitutionsausschuß sowohl, als der Ausschuß der Kri„minalgerechtigkeit, haben den Auftrag erhalten, ih„re Meinung über die, Denjenigen, welche dem ge„genwärtigen Beschlusse entgegen handeln werden, „aufzulegenden Strafen, vorzutragen.“

4. „Die Nationalversammlung behält sich vor, „über die einzige und allgemeine Auszeichnung, welche „den Tugenden, den Talenten und den großen dem „Staate geleisteten Diensten bestimmt seyn soll, zu „beschließen. Indessen erlaubt die Versammlung den „Militairpersonen das militairische Ehrenzeichen so „lange zu tragen, bis sie über diesen Gegenstand et„was wird beschlossen haben.“

5. „Ein jeder französischer Staatsbürger, wel„cher in einem fremden Lande die Einverleibung in ir„gend einen Orden verlangen, erhalten oder beibehal„ten sollte, oder der sich zum Mitgliede einer auf den „Unterschied der Geburt und des Ranges gegründeten „Zunft aufnehmen läßt, verliert die Eigenschaft und „die Rechte eines französischen Staatsbürgers; den„noch aber kann derselbe, als ein Ausländer, in dem „französischen Dienste angestellt werden.“

Dieser Beschluß machte zu Paris nur sehr wenig Aufsehen. Schon am folgenden Tage kamen diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Ordenskreuze oder Sterne trugen, ohne dieselben, in einfacher Kleidung, um den Sitzungen beizuwohnen. Der Herzog von Orleans legte seinen Stern zuerst ab. Da aber ein jeder Ritter bei der Aufnahme in den Orden

hatte

Die Oberhäupter der ausgewanderten Frankreicher waren unter sich nicht einig. Die französischen Prinzen hatten von dem Vorhaben des Königs, zu entfliehen, nicht eher etwas erfahren, als bis ihnen ein Eilbothe die Nachricht der geschehenen Abreise überbrachte. Derjenige, welcher den Plan zu dieser Flucht gemacht, und denselben mit dem Markis de Bouille verabredet hatte, war der Baron Breteuil, welcher sich zu Solothurn in der Schweiz aufhielt. Weder dem Grafen von Artois, noch dem Prinzen von Conde wurde vorher davon Nachricht gegeben; wahrscheinlich deswegen, weil man befürchtete, der erstere möchte im Namen des Königs die ganze Gewalt an sich zu reißen suchen. Die Prinzen darüber, daß man ihnen aus einer so wichtigen Begebenheit ein Geheimniß gemacht hatte, aufgebracht, nahmen den Markis de Bouille bei seiner Ankunft zu Brüssel lange nicht so gut auf, als er erwartet hatte. Dadurch wurde er bewogen, nebst seinem Sohne, in Königlich Schwedische Dienste zu treten. Es entstanden hieraus unter den ausgewanderten französischen Edelleuten zwei Partheien; nehmlich die Parthei der Herren Breteuil und Bouil-

le

le und die Parthei der Herren Conde und Calonne.

Die Nationalversammlung befand sich in einer großen Verlegenheit. Sie wollte gerne die vormalige französische Leibwache (nachher besoldete Bürgermiliz, oder Kompagnien des Zentrums) von Paris entfernen, weil diese meineidigen und treulosen Soldaten die vorzüglichsten Ruhestörer der Hauptstadt waren, und man nunmehr recht ernstlich darauf dachte, die Ruhe herzustellen und zu befestigen. Es war aber keinesweges leicht, dieser Menschen sich zu entledigen, deren Anzahl 9,600 Mann betrug. Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Hr. de Menou schlug vor: die besoldete Bürgermiliz aufzuheben, und dieselbe in einige Regimenter Linientruppen und National-Gensdarmes zu verwandeln, jedoch ihnen den bisher erhaltenen hohen Sold ferner zu lassen. Hr. de Cûstine hielt dafür, daß eine so große Verschiedenheit des Soldes die übrigen Regimenter unzufrieden machen, und Unruhen in der Armee veranlassen könnte. Er schlug daher vor: diese Soldaten nicht höher zu besolden als die übrigen, aber ihnen dagegen ein für allemal den Ueberschuß auf einmal auszuzahlen.

Hr. de Menou. Der Vorschlag des Hrn. de Cûstine ist mit großen Nachtheilen verbunden: denn es ist höchst wahrscheinlich, daß wenn man der besoldeten Bürgermiliz ein so großes Kapital auf einmal auszahlen wollte, dasselbe bald verzehrt seyn würde.

Hr.

geheure Beute gemacht hatte. Er wandte alle nur mögliche Mittel an, damit dasselbe das Geld so bald als möglich verzehren möchte: denn ein Soldat ist niemals besser seinem Handwerke ergeben, als wenn er bloß von seinem Solde leben muß. Uebrigens ist es auch nicht gut, wenn er viel Geld bei sich hat; denn es wird ihm dasselbe auf dem Marsche lästig." (Man lacht.)

Hr. Lavigne. Mein Vorgänger hat große Ursache dazu, Euch Friederichs militairische Kenntnisse zu zitiren, und dieselben mit seinen eigenen Kenntnissen zu vergleichen. (Man lacht überlaut.) In dem Jahre 1789 gab der Pariser Bürgerrath einem jeden Soldaten der französischen Garde dreihundert und einige Livres. Man weiß, was für Unheil daraus entstanden ist.

Die Nationalversammlung nahm den Vorschlag des Hrn. de Menou an.

Unter der Menge von Zuschriften, welche die Versammlung zu dieser Zeit erhielt, erweckte keine mehr Verwunderung, als die Zuschrift des Bürgerraths und der Abtheilung von Strasburg. Es war dieselbe von Hrn. Brunk, als Präsidenten; von Hrn. Dieterich, als Maire; und von vier und zwanzig andern

dern

dern Rathsherren unterschrieben. Sie enthielt die allerungereimtesten, republikanischen Grundsätze, so wie man dieselben wohl aus den Provinzen von jakobinischen Schwärmern, aber nicht von einem Manne mit Dieterichs Erziehung, Einsichten und Karakter hätte erwarten dürfen. Nur einige Züge zur Probe:

„Als Ihr diese Konstitution (nehmlich die monarchische) festsetztet, da habt Ihr Euer Jahrhundert zu Rathe gezogen; und die Moral sowohl, als „die Gewohnheit der unter dem Joche des Despotismus gebornen und erzogenen Menschen richtig beurtheilt. Da Ihr nun nicht im Stande waret, das „Gegenwärtige dem Einflusse des Vergangenen zu „entziehen, so habt ihr dafür gehalten, Ihr könntet „nicht der ausübenden Gewalt die republikanische Form geben. Allen Gemüthern fällt die völlige Unmöglichkeit diese Form einzuführen nicht so auf, „wie dieselbe Euch auffällt. Aber Ihr habt dafür gehalten, daß, da Ihr nicht berufen wäret, das beste „System zu geben, welches der menschliche Geist erfinden konnte, sondern dasjenige, welches sogleich „auszuführen möglich war; so müsse der Staatsmann „den Philosophen überwiegen: darum habt Ihr die „Monarchie in dem Hause der Bourbons für erblich erklärt." Nun folgen Schmähungen gegen den König und gegen die königliche Familie.

Von dieser Zeit an beschäftigte sich die Versammlung mit der Untersuchung und der Revision der Konstitu-

Der Herzog von Orleans, welcher hiedurch alle seine Plane zu Besteigung des französischen Thrones vernichtet sah, wandte alles an, um der Versammlung entgegen zu arbeiten. Er hielt geheime Zusammenkünfte mit seiner Parthei auf dem Schlosse zu Raincy, zwei und zwanzig Stunden von Paris. Um sich populair zu machen, ließ er sich unter den Grenadiers von Saint Roch als gemeiner Soldat einschreiben, und zog mit auf die Wache. Seine beiden Söhne, die Hrn. de Chartres und de Montpensier (welchen Madame de Genlis den Haß gegen die regierende königliche Familie tief in die Seele geprägt hatte) folgten den Fußstapfen ihres Vaters. Sie trugen die Uniform der Bürgermiliz, und thaten gemeiner Soldaten Dienste. Der von Orleans geleitete Baarfüßerklub, von welchem man glaubte, daß er, seit den letzten strengen Maaßregeln, gänzlich vernichtet sey, zeigte aufs neue Spuren seiner Existenz. Es ließ derselbe an die Ecken der Straßen ein gedrucktes Blatt anschlagen, in welchem er sich bitterlich darüber beklagte, daß die besten Bürger des Staates sich ihrer Freiheit beraubt sähen; daß überhaupt die Frankreicher nicht mehr frei wären; und daß sie jetzt unter einem Despotismus schmachteten, welcher tau-

send-

sendmal schrecklicher und drückender wäre, als der vormalige, jetzt abgeschaffte Despotismus.

Am neunten August erhielt die Nationalversammlung einen Brief von dem Markis de Bouille, folgenden Inhalts:

„Luxembourg am 2. August 1791."

„Hr. Präsident. Ich habe mit Verwunderung in dem Beschlusse der Versammlung, welcher diejenigen Personen betrifft, die da angeklagt sind, die Flucht des Königs begünstigt zu haben, gesehen, daß Herr Goglas mein Adjutant genannt wird. Ich bin der Wahrheit schuldig zu erklären, daß derselbe diese Stelle niemals bekleidet hat, daß er aber als Staabsoffizier in einer meinem Kommando untergebenen Festung von mir, in dem Lande zwischen der Sambre und der Maas, mehrere Aufträge erhalten hat, mit deren Ausrichtung ich Ursache gehabt habe zufrieden zu seyn. Ich habe anfänglich nur wenig Verbindung mit ihm gehabt, und ich habe ihn nicht mehr als vier bis fünf mal gesehen. Ich bin mit Hochachtung u. s. w.

„Bouille."

Es wurde beschlossen: zu der Ordnung des Tages überzugehen und auf diesen Brief gar keine Rücksicht zu nehmen.

In der Sitzung des 13. August wurde die deutsche Reichsstadt Nürnberg mit ihrer am 10. Oktober

tober 1790 der Nationalversammlung übergebenen Schuldforderung, im siebenjährigen Kriege gelieferte Fouragen betreffend, abgewiesen.

Je mehr die Konstitution ihrer Vollendung sich nahte, je gegründeter die Hoffnung zu seyn schien, daß Ruhe und Ordnung in dem Reiche bald wiederum würden hergestellt, und eine dauerhafte Regierungsform eingeführt werden können: um so viel mehr bemühten sich die Jakobiner, die Unordnung zu unterhalten, das Volk aufzuwiegeln, und demselben die Regierung verächtlich zu machen. Sie trieben es so arg, daß sich der Minister der Gerechtigkeitspflege genöthigt sah, am 21. August die Jakobinerklubs bei der Versammlung zu verklagen. „Diese Klubs," sprach er, „haben in vielen Städten die konstitutionsmäßige „Gewalt angegriffen; sie haben sich selbst zu einer „politischen Gewalt aufgeworfen; sie haben sehr oft „auf eine außerordentlich sträfliche Weise den Gang „der Gerechtigkeit aufgehalten. Ich will einige Bei„spiele anführen." Nunmehr erzählte er: daß die Jakobiner zu Orleans von dem höchsten Gerichtshofe zwei Plätze in dem Berathschlagungssaale verlangt und erhalten hätten, unter dem Vorwande, über diesen Gerichtshof zu wachen. Zu Abbeville brachen die Mitglieder des Jakobinerklubs mit Gewalt in die Kanzley des Stadthauses, und nahmen eine angefangene Prozedur gegen einen gefangen sitzenden Mörder weg, damit derselbe nicht könne hingerichtet wer-

werden. Zu Caen war, auf Befehl der Jakobiner, die Bildsäule Ludwigs des Vierzehnten umgeworfen und zerschlagen worden. Als nachher der Bürgerrath eine Untersuchung anfieng, um die Thäter auszufinden, da zog der ganze Jakobinerklub durch die Strassen und warf dem Maire, sowohl als den übrigen Mitgliedern des Bürgerrathes, in ihren Häusern die Fenster ein. Zu Marseille setzte der Jakobinerklub ganz willkürlich einige Magistratspersonen, welche ihm mißfielen, ab, und ernannte andere an deren Stelle.

Hierauf erzählte der Minister des Innern, Delessart, mit welcher Frechheit die Propaganda zu Dijon das Volk in dem Pays de Vaud aufzuwiegeln gesucht, aufrührische Schriften unter dasselbe ausgetheilt und Missionarien dahin gesandt habe.

Niemand hat die Jakobiner besser, richtiger und treffender geschildert, als Hr. Andreas Chenier, der Bruder des berüchtigten tragischen Dichters.

„Es ist (so spricht er) zu Paris eine zahlreiche Verbindung vorhanden, welche sich öfters versammelt, und welche allen denjenigen offen steht, die da patriotisch denken oder wenigstens sich stellen, als dächten sie so: eine Verbindung, welche immerfort durch sichtbare oder durch unsichtbare Oberen gelenkt wird, die von Zeit zu Zeit abwechseln, und die sich einer den andern wechselsweise verdrängen; die aber alle denselben Zweck haben, nehmlich zu herrschen; die alle von demselben Geiste belebt sind, nehmlich, durch alle nur möglichen Mittel zu herrschen. Da diese Gesell-

ter sie, so wie auch viele verschuldete Leute ohne Arbeitsamkeit, arm aus Faulheit, und die bei einer jeden Veränderung nichts zu verlieren, aber viel zu hoffen hatten. Mehrere gerechte und weise Männer, die da einsahen, daß in einem wohleingerichteten Staate nicht alle Staatsbürger die Staatsgeschäfte besorgen können, daß aber alle Staatsbürger ihre eigenen Geschäfte besorgen müssen, haben seither die Gesellschaft verlassen. Hieraus folgt, daß diese Gesellschaft größtentheils aus geschickten Spielern besteht, welche die Begebenheiten zu lenken, und aus denselben Vortheil zu ziehen wissen. Ein anderer Theil dieser Verbindung besteht aus untergeordneten, ränkevollen Menschen, die wenig Verstand, aber desto mehr Geldgierde und Uebung im Bösen besitzen. Endlich besteht auch eine große Anzahl derselben aus rechtschaffenen, aber unwissenden und einfältigen Müßiggängern, die es gar nicht böse meinen, und die, ohne es selbst zu wissen, den gefährlichen Planen anderer zu Werkzeugen dienen müssen. Diese Gesellschaft hat eine unzählige Menge ähnlicher Gesellschaften erzeugt. Städte, Flecken und Dörfer sind voll davon. Beinahe alle sind den Befehlen der Mutter Gesellschaft unterworfen, und sie unterhalten mit derselben einen

sehr

sehr thätigen Briefwechsel. Zu Paris macht die Gesellschaft einen eigenen Körper aus: und dieser Körper ist das Haupt eines weit größeren Körpers, welcher er sich über ganz Frankreich erstreckt. Der Orden ward zu Anfange der Revolution von Männern erdacht und ausgeführt, welche damals bei dem Volke sehr beliebt waren, und welche wohl einsahen, daß dieses ein Mittel sey, ihre Macht zu vermehren, und aus ihrer Popularität einen großen Vortheil zu ziehen; welche aber nicht einsahen, wie schrecklich und gefährlich ein solches Werkzeug werden könne. So lange diese Männer die Gesellschaften beherrschten, so lange fanden sie auch alle Verirrungen derselben bewundernswürdig: seitdem sie aber durch diese Mine, welche sie angesteckt hatten, selbst sind gesprengt worden, verabscheuen sie Frevelthaten, welche ihnen nun weiter keinen Vortheil bringen. Sie vereinigen sich jetzt mit allen Rechtschaffenen, um ihr vormaliges Meisterstück zu verfluchen; aber die Rechtschaffenen vereinigen sich nicht mit ihnen. Die Zuhörer, vor welchen diese Gesellschaften sich berathschlagen, machen eigentlich die ganze Stärke derselben aus. Wenn man bedenkt, daß beschäftigte Männer nicht ihre Geschäfte vernachlässigen werden, um die Debatten eines Klubs anzuhören, und daß aufgeklärte Männer ein stilles Zimmer oder eine ruhige Unterredung suchen, und nicht das Gewühle und das Geschrei eines solchen lärmenden Gedränges: wenn man dieses bedenkt, so kann man leicht selbst sich vorstellen, was das für Zuhörer seyn mögen, die gewöhnlich hin kommen. Man kann

zu überreden, daß sie das Volk seyen. Diese Erklärung wird beinahe von allen den Publizisten, die jetzt Zeitschriften schreiben, angenommen: und man nennt, dreist und frech, einige hundert Müßiggänger, welche sich in einem Garten oder in einem Schauspielhause versammeln, oder auch eine Horde von Räubern, welche die Häuser plündern, das Volk. Ja, es ist den allerunumschränktesten Despoten von den habsüchtigsten Höflingen niemals ein so verächtlicher und so ekelhafter Weihrauch gestreut worden, als die unreinen Schmeicheleien sind, die da täglich von den Rednern und von den Schriftstellern dieser unruhigen Gesellschaften, den zwei bis drei tausend Tyrannen, welche sich der Oberherrschaft bemächtigt haben, dargebracht werden. Da ein Anstrich von Patriotismus die einzige Tugend ist, welche Vortheil bringt: so laufen einige Männer, welche durch ein schändliches Leben gebrandmarkt sind, dorthin, um durch heftige Reden ihren Patriotismus zu beweisen. Sie hoffen durch lärmende Deklamationen, welche auf die Leidenschaften des Pöbels wirken, das Vergangene in Vergessenheit zu bringen, und sich für die Zukunft den Weg zu bahnen. Durch freche Unverschämtheit suchen sie sich von der verdienten Schmach loszukaufen. Hier

äußert

äußert man täglich Gesinnungen und sogar Grundsätze, welche allem Reichthume, allem Eigenthume drohen. Unter dem Namen von Aufkauf, von Monopol, werden Betriebsamkeit und Handlungen als Verbrechen dargestellt. Jeder reiche Mann gilt dort für einen Feind des öffentlichen Wohls. Ehrgeiz und Geldgeiz, welche weder der Ehre noch des guten Rufes schonen, gehässigen Verdacht und freche Verläumdung, nennt man dort Freiheit der Meinungen. Wer verlangt, daß eine Anklage bewiesen werde, der ist verdächtig, der heißt ein Feind des Volkes. Dort bewundert man jede Ungereimtheit, wenn sie nur mörderisch ist; man nimmt jede Lüge wohl auf, wenn sie nur recht gräßlich ist. Weiber sogar begeben sich dahin, und man klatscht den Krämpfen ihrer blutdürstigen Tollheit lauten Beifall zu. Dort wird die Lehre, daß ein Angeber (seine Angabe sey wahr oder ungegründet) allemal ein lobenswerther und nützlicher Mann sey, nicht bloß in Ausübung gebracht, sondern sie wird sogar gepredigt, etwa so, wie die Jesuiten den Probabilismus predigten. a) Ein Mann hält eine Rede voller Ausfälle und frecher Beschuldigungen. Die allgemeine Freude ist so groß, daß man den Druck dieser Rede beschließt. Nachher frägt man den Mann: warum er die Rede nicht so habe drucken lassen, wie er dieselbe gehalten hatte, und warum er eini-

a) La doctrine, que toute délation, vraie ou fausse, est toujours une chose louable et utile, y est non seulement pratiquée, mais enseignée, au moins comme ce que les Jésuites appelloient une *opinion probable*.

der Wahrheit gemäß sey, und daher habe er es für klüger gehalten, einem Injurienprozesse auszuweichen. Dort werden die Patente des Patriotismus ausgetheilt. Alle Mitglieder, alle Freunde dieses Ordens sind gute Bürger des Staates: alle übrigen sind Verräther. Die bloße Aufnahme in diese Gesellschaft reinigt von allen Verbrechen, sie tilgt Mord und Todschlag. Dort haben die Unmenschen von Avignon Freunde, Vertheidiger und Neider gefunden. Da alle diese Gesellschaften Hand in Hand fortschreiten: so machen sie rund um Frankreich eine elektrische Kette aus. In demselben Augenblicke gerathen sie in allen Winkeln des Reiches zu gleicher Zeit in Bewegung, erheben dasselbe Geschrei, und bringen dieselben Unruhen hervor, welche sie daher auch ohne große Mühe voraus sagen können. Ihre ungestüme Thätigkeit hat die Regierung in eine schreckliche Unthätigkeit versetzt. Aus den Wahlversammlungen haben ihre Ränke, ihre heimlich gefaßten Maaßregeln und ihr ärgerliches Lärmen viele rechtschaffene Männer verbannt. Durch diese Mittel sind die Verzeichnisse der von dem Volke gewählten Oberen mit einigen ehrlosen Namen befleckt worden. Ueberall sind Richter, Verwalter und andere öffentliche Beamte, welche nicht ihre Gehülfen

oder

oder ihre Geschöpfe sind, ihren Verfolgungen ausgesetzt. Hier begeben sie sich hin nach einem Gerichtshofe und hemmen die Thätigkeit desselben; dort nöthigen sie einen Bürgerrath zu ihnen sich hin zu begeben und ihre Befehle abzuholen. In mehr als einem Orte haben sie sich unterstanden, mit Gewalt in die Häuser der Staatsbürger einzubrechen und dieselben zu richten, zu verdammen oder los zu sprechen. Jeder Aufruhr gegen die gesetzmäßige Obrigkeit findet bei ihnen Schutz und Beistand. Ein jeder Kerl, der sich für einen Patrioten ausgibt, nachdem er die Gesetze und die Richter beleidigt hat, kommt und rühmt sich dessen unter ihnen. Ja, man hat Leute gesehen, die sich nicht nur ihrer Verbrechen, sondern sogar des Urtheilsspruches sich rühmten, der sie gebrandmarkt hatte. Ein jeder Untergebener, welcher von seinen Oberen weggejagt worden ist, heißt ein Schlachtopfer des Patriotismus; ein jeder aufrührischer Soldat kann bei ihnen Anspruch auf die Bürgerkrone machen; ein jeder Befehlshaber, welcher beschimpft oder ermordet wird, hat seine verdiente Strafe erhalten. Wer die Gesetze ausüben will, der wird bei ihnen und von ihnen angeklagt, als ein schlechter Bürger des Staates, der eine Gegenrevolution zu bewirken suche. Auch sie beklagen sich, daß die Gesetze nicht ausgeübt würden. Täglich klagen sie die Regierung, deren Gang sie aufhalten, an, daß dieselbe nicht fortschreite. Täglich berufen sie sich auf die Konstitution: und täglich beschimpfen sie durch ihre Reden und durch ihre Aufführung die Konstitution; täglich brechen aus ihrer

Mit-

setz zu erhalten, oder die Vergütung irgend eines Unrechts oder eine Abänderung der öffentlichen Beamten: gleichsam, als ob keine gesetzgebende Versammlung, kein Gerichtshof und keine ausübende Gewalt vorhanden wären. Und wann dann endlich Unwillen und Wehmuth alle Gemüther empören: dann schreien sie am allerlautesten gegen die Unordnungen, welche sie selbst veranlaßt haben, und welche sie unterhalten. Sie klagen wegen ihrer eigenen Thaten diejenigen an, die durch sie unterdrückt werden. Sie bewaffnen sich sogar mitten in Paris, ohne ihre Kriegsrüstungen zu verbergen. In dem südlichen Frankreich haben sie die Frechheit gehabt, in mehreren Städten sich des Beistandes einer bewaffneten Macht zu versichern, um sich derselben zu bedienen, falls die öffentliche Gewalt einen Versuch machen sollte, sie zu den Pflichten, welche als Unterthanen des Gesetzes ihnen obliegen, zurück zu führen. Diese Schilderung, so abscheulich dieselbe auch seyn mag, ist dennoch auffallend ähnlich. Durch den Schrecken, welchen sie um sich her verbreiten, haben sie die Verständigen und die Wohldenkenden muthlos gemacht, und zum Stillschweigen gebracht. Der Mann, welcher rechtschaffen und richtig denkt, bemerkt mit Befremden den Widerspruch zwischen

schen demjenigen, was man ihm ankündigte, und demjenigen, was er vor seinen Augen sieht; zwischen der Konstitution und zwischen denjenigen, welche sich Freunde der Konstitution nennen; zwischen dem Gesetze, welches ihm Schutz verspricht, und zwischen jenen Männern, welche ihre Stimme über das Gesetz erheben. Seufzend kehrt er in seine einsame Wohnung zurück, und sucht Gründe hervor, um die Hoffnung ferner noch zu unterhalten, daß das Reich der Gesetze und der Vernunft endlich noch ein Land erfreuen werde, in welchem man im Namen der Gleichheit unterdrückt, und in welchem das Bild der Freiheit bloß dazu gebraucht wird, die Befehle einiger Tyrannen zu Gesetzen zu stempeln.

Und nun möchte man fragen, hatte denn der König unrecht, daß er sich in der bei seiner Flucht zurück gelassenen Erklärung über die Jakobiner beklagte? Hätte er bei dem Unglücke, welches aus dieser Anarchie nothwendig in dem Reiche entstehen mußte, und welches er voraus sah, gefühllos bleiben, und unthätig die gänzliche Auflösung aller gesellschaftlichen Bande abwarten sollen? Alles, was er über diese Gesellschaften sagte, hat die Folge bestätigt: und dennoch wurde ihm seine Anklage der Jakobiner zum Verbrechen angerechnet!

Zu Gonesse, unweit Paris, versammelten sich zwei tausend Bürgersoldaten in einem Lager, um von

nen. Die Pariser besuchten dieses Lager täglich zum Vergnügen. Man machte Lustpartien dahin. Man tanzte daselbst. Nicht nur Freudenmädchen giengen hin, sondern auch vornehme Damen fuhren nach diesem Lager. Ungeachtet der stolzen Miene, welche diese Soldaten, die für das Vaterland fechten wollten, annahmen, erkannte man dennoch deutlich genug, daß es Pariser waren. Sie hatten ihre vormalige übertriebene Höflichkeit zwar abgelegt; aber sie waren dagegen unerträglich grob, frech und ausgelassen geworden, weil sie dieses für den republikanischen Modeton hielten. Eine gänzliche Verachtung und Verspottung aller Religion und aller guten Sitten, nebst der Lästerung alles dessen, was bei kultivirten Nationen für heilig geachtet wird, gehörte mit zu diesem neuen Modeton. Disziplin oder Unterwürfigkeit war unter dieser patriotischen Armee gar nicht zu finden, und die kleine Kriegskasse, welche dieselbe von der Nation erhalten hatte, wurde noch vor ihrer Abreise von ihr selbst gestohlen.

Unmöglich kann derjenige, welcher nicht Augenzeuge gewesen ist, sich vorstellen, welch einen nachtheiligen Einfluß das militairische Leben, welches in Frankreich allgemein zur Mode geworden war, auf die

Sitten hatte. Die Unwissenheit, die Eitelkeit und die Selbstgenügsamkeit des französischen Bürgers artete durch den beständigen Aufenthalt in den Wachtstuben in beleidigende Grobheit und Plumpheit aus. Von der vormaligen Sanftheit der Sitten, von den Annehmlichkeiten des Umgangs, von dem guten Tone, von der gegenseitigen Achtung, die man sich in der Gesellschaft bewies, weil man gegenseitig dabei gewann, war keine Spur mehr übrig. Die Nation war ganz verwildert, nicht nur die Feinheit, sondern sogar die Anständigkeit war aus den Umgange verschwunden.

Am 18. August bestimmte die Nationalversammlung allen denjenigen, welche dazu beigetragen hatten, die königliche Familie auf ihrer Flucht gefangen zu nehmen, Belohnungen, nehmlich: dem Postmeister Drouet zu Sainte-Menehould 30,000 Livres; dem Lichtzieher Sausse zu Varennes 20,000 Livres; Guillaume, dem Freunde des Postmeisters Drouet, 10,000 Livres: u. s. w. in allem 200,000 Livres.

Indessen sandte die Königinn den Abbe Louis nach Brüssel, um daselbst dem Herrn Grafen von Mercy Argenteau, dem bevollmächtigten Minister des Kaisers in den Niederlanden, einen Brief von ihr zu überbringen. In diesem Briefe wurde der Minister von der Königinn ersucht: „daß er bei den „geflüchteten Prinzen allen seinen Kredit anwenden „möch-

„reich einzufallen, aufgeben möchten; der König sey „fest entschlossen, die Konstitution anzunehmen, und „die, zufolge derselben, Ihm obliegenden Pflichten „der Krone auf das pünktlichste zu erfüllen; Sie hal„te dafür, es sey nöthig, daß Sie dieses eigenhän„dig dem Minister Ihres Bruders bekannt mache; so „wie der König dieselben Gesinnungen, ebenfalls ei„genhändig, dem Grafen von Provenze und dem Gra„fen von Artois durch den Herrn de Coigny be„kannt gemacht habe." Der Abbe Louis kam am 19. August nach Paris zurück, und überbrachte der Monarchinn die folgende Antwort von dem Herrn Grafen von Mercy Argenteau: „Der Kaiser, „sein Herr, habe ihm befohlen, mit den aus Frank„reich geflüchteten Prinzen keinen Umgang zu haben. „So sehr auch Seine Majestät der Kaiser von der Lage „der königlich Französischen Familie gerührt seye: so „fest sey Er dennoch entschlossen, auf keine solche Wei„se Sich zu verwenden, durch welche die Person Sei„ner Schwester in Gefahr gerathen könnte. Es habe „daher er (der Graf Mercy Argenteau) gar kein „Mittel, um den Französischen Prinzen das Verlan„gen Ihrer Majestät auf eine unmittelbare Weise be„kannt zu machen."

Dem

Dem Hrn. de Coigny hatte der König für seine Brüder eigenhändige Depeschen mit gegeben, in welchen Er die Prinzen dringend bat, daß sie nach Frankreich zurück kommen möchten, und zugleich erklärte: „Er sey entschlossen, die Konstitution, welche Ihm auf eine feierliche Weise von der Nation werde überreicht werden, ohne alle Bemerkungen anzunehmen.“ Die Prinzen baten sich von dem Herrn de Coigny einige Zeit zur Antwort aus; und dieser reiste indessen nach Spaa.

Am 24. August trug Hr. Thouret in dem Namen des Konstitutions-Ausschusses der Versammlung den folgenden Artikel zur Berathschlagung vor:

„Da die Glieder der Familie des Königs allein „zu einer erblichen Würde berufen sind, so machen „dieselben eine ausgezeichnete Klasse von Staatsbürgern aus. Sie können daher nicht die Rechte der „thätigen Bürger ausüben, und sie haben überhaupt kein anderes politisches Recht, als das zufällige Recht der Thronbesteigung.“

Sogleich stieg der Herzog von Orleans auf den Rednerstuhl und sprach: „Ich habe über den Artikel, welcher Euch vorgelesen worden ist, nur ein Wort zu sagen: nehmlich daß Ihr denselben schon förmlich verworfen habt. Ich frage: ob es zum Vortheile der Verwandten des Königs geschieht, daß man Euch vorschlägt, dieselben ihrer thätigen Bürgerschaft zu berauben oder nicht? Ist es um ihres Vortheiles

willen, so widersetzt sich diesem Beschlusse förmlich ein Artikel Eurer Konstitution; nehmlich der folgende: „es gibt weder für irgend einen Theil der Nation noch „für irgend einen einzelnen Menschen irgend eine Aus„zeichnung.“ Geschieht es aber nicht um des Vortheils der Verwandten des Königs willen, daß man Euch vorschlägt, dieselben aus dem Verzeichnisse der thätigen Bürger auszustreichen; so glaube ich, daß Ihr nicht das Recht habet, dieses Ausstreichen zu befehlen. Ihr habt erklärt: Diejenigen seyen französische Staatsbürger, welche in Frankreich und von einem französischen Vater geboren sind; Ihr habt gewollt, daß, vermöge der von Euch festgesetzten Bedingungen, ein jeder Mensch in der Welt ein französischer Staatsbürger solle werden können. Nun frage ich: sind die Verwandten des Königs keine Menschen? Ihr habt gesagt: die Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers könne nicht anders verloren gehen, als durch eine Entsagung oder durch einen Richterspruch, welcher ein Verbrechen voraussetze. Wenn es demzufolge mir nicht kann zum Verbrechen gerechnet werden, daß ich ein Anverwandter des Monarchen bin; so kann ich meiner Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers nicht anders, als durch eine freie Handlung meines Willens verlustig werden. Man sage mir nicht etwa: ich würde ein französischer Staatsbürger bleiben, nur könne ich kein thätiger Bürger seyn. Ehe man sich dieser elenden Ausflucht bedient, muß man erklären, wie derjenige ein Staatsbürger seyn könne, welcher in keinem Falle und unter keiner

Bedin-

Bedingung die Rechte desselben ausüben kann. a) Uebrigens glaube ich nicht, daß Euer Ausschuß dafür halte, er könne irgend einen Verwandten des Königs des Vermögens berauben, zwischen der Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers, und der entweder nahen oder entfernten Erwartung des Throns zu wählen. Ich verlange daher, daß ihr den Artikel Eurer Ausschüsse geradezu verwerfen sollt; aber in dem Falle, daß Ihr denselben annähmet, erkläre ich, daß ich meine förmliche Entsagung aller Rechte eines Mitgliedes der herrschenden Linie auf den Tisch niederlegen werde, um mich an die Rechte eines französischen Staatsbürgers zu halten."

(Langes und wiederholtes Beifallklatschen.)

Hr. Dandre. Der Herr von Orleans hat gar kein Recht irgend einem Rechte zu entsagen, weder für sich selbst, noch für seine Kinder, noch für seine Gläubiger. . . . .

(Lautes Gelächter und Beifallklatschen.)

Nach langen Debatten beschloß die Versammlung: „daß die Mitglieder der regierenden Familie der Rechte thätiger Bürger genießen sollten; daß sie demzufolge das Recht haben sollten, gleich andern Staatsbürgern, ihre Stimme zu geben; daß sie zu keinen „Stellen und Aemtern, die von dem Volke vergeben „werden, wahlfähig seyn sollten; daß sie aber dagegen alle Würden und Aemter, zu denen der König „ernennt, bekleiden könnten, nur allein die Stelle

 „eines

a) Orleans spielt hier auf den konstitutionsmäßigen König an.

„eines Ministers ausgenommen; daß sie jedoch keine „Befehlshaberstelle über die Armee oder über die Flotte sollten erhalten können, auch zu keiner Gesandtschaft ernannt werden, außer auf den Vorschlag des „Königs, mit der Bewilligung des gesetzgebenden „Körpers. Uebrigens sollten die Mitglieder der Königlichen Familie künftig nicht mehr die Titel ihrer „Appanagen tragen: z. B. Artois, Orleans, „Conde, sondern bloß ihren Taufnamen, mit dem „Zusatze: Französischer Prinz, ohne daß ihnen jedoch dieser Titel irgend ein Vorrecht geben „oder sie von den allgemeinen Gesetzen ausnehmen „könnte."

Die Frage: auf welche Weise die Konstitution zu revidiren und abzuändern seyn möchte? nahm eine lange Zeit weg und veranlaßte sehr heftige Debatten. Hr. Dandre schlug vor: man solle den Zeitpunkt der Zusammenberufung einer Revisionsversammlung nicht zu nahe ansetzen, um hiedurch die Hoffnungen der Unzufriedenen zu täuschen, welche nur diesen Zeitpunkt erwarteten, um neue Kabalen zu spielen und dem politischen Körper einen heftigen Stoß zu versetzen. Hr. Chapelier war derselben Meinung. Dann fuhr Hr. Dandre fort und behauptete: es sey nöthig, wenigstens eine Generation oder dreißig Jahre ablaufen zu lassen, ehe man an Abänderungen dächte, damit alsdann die neue Nationalkonvention aus Männern bestehe, welche die Grund-

sätze

säße der Konstitution gleichsam mit der Muttermilch eingesogen hätten, und dieselbe genug liebten, um nur auffallende Fehler zu verbessern, ohne irgend ein persönliches Interesse oder einen alten Haß.

Verschiedene Mitglieder fanden den Zeitraum von dreißig Jahren viel zu lang. Hr. Demeunier wollte nur zehn Jahre; Hr. Reubel funfzehn; Hr. Salles zwanzig Jahre. Darauf antwortete Herr Dandre: „allerdings habe die gegenwärtige Ver„sammlung nicht das Recht, weder dreißig Jahre, „noch zwanzig Jahre, noch irgend einen andern Zeit„punkt fest zu setzen, und die Nation könne sich eine „neue Konstitution geben, so bald sie es für gut finde, „weil dieses ein unvergebliches Recht ihrer Oberherr„schaft sey: jedoch müsse man, um der öffentlichen „Ruhe willen, diesen Zeitpunkt so weit hinaus ver„schieben, als nur immer möglich sey.“ Hr. de la Fayette hielt diesen Grundsatz ebenfalls für richtig; dennoch aber war er verschiedener Meinung. Er hielt es für einen Eingriff in die Oberherrschaft der Nation, derselben irgend einen Zeitpunkt vorzuschlagen, und noch viel mehr denselben vorschreiben zu wollen. Er behauptete: „man müsse in die Konstitution ein ruhi„ges und konstitutionsmäßiges Mittel hineinbringen, „vermöge welches im Nothfalle die Regierungsform „verbessert und abgeändert werden könne.“ Was das für ein Mittel seyn solle, das sagte er nicht. Endlich, nach langen Debatten, stimmte die Versammlung der Meinung des Hrn. Tronchet bei, und beschloß: „die Nation besitze das unvergebliche Recht, die Kon-

„stitution abzuändern, wann und wie es ihr gefalle;
„aber die Nationalversammlung erkläre: der Vortheil der Nation erheische, daß dieselbe dieses Recht „dreißig Jahre lang aufschiebe.“

Am 31. Julius sagte Hr. Reubel (ein Advokat von Colmar und ein heftiger Jakobiner von der Orleansschen Parthei), Hr. de Montmorin habe noch niemand zu dem Hrn. Bischofe von Basel gesandt, und doch sey ihm dieses schon seit langer Zeit von der Versammlung aufgetragen worden. Der Minister sage: „der Fürstbischof wird diesen Gesandten „von mir und zufolge eines Beschlusses der National„versammlung abgeschickt, nicht anerkennen wollen: „vielleicht wird er sogar denselben in Verhaft neh„men.“ Hr. Reubel meinte: man könne den Gesandten durch den General Luckner unterstützen lassen, und in diesem Falle stehe er für den guten Erfolg der Gesandtschaft.

Die Versammlung beschloß hierüber nichts: aber Hr. de Montmorin gab sogleich dem französischen Geschäftsträger in der Schweiz, dem Hrn. Bacher, Befehl, sich nach Brundrut zu dem Fürstbischofe zu verfügen. Am eilften August langte Hr. Bacher zu Brundrut an. Der Fürstbischof von Basel sandte ihm sogleich den Hrn. Hofrath de Billieux zu, um ihn wegen seiner Ankunft zu bekomplimentiren; ihm einen fürstlichen Wagen und eine Wohnung im Schlosse anzubieten. Unten an der Treppe ward

er von dem Hofmarschalle, dem Hrn. Baron von Roggenbach, empfangen, und in die Zimmer des Fürsten geführt, welcher ihm, begleitet von zweien Domherren, bis in die Mitte des zweiten Vorzimmers entgegen kam. Der französische Gesandte übergab seine Beglaubigungsbriefe und brachte seinen Auftrag vor. Der Fürstbischof antwortete: er wünsche nichts so sehr, als des ferneren Schutzes und der Gewogenheit Frankreichs und Seiner Majestät versichert zu seyn; er habe bisher bei jeder Gelegenheit das gute Vernehmen mit allen französischen Abtheilungen, welche an sein Land gränzten, zu unterhalten gesucht; und mit den nächsten französischen Bürgergerichten sey er sogar in Korrespondenz getreten. Darauf erzählte der Hr. Fürstbischof mit wie vielem Kummer er die Ränke und die heimlichen Maaßregeln des vormaligen Hofraths Rengger angesehen habe, welcher einen allgemeinen Aufstand, sowohl zu Brundrut als in dem ganzen Bisthum zu erregen versucht habe: was ihn aber mehr als alles kränke, sey, daß der Bischof von Paris, der Oheim des Hrn. Rengger, sich die größte Mühe gebe, die Gesinnungen Seiner Fürstl. Gnaden in Frankreich verdächtig zu machen.

Hr. von Griesennegg, der Kaiserl. Resident zu Brundrut, erklärte dem französischen Geschäffts-träger: wie der Hof zu Wien jederzeit mit Vergnügen sehen würde, daß der Herr Fürstbischof seine Verträge mit Frankreich erfülle, und dadurch die Neutralität und die Unverletzbarkeit seines Gebietes erhalte; wie ihm der Kaiser diesen Punkt in der ihm gege-

der Zeit an, da Frankreich auf sich nehmen wolle, dem Hrn. Rengger keinen Zufluchtsort mehr zu gestatten, und die Unzufriedenen, welche sich auf der Gränze bei Bedfort und Delle aufhielten, zu zerstreuen, der fernere Aufenthalt der Oesterreichischen Truppen in dem Bisthum Basel unnütz seyn würde, weil man alsdann nicht länger einen Einfall von Räubern zu befürchten hätte.

Der Hr. von Grieffennegg sagte ferner: er habe die Rolle eines Vermittlers zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen übernommen; seit vier Monaten habe er mit unglaublicher Geduld alle diejenigen angehört, die da glaubten, sie hätten sich zu beklagen; er habe ihre Klagen sorgfältig untersucht: aber (die Jagdgesetze ausgenommen, welche wirklich allzusehr ausgedehnt würden, und für die Landleute drückend wären) habe er nichts gefunden als Kleinigkeiten, die kaum verdienten, daß man ihrer erwähne. Das Jagdrecht werde nun eingeschränkt und beinahe ganz aufgehoben werden; und was die übrigen Klagen betreffe, so werde man Rücksicht auf das Verlangen der Landstände nehmen, welche sich am fünften September versammeln würden.

End-

Endlich sagte der Herr von Grieffennegg: um die ganze Schweiz zu überzeugen, in welch einem guten Vernehmen der kaiserliche Hof mit dem französischen Hofe stehe, wolle er den französischen Geschäftsträger auf seinem Rückwege nach der Schweiz in Gesellschaft des Hrn. de Billieux zwölf Stunden weit begleiten.

Der Herr Fürstbischof von Basel schrieb an den Hrn. von Montmorin folgenden Brief:

„Brundrut am 12. August 1791."

„Ich habe, mein Herr, den Brief erhalten, mit welchem Ew. Exzellenz mich am vierten des laufenden Monats beehrt hat, und Hr. Bacher, welcher mir denselben übergab, hat mir den Bewegungsgrund sowohl, als den Zweck desselben, noch genauer angegeben. Ich kann Ew. Exzellenz nicht genug ausdrücken, welche Verwunderung und welchen Kummer die Zweifel über meine wahren Gesinnungen gegen Frankreich in mir erregen. Ich schätze mich glücklich, diese Zweifel heben zu können. Ich ersuche Sie dringend, mein Herr, die Nationalversammlung zu versichern, daß meine Anhänglichkeit an die französische Nation, so wie an den König, unveränderlich ist; daß die zwischen Frankreich und meinem Fürstenthume vorhandenen Bande mir äußerst schätzbar sind; daß ich die Verbindlichkeiten, welche mir dieselben auflegen, als heilig ansehe; und daß ich mir bei jeder Gelegenheit Mühe geben werde, meine Genauigkeit in Erfüllung derselben zu beweisen. Von dieser Art, mein Herr, sind meine wahren Gesinnungen. Sie sind unver-

gleich jetzt zu besetzen) zu wissen gethan. Wenn Sie Sich, mein Herr, die Mühe geben wollen, den Vertrag, auf welchen man diesen sonderbaren Vorschlag gestützt hat, noch einmal durchzulesen; so werden Sie finden, daß der Vorschlag ganz und gar ohne Grund ist. Die mir auferlegten Verpflichtungen setzen voraus, daß Frankreich Feinde oder Widersacher zu bekämpfen habe. Nun sind aber keine derselben in meinem Fürstenthume vorhanden, und ich sehe rund um mich her keine Anstalten, welche Feindseligkeiten anzeigten. Gibt es welche, deren Absichten feindselig sind; so ist eine bloße muthmaßliche Absicht keinesweges hinreichend, um den Casus foederis eintreten zu lassen. Sobald dieser Fall vorhanden ist, sobald wird auch der Zeitpunkt zu der Erfüllung meiner Verpflichtungen eintreten, und, ich wiederhole es, ich werde dieselben getreulich erfüllen. Diese Bemerkungen, mein Herr, würden dem Herrn Bischofe von Lydda besser angestanden haben, als die Rolle eines Angebers, welche er über sich nehmen zu müssen glaubte. Ich gestehe, daß die Beschuldigungen, welche er sich erlaubt hat, mir um so viel kränkender gewesen sind, da ich von ihm andere Gesinnungen gegen mich erwarten durfte, als diejenigen sind, die er gezeigt hat.

Alles,

Alles, was er ist, ist er meinen Vorgängern schuldig, und er hat sieben oder acht Jahre lang meine Wohlthaten und mein Zutrauen genossen. Aber es scheint mir, daß der Herr Bischof von Lydda Bande zerreissen zu müssen geglaubt hat, die ihm unstreitig schon seit langer Zeit lästig gewesen sind. Wahrscheinlich hat er aus demselben Beweggrunde den Wienerhof verdächtig zu machen gesucht, welcher ihn von jeher unterstützt hat. a) Ich bitte um Verzeihung, mein Herr, wegen dieser Ablenkung. Ich würde dieselbe Ew. Exzellenz erspart haben, wenn ich es nicht für nöthig gehalten hätte, den Mann kennen zu lehren, welcher sich zu meinem Ankläger aufgeworfen hat; welcher mich verläumdet, und welcher, den Karakter vergessend, mit dem er bekleidet ist, sich nicht geschämt hat, die Nationalversammlung irre zu führen. Ich habe die Ehre u. s. w."

Im Monate Junius entstand ein gefahrdrohender Aufruhr auf der Insel Korsika. Die Einwohner der Stadt Bastia waren ihrem Bischofe sehr ergeben. Sie weigerten sich zuzugeben, daß derselbe abgesetzt werde, weil er den Eid nicht geleistet hatte. Dennoch geschah dieses durch Hülfe des Militairs, und ein neuer Bischof wurde an seiner Stelle gewählt und

a) Dieser Bischof von Lydda in partibus ist der nunmehrige Bischof von Paris. Er hatte den Plan gemacht, in dem Bisthum Basel einen Aufruhr zu erregen, den Bischof zu vertreiben, und sich selbst zum Fürstbischof erwählen zu lassen.

Volke herum, und brachten dasselbe in eine fanatische Wuth. Am ersten Junius wurde eine Prozession angestellt. Die ganze Stadt Bastia nahm Antheil an dieser Feierlichkeit. Die Mönche zogen einher mit dem Stricke um den Hals; Männer und Weiber folgten ihnen nach mit bloßen Füßen. Einige unter ihnen schleppten lange und schwere Ketten nach sich; andere geißelten sich den bloßen Rücken: und bei jedem Streiche riefen sie alle! „Hoch lebe die Religion!“ Nun waren die Gemüther gespannt. Der Fanatismus war geweckt und der Aufruhr wurde allgemein.

An dem folgenden Tage lief ein Haufe fanatischer Weiber nach der Hauptkirche, um das Wappen des Hrn. de Verclos, des abgesetzten Bischofs, welches von der Wand herab genommen worden war, wieder anzuschlagen. Darauf begaben sich diese Weiber nach dem Hause des neu erwählten Bischofs. Daselbst sprengten sie die Thüren auf. Als sie aber das Haus inwendig mit Soldaten bewacht fanden, zogen sie sich zurück. Bald nachher versammelten sich die Einwohner in großen Haufen und bemächtigten sich der Zitadelle. Der Prokurator-Syndikus der Gemeine, Hr. Arena, wurde nebst seinem Sohne und nebst einigen andern Mitgliedern des Bürgerrathes in

einen

einen Nachen gesetzt, und nach Italien übergeschifft. Der General Paoli befand sich damals zu Ajaccio. Er rückte bald darauf an der Spitze von 6000 Mann in Bastia ein, vertrieb die Aufrührer aus der Zitadelle, bestrafte die Rädelsführer, entwaffnete die Einwohner und herrschte über die ganze Insel durch militairische Gewalt.

Es waren, wie oben erzählt worden ist, a) die Herren Verninac de St. Maur, Le Scene des Maisons und der Abbe Mulot b) als Kommissarien und Vermittler nach Avignon gesandt worden. Am eilften Junius hatten sie Paris verlassen und am 13. kamen sie zu Orange an. Dahin, als an einen neutralen Ort, beriefen sie die Bürgergerichte der beiden mit einander im Kriege begriffenen Städte Avignon und Carpentras. Der Bürgerrath von Avignon erschien sogleich. Der Bürgerrath von Carpentras gab zur Antwort: er könne die Reise nicht ohne Salvegarde und ohne Eskorte unternehmen, weil die Armee der Räuber noch im Felde stehe. Darauf sandten die Kommissarien 100 Mann Truppen nach Carpentras, und unter dieser Begleitung kamen die Bürgeräthe nach Orange. Die unglücklichen Einwohner der verheerten Grafschaften Avig-

---

a) Man sehe Band 5. S. 239.

b) Dieser Abbe Mulot war, nebst einem Beutelschneider, Namens Bette d'Etienville, in die berüchtigte Halsbandgeschichte mit verwickelt.

heerten und zu Grunde gerichteten schönen Landes, die Thränen der Einwohner, zerstörte und geplünderte Häuser würden, so hoffte man, das Mitleid der Vermittler rege machen, und gegen die Urheber so schändlicher Frevelthaten einen gerechten Unwillen in ihrer Seele erwecken. Diese Hoffnung ward getäuscht. Die Jakobinischen Kommissarien sahen die vor ihren Augen sich darbietenden Greuel der Verwüstung mit dem größten Wohlgefallen, so bald man ihnen gesagt hatte, es habe der Patriotismus bloß allein in den Häusern und Feldern aristokratisch-denkender Personen und Päbstlich-gesinnter Einwohner so arg gehauset. Diese vorgeblichen Boten des Friedens stießen weinende und jammernde Schlachtopfer einer gefühllosen Räuberbande, ohne dieselbe anzuhören, von sich weg, und zeigten sich als die eifrigsten Anhänger derjenigen, welche Mord, Raub und Plünderung veranlaßt und befohlen hatten. Die Richard, Lecuyer, Tournal, Minvielle und Duprat, der Abschaum der Menschheit, waren die täglichen Gesellschafter dieser Jakobinischen Kommissarien. Diese Menschen machten den Gerichtshof aus, welchen sie niedersetzten, um über das Schicksal einer so unglücklichen Provinz zu entscheiden.

Unter

Unter dem Vorsitze der genannten Männer wurden zu Orange die Präliminarien eines Vertrages zwischen beiden Partheien unterzeichnet. Zufolge dieser Präliminarien wurde die Armee der Räuber verabschiedet, einige Detaschementer französischer Truppen rückten in Avignon ein, und die Kommissarien kamen dahin am 20. Junius. Die französischen Truppen, unter denen sich auch ein Detaschement des Schweizerregiments Sonnenberg befand, standen unter den Befehlen des französischen Generals de Ferriere. Der Abbe Mulot ließ sich von dem Jakobinerklub zum Erzbischofe von Avignon erwählen. Nach einiger Zeit wurden die französischen Truppen von Avignon entfernt, und statt derselben kamen fünf hundert Bürgersoldaten von Nismes dahin. Sobald die Soldaten von Avignon entfernt waren, fingen die Räuber an sich wiederum zu zeigen. Die Kommissarien versammelten eines Tages in der Hauptkirche die Einwohner der Stadt und schlugen ihnen vor, daß sie sich endlich über ihre Vereinigung mit Frankreich bestimmt erklären möchten. Sobald die Kommissarien die Kirche verlassen hatten, stieg der General Jourdan, Kopfabhauer, auf die Kanzel, und erklärte: daß diejenigen, welche für den Pabst, und gegen die Vereinigung mit Frankreich stimmen würden, sogleich sollten in die unterirrdischen Todtengrüfte der Kirche hinabgeworfen werden. Es war dieses keine leere Drohung, denn die Grüfte waren, zum großen Schrecken der Einwohner, kurz vorher eröffnet worden, und standen offen, um die Anhänger ihres recht-

und, unterstützt von einer Abtheilung der Räuberarmee, über diejenigen herfiel, die dem Papste getreu bleiben wollten. Es kam zwischen beiden Partheien in den Straßen zum Gefechte und mehrere Personen wurden getödtet. Nun erschien der Abbe Mulot an der Spitze von funfzig Husaren. Er versammelte alle Einwohner der Stadt, hielt eine Rede, bewies den dem Papste getreuen Einwohnern, daß sie unrecht hätten, entwaffnete diese und bewaffnete die andere Parthei. Die Päpstlich-Gesinnten zogen sich nach ihren Wohnungen zurück, und behielten den Groll im Herzen.

Während dieses heftigen Streites, während dieser Erbitterung der Gemüther, verlangten nun die Kommissarien: daß sich die Einwohner freimüthig erklären sollten, ob sie mit Frankreich vereinigt seyn wollten oder nicht. Aller Gefahren ungeachtet waren dennoch einige Gemeinen muthig genug, zu erklären, daß sie ihrem rechtmäßigen Oberherrn getreu bleiben wollten. Die Gemeine zu Bollene erklärte: „daß, „da die Herren Vermittler bekannt gemacht hätten, „daß man die Freiheit der Meinungen gegen jede Ge„waltthätigkeit beschützen werde; so bedienten sich die „versammelten Einwohner von Bollene dieses der

„Frei-

„Freiheit günstigen Zeitpunktes, um ihren dem heili-
„gen Stuhle geleisteten Eid der Treue zu erneuern,
„und um zu erklären, daß sie niemals gesonnen gewe-
„sen seyen, sich der Herrschaft desselben zu entziehen.“

Zu Avignon versammelte Jourdan seine Räuberbande aufs neue, und verübte mit derselben so viele Gewaltthätigkeiten, daß die Kommissarien drohten, sie wollten die Linientruppen zurück kommen lassen. Am siebzehnten August zog die Räuberbande nach dem Zeughause und wollte sich desselben mit Gewalt bemächtigen. Aber die Bürgermiliz von Nismes, welche diesen Posten besetzt hielt, vertheidigte denselben standhaft. Darauf zogen die Räuber vor das Haus der Kommissarien, und erklärten: sie würden nicht zugeben, daß Linientruppen in die Stadt einzögen, und sie wären gesonnen, sich dem Einmarsche derselben mit Gewalt zu widersetzen. Nach dieser Erklärung marschirten sie durch die Straßen der Stadt und riefen: „Ins Gewehr! Bürger, ins Gewehr! Wer nicht unserer Fahne folgt, „der wird umgebracht!“ Die Kommissarien erschraken; sandten den Linientruppen den Befehl, sich zurück zu ziehen; und überließen den Räubern die Besetzung der Stadt, welche bald nachher von allen rechtschaffenen Einwohnern verlassen wurde.

Mit Erstaunen sah man wenige Tage nachher, daß Hr. Verninac de St. Maur, einer der zur Vermittlung nach Avignon gesandten Kommissarien, sich mit Jourdan vereinigt hatte. Am 20. August ließ Jourdan das von Hrn. de Ferrieres, dem

Kommandanten der französischen Linientruppen, mit dem königlich französischen Wappen versiegelte Zeughaus aufbrechen und die Siegel abreißen. Er bemächtigte sich der Waffen, und setzte vor den Eingang des Zeughauses zwei mit Kartätschen geladene Kanonen. Die Herren Mulot und Le Scene des Maisons begaben sich nach dem Zeughause, und stellten dem General Kopfabhauer vor, daß er sich durch sein Betragen die Rache Frankreichs zuziehen werde. Jourdan antwortete mit groben und beleidigenden Worten und sandte die Kommissarien nach Hause.

Am folgenden Tage, am 21. August, begaben sich die Räuber, die sich nunmehr aller Posten bemächtigt hatten, nach dem Rathhause. Sie nahmen alle Papiere aus dem Archiv, ließen die Sturmglocke läuten, und zogen vor dem Rathhause bewaffnet auf. Unter ihnen befand sich Hr. Verninac, einer der von Paris gesandten vermittelnden Kommissarien. Vierzig Personen, größtentheils Mitglieder des Bürgerraths, wurden nach dem Gefängnisse geschleppt, und einer ward ermordet. Der Maire und der Gemeinde-Prokurator entgingen dem Tode durch eine eilige Flucht über die Rhone. Des Nachts wurden alle Häuser durchsucht und die Einwohner aus dem Schlafe geweckt. Viele derselben wurden nach dem Karmeliterkloster gebracht, welches zum Gefängnisse diente, und mit zwei hundert Husaren besetzt ward.

An dem 22. wurden die Einkerkerungen fortgesetzt. Nachdem der ganze Bürgerrath theils gefangen genommen, theils entflohen war, wählten die Räuber

derselben, und fanden niemand mehr, der ihnen in ihren Unternehmungen Widerstand that. Es blieb nur noch eine kleine Anzahl von Husaren, welche unter den Befehlen der Kommissarien stand. Jourdan, Tournal, Mainvielle, Duprat, Lecuyer und ihre Spießgesellen herrschten unumschränkt über das Leben und über das Eigenthum der Einwohner. Unter dem Vorwande versteckte Waffen aufzusuchen wurden alle Häuser durchsucht, und alles Geld und was Geldes Werth hatte, aus denselben weggenommen. Der General Jourdan ließ diejenigen, welche die Häuser plünderten, ohne ihm einen Theil der Beute abzugeben, Spießruthen laufen. Die Vermittler sahen ein, daß nunmehr ihre Gegenwart zu Avignon überflüßig war. Die Herren Verninac und Le Scene des Maisons kehrten, nebst ihrem Schreiber, dem Hrn. Forbair, der zu Avignon über 3000 Livres Schulden hinterließ, nach Paris zurück. Der Abbe Mulot hielt sich noch eine Zeit lang zu Lille auf. Auch die Husaren verließen die Stadt. Die Vermittler hatten also nichts ausgerichtet, sie hatten die Unordnung noch größer gemacht, als dieselbe vor ihrer Ankunft gewesen war, sie hatten zugegeben, daß

Jourdan ungestraft das königlich französische Siegel erbrechen durfte; und sie hatten die ganze dem Papste entrissene Provinz in den Händen Jourdans und seiner Spießgesellen gelassen. Einige von der Räuberbande begleiteten die Herren Verninac und Le Scene des Maisons nach Paris, als Abgesandte an die Nationalversammlung.

Ueberhaupt war das Betragen der Kommissarien nicht nur unanständig, es war dasselbe in der letzten Zeit wirklich schändlich. Man sah sie beständig, öffentlich und förmlich, alle rechtschaffenen Männer von sich entfernen, und dagegen die erklärten Räuber gut aufnehmen und behandeln; Räuber, die sich diesen Titel zur Ehre rechneten. Man sah sie mit dem Kopfabhauer Jourdan, mit Mainvielle, mit Duprat und mit andern auf einem freundschaftlichen Fuße leben und mit ihnen und an ihrer Tafel speisen. Sie haben sich nicht geschämt, bei dem Triumpheinzuge der Räuber, unter ihnen in die Stadt einzuziehen, und durch ihre Gegenwart die Gewaltthätigkeiten aller Art, welche von den Räubern verübt wurden, zu billigen und gut zu heißen. Sie haben sogar die Schandthaten der Räuber gelobt und als patriotische Handlungen gepriesen. Die schreckliche Verwirrung, in welcher nunmehr die unglückliche Stadt Avignon sich befand, war ganz unstreitig die Folge des Betragens der Kommissarien. Diese begnügten sich nicht damit, die Räuberbande zu unterstützen und derselben Schutz zu gewähren; sondern es ist mehr als wahrscheinlich, daß sie sogar an den Planen derselben

auf. Das Ländchen Avignon sollte recht verwüstet, recht verheert und seine Einwohner recht elend gemacht werden, damit dieselben sich nach einer Vereinigung mit Frankreich sehnen möchten. Dies war der schändliche Plan; und er gelang. a)

Duprat und Rovere erschienen am neunten September vor der Nationalversammlung, um die Vereinigung der Grafschaften Avignon und Venaissin mit Frankreich zu verlangen. Sie entschuldigten alles, was die Räuber gethan hatten, durch den Patriotismus und den Haß gegen die dem Papste ergebene (oder, wie dieselbe auch genannt wurde, aristokratische) Parthei, und lobten die nach Avignon gesandten Kommissarien. Rovere war einer von Jourdans Adjutanten. Er stieß in seiner Rede Schmähungen und Drohungen gegen alle gekrönte Häupter aus.

Ein Mitglied der Versammlung hielt eine Protestation, von 183 Einwohnern der Stadt Avignon unterzeichnet, in der Hand, worin bewiesen wurde, daß die sogenannten Abgesandten von Avignon, welche

a) Situation politique d'Avignon et du Comtat. à Paris 1791. Eine sehr merkwürdige und interessante Schrift.

Raisons vor der Versammlung, um von ihrer Reise Bericht abzustatten. Hr. Le Scene des Maisons sprach zuerst. Er behauptete: die Revolution, welche eine Armee von Räubern und Landläufern zu Avignon und in der Grafschaft Venaissin bewirkt hatte, sey eine natürliche Folge der französischen Revolution. „Jourdan," sagte er, „ist ein grober Mann, mehr „gefühlvoll als strenge. Seinen Muth verdankt er „seiner Kaltblütigkeit, und er spricht wie das gemeine „Volk spricht. Aus Politik übergaben ihm die Anfüh„rer das Kommando. Sie wollten einen Mann da„zu, welcher tapfer wäre, welcher ihren Befehlen ge„horchte, hinter welchen sie sich verstecken könnten, „falls die Sachen einen übeln Ausgang nehmen soll„ten, und welcher in den Augen des Gesetzes für al„les dasjenige verantwortlich seyn müßte, was sie „selbst befohlen haben würden." Der Referent entschuldigt mit sehr seichten Gründen sich und seine beiden Kollegen darüber, daß sie Jourdan und seine Räuberbande nicht entwaffnet hätten. Nachher sprach Hr. Verninac, und wiederholte, was sein Kollege schon gesagt hatte.

Kaum waren diese beiden Kommissarien mit ihren Reden fertig, als der Abbe Maury auf den Rednerstuhl

ben, indem er sich anheischig machte, ...

Kopfes zu beweisen, daß sich dieselben nicht als Vermittler, sondern als Vertilger betragen hätten, und daß der von ihnen abgelesene Bericht ungegründet und falsch sey.

Die Versammlung wollte nicht zugeben, daß er gehört würde.

Hr. de Menou hielt hierauf einen Vortrag über Avignon, welchen er damit beschloß, daß er behauptete: die Menschlichkeit, die Ehre der Nation und das Interesse des Staates erforderten, daß Avignon mit Frankreich vereinigt werde.

Abbe Maury. Zu einer Zeit, da sie noch gänzlich frei waren, im Monate November und Dezember 1789, haben die Einwohner von Avignon und Venaissin erklärt: daß sie von Frankreich unabhängig und unter der Herrschaft des Papstes leben wollten. Am 14. Mai 1791 hat die Nationalversammlung durch einen namentlichen Aufruf aller ihrer Mitglieder erklärt: daß Avignon und Venaissin keine Bestandtheile des französischen Reiches seyen. Am 25. Mai 1791 habt Ihr beschlossen, daß Ihr nach Avignon vermittelnde Kommissarien senden wolltet,

um daselbst Ordnung und Ruhe wiederum herzustellen. Der Papst hatte durch seinen Nuntius schon im vorigen Dezember Frankreichs Hülfe verlangt. Er hatte zu Avignon keine öffentliche Macht, die stark genug gewesen wäre, um den in jener Grafschaft entstandenen Aufruhr zu dämpfen. Der Herr Nuntius hatte förmlich um die Dazwischenkunft Frankreichs angehalten, und es war Eure Absicht nicht, nach Avignon Männer zu senden, welche die Frage: Wem die Oberherrschaft jenes Landes gehöre? schon im voraus entscheiden sollten; welche im Namen Frankreichs jenes Land in Besitz nehmen sollten. Ich will das Betragen der von der Versammlung abgesandten Kommissarien unpartheiisch untersuchen, mit aller der Strenge, mit welcher ein rechtschaffener Mann eine Anklage vorbringen muß, mit aller der Vorsicht, mit welcher ein kluger Mann spricht, wenn er weiß, daß man ihn strenge beurtheilen wird. Die Kommissarien haben nichts gethan von demjenigen, was man verlangte, daß sie thun sollten; sie haben das Gegentheil von demjenigen gethan, was sie hätten thun sollen; und, indem sie die vorgeblichen Befehle der Versammlung vollzogen, haben sie sich der Verführung, der Partheilichkeit, der Mitschuldigkeit mit den Bösewichtern und überhaupt persönlicher Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten schuldig gemacht. Sie hätten den Feindseligkeiten ein Ende machen und die streitenden Partheien entwaffnen sollen. Jetzt sind aber die Streitigkeiten so wenig beigelegt, daß die Mitglieder des Bürgerraths, die Redner von Avignon, welche Ihr ange-

rals Jourdan, Kopfabhauer. Diesem haben die Her-
ren Vermittler die größte Achtung bewiesen. Wenn ich diese Menschen Räuber nenne, so gebe ich ihnen diesen Titel, weil sie selbst sich denselben gegeben haben: denn sie tragen am Hute statt der Kokarde ein Papier, worauf geschrieben steht: Tapfere Räuber der Armee der Abtheilung von Vauclůse. Als die Kommissarien ankamen, da war Jourdans Armee geschlagen. Sie war beinahe ganz vernichtet, und ein daurender Friede sollte eben geschlossen werden. Ohne die Kommissarien würde jenes unglückliche Land schon seit mehr als zwei Monaten einer völligen Ruhe genießen. Als die Vermittler zu Orange ankamen, da blieben sie ungefähr vierzehn Tage lang ganz stille, weil der Kopfabhauer einen großen Sieg erwartete, weil er gehofft hatte, ihnen die Schlüssel von Carpentras überbringen zu können, um dadurch das Fest ihrer Ankunft desto glänzender zu machen. Als sie sahen, daß die Schlüssel von Carpentras nicht anlangten, sondern daß die Armee von Avignon, welche aus Bösewichtern, und demzufolge aus feigherzigen Menschen bestand, (sie haben sich feigherzig genug gezeigt, indem sie Carpen-

tras vier mal vergeblich belagerten) als sie sahen, daß die Räuberarmee von allen Seiten angegriffen werden sollte, und ganz vernichtet werden würde, da ließen sie eine Proklamation ergehen, daß die Waffen niedergelegt werden müßten. Die rechtschaffenen Bürger legten die Waffen nieder, aber die Räuber behielten die ihrigen. Diese sind von den Kommissarien gar nicht entwaffnet worden; vielmehr sind sie von denselben die ganze Zeit über beschützt worden. Dem Hrn. Wilmer, dem Gemeine-Prokurator zu Avignon, welcher dem Abbe Mulot seine Partheilichkeit vorwarf, und welcher zu ihm sagte: warum entwaffnen Sie die Einwohner der Grafschaft Venaissin, da doch Jourdans Armee noch unter den Waffen steht? diesem gab der Abbe Mulot zur Antwort: die Waffen sind gut verwahrt in den Händen dieser Leute, aber sie taugen nichts in Euren Händen! Zu Carpentras hat der Abbe Mulot die Bürger entwaffnet, aber ausdrücklich befohlen, daß die Räuber bewaffnet bleiben sollten. Die Vermittler haben demzufolge Euer Zutrauen gemißbraucht. Die bewaffneten Räuber wurden indessen immer dreister. Sie sagten: sie wollten eine Republik errichten, sie wollten Frankreich ein großes Beispiel geben. Endlich machten die Räuber Anstalt, die Kommissarien selbst aufzuhängen. Der Abbe Mulot mußte fliehen nach Courtaison, und bald mußte er auch diesen Ort verlaßen, weil ihm seine Gläubiger keine Ruhe ließen.

Hr. Pethion setzte den Thatsachen des Abbe Maury demokratische Gemeinplätze entgegen. Er behaup-

Endlich beschloß die Versammlung, unter einem heftigen Lärm und unter dem anhaltenden Händeklatschen der Gallerien, daß sie sich der Grafschaften Avignon und Venaissin bemächtigen wolle.

„Die Nationalversammlung, nachdem dieselbe „den Bericht ihres Ausschusses angehört hat, in Erwägung, daß zufolge der zu Orange am 19. Junius „dieses Jahres unterzeichneten Friedens-Präliminarien, die Abgesandten der beiden Staaten Avignon „und Venaissin sich versammelt haben, um über den „politischen Zustand des Landes sich zu berathschlagen; „in Erwägung, daß die größere Anzahl der Gemeinden und der Staatsbürger freiwillig und feierlich „den Wunsch geäußert hat, daß Avignon und Venaissin mit Frankreich vereinigt werden möchte; in Erwägung, daß, vermöge des Beschlusses von dem verwichenen 25. Mai, die Rechte Frankreichs über „Avignon und Venaissin förmlich sind reservirt worden, erklärt die Versammlung: daß, zufolge der „Rechte, welche Frankreich auf die vereinigten Grafschaften Avignon und Venaissin hat; und zufolge „des freiwilligen und feierlich geäußerten Wunsches „der größten Anzahl der Gemeinden und Staatsbür-

„ger

„ger jener beiden vereinigten Grafschaften mit Frank„reich vereinigt zu werden; jene beiden vereinigten „Staaten von nun an einen Bestandtheil des franzö„sischen Reiches ausmachen. Der König wird ersucht, „mit dem römischen Hofe Unterhandlungen anfangen „zu lassen, um die Entschädigungen, welche demselben „gehören mögten, zu bestimmen."

An dem 23. September beschloß die Versammlung: daß die beiden vereinigten Grafschaften, Avignon und Venaissin, keine eigene Abtheilung von Frankreich ausmachen, sondern unter die beiden zunächst liegenden französischen Abtheilungen vertheilt werden sollten.

An dem 28. Junius erklärte die Nationalversammlung: daß gegen den Hrn. de Santo Domingo, sowohl als gegen die 85 Mitglieder der allgemeinen Kolonialversammlung, keine Anklage statt finden könne, und daß die Letztern sich hinbegeben könnten, wohin sie selbst wollten.

An dem zweiten Julius war der Beschluß, welchen die französische Nationalversammlung am 15. Mai gefaßt hatte, a) zu St. Domingue angekommen. Es ist unglaublich, mit welchem Unwillen derselbe aufgenommen wurde, und in welche Wuth alle Einwohner der Insel, welche eigene Güter auf derselben besaßen, bei der Ablesung dieses Beschlusses geriethen. Sie schwo-

---

a) Man sehe Band 5. S. 185.

auf der Insel allgemein. Am dritten Julius kam ein Kaufmann von Bordeaux mit Sklaven, die er zu verkaufen hatte, auf dem Kap Franzois an. Man erlaubte ihm nicht zu landen, sondern man rief ihm zu: „Bringt Eure Negersklaven der Nationalversammlung, damit sie aus denselben thätige Bürger und Stellvertreter der Nation mache!“ Der Kapitain des Schiffes bat so dringend um Erlaubniß zu landen, daß ihm endlich diese Erlaubniß gewährt wurde: aber niemand wollte seine mitgebrachten Sklaven kaufen, weil dieselben von Bordeaux kamen.

An dem siebenten Julius schrieb der Gouverneur der Insel St. Domingue, der Hr. de Blanchelande, an den französischen Seeminister, Hrn. Thevenard: wenn der Beschluß nicht zurück genommen werde, so würden die Folgen schrecklich seyn; denn es sey schlechterdings unmöglich denselben zu vollziehen.

Die nördliche Provinzialversammlung der Insel St. Domingue schrieb an die Nationalversammlung:

„Indem Ihr den von freien Vätern und Müttern gezeugten Mulatten zu den Kolonialversammlun-

gen

gen und den Versammlungen der Kirchspiele den Zutritt erlaubt, so löscht Ihr die politische Linie aus, welche die Mulatten von den Weißen absonderte, und Ihr zerstört dadurch eine Mittelklasse, welche zu der Erhaltung der Kolonien nothwendig ist. Es muß in den Kolonien eine Menschenklasse geben, welche den Schwarzen den Unterschied zwischen ihnen und den Weißen deutlich zeigt. Ja, es ist sogar nothwendig, daß die Sklaven niemals die Hoffnung haben, den Weißen gleich werden zu können, und daß der einzige Wunsch derselben darin bestehe, von ihren Herren frei gelassen zu werden, vorausgesetzt, daß sie sich dieser Wohlthat oder dieser Belohnung durch ihre Treue würdig machen: denn die Gesinnungen, welche man in unsern Sklaven erwecken muß, müssen von solcher Art seyn, daß 60,000 Weiße 600,000 Schwarze in der Unterwürfigkeit erhalten können. Vermöge einer Mittelklasse zwischen den Weißen und den Schwarzen hat sich die Kolonie bis jetzt frei von allem Aufruhr erhalten. Diesen Grund kann man in Europa nicht so wie in den Kolonien in seiner ganzen Stärke einsehen, weil vieles dabei von dem Lokale abhängt, und sich nicht deutlich beschreiben läßt. Die allergelehrtesten Debatten lehren hierüber nicht so viel, als ein kurzer Aufenthalt in den Kolonien. Die Vollziehung dieses Beschlusses würde für die Kolonien schrecklich seyn. Die Gemüther sind gekränkt. Die Gährung, welche vorhanden ist, kann eine allgemeine Explosion veranlassen, deren Folgen gräßlich seyn würden. Dann haben wir nichts anders, als einen verzweif-

lungs-

mingue die folgende Zuschrift:

„Sire. Ihre Kinder jenseits des Meeres, ihre getreuen Kolonisten von St. Domingue, bringen gerechte Klagen zu den Füßen Ihres Thrones, und legen Furcht und Besorgnisse in ihren väterlichen Busen nieder. Die nördliche Abtheilung von St. Domingue hat bisher den die Kolonien betreffenden, von dem gesetzgebenden Körper ausgegangenen und von Ew. Majestät genehmigten Beschlüssen sich ehrfurchtsvoll unterworfen, und durch diese Unterwerfung hat sie sich die schmeichelhaftesten Lobsprüche der Nation erworben. Sie verließ sich auf die wiederholten Versprechungen, welche in den Beschlüssen des 8. März, 28. März und 12. Oktobers 1790 enthalten waren: „daß über den Zustand der Personen nicht anders als „nach dem deutlichen und förmlichen Verlangen der „Kolonien etwas festgesetzt werden solle.“ Aber ein neuer Beschluß vom 15. Mai, welcher bloß eine Wirkung der Ueberlistung, der Kabalen und der Intriguen seyn kann, vernichtet alle unsere Hoffnungen und versetzt uns in die größte Bestürzung. Wir enthalten uns, Eurer Majestät den schrecklichen Eindruck zu

schil-

schildern, welchen die Ankündigung dieses in aller Rücksicht höchst unpolitischen Beschlusses in unserer Stadt hervor gebracht hat, eben so wie das nicht zu berechnende Unglück, welches die Folge der Bekanntmachung desselben seyn würde. Es würde so groß seyn, daß es in kurzer Zeit die gänzliche Vernichtung dieser blühenden Kolonie nach sich ziehen müßte. Die Wohlfarth Ihres Königreiches, Sire, steht in der allergenauesten Verbindung mit der Wohlfarth der Kolonien, welche einen Theil desselben ausmachen. Diese können aber auf keine andere Weise blühen, als wenn sie in den verschiedenen Plantagen die allerstrengste Unterwürfigkeit erhalten. Diese Unterwürfigkeit wird aufhören, sobald die Unterscheidungslinie, welche die Weißen von den Mulatten trennt, aufhört, und sobald beide auf einerlei Rang stehen. Die in den Kolonien eingeführte Ordnung, welche man ein Vorurtheil nennt, ist nicht von dem Stolze erzeugt, wie sich jene vorgeblichen Philosophen einbilden, die sich Apostel der Menschheit nennen. Es ist dieselbe von der Nothwendigkeit vorgeschrieben, welche nicht erlaubt, daß die von Sklaven erzeugten Mulatten gleicher Rechte mit den Weißen genießen, und mit denselben vermischt seyn sollten. Wird diese unumgänglich nothwendige Ordnung aufgehoben, so wird der gänzliche Untergang der Kolonien bald darauf folgen. Dieß, Sire, hatte der gesetzgebende Körper in seiner Weisheit wohl überlegt, als derselbe seine Beschlüsse vom 8. März, 28. März und 12. Oktober 1790 ausfertigte. Er hatte den Kolonien das Recht

gelaß

gen haben die Philantropen ihre Lehre ausgebreitet. Sie stellen uns denjenigen, die die Kolonien nicht kennen, als Henker unserer Sklaven und als Tyrannen der Mulatten vor. Die Menschlichkeit, sowohl als unser eigener Vortheil, lehren uns, die ersten zu schonen; die andern stehen, so gut als die weißen Staatsbürger, unter dem unmittelbaren Schutze des Gesetzes, welches über ihre persönliche Sicherheit und über ihr Eigenthum wacht. Werfen Sie, Sire, einen gütigen Blick auf Ihre Kolonien. Sie werden dieselben mit Frankreichern bevölkert sehen, die Sie lieben und die einen gerechten Anspruch an Ihre Zuneigung haben. Wenn es noch Zeit ist, so kommen Sie dem Unglücke zuvor, welches denselben droht, indem Sie Ihre Genehmigung einem Beschlusse verweigern, welcher dieses Unglück unfehlbar veranlaßen müßte. Hat aber der Beschluß Ihre Genehmigung schon erhalten; so gerahen Sie, Ihres Ansehens Sich zu bedienen, um die Bekanntmachung desselben zu verhindern."

Alle Kaufleute von Bordeaux versammelten sich, und schrieben eine Bittschrift an die Nationalversammlung, worin sie um Abänderung des Be-

schlusses vom 15. Mai dringend baten. „Die Wohl-
„farth des Reiches,“ so sprachen sie, „ist dahin,
„wenn der Beschluß des 15. Mai nach den Kolonien
„gesandt wird, und wenn man auch nur den gering-
„sten Versuch macht, denselben vollziehen zu lassen.
„Der Unterschied zwischen den Weißen und zwischen
„den Mulatten scheint von der Einrichtung der Kolo-
„nien unzertrennlich zu seyn; er ist so alt als die Ko-
„lonien selbst sind. Ist dieses ein der Philosophie
„verhaßtes Vorurtheil, so muß die Nothwendigkeit,
„jenes erste und strengste Gesetz, dasselbe rechtferti-
„gen. Wir sagen noch mehr. Wenn die Sicherheit
„der Weißen davon abhängt, wenn diese Meinung
„allein im Stande ist, 500,000 Arbeiter in Respekt
„zu erhalten, wenn die Sicherheit alles Eigenthums,
„wenn die Sicherheit des Staats davon abhängt,
„dann hört dieses Vorurtheil auf ein Vorurtheil zu
„seyn. Es ist vielmehr ein heilsames Gesetz; ein
„Grundsatz, auf welchem die Erhaltung der Kolonien
„beruht. Es ist, so zu sagen, eine ehrwürdige und
„heilige Lehre, welche die Menschlichkeit, Euch zu
„beschützen, befiehlt.“

Eben so schrieb auch die Stadt Havre de Grace, sowohl als die Städte Rouen, Rennes, Honfleur und Nantes.

Auf den Vorschlag des Hrn. Barnave, der nur mit großer Mühe durchdringen konnte, beschloß endlich die Vesammlung: daß der Beschluß vom 15. Mai vorläufig aufgehoben seyn solle.

Konstitution auf diejenigen Grundsätze, welche dieselbe so eben (in der Bekanntmachung der Rechte) anerkannt und erklärt hat, zu gründen gesonnen ist: so schafft sie unwiderruflich alle Einrichtungen ab, welche der Freiheit und der Gleichheit der Rechte entgegen waren."

Es gibt künftig weder Adel, noch Pairschaft, noch erbliche Auszeichnungen, noch Unterschied der Stände, noch Lehnregierang, noch irgend einen Titel, eine Benennung oder ein Vorrecht, welches sich davon herschreibt, noch irgend einen Ritterorden, noch irgend eine Zunft oder ein Ordenszeichen, zu welchem man Adelsproben verlangte, oder welche eine ausgezeichnete Geburt voraussetzten; noch irgend eine andere Uebermacht, als diejenige der öffentlichen Beamten, wenn dieselben in der Ausübung ihrer Amtspflichten begriffen sind.

311

a) Man sehe Band 2. S. 336.

b) Die Anmerkungen sind größtentheils aus dem vortreflichen Werke des Hrn. de Clermont Tonnerre genommen.

Oeffentliche Aemter können künftig weder gekauft noch geerbt werden.

Es gibt künftig, weder für einen Theil der Nation, noch für irgend ein Glied derselben, irgend ein Vorrecht oder eine Ausnahme von dem allen Frankreichern gemeinen Rechte.

Es gibt künftig weder Innungen noch Zünfte der Künste und Handwerker. a)

Das Gesetz erkennt künftig weder religiöse Gelübde noch irgend eine andere Verpflichtung, welche den Rechten der Natur oder der Konstitution zuwider wäre. b)

Erster

---

a) In der That sind aber durch Einführung der Patente, welche gelöst werden müssen (Band 5. S. 83.) die Zünfte und Innungen beibehalten worden. Ueberdieß sind neue, gefährliche Innungen entstanden: die Innung der Jakobiner, die Innung der Baarfüßer, die Innung der Feuillants, u. s. w.

b) Wenn man also einer Verpflichtung entledigt seyn will, so darf man nur Sophistereien über die Rechte der Natur vorbringen und behaupten, daß diese Verpflichtung jenen Rechten entgegen sey! Eigentlich wurde dieser Artikel in die Konstitution hinein gestellt, um die von der römischkatholischen Religion verbotene Verheirathung der Priester zu begünstigen, ohne jedoch dieselbe für erlaubt zu erklären. Auch erlaubt dieser Artikel die von der römischkatholischen Religion verbotene Ehescheidung. Uebrigens hat der ganze Artikel, so wie er da steht, gar keinen Sinn: denn, genau genommen, ist eine jede Verpflichtung, die man auf sich nimmt, einem Rechte der Natur zuwider, weil dieselbe eine Aufopferung dieses Rechtes voraussetzt. (*Clermont-Tonnerre* analyse. S. 86.)

schied, als welchen Tugenden und Talente machen. b)

2. Daß alle Auflagen unter alle Bürger des Staates im Verhältnisse mit dem Vermögen derselben gleichmäßig vertheilt werden sollen.

3. Daß dieselben Verbrechen, ohne Unterschied der Personen, auf dieselbe Weise bestraft werden sollen.

Die Konstitution verbürgt ferner, als natürliche und bürgerliche Rechte:

Einem jeden Menschen die Freiheit zu sprechen, zu gehen, zu bleiben, oder zu verreisen, ohne angehalten, oder aufgehalten werden zu können, außer auf diejenige Weise, welche die Konstitution vorschreibt.

 Einem

---

a) Die Nationalversammlung (wenigstens der Konstitutionsausschuß derselben) sah die Unzulänglichkeit der Bekanntmachung der Rechte und die Gefährlichkeit der in derselben enthaltenen Grundsätze selbst so gut ein, daß dieselbe für nöthig hielt, noch in einem besondern Artikel bekannt zu machen, was für Rechte eigentlich die Konstitution zu verbürgen gedenke. (S. 89.) Das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung ist weggeblieben; so wie das Recht, durch sich selbst, oder durch seine Stellvertreter, die Auflagen zu bestimmen. Die gegenwärtige Erklärung ist demzufolge mit der Bekanntmachung der Rechte im Widerspruche.

b) Ausgenommen die große Klasse der nicht thätigen Staatsbürger, welche von allen Stellen ausgeschlossen sind.

Einem jeden Menschen die Freiheit zu sprechen, zu schreiben, zu drucken und seine Gedanken bekannt zu machen, ohne daß die Schriften vor ihrer Bekanntmachung irgend einer Zensur oder Aufsicht unterworfen seyn könnten; auch die Freiheit denjenigen Gottesdienst auszuüben, welchem er zugethan ist.

Den Staatsbürgern die Freiheit, sich ruhig und unbewaffnet versammeln zu dürfen, wenn sie den Polizeigesetzen Genüge leisten.

Die Freiheit, der konstitutionsmäßigen Obrigkeit von einzelnen Personen unterzeichnete Bittschriften zusenden zu können.

Die gesetzgebende Gewalt soll keine Gesetze machen dürfen, welche der Ausübung der natürlichen und bürgerlichen Rechte schaden, oder welche ein Eingriff in diese in dem gegenwärtigen Abschnitte vorgezeichneten und durch die Konstitution verbürgten Rechte sind. Da aber die Freiheit nur darin besteht, alles thun zu können, was weder den Rechten eines andern, noch der öffentlichen Sicherheit schädlich ist, so kann das Gesetz Strafen für diejenigen Handlungen festsetzen, welche dadurch, daß sie entweder die öffentliche Sicherheit oder die Rechte eines andern angreifen, der Gesellschaft schädlich seyn würden. a)

Die

---

a) Dieser Artikel steht hier zur Schande einer freien Konstitution. Er gibt den gesetzgebenden Versammlungen eine unumschränkte und despotische Gewalt sowohl, als auch die Macht das Volk gänzlich zu unterjochen. Durch diesen Artikel wird, aller möglichen Erklärungen der Rechte ungeachtet, die Versammlung für unumschränkt erklärt; sie wird der Richter über dasjenige, was der Gesellschaft nützlich oder

dieselbe zu allen Zeiten frei damit schalten.

Die Konstitution verbürgt einen jeden Verkauf, welcher nach der durch das Gesetz bestimmten Weise geschehen ist oder noch geschehen mögte.

Die Bürger des Staates haben das Recht, die Diener ihres Gottesdienstes zu wählen oder zu ernennen.

Es soll eine allgemeine Anstalt der öffentlichen Almosenpflege errichtet und eingerichtet werden, um verlassene Kinder zu erziehen, kranke oder schwache Arme zu unterstützen, und den starken Armen Arbeit zu geben, wenn sie selbst nicht im Stande seyn sollten, sich welche zu verschaffen. b)

---

oder schädlich seyn mögte; Richter über dasjenige, was die Sicherheit angreift, oder nicht angreift; Richter über dasjenige, was den Rechten eines andern schadet; Richter, mit einem Worte, wie weit sich die Freiheit erstrecken, oder nicht erstrecken soll. (*Clermont-Tonnerre.*)

a) Gut! aber was ist denn eigentlich Eigenthum?

b) Ein vortreflicher Gedanke, wenn sich der Staat als Schuldner der armen Staatsbürger ansieht! Nur Schade, daß zu der Ausführung dieser Idee noch gar keine Anstalten in Frankreich sind gemacht worden.

Es soll ein **öffentlicher Unterricht** errichtet und eingerichtet werden, welcher allen Staatsbürgern gemein seyn soll, welcher, in Rücksicht solcher Theile der Erziehung, die allen Menschen unentbehrlich sind, kostenfrei seyn soll. Die dazu nöthigen Schulen sollen allmählig errichtet werden, und mit der Eintheilung des Königreiches im Verhältnisse stehen. a)

Es sollen Nationalfeste festgesetzt werden, um das Andenken der französischen Revolution zu erhalten, sowohl als die Brüderschaft unter den Staatsbürgern, und um in denselben Anhänglichkeit an die Konstitution, an das Vaterland und an die Gesetze zu erwecken.

Es soll ein für das ganze Königreich geltendes Zivil-Gesetzbuch verfertigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintheilung des Königreiches und von dem Zustande der Staatsbürger.

1. Das Königreich ist eins und unzertrennlich. Der Boden desselben ist in drei und achtzig Abtheilungen eingetheilt, eine jede Abtheilung in Bezirke, ein jeder Bezirk in Kantone.

2. Französische Staatsbürger sind:

Diejenigen, welche in Frankreich von einem französischen Vater erzeugt und geboren sind.

Die-

---

a) Auch dazu sind noch gar keine Anstalten gemacht.

boren sind, aber in irgend einem Grade von einem der Religion wegen vertriebenen Frankreicher oder Frankreicherinn abstammen; vorausgesetzt, daß sie sich in Frankreich wohnhaft niederlassen und den Bürgereid leisten.

3. Diejenigen, welche außerhalb des Reiches von fremden Eltern gezeugt sind, aber sich in Frankreich aufhalten, werden französische Staatsbürger, wenn sie fünf Jahre anhaltend in dem Reiche gelebt haben, und wenn sie noch überdieß in dem Reiche unbewegliche Güter sich erworben, oder eine Frankreicherinn geheirathet, oder eine landwirthschaftliche oder handelschaftliche Einrichtung angelegt und den Bürgereid geleistet haben.

4. Die gesetzgebende Gewalt kann aus wichtigen Gründen einem Ausländer die Naturalisationsakte geben, ohne andere Bedingungen, als daß sich derselbe in Frankreich niederlasse, und daß er den Bürgereid leiste. a)

---

a) Eine Naturalisationsakte ist kein Gesetz. Es gehört daher auch nicht dem gesetzgebenden Körper zu, dergleichen Akten zu

6. Die Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers verliert sich:

a) Durch die Naturalisation in fremden Ländern.

b) Durch die Verurtheilung zu Strafen, welche bürgerlich entehren, so lange der Verurtheilte nicht rehabilitirt ist.

c) Durch ein Kontumaz-Urtheil, solange dasselbe nicht zurück genommen ist.

d) Durch die Aufnahme in irgend einen ausländischen Ritterorden, oder in irgend eine ausländische Innung, welche entweder Adelsproben, oder eine ausgezeichnete Geburt, oder religiöse Gelübde erfordert.

7. Das

---

zu ertheilen; sondern bloß die Umstände zu bestimmen, unter welchen ein Ausländer naturalisirt werden könne.

a) Dieser Bürgereid ist so oft, und so leichtsinnig von den Frankreichern geschworen worden. Man schwor, an die Konstitution zu glauben, wie an eine Religion; dieselbe aufrecht zu erhalten, wie eine Glaubenslehre: statt daß man hätte schwören sollen: der Konstitution zu gehorchen, und sich derselben zu unterwerfen. Der Eid, die Konstitution aufrecht zu erhalten, verbannt alle Preßfreiheit: denn ein eifriger Staatsbürger, welcher an die Konstitution glaubte, konnte, zufolge seines geleisteten Eides, sich für verbunden halten, einen andern, der nicht an dieselbe glaubte und gegen dieselbe schrieb, für seinen persönlichen Feind anzusehen. Daher der Haß gegen die widerspänstigen Priester!

8. Die französischen Staatsbürger, in dem Verhältnisse derjenigen örtlichen Verbindungen betrachtet, welche aus ihrem Zusammenflusse in Städten und in gewissen Strecken auf dem Lande entstehen, heißen Gemeinden.

Die gesetzgebende Gewalt kann die Ausdehnung der Strecke für eine jede Gemeinde bestimmen.

9. Diejenigen Staatsbürger, welche eine jede Gemeinde ausmachen, haben das Recht, nach der durch das Gesetz bestimmten Weise, auf eine gewisse Zeit, diejenigen unter sich zu wählen, welchen, unter dem Titel Bürgerräthe, die Führung der besonderen Geschäfte der Gemeinde obliegt.

Es sollen den Bürgerräthen auch einige das innere Wohl des Staates betreffende Geschäfte aufgetragen werden können.

10. Die Art, wie die Bürgerräthe in der Ausübung der bürgergerichtlichen Geschäfte sowohl, als in Ausübung derjenigen Geschäfte, welche ihnen um des gemeinen Besten willen übertragen seyn werden, verfahren sollen, wird durch die Gesetze bestimmt werden.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den öffentlichen Gewalten.

1. Die Oberherrschaft ist eins, unzertheilbar, unveräußerlich und unvergeblich. Sie gehört der Nation zu; weder irgend ein Theil des Volkes, noch irgend ein einzelner Mann, kann sich die Ausübung derselben anmaßen. a)

2. Die Nation, von welcher allein alle Gewalt ausgeht, kann dieselbe nur durch Uebertragung ausüben. Die französische Konstitution ist stellvertretend. b) Die Stellvertreter sind: der gesetzgebende Körper nebst dem Könige.

3. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen, welche aus jeweiligen Stellvertretern besteht, von dem Volke freiwillig gewählt, damit sie diese Gewalt ausübe, mit der Genehmigung des Königs und auf eine Weise, die unten näher bestimmt werden soll.

4. Die Regierungsform ist monarchisch; c) die ausübende Gewalt ist dem Könige übertragen, um

---

a) Da die französische Nation aus 25 Millionen Menschen besteht; da es unmöglich ist, daß 25 Millionen sich über irgend einen Gegenstand berathschlagen sollten; da demzufolge die Nation niemals einen einfachen und unzertheilbaren Willen äußern kann: so ist gewiß, daß sie entweder gar keine Oberherrschaft hat, oder eine Oberherrschaft, die weder einfach noch unzertheilbar ist.

b) Folglich hat das Volk keine Oberherrschaft nach dieser Konstitution! Alle Oberherrschaft wird von den Stellvertretern ausgeübt, die sich nicht absetzen lassen, sie mögen dem Vortheile der Nation noch so sehr entgegen handeln.

c) Das heißt: zu der französischen Regierungsform gehört ein Mann, der sich Monarch nennt!

1. Die Nationalversammlung, welche den gesetzgebenden Körper ausmacht, besteht ununterbrochen (est permanente) und besteht nur aus einer Kammer. a)

2. Sie soll alle zwei Jahre auf das neue gewählt werden. Ein jeder Zeitraum von zwei Jahren ist eine Legislatur.

3. Der vorige Artikel soll den nächstfolgenden gesetzgebenden Körper nicht angehen, und die Gewalt desselben soll am letzten April 1793 aufhören.

4. Die Erneuerung des gesetzgebenden Körpers soll als ein vollgültiges Recht angesehen werden. b)

5. Den

---

a) Ueber die Gefahren, die für den Staat aus einer einzigen Kammer entstehen, sehe man das vortreffliche Werk des Hrn. Prunelé Sur les législatures et les conventions nationales. Eine einzige Kammer wird allemal entweder despotisch oder sklavisch seyn. Man vergleiche hiemit, was ich oben (Band 5. S. 15.) gesagt habe.

b) Demzufolge soll das Volk die Nationalversammlung zu der festgesetzten Zeit, auch gegen den Willen derselben, erneuern können? Dieser Artikel zeigt ein Mißtrauen in den gesetzgebenden Körper. Zu gleicher Zeit könnte derselbe in der Folge Gelegenheit zu weit aussehenden Streitigkeiten zwischen dem Volke und den Stellvertretern desselben geben.

5. Den gesetzgebenden Körper kann der König nicht aus einander gehen lassen. a)

Erste Abtheilung. Zahl der Stellvertreter. Grundlagen der Stellvertretung.

1. Die Zahl der Stellvertreter des gesetzgebenden Körpers ist sieben hundert und fünf und vierzig, im Verhältnisse der drei und achtzig Abtheilungen, aus denen das Reich besteht, und unabhängig von der Zahl der Stellvertreter, welche den Kolonien bewilligt werden mögten.

2. Die Stellvertreter werden unter die drei und achtzig Abtheilungen, nach dem dreifachen Verhältnisse des Erdreiches, der Bevölkerung und der Steueranlagen, vertheilt.

3. Unter den sieben hundert und fünf und vierzig Stellvertretern stellen zwei hundert und sieben und vierzig das Erdreich vor.

Jede Abtheilung wird drei derselben erwählen, ausgenommen die Abtheilung von Paris, welche nur einen erwählen wird.

4. Zwei hundert und neun und vierzig Stellvertreter stellen die Bevölkerung vor.

Die gänzliche Summe der thätigen Bevölkerung des Königreiches ist in zwei hundert und neun

---

c) Durch diesen Artikel wird der König dem Volke verdächtig gemacht, und als der Feind der Revolution dargestellt. Es ist den Grundsätzen der monarchischen Regierungsform entgegen, daß die Stellvertreter der Nation aus einander gehen, und sich aufs neue versammeln, ohne von dem Könige berufen zu seyn.

neun und vierzig Theile getheilt, und eine jede Abtheilung ernennt so viele Stellvertreter, als sie solcher Bevölkerungstheile in sich begreift.

5. Zwei hundert und neun und vierzig Stellvertreter stellen die Steueranlagen vor. Die gänzliche Summe der Steueranlagen des Königreiches ist ebenfalls in zwei hundert und neun und vierzig Theile getheilt, und eine jede Abtheilung ernennt so viele Stellvertreter, als viele Theile der Steueranlagen sie bezahlt. a)

Zweite Abtheilung. Urversammlungen. Ernennung der Wahlherren.

1. Um eine gesetzgebende Nationalversammlung zu bilden, werden sich die thätigen Staatsbürger alle zwei Jahre in den Städten und in den Kantons in Urversammlungen versammeln. Die Urversammlungen haben das volle Recht sich am zweiten Sonntage im März zu versammeln, falls dieselben nicht eher durch die öffentlichen Beamten, die von dem Gesetze dazu bestimmt sind, zusammen berufen worden seyn sollten.

2. Um ein thätiger Bürger zu seyn, muß man: b)

Ein

a) Diese ganze Abtheilung, die Stellvertretung betreffend, ist gewiß vortrefflich und meisterhaft ausgeführt.

b) Dieser Artikel streitet mit der Bekanntmachung der Rechte. In einem Lande, in welchem es thätige Bürger und nicht thätige Bürger gibt, sind nicht alle Menschen gleich! Aber die Versammlung hat nach reiferer Ueberlegung selbst eingesehen, daß in einem Lande, in welchem alle Menschen gleich wären, gar keine Regierungsform würde bestehen können.

Ein gebohrner oder naturalisirter Frankreicher seyn.

Fünf und zwanzig volle Jahre alt seyn.

Seit der durch das Gesetz bestimmten Zeit in der Stadt oder in dem Kanton ansäßig gewesen seyn.

An irgend einem Orte des Königreiches eine Steuer, die wenigstens dem Werthe dreier Tagesarbeiten gleich ist, bezahlen, und die Quittung vorzeigen.

In keinem Zustande der Dienstbarkeit seyn. Das heißt: Niemand um Geld dienen.

Von dem Bürgerrathe seines Wohnortes in das Verzeichniß der Bürgersoldaten eingeschrieben seyn.

Den Bürgereid geleistet haben.

3. Alle sechs Jahre wird der gesetzgebende Körper das minimum und das maximum des Werthes einer Tagesarbeit festsetzen, und die Verwalter der Abtheilungen werden für jeden Bezirk die örtliche Bestimmung machen.

4. Keiner kann das Recht eines thätigen Bürgers an mehr als an einem Orte ausüben, noch seine Stelle durch einen andern vertreten lassen.

5. Von der Ausübung der Rechte eines thätigen Bürgers sind ausgeschlossen:

Diejenigen, welche sich in dem Zustande der Anklage befinden. a)

Die-

---

a) Die Anklage ist leicht, die Rechtfertigung ist schwer. Es steht also bei einem jeden Verläumder, den rechtschaffenen Mann der Ausübung seines Bürgerrechtes zu berauben.

ton ansäßig sind.

Auf jedes Hundert der thätigen Bürger (es seyen dieselben in der Versammlung gegenwärtig oder nicht) wird ein Wahlherr ernannt.

Von 151 bis zu 250 werden zwei ernannt: und so weiter.

7. Niemand kann zum Wahlherrn ernannt werden, wenn er nicht außer den zu einem thätigen Bürger nöthigen Eigenschaften noch die folgenden besitzt: In Städten unter 6000 Seelen der Besitzer oder Nutznießer eines Gutes zu seyn, welches auf den Steuerrollen einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von zwei hundert Tagen Arbeit gleich geschätzt wird, oder der Miethsmann einer Wohnung zu seyn, welche auf denselben Rollen einem Einkommen von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt ist. a)

In den Städten unter 6000 Seelen Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes zu seyn, welches auf

a) Abermals ein Eingriff in die Bekanntmachung der Rechte des Menschen; und ein neuer Beweis, daß in einem jeden wohleingerichteten Staate die Menschen nicht gleich seyn können und nicht an Rechten gleich geboren werden!

auf den Steuerrollen einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird, oder der Miethsmann einer Wohnung zu seyn, welche auf denselben Rollen einem Einkommen von 100 Tagen Arbeit gleich geschätzt ist.

Und auf dem Lande Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes zu seyn, welches auf den Steuerrollen einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird, oder der Pächter von Gütern zu seyn, welche auf denselben Rollen dem Werthe von 400 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird.

In Rücksicht derjenigen, welche zu gleicher Zeit Eigenthümer oder Nutznießer und Miethsmänner oder Pächter sind, wird das Vermögen zusammen genommen den zu ihrer Wahlfähigkeit bestimmten Preis ausmachen müssen.

Dritte Abtheilung. Wahlversammlungen. Ernennung der Stellvertreter.

1. Die in jeder Abtheilung ernannten Wahlherren werden sich versammeln, um die Zahl der Stellvertreter, deren Ernennung ihrer Abtheilung gehört, zu erwählen, sowohl als eine Anzahl von Stellersetzern, welche dem dritten Theile der Zahl der Stellvertreter gleich sey.

Die Wahlversammlungen haben das volle Recht, sich am ersten Sonntage des Märzmonats zu versammeln, falls sie nicht vorher von den durch das Gesetz dazu bestimmten öffentlichen Beamten zusammen berufen seyn sollten.

2. Die Stellvertreter, sowohl als die Stellersetzer, werden durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, und können nur unter den thätigen Bürgern der Abtheilung gewählt werden. a)

3. Alle thätigen Bürger, ihr Stand, Religion und Steueranlage, seyen welche sie wollen, können zu Stellvertretern der Nation erwählt werden.

4. Jedoch sind die Minister, sowohl als die andern, auf eine unbestimmte Zeit ernannten, Wortführer der ausübenden Gewalt, die Kommissarien des Nationalschatzes, die Einnehmer der Steuern und der Nationalgüter, wie auch diejenigen, die, unter welcher Benennung es auch seyn mag, von dem Könige abhängende, zivile oder militairische Aemter bekleiden, gehalten, sich zu erklären: ob sie mit Niederlegung ihres Amtes Stellvertreter seyn wollen.

Hiezu sind ferner gehalten, die Verwalter, die Unterverwalter, die Bürgerräthe und die Kommandanten der Bürgermiliz.

5. Die Ausübung gerichtlicher Aemter verträgt sich nicht mit der Stellvertretung der Nation, solange die Legislatur dauert. b)

---

a) Wozu diese Einschränkung, da doch, zufolge der Konstitution, die Oberherrschaft Eins und unzertrennlich ist, und da, wie man unten sehen wird, die von den Abtheilungen gewählten Stellvertreter nicht die Stellvertreter dieser oder jener Abtheilung, sondern die Stellvertreter der ganzen Nation sind?

b) Die Richter sollten gar nicht wahlfähig seyn. Sonst könnte ja der größte Theil der Richter eines Gerichtshofes gewählt werden, wodurch die angefangenen und anhängigen Pro-

Die Richter sollen durch ihre Stellersetzer ersetzt werden, und der König wird für die Besetzung der Stellen seiner Kommissarien bei den Gerichten sorgen.

6. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers können zu der nächstfolgenden Legislatur wiederum erwählt werden: aber sie können nachher nicht anders, als nach einer dazwischen verstrichenen Legislatur, abermahls gewählt werden.

7. Die von den Abtheilungen ernannten Stellvertreter sollen nicht die Stellvertreter irgend einer Abtheilung, sondern die Stellvertreter der ganzen Nation seyn, und es kann ihnen kein Auftrag gegeben werden. a)

Vierte Abtheilung. Haltung und Einrichtung der Urversammlungen und Wahlversammlungen.

1. Die Geschäfte der Urversammlungen und Wahlversammlungen schränken sich darauf ein, zu wählen. Sogleich nach geschehenen Wahlen werden dieselben aus einander gehen, und sie können nicht wieder zusammen kommen, ehe sie nicht zusammen berufen sind, ausgenommen in dem Falle, welchen der erste Artikel der

---

Prozesse in die größte Unordnungen gerathen müßten. Ausserdem hängt ja auf diese Weise der Richter von denjenigen Wahlherren, die großes Ansehen besitzen, ab. Er wird ihnen schmeicheln, um ihre und ihres Anhangs Stimme zu erhalten, er wird den ungerechtesten Prozeß zu ihrem Vortheile entscheiden, damit er sie sich nicht zu Feinden mache.

a) Abermals ein Eingriff in die feierlich anerkannte Oberherrschaft des Volkes, welches nunmehr seinen Kommissarien nicht einmal Aufträge geben darf!

der zweiten Abtheilung, und demjenigen, welchen der erste Artikel der dritten Abtheilung angegeben hat.

2. Kein thätiger Bürger kann bewaffnet in eine Versammlung kommen oder in derselben seine Stimme geben.

3. Die bewaffnete Macht kann in das Innere der Versammlung nur dann gebracht werden, wenn es die Versammlung ausdrücklich verlangt: es wäre dann daß Gewaltthätigkeiten vorfielen, in welchem Falle der Befehl des Präsidenten hinlänglich seyn würde, um die bewaffnete Macht herbei zu rufen.

4. Alle zwei Jahre soll in einem jeden Bezirke, von Kanton zu Kanton, ein Verzeichniß der thätigen Bürger verfertigt werden, und das Verzeichniß eines jeden Kantons soll in demselben zwei Monate vor der Zeit, da sich die Urversammlung versammelt, gedruckt und angeschlagen werden.

Die Klagen, welche entstehen könnten, entweder um den auf dem Verzeichnisse stehenden thätigen Staatsbürgern diese Eigenschaft streitig zu machen, oder von denjenigen, welche sich für unrechtmäßiger Weise ausgelassen halten, sollen vor die Gerichtshöfe gebracht und schnell entschieden werden.

Bei der nächstfolgenden Urversammlung soll dieses Verzeichniß zur Regel dienen, nach welcher die Staatsbürger zugelassen werden; nehmlich in allem demjenigen, was nicht durch vor der Haltung der Versammlung gefällte Urtheilssprüche abgeändert worden ist.

5. Die Wahlversammlungen haben das Recht, die Eigenschaften sowohl als die Vollmachten derjenigen zu untersuchen, die sich in denselben einfinden, und ihre Entscheidungen sollen vorläufig vollzogen werden: jedoch so, daß der gesetzgebende Körper bei der Untersuchung der Vollmachten seiner Mitglieder einen gültigen Urtheilsspruch fällen wird. a)

6. In keinem Falle und unter keinem Vorwande kann weder der König, noch irgend ein von demselben ernannter Wortführer sich in dasjenige mischen, was die Regelmäßigkeit der Zusammenberufungen, die Haltung der Versammlungen, die Form der Wahlen, oder die politischen Rechte der Staatsbürger angeht, jedoch mit Vorbehalt der Geschäfte der königlichen Kommissarien, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, in welchen die die politischen Rechte der Staatsbürger betreffenden Streitigkeiten vor die Gerichtshöfe gebracht werden müssen.

Fünfte Abtheilung. Vereinigung der Stellvertreter zu der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Stellvertreter sollen sich an dem ersten Montage des Monats Mai an dem Orte der Sitzungen der letzten Legislatur vereinigen.

2. Sie

---

a) Die Untersuchung der politischen Rechte eines Staatsbürgers gehört der richtenden Gewalt zu. Es ist daher ganz widersinnig, wenn die Wahlversammlungen das Recht erhalten, hierüber zu entscheiden; und noch viel widersinniger ist es, wenn sich die Nationalversammlung dieses Recht selbst anmaaßt.

2. Sie sollen sich vorläufig in eine Versammlung bilden, unter dem Vorsitze des Aeltesten unter ihnen, um die Vollmachten der gegenwärtigen Stellvertreter zu untersuchen.

3. Sobald sich drei hundert und drei und siebenzig anerkannt bevollmächtigte Mitglieder beisammen befinden: so sollen sie sich den Titel: gesetzgebende Nationalversammlung beilegen. Diese wird einen Präsidenten erwählen, so wie auch einen Vicepräsidenten und Sekretairs, und sie wird ihre Geschäfte anfangen.

4. Während dem Laufe des ganzen Monats Mai kann die Versammlung, wenn die Anzahl der gegenwärtigen Stellvertreter unter 373 seyn sollte, kein Gesetz beschließen.

Es kann dieselbe einen Beschluß fassen, um die abwesenden Mitglieder zu nöthigen, sich in einem Zeitraume von vierzehn Tagen auf das späteste an der ihnen angewiesenen Stelle einzufinden, bei einer Strafe von 3000 Livres, falls sie nicht eine Entschuldigung vorbringen, welche von der Versammlung für gültig erklärt wird.

5. Am letzten Tage des Monats Mai sollen sich die gegenwärtigen Mitglieder, ihre Zahl sey welche sie wolle, zu einer gesetzgebenden Nationalversammlung vereinigen. a)

a) Dieser Artikel führt einer schrecklichen Oligarchie zu. Es ist sehr leicht möglich, daß nur eine äußerst geringe Anzahl von Stellvertretern sich zuerst versammelt; es ist möglich, daß diese es ihrem Vortheile nicht angemessen finden, die

konstituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Konstitution des Königreiches aufrecht zu erhalten; während dem Laufe der Legislatur nichts vorzuschlagen und in nichts einzuwilligen, was ein Eingriff in dieselbe seyn möchte; auch in allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn. c)

7. Die Stellvertreter der Nation d) sind unverletzbar. Sie können, wegen desjenigen, was sie in der Ausübung ihres Amtes als Stellvertreter gesagt, geschrieben oder gethan haben, zu keiner Zeit zur Rede gestellt, angeklagt oder gerichtet werden.

8. Sie können, wegen Kriminalsachen, auf der That angehalten, oder kraft eines Verhaftbefehles, gefan-

---

die Strafe gegen die übrigen abwesenden Mitglieder auszuschreiben. Sollen nun diese wenigen, nachdem sie einen Monat lang gewartet haben, ganz Frankreich Gesetze vorschreiben können.

a) Man begreift nicht, was dieser Eid eigentlich soll, oder warum derselbe geleistet wird.

b) Abermals ein Eid. Es werden derselben in Frankreich so viele geschworen und keine gehalten.

c) Warum heißen die Mitglieder der Nationalversammlung, ausschließenderweise, Stellvertreter der Nation? Sie stellen die Nation nicht anders vor, als in Vereinigung mit dem Könige.

schaft und von den Ministern.

Erste Abtheilung. Von dem Königthum und von dem Könige.

1. Das Königthum ist unzertheilbar und dem regierenden Stamme erblich übertragen, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit immerwährender Ausschließung der Weiber und ihrer Abkömmlinge.

(Ueber die Entsagungen der Krone in der gegenwärtig regierenden Familie ist noch nichts festgesetzt worden.

2. Die Person des Königs ist unverletzbar und geheiligt. a) Sein einziger Titel ist: König der Frankreicher.

3. Es gibt in Frankreich keine Macht, welche über die Macht des Gesetzes erhaben wäre. Der König herrscht bloß vermöge des Gesetzes und bloß im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen.

4. Der König soll bei seiner Thronbesteigung oder sobald er volljährig geworden ist, der Nation, in Ge-

a) Was heißt das: ein unverletzbarer und geheiligter König, der aber dennoch in gewissen Fällen des Throns verlustig erklärt werden kann?

ten 1789, 1790 und 1791 beschlossene Konstitution aufrecht zu erhalten, und die Gesetze vollziehen zu lassen.

Wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist, so soll der König eine Proklamation bekannt machen, in welcher dieser Eid enthalten ist, sowohl als das Versprechen, denselben zu wiederholen, sobald der gesetzgebende Körper vereinigt seyn werde.

5. Wenn nach geschehenem Ansuchen des gesetzgebenden Körpers der König in Zeit von einem Monate diesen Eid nicht geleistet hat, oder wenn, nachdem er denselben geleistet hat, er ihn zurück nimmt: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

6. Sollte der König sich an die Spitze einer Armee stellen, und dieselbe gegen die Nation kehren, a) oder sollte

---

a) Was wird hier unter der Nation verstanden? Doch nicht etwa ein Haufe Rebellen, welche sich gegen das Gesetz auflehnen möchten: denn gegen diese zu ziehen und sie zu unterjochen, würde Pflicht seyn. Oder versteht man die ganze Nation darunter? Dann kann der Fall gar nicht statt finden. Oder ist es so zu verstehen, daß der König, unterstützt von dem einen Theile der Nation, gegen den andern Theil zu Felde ziehe? Da muß aber erst ausgemacht werden, welcher Theil der Nation Unrecht hat; derjenige Theil, bei welchem sich der König befindet, oder der andere. Dann würde die Nation nicht einfach und untheilbar seyn:

sollte er sich nicht auf eine feierliche Weise einem solchen Unternehmen, falls dasselbe in seinem Namen geschähe, widersetzen: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

7. Sollte der König, wenn er das Königreich verlassen hat, nach an ihn von dem gesetzgebenden Körper ergangener Einladung nicht zurück kommen, und zwar innerhalb der Zeit, welche durch die Proklamation wird festgesetzt werden, und welche wenigstens zwei Monate betragen muß: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

Die vorgeschriebene Zeit fängt von dem Tage an, am welchem die Proklamation an dem Orte der Sizzungen des gesetzgebenden Körpers wird bekannt gemacht worden seyn. Und die Minister sind bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, alle Handlungen der ausübenden Gewalt zu vollziehen, deren Ausübung in den Händen des abwesenden Königs suspendirt seyn soll. a)

8. Nach

---

seyn: es bedürfte eines Richters, um zwischen beiden Theilen zu entscheiden. Wer soll aber der Richter eines bürgerlichen Krieges seyn? — Nur einer: die Stärke. Für solche Umstände sollte man keine Gesetze geben: denn wenn der Fall eintritt, so verstummen die Gesetze und die Stärke allein entscheidet.

a) Dieser Artikel ist antimonarchisch. Es zweckt derselbe dahin ab, einen vollziehenden Staatsrath zu stiften. Dadurch wird das Königthum getheilt, welches, zufolge der Konstitution, (Kap. 2. Abth. 1. Art. 1.) unzertheilbar ist. In einem solchen Falle würde die Versammlung unter dem Namen der Minister regieren; folglich alle Gewalt an sich reißen, und despotisch werden. Die Minister würden unter einer solchen Regierung die blinden Werkzeuge des gesetzge-

ben-

9. Die Privatgüter, welche der König bei seiner Thronbesteigung besitzt, bleiben unwiderruflich mit den Nationalgütern vereinigt. Er kann über diejenigen, welche er als Privatmann ankauft, schalten; hat er über dieselben nichts festgesetzt, so fallen sie nach seinem Tode ebenfalls der Nation anheim.

10. Die Nation sorgt für den Glanz des Thrones durch eine Zivilliste, deren Betrag der gesetzgebende Körper bei einer jeden Veränderung der Regierung für die ganze Dauer derselben bestimmen wird.

11. Der König wird einen Verwalter der Zivilliste ernennen, welcher die königliche Gerichtsbarkeit ausüben wird, und gegen welchen alle Klagen, die dem Könige zur Last fallen, geführt, so wie auch alle Urtheile gesprochen werden. Die zu Gunsten der Gläubiger der Zivilliste gesprochenen Urtheile sollen an der Person des Verwalters und an seinen Gütern vollzogen werden.

12. Der König soll außer der Ehrenwache, welche ihm von den Bürgersoldaten des Orts seines Aufent-

halts

---

benden Körpers seyn. Außerdem wird die Hoffnung, die Stelle des Königs einzunehmen, die Minister verleiten, demselben falsche Maaßregeln vorzuschlagen, und sich fester an die Nationalversammlung anzuschließen, als an den König. Sie werden sich der Nationalversammlung verkaufen, und die Feinde des Monarchen werden, dessen Wortführer sie seyn sollten.

halts geliefert wird, noch eine von der Zivilliste bezahlte Wache haben. Diese soll nicht mehr als zwölf hundert Mann zu Fuße und sechs hundert Mann zu Pferde ausmachen können. Die Offiziersstellen und die Art der Beförderung soll bei dieser Wache eben so seyn, wie bei den Linientruppen; aber diejenigen, welche die Wache des Königs ausmachen, können keine Stelle unter den Linientruppen erhalten.

Der König kann seine Leibwache nur aus denen wählen, welche gegenwärtig unter den Linientruppen Dienste thun, oder auch aus den Staatsbürgern, die schon seit einem Jahre unter der Bürgermiliz gedient haben: vorausgesetzt, daß sie sich in dem Königreiche aufhalten, und daß sie den Bürgereid geleistet haben.

Die Leibwache des Königs kann zu keinem andern Dienste verlangt oder befehligt werden. a)

Zweite Abtheilung. Von der Regentschaft.

1. Der König ist, bis zu vollen achtzehn Jahren, minderjährig, und während seiner Minderjährigkeit wird das Reich durch einen Regenten beherrscht.

2. Die Regentschaft gehört demjenigen Anverwandten des Königs, welcher nach der Ordnung der Erblichkeit des Throns der nächste ist, und fünf und zwanzig Jahre erreicht hat; vorausgesetzt, daß er ein Frankreicher sey und sich in dem Königreiche aufhalte; daß er kein wahrscheinlicher Erbe einer andern Krone sey; und daß er vorher den Bürgereid geleistet habe.

Die

---

a) Die Artikel, welche die Leibwache des Königs betreffen, sind von einem kleingeistigen Mißtrauen eingegeben.

auf die in den folgenden Artikeln anzugebende Art gewählt werden. a)

4. Der gesetzgebende Körper kann den Regenten nicht erwählen.

5. Die Wahlherren eines jeden Bezirks werden sich in dem Hauptorte des Bezirks vereinigen, zufolge einer Proklamation, welche in der ersten Woche der neuen Regierung von dem gesetzgebenden Körper erlassen werden soll, falls derselbe versammelt ist. Wenn der gesetzgebende Körper aus einander gegangen seyn sollte: so würde der Minister der Gerechtigkeitspflege gehalten seyn, dieselbe Proklamation in derselben Woche ergehen zu lassen.

6. Die Wahlherren sollen in einem jeden Bezirke durch die schriftliche Sammlung der Stimmen, und nach der Mehrheit derselben einen wahlfähigen, und in dem Bezirke ansäßigen Staatsbürger, wählen, welchen sie, zufolge des bei seiner Wahl geführten Protokolls, einen besondern Auftrag geben werden, der sich auf das einzige Geschäft einschränkt, denjenigen

---

a) Die folgenden Artikel würden sich (wie Herr de Clermont Tonnerre sagt) besser für Utopien, als für eine wirkliche Konstitution schicken. Denn wenn ein solcher Fall eintreten sollte, so müßte derselbe gewiß auf eine ganz andere Art, als nach dem vorgeschriebenen Gesetze entschieden werden.

gen Staatsbürger zu wählen, welchen er in seiner Seele und in seinem Gewissen für am würdigsten hält, zum Regenten des Königreichs erwählt zu werden.

7. Die in den Bezirken ernannten und abgesandten Staatsbürger sollen gehalten seyn, sich in derjenigen Stadt zu versammeln, in welcher der gesetzgebende Körper seine Sitzungen hält, spätestens am vierzigsten Tage nachdem der minderjährige König auf den Thron gelangt ist. Daselbst sollen sie die Wahlversammlung bilden, welche den Regenten ernennen wird.

8. Die Erwählung des Regenten soll durch schriftliche Stimmengebung, und durch die Mehrheit der Stimmen geschehen.

9. Die Wahlversammlung kann sich mit nichts anderem als mit der Wahl beschäftigen, und es soll dieselbe aus einander gehen, sobald die Wahl geendigt seyn wird. Jedes andere Gesetz, welches sie zu geben unternehmen möchte, wird für unkonstitutionsmäßig, und für nichtig erklärt.

10. Die Wahlversammlung soll durch ihren Präsidenten das Protokoll der Wahl dem gesetzgebenden Körper überreichen lassen, welcher, nachdem er die Rechtmäßigkeit der Wahl wird untersucht haben, dieselbe durch eine Proklamation in dem ganzen Königreiche bekannt machen wird.

11. Der Regent soll bis zu der Volljährigkeit des Königs alle Geschäfte des Königthums versehen, und er ist für seine Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

übertragene Macht, deren Ausübung ihm, während der Minderjährigkeit des Königs, anvertraut ist, dazu anwenden, die von der konstitutionirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Konstitution aufrecht zu erhalten und die Gesetze vollziehen zu lassen.

Wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist, so soll der Regent eine Proklamation bekannt machen, in welcher der Eid enthalten ist, so wie auch das Versprechen: denselben zu wiederholen, sobald der gesetzgebende Körper versammelt seyn werde.

13. Solange der Regent die Ausübung seiner Geschäfte nicht angetreten hat, bleibt die Genehmigung der Gesetze suspendirt; und die Minister fahren fort, unter ihrer Verantwortlichkeit alle Geschäfte der ausübenden Gewalt zu versehen.

14. Sobald der Regent den Eid geleistet haben wird, soll der gesetzgebende Körper seinen Gehalt bestimmen, und dieser soll, während der ganzen Dauer der Regentschaft nicht abgeändert werden können.

15. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des zur Regentschaft berufenen Verwandten, dieselbe auf einen entferntern Verwandten fallen, oder durch die

Wahl

Wahl übertragen werden sollte: so wird der Regent, welcher dieses Amt angetreten hat, bis zu der Volljährigkeit des Königs fortfahren, dasselbe zu bekleiden.

16. Die Regentschaft des Königreiches überträgt kein Recht über dasjenige, was die Person des minderjährigen Königs angeht.

17. Die Aufsicht über den minderjährigen König soll seiner Mutter anvertraut werden. Wenn er keine Mutter hat, oder wenn dieselbe zu der Zeit der Thronbesteigung ihres Sohns wieder verheirathet ist, oder wenn sich dieselbe während der Minderjährigkeit verheirathet: so soll die Aufsicht dem gesetzgebenden Körper übertragen seyn.

Es können zu der Aufsicht über den minderjährigen König weder der Regent, noch die Abkömmlinge desselben, noch die Weiber gewählt werden.

18. Sollte der König wahnsinnig werden, und dieser Wahnsinn völlig anerkannt, gesetzmäßig bestätigt, und von dem gesetzgebenden Körper in drei auf einander, von Monat zu Monat folgenden Sitzungen erklärt seyn: so ist der Fall einer Regentschaft vorhanden, so lange der Wahnsinn dauert.

Dritte Abtheilung. Von der Familie des Königs.

1. Der wahrscheinliche Thronerbe soll den Namen des königlichen Prinzen tragen. a)

Ohne

a) Man sieht nicht ein, warum der Name Dauphin abgeändert wurde. Die Bedingung, unter welcher Frankreich die Provinz Dauphine besitzt, ist: daß der Kronprinz den Namen Dauphin tragen solle.

gekommen, nachdem er durch eine Proclamation des gesetzgebenden Körpers dazu aufgefordert worden ist: so wird er angesehen, als habe er das Recht der Thron- folge aufgegeben.

2. Solange der wahrscheinliche Thronerbe minder- jährig ist, soll derjenige volljährige Anverwandte, wel- cher zunächst zu der Regentschaft berufen ist, in dem Königreiche sich aufzuhalten, gehalten seyn.

Sollte derselbe das Reich verlassen haben, und, nach geschehener Aufforderung von dem gesetzgebenden Körper nicht in dasselbe zurück kehren: so wird er an- gesehen, als habe er sein Recht an die Regentschaft aufgegeben.

3. Wenn die Mutter des minderjährigen Königs, welche über denselben die Aufsicht hat, oder der ge- wählte Aufseher das Königreich verlassen: so verlieren dieselben die Aufsicht. Wenn die Mutter des minder- jährigen, wahrscheinlichen Thronerben das Königreich verlassen sollte: so könnte sie nicht mehr, sogar wenn sie zurück käme, über ihren minderjährigen, nunmeh König gewordenen Sohn die Aufsicht haben; ausg nommen vermöge eines Beschlusses des gesetzgebende Körpers.

4. Es soll ein Gesetz gegeben werden, um üb die Erziehung des minderjährigen Königs und die E

z

ziehung des minderjährigen wahrscheinlichen Thronerben zu bestimmen.

5. Diejenigen Mitglieder der Familie des Königs, welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, genießen der Rechte thätiger Staatsbürger, sind aber zu keiner Stelle, Amt oder Geschäft, wozu das Volk ernennt, wahlfähig. a)

6. Die Ministerstellen ausgenommen, können sie alle Aemter und Stellen erhalten, zu denen der König ernennt. Jedoch können sie nicht das Hauptkommando über eine Landarmee oder über eine Seemacht haben, auch nicht die Stelle eines Gesandten bekleiden; ausgenommen mit der auf den Vorschlag des Königs gegebenen Einwilligung des gesetzgebenden Körpers.

7. Diejenigen Glieder der Familie des Königs, welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, sollen zu dem Namen, welcher ihnen bei derjenigen bürgerlichen Handlung, die ihre Geburt beweiset, gegeben worden ist, die Benennung Französischer Prinz hinzusetzen. Der Vorname darf nicht als ein Familienname oder irgend ein vermöge der gegenwärtigen Konstitution abgeschaffter Titel seyn.

8. Die Benennung Prinz soll keinem andern Manne gegeben werden können; auch soll dieselbe weder irgend ein Vorrecht, noch irgend eine Ausnahme von

---

a) Dieser Artikel ist der Bekanntmachung der Rechte entgegen, in welcher es heißt, (Art. 1.) daß alle Menschen an Rechten gleich geboren werden. Warum sollen die königlichen Prinzen weniger Rechte haben, als andere Staatsbürger?

len, sie in dem Archiv nieder zu legen.

10. Es soll den Gliedern der Familie des Königs keine wirkliche Appanage gestattet werden.

Die jüngern Söhne des Königs sollen, wenn sie das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht haben oder wenn sie sich verheirathen, eine Appanagen-Leibrente erhalten, deren Betrag durch den gesetzgebenden Körper bestimmt werden wird, und welche mit dem Absterben ihrer männlichen Nachkommenschaft aufhören soll.

Vierte Abtheilung. Von den Ministern.

1. Dem Könige allein gehört die Wahl und die Absetzung seiner Minister.

2. Die Mitglieder der gegenwärtigen Nationalversammlung sowohl, als der nachfolgenden Legislaturen, die Mitglieder des Kassationsgerichts und diejenigen, welche zu den höchsten Geschwornen (haut Juré) gehören, können zu keiner Ministerstelle befördert werden; auch keine Stelle, kein Geschenk, kein Gnadengehalt, keine Besoldung und keinen Auftrag von der ausübenden Gewalt oder von den Wortführern derselben erhalten; weder solange ihr Amt dauert noch zwei Jahre nachdem sie dasselbe zu bekleiden aufge-

hör

hört haben. Dieß soll auch von denjenigen gelten, welche auf dem Verzeichnisse unter den höchsten Geschwornen auch nur eingeschrieben sind, während der ganzen Zeit, während welcher sie auf diesem Verzeichnisse stehen. a)

3. Keiner kann irgend eine Stelle in den Kanzleien der Minister, oder in den Kanzleien der Verwalter der öffentlichen Einkünfte, oder überhaupt irgend eine Stelle, zu welcher die ausübende Gewalt ernennt, erhalten, ohne den Bürgereid zu leisten, oder ohne zu beweisen, daß er denselben geleistet habe.

4. Kein Befehl des Königs kann vollzogen werden, wenn derselbe nicht von ihm unterzeichnet, und von einem Minister unterschrieben ist.

5. Die Minister sind für alle von ihnen gegen die nationelle Sicherheit und gegen die Konstitution begangenen Verbrechen verantwortlich.

6. In keinem Falle kann ein mündlich oder schriftlich gegebener Befehl des Königs einen Minister seiner Verantwortlichkeit entziehen. b)

7. Die Minister sollen gehalten seyn, dem gesetzgebenden Körper jährlich, zu Anfange der Sitzungen, eine Uebersicht der in ihrem Departement nöthigen

a) Der zweite Artikel verträgt sich keineswegs mit einer stellvertretenden Regierungsform. Er setzt den König der Nationalversammlung entgegen, dadurch, daß ihm verboten wird, denjenigen sein Zutrauen zu schenken, denen das Publikum sein Zutrauen geschenkt hat. Dieser Artikel ist dem Vortheile des Volkes entgegen, und es schränkt derselbe die Freiheit des Königs unnöthigerweise ein.

b) Der vierte, fünfte und sechste Artikel sind gut.

Ohne einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers, und die Einwilligung des Königs, kann er das Königreich nicht verlassen.

Hat er dasselbe verlassen, und ist er in einem Alter von achtzehn Jahren nicht nach Frankreich zurück gekommen, nachdem er durch eine Proklamation des gesetzgebenden Körpers dazu aufgefordert worden ist: so wird er angesehen, als habe er das Recht der Thronfolge aufgegeben.

2. Solange der wahrscheinliche Thronerbe minderjährig ist, soll derjenige volljährige Anverwandte, welcher zunächst zu der Regentschaft berufen ist, in dem Königreiche sich aufzuhalten, gehalten seyn.

Sollte derselbe das Reich verlassen haben, und, nach geschehener Aufforderung von dem gesetzgebenden Körper nicht in dasselbe zurück kehren: so wird er angesehen, als habe er sein Recht an die Regentschaft aufgegeben.

3. Wenn die Mutter des minderjährigen Königs, welche über denselben die Aufsicht hat, oder der gewählte Aufseher das Königreich verlassen: so verlieren dieselben die Aufsicht. Wenn die Mutter des minderjährigen, wahrscheinlichen Thronerben das Königreich verlassen sollte: so könnte sie nicht mehr, sogar wenn sie zurück käme, über ihren minderjährigen, nunmehr König gewordenen Sohn die Aufsicht haben; ausgenommen vermöge eines Beschlusses des gesetzgebenden Körpers.

4. Es soll ein Gesetz gegeben werden, um über die Erziehung des minderjährigen Königs und die Er-

zie-

ziehung des minderjährigen wahrscheinlichen Thronerben zu bestimmen.

5. Diejenigen Mitglieder der Familie des Königs, welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, genießen der Rechte thätiger Staatsbürger, sind aber zu keiner Stelle, Amt oder Geschäft, wozu das Volk ernennt, wahlfähig. a)

6. Die Ministerstellen ausgenommen, können sie alle Aemter und Stellen erhalten, zu denen der König ernennt. Jedoch können sie nicht das Hauptkommando über eine Landarmee oder über eine Seemacht haben, auch nicht die Stelle eines Gesandten bekleiden; ausgenommen mit der auf den Vorschlag des Königs gegebenen Einwilligung des gesetzgebenden Körpers.

7. Diejenigen Glieder der Familie des Königs, welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, sollen zu dem Namen, welcher ihnen bei derjenigen bürgerlichen Handlung, die ihre Geburt beweiset, gegeben worden ist, die Benennung Französischer Prinz hinzusetzen. Der Vorname darf nicht als ein Familienname oder irgend ein vermöge der gegenwärtigen Konstitution abgeschaffter Titel seyn.

8. Die Benennung Prinz soll keinem andern Manne gegeben werden können; auch soll dieselbe weder irgend ein Vorrecht, noch irgend eine Ausnahme

a) Dieser Artikel ist der Bekanntmachung der Rechte entgegen, in welcher es heißt, (Art. I.) daß alle Menschen an Rechten gleich geboren werden. Warum sollen die königlichen Prinzen weniger Rechte haben, als andere Staatsbürger?

von dem allen Frankreichern gemeinen Rechte verschaffen.

9. Die Handlungen, vermöge welcher die Geburten, Heirathen und Todesfälle der französischen Prinzen gesetzmäßig anerkannt sind, sollen dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden, und derselbe soll befehlen, sie in dem Archiv nieder zu legen.

10. Es soll den Gliedern der Familie des Königs keine wirkliche Appanage gestattet werden.

Die jüngern Söhne des Königs sollen, wenn sie das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht haben oder wenn sie sich verheirathen, eine Appanagen-Leibrente erhalten, deren Betrag durch den gesetzgebenden Körper bestimmt werden wird, und welche mit dem Absterben ihrer männlichen Nachkommenschaft aufhören soll.

Vierte Abtheilung. Von den Ministern.

1. Dem Könige allein gehört die Wahl und die Absetzung seiner Minister.

2. Die Mitglieder der gegenwärtigen Nationalversammlung sowohl, als der nachfolgenden Legislaturen, die Mitglieder des Kassationsgerichts und diejenigen, welche zu den höchsten Geschwornen (haut Juré) gehören, können zu keiner Ministerstelle befördert werden; auch keine Stelle, kein Geschenk, kein Gnadengehalt, keine Besoldung und keinen Auftrag von der ausübenden Gewalt oder von den Wortführern derselben erhalten; weder solange ihr Amt dauert, noch zwei Jahre nachdem sie dasselbe zu bekleiden aufge-

hört

hört haben. Dieß soll auch von denjenigen gelten, welche auf dem Verzeichnisse unter den höchsten Geschwornen auch nur eingeschrieben sind, während der ganzen Zeit, während welcher sie auf diesem Verzeichnisse stehen. a)

3. Keiner kann irgend eine Stelle in den Kanzleien der Minister, oder in den Kanzleien der Verwalter der öffentlichen Einkünfte, oder überhaupt irgend eine Stelle, zu welcher die ausübende Gewalt ernennt, erhalten, ohne den Bürgereid zu leisten, oder ohne zu beweisen, daß er denselben geleistet habe.

4. Kein Befehl des Königs kann vollzogen werden, wenn derselbe nicht von ihm unterzeichnet, und von einem Minister unterschrieben ist.

5. Die Minister sind für alle von ihnen gegen die nationelle Sicherheit und gegen die Konstitution begangenen Verbrechen verantwortlich.

6. In keinem Falle kann ein mündlich oder schriftlich gegebener Befehl des Königs einen Minister seiner Verantwortlichkeit entziehen. b)

7. Die Minister sollen gehalten seyn, dem gesetzgebenden Körper jährlich, zu Anfange der Sitzungen, eine Uebersicht der in ihrem Departement nöthigen

---

a) Der zweite Artikel verträgt sich keinesweges mit einer stellvertretenden Regierungsform. Er setzt den König der Nationalversammlung entgegen, dadurch, daß ihm verboten wird, denjenigen sein Zutrauen zu schenken, denen das Publikum sein Zutrauen geschenkt hat. Dieser Artikel ist dem Vortheile des Volkes entgegen, und es schränkt derselbe die Freiheit des Königs unnöthigerweise ein.

b) Der vierte, fünfte und sechste Artikel sind gut.

8. Kein Minister kann, so lange er diese Stelle bekleidet, oder auch nachdem er dieselbe nicht mehr bekleidet, wegen Geschäfte seiner Verwaltung, ohne einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers vor ein Kriminalgericht gezogen werden. a)

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Erste Abtheilung. Gewalt und Geschäfte der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Konstitution überträgt dem gesetzgebenden Körper, ausschließenderweise, die folgende Gewalt und Geschäfte:

a. Gesetze vorzuschlagen und zu beschließen. Der König kann bloß den gesetzgebenden Körper ersu

a) Dieser Artikel macht die Minister ganz von der Nationa versammlung abhängig, und setzt dieselben gegen die übr gen Staatsbürger außer aller Verantwortlichkeit. Und w verträgt sich dieser Artikel mit der Bekanntmachun der Rechte, in welcher es heißt: (Art. XV.) „D „Gesellschaft hat das Recht, von einem jede „öffentlichen Verwalter Rechenschaft üb „seine Verwaltung zu fordern.“ Befinden sich Minister mit der Nationalversammlung im Streite, so wi Anarchie die Folge seyn: verstehen sie sich mit der V sammlung, so werden sie despotisch regieren.

ersuchen, einen Gegenstand in Berathschlagung zu nehmen.

b. Die öffentlichen Ausgaben festzusetzen.

c. Die öffentlichen Abgaben zu bestimmen; die Art derselben fest zu setzen, so wohl als den Betrag, die Dauer und die Weise dieselben zu erheben.

d. Die Vertheilung der Steueranlagen unter die Abtheilungen zu machen; über die Anwendung der öffentlichen Einkünfte zu wachen; und sich darüber Rechnung ablegen zu lassen.

e. Neue öffentliche Aemter fest zu setzen, oder die vorhandenen abzuschaffen.

f. Den Gehalt, das Gewicht, das Gepräge und den Namen der Münzen festzusetzen.

g. Die Einführung fremder Truppen auf das französische Gebiet, sowohl als einer fremden Seemacht in die Häfen des Königreiches zu erlauben oder zu verbieten.

h. Jährlich, nach dem Vorschlage des Königs, die Anzahl der Männer und der Schiffe fest zu setzen, aus denen die Landmacht und die Seemacht bestehen soll, so wie auch die Besoldung und die Anzahl der Männer eines jeden Grades, die Regeln der Aufnahme und der Beförderung, die Art wie die Truppen ausgehoben und verabschiedet werden sollen; die Art wie die Schiffe bemannt werden sollen; die Zulassung einer fremden Landmacht oder Seemacht in den fran-

verantwortlichen Minister sowohl, als die vorzüglichsten Wortführer der ausübenden Gewalt anzuklagen.

So wie auch vor demselben Gerichtshofe diejenigen, welche eines Verbrechens oder einer Verschwörung gegen die allgemeine Sicherheit des Staates, oder gegen die Konstitution verdächtig sind, anzuklagen und gegen dieselben den Prozeß zu führen.

l. Gesetze zu geben, zufolge welcher persönliche Ehrenzeichen denjenigen, die dem Staate Dienste geleistet haben, bewilligt werden sollen.

m. Der gesetzgebende Körper hat allein das Recht, dem Andenken großer Männer öffentliche Ehrenbezeugungen zuzuerkennen.

2. Der Krieg kann nicht anders, als zufolge eines Beschlusses des gesetzgebenden Körpers, welcher nach dem förmlichen und nothwendigen Vorschlage des Königs gefaßt und von ihm genehmigt worden ist, erklärt werden.

In dem Falle, daß Feindseligkeiten zu befürchten oder schon angefangen wären; oder wenn ein Bundesgenosse unterstützt, oder irgend ein Recht durch di Gewalt der Waffen behauptet werden müßte: soll de König ohne Verzug dem gesetzgebenden Körper davo

Nac

Nachricht geben, und die Beweggründe zu wissen thun.

Wenn der gesetzgebende Körper Ferien hat, so soll der König denselben sogleich zusammen berufen.

Beschließt der gesetzgebende Körper, daß der Krieg nicht statt finden solle: so wird der König sogleich Maaßregeln nehmen, um allen Feindseligkeiten zuvor zu kommen oder denselben ein Ende zu machen. Wegen jedes Aufschubes sind die Minister verantwortlich.

Findet der gesetzgebende Körper, daß die angefangenen Feindseligkeiten ein strafbarer Angriff von den Ministern, oder von irgend einem Wortführer der ausübenden Gewalt sind, so soll der Urheber des Angriffs vor dem Kriminalgerichte angeklagt werden.

Während des ganzen Laufs des Krieges kann der gesetzgebende Körper den König ersuchen, über den Frieden zu unterhandeln, und der König ist gehalten, in dieses Ansuchen einzuwilligen.

Sobald der Krieg aufhört, soll der gesetzgebende Körper die Zeit bestimmen, in welcher die über den Friedensfuß ausgehobenen Truppen verabschiedet werden sollen. Die Armee soll auf ihren vorigen Zustand zurück gebracht werden.

3. Dem gesetzgebenden Körper kommt es zu, die Friedens-, Bundes- und Handelsverträge zu bestätigen, und kein Vertrag soll ohne diese Bestätigung gültig seyn.

4. Der gesetzgebende Körper hat das Recht, den Ort seiner Sitzungen zu bestimmen; dieselben so lange fortzusetzen, als er es für nothwendig hält; und

Orte seiner Sitzungen, bis auf eine gewisse Entfernung außer demselben, welche er selbst bestimmen wird.

Es hat derselbe das Recht der Aufsicht über seine Mitglieder. Aber er kann keine stärkere Strafe aussprechen, als den Verweis, Hausarrest auf acht Tage, oder Gefängnißstrafe auf drei Tage.

Es hat derselbe das Recht, zu seiner Sicherheit und zu der Erhaltung der Ehrerbietung, die ihm gebührt, über die Truppen, welche mit seiner Einwilligung in derjenigen Stadt, in welcher er seine Sitzungen halten wird, vorhanden sind, zu befehlen.

5. Die ausübende Gewalt kann kein Korps von Linientruppen innerhalb einer Entfernung von dreißig tausend Klaftern von dem gesetzgebenden Körper durchziehen oder sich aufhalten lassen: es geschähe denn dieses auf Verlangen des gesetzgebenden Körpers oder mit Erlaubniß desselben.

Zweite Abtheilung. Haltung der Sitzungen, und Art, sich zu berathschlagen.

1. Die Berathschlagungen des gesetzgebenden Körpers sollen öffentlich seyn, und die Protokolle seiner Sitzungen sollen gedruckt werden.

2. De

2. Der gesetzgebende Körper kann indessen, wenn es ihm gefällt, sich in einen allgemeinen Ausschuß verwandeln.

Wenn funfzig Mitglieder dieses verlangen, so muß es geschehen.

So lange der allgemeine Ausschuß dauert, sollen sich die Zuhörer entfernen, der Lehnstuhl des Präsidenten soll unbesetzt bleiben, und die Ordnung soll durch den Vice-Präsidenten erhalten werden.

3. Ueber kein Gesetz kann berathschlagt und beschlossen werden, außer nach der folgenden Weise.

4. Der Vorschlag zu dem Gesetze soll dreimal vorgelesen werden, zu drei verschiedenen Zeiten, zwischen denen der Zwischenraum wenigstens acht Tage betragen muß.

5. Nach einer jeden Vorlesung sollen die Debatten anfangen; aber dennoch kann der gesetzgebende Körper nach der zweiten oder dritten Vorlesung erklären: daß der Vorschlag bis zu einer andern Zeit ausgesetzt seyn, oder daß über denselben gar nichts beschlossen werden solle. In dem letzten Falle kann der Vorschlag zu diesem Gesetze in demselben Jahre abermals vorgetragen werden.

Jeder Vorschlag zu einem Beschlusse soll gedruckt, und noch ehe die zweite Vorlesung geschieht ausgetheilt werden.

6. Nach der dritten Vorlesung soll der Präsident in Berathschlagung bringen, und der gesetzgebende Körper soll entscheiden, ob er sich im Stande befinde, einen Beschluß zu fassen, oder ob er die Entscheidung

auf

ders, als durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

8. Ein jeder Vorschlag zu einem Gesetze, welcher der Berathschlagung unterworfen, und nach der dritten Vorlesung verworfen worden ist, kann in demselben Jahre nicht wieder vorgeschlagen werden.

9. Die Vorrede zu einem jeden Gesetze soll enthalten 1) das Datum der drei Sitzungen, in welchen die Vorlesung des Vorschlages geschehen ist. 2) Den Beschluß, vermöge welches nach der dritten Vorlesung festgesetzt worden ist, daß der Vorschlag zum Gesetze solle erhoben werden.

10. Der König soll seine Genehmigung denjenigen Gesetzen versagen, deren Vorrede die Beobachtung der so eben angeführten Formalitäten nicht enthalten wird. Sollte ein solcher Beschluß genehmigt worden seyn: so können die Minister denselben nicht siegeln und bekannt machen. Ihre Verantwortlichkeit soll in dieser Rücksicht sechs Jahre lang dauern.

11. Von den so eben angeführten Verfügungen sind ausgenommen: diejenigen Beschlüsse, welche nach einer vorher gegangenen Berathschlagung des gesetzgebenden Körpers für dringend anerkannt und erklärt worden sind. Aber sie können, während des Laufes

den

derselben Sitzung, abgeändert oder auch zurück genommen werden.

Der Beschluß, vermöge welches der Gegenstand für dringend ist erklärt worden, soll zugleich die Beweggründe dieser Erklärung angeben. Auch soll dieses vorher gegangenen Beschlusses in der Vorrede des Gesetzes Erwähnung geschehen.

Dritte Abtheilung. Von der königlichen Genehmigung.

1. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers werden dem Könige vorgelegt, welcher denselben seine Einwilligung versagen kann.

2. Sollte der König seine Einwilligung versagen; so ist diese Weigerung bloß aufschiebend.

Wenn die beiden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die den Beschluß vorgelegt hat, nach einander denselben Beschluß, in denselben Ausdrücken, werden vorgelegt haben: dann soll der König angesehen werden, als habe er seine Genehmigung gegeben.

3. Die Einwilligung des Königs ist auf einem jeden Beschlusse durch die folgende von dem Könige unterzeichnete Formel ausgedrückt: „Der König willigt ein und wird vollziehen lassen.“

Die aufschiebende Verweigerung ist auf die folgende Weise ausgedrückt: „Der König wird untersuchen.“

4. Der König ist gehalten, auf einem jeden Beschlusse seine Einwilligung oder seine Verweigerung innerhalb zwei Monaten nach der Vorlegung auszudrücken.

5. Ein

5. Ein jeder Beschluß, welchem der König seine Genehmigung verweigert hat, kann ihm von derselben Legislatur nicht noch einmal vorgelegt werden.

6. Die von dem Könige genehmigten Beschlüsse, sowohl als diejenigen, welche ihm von drei auf einander folgenden Legislaturen vorgelegt seyn werden, haben gesetzliche Kraft, und tragen den Namen der Gesetze.

7. Jedoch sollen, ohne der Genehmigung zu bedürfen, als Gesetze vollzogen werden, diejenigen Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche ihre Einrichtung, als eine berathschlagende Versammlung betreffen. Ferner, was ihre innere Polizei, sowohl als die Polizei angeht, welche sie in dem bestimmten äussern Bezirk ausüben kann.

Auch was die Untersuchung der Vollmachten ihrer gegenwärtigen Mitglieder angeht.

Befehle an abwesende Mitglieder.

Die Zusammenberufung der Urversammlungen, die sich verspätet haben.

Die Ausübung der konstitutionsmäßigen Polizei über die Verwalter und Bürgerräthe.

Was die Fragen über die Wahlfähigkeit oder über die Gültigkeit der Wahlen betrifft.

Gleichfalls sind der Genehmigung nicht unterworfen, die Beschlüsse, welche die Verantwortlichkeit der Minister betreffen, so wie auch diejenigen Beschlüsse, durch welche jemand angeklagt wird.

8. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche die Festsetzung, die Aufschiebung und die Einnah-

nahme der öffentlichen Steuern betreffen, sollen den Namen und den Titel: Gesetze, tragen. Sie sollen bekannt gemacht und vollzogen werden, ohne der Genehmigung unterworfen zu seyn, es sey dann wegen solcher Einrichtungen, welche andere Strafen, als Geldstrafen und Geldbußen, auflegen würden.

Diese Beschlüsse können nicht anders, als nach Beobachtung der in den 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Artikeln der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Formalitäten gegeben werden; und der gesetzgebende Körper soll nichts in dieselben einfließen lassen können, was einen andern Gegenstand betrifft.

Vierte Abtheilung. Verhältniß des gesetzgebenden Körpers zu dem Könige.

1. Wenn der gesetzgebende Körper zum ersten mal versammelt ist, so sendet derselbe dem Könige eine Gesandtschaft, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann alle Jahre die Sitzung eröffnen, und die Gegenstände vorschlagen, von denen er glaubt, daß dieselben während der jährlichen Sitzung in Ueberlegung genommen werden müßten. Jedoch soll diese Formalität nicht als nothwendig angesehen werden, um den gesetzgebenden Körper in Thätigkeit zu setzen.

2. So bald der gesetzgebende Körper seine Sitzungen auf länger als auf vierzehn Tage aussetzt, ist derselbe gehalten, den König durch eine Gesandtschaft davon wenigstens acht Tage vorher zu benachrichtigen.

3. Wenigstens acht Tage vor der Endigung einer jeden jährlichen Sitzung sendet der gesetzgebende Kör-

per

auf eine andere Zeit verschieben wolle, um sich indessen noch fernere Erläuterungen zu verschaffen.

7. Der gesetzgebende Körper kann nichts beschliessen, wenn nicht die Sitzung wenigstens aus zwei hundert Mitgliedern besteht, und kein Beschluß soll anders, als durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

8. Ein jeder Vorschlag zu einem Gesetze, welcher der Berathschlagung unterworfen, und nach der dritten Vorlesung verworfen worden ist, kann in demselben Jahre nicht wieder vorgeschlagen werden.

9. Die Vorrede zu einem jeden Gesetze soll enthalten 1) das Datum der drei Sitzungen, in welchen die Vorlesung des Vorschlages geschehen ist. 2) Den Beschluß, vermöge welches nach der dritten Vorlesung festgesetzt worden ist, daß der Vorschlag zum Gesetze solle erhoben werden.

10. Der König soll seine Genehmigung denjenigen Gesetzen versagen, deren Vorrede die Beobachtung der so eben angeführten Formalitäten nicht enthalten wird. Sollte ein solcher Beschluß genehmigt worden seyn: so können die Minister denselben nicht siegeln und bekannt machen. Ihre Verantwortlichkeit soll in dieser Rücksicht sechs Jahre lang dauern.

11. Von den so eben angeführten Verfügungen sind ausgenommen: diejenigen Beschlüsse, welche nach einer vorher gegangenen Berathschlagung des gesetzgebenden Körpers für dringend anerkannt und erklärt worden sind. Aber sie können, während des Laufes der-

derselben Sitzung, abgeändert oder auch zurück genommen werden.

Der Beschluß, vermöge welches der Gegenstand für dringend ist erklärt worden, soll zugleich die Beweggründe dieser Erklärung angeben. Auch soll dieses vorher gegangenen Beschlusses in der Vorrede des Gesetzes Erwähnung geschehen.

Dritte Abtheilung. Von der königlichen Genehmigung.

1. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers werden dem Könige vorgelegt, welcher denselben seine Einwilligung versagen kann.

2. Sollte der König seine Einwilligung versagen; so ist diese Weigerung bloß aufschiebend.

Wenn die beiden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die den Beschluß vorgelegt hat, nach einander denselben Beschluß, in denselben Ausdrücken, werden vorgelegt haben: dann soll der König angesehen werden, als habe er seine Genehmigung gegeben.

3. Die Einwilligung des Königs ist auf einem jeden Beschlusse durch die folgende von dem Könige unterzeichnete Formel ausgedrückt: „Der König willigt ein und wird vollziehen lassen.“

Die aufschiebende Verweigerung ist auf die folgende Weise ausgedrückt: „Der König wird untersuchen.“

4. Der König ist gehalten, auf einem jeden Beschlusse seine Einwilligung oder seine Verweigerung innerhalb zwei Monaten nach der Vorlegung auszudrücken.

5. Ein jeder Beschluß, welchem der König seine Genehmigung verweigert hat, kann ihm von derselben Legislatur nicht noch einmal vorgelegt werden.

6. Die von dem Könige genehmigten Beschlüsse, sowohl als diejenigen, welche ihm von drei auf einander folgenden Legislaturen vorgelegt seyn werden, haben gesetzliche Kraft, und tragen den Namen der Gesetze.

7. Jedoch sollen, ohne der Genehmigung zu bedürfen, als Gesetze vollzogen werden, diejenigen Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche ihre Einrichtung, als eine berathschlagende Versammlung betreffen. Ferner, was ihre innere Polizei, sowohl als die Polizei angeht, welche sie in dem bestimmten äussern Bezirk ausüben kann.

Auch was die Untersuchung der Vollmachten ihrer gegenwärtigen Mitglieder angeht.

Befehle an abwesende Mitglieder.

Die Zusammenberufung der Urversammlungen, die sich verspätet haben.

Die Ausübung der konstitutionsmäßigen Polizei über die Verwalter und Bürgerräthe.

Was die Fragen über die Wahlfähigkeit oder über die Gültigkeit der Wahlen betrifft.

Gleichfalls sind der Genehmigung nicht unterworfen, die Beschlüsse, welche die Verantwortlichkeit der Minister betreffen, so wie auch diejenigen Beschlüsse, durch welche jemand angeklagt wird.

8. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche die Festsetzung, die Aufschiebung und die Ein-

nahme der öffentlichen Steuern betreffen, sollen den Namen und den Titel: Gesetze, tragen. Sie sollen bekannt gemacht und vollzogen werden, ohne der Genehmigung unterworfen zu seyn, es sey dann wegen solcher Einrichtungen, welche andere Strafen, als Geldstrafen und Geldbußen, auflegen würden.

Diese Beschlüsse können nicht anders, als nach Beobachtung der in den 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Artikeln der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Formalitäten gegeben werden; und der gesetzgebende Körper soll nichts in dieselben einfließen lassen können, was einen andern Gegenstand betrifft.

Vierte Abtheilung. Verhältniß des gesetzgebenden Körpers zu dem Könige.

1. Wenn der gesetzgebende Körper zum ersten mal versammelt ist, so sendet derselbe dem Könige eine Gesandtschaft, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann alle Jahre die Sitzung eröffnen, und die Gegenstände vorschlagen, von denen er glaubt, daß dieselben während der jährlichen Sitzung in Ueberlegung genommen werden müßten. Jedoch soll diese Formalität nicht als nothwendig angesehen werden, um den gesetzgebenden Körper in Thätigkeit zu setzen.

2. So bald der gesetzgebende Körper seine Sitzungen auf länger als auf vierzehn Tage aussetzt, ist derselbe gehalten, den König durch eine Gesandtschaft davon wenigstens acht Tage vorher zu benachrichtigen.

3. Wenigstens acht Tage vor der Endigung einer jeden jährlichen Sitzung sendet der gesetzgebende Kör-

tes willen für wichtig, daß die Sitzung fortgesetzt werde, oder daß die Aussetzung derselben nicht statt finde, oder daß die Sitzung auf eine kürzere Zeit ausgesetzt werde, so kann er zu diesem Ende eine Botschaft senden, über welche der gesetzgebende Körper zu berathschlagen gehalten ist.

5. Der König soll, so oft das Wohl des Staates ihm dieses zu erfordern scheint, in der Zwischenzeit der Sitzungen den gesetzgebenden Körper zusammen berufen, so wie auch in solchen Fällen, welche von dem gesetzgebenden Körper, ehe derselbe aus einander ging, sind voraus gesehen und bestimmt worden.

6. So oft sich der König nach dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers begeben wird, soll er durch eine Gesandtschaft empfangen und zurück geführt werden. In das Innere des Saales kann er sich von niemand anders, als von dem königlichen Prinzen und von den Ministern begleiten lassen.

7. In keinem Falle kann sich der Präsident unter der Gesandtschaft befinden.

8. So lange der König gegenwärtig ist, soll der gesetzgebende Körper aufhören ein berathschlagender Körper zu seyn.

9. Di

9. Die Briefe des Königs an den gesetzgebenden Körper sollen allemal von einem Minister unterzeichnet seyn.

10. Die Minister des Königs sollen den Eintritt in die gesetzgebende Nationalversammlung haben, und es soll in derselben eine besondere Stelle für sie vorhanden seyn. Sie sollen, so oft sie es verlangen, über die Gegenstände, welche ihre Verwaltung betreffen, gehört, und auch wenn sie aufgefordert werden, Erläuterungen zu geben, angehört werden. Eben so sollen sie auch über Gegenstände, welche zu ihrer Verwaltung nicht gehören, angehört werden, so oft ihnen die Nationalversammlung zu sprechen erlauben wird. a)

Vier:

a) So oft eine Versammlung selbst bestimmt, was für eine Gewalt ihr zugehören soll, so oft wird sich dieselbe den Despotismus zuerkennen. Das hat die Nationalversammlung in den vorstehenden Artikeln gethan; denn vermöge derselben herrscht sie ganz unumschränkt. Sie kann Gesetze geben, ohne durch das aufschiebende Veto des Königs lange aufgehalten zu werden; sie verwaltet die öffentlichen Einkünfte, die Einnahme sowohl als die Ausgabe; sie kann die Nationalgüter verkaufen; die Minister müssen ihr Rede und Antwort stehen, und sind weiter nichts als ihre Schreiber; hingegen ist die Versammlung keinem Menschen Rede oder Antwort schuldig. Sie hat die Landmacht und die Seemacht in ihrer Hand, weil sie über die Anzahl derselben, über das Avanzement und über die Zulassung fremder Truppen abspricht. Sie herrscht über die richtende Gewalt, weil sie die Richter zu der Verantwortung zieht. In einigen Fällen übt sie sogar die richtende Gewalt aus. Sie herrscht über die ausübende Gewalt, weil sie, ohne Appel, alle Streitigkeiten zwischen dem Könige und den von ihm suspendirten verwaltenden Körpern entscheidet. Sie übt sogar die vollziehende Gewalt selbst aus: denn sie spricht über die Naturalisation der Fremden, über öffentliche Ehrenbezeu:

Königs.

Der König ist das höchste Oberhaupt der allge-
meinen Verwaltung des Reiches. Die Sorge, für
die Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe
zu wachen, ist ihm anvertraut.

Der König ist das höchste Oberhaupt der Land-
macht und der Seemacht.

Dem

---

zeugungen, über Krieg und Frieden; sie dankt die Truppe
ab, sie ruft die verspäteten Urversammlungen zusammen
und erlaubt, daß die Prinzen einige Aemter erhalten. D
Versammlung ist despotisch und unumschränkt: denn d
König vermag nichts gegen dieselbe, und auch das V
vermag nichts, es müßte denn aufstehen. Der König m
entweder die Versammlung bestechen oder derselben geh
chen. Die Minister müssen ihr gehorchen; denn sie h
gen ganz allein von ihr ab. Die Verwalter müssen ihr
horchen; denn sie entscheidet über das Schicksal derselb
Die Richter müssen ihr gehorchen; denn sie kann diesel
von dem höchsten Gerichtshofe verurtheilen lassen.
Staatsbürger müssen ihr ergeben seyn; denn sie a
theilt Ehrenbezeugungen aus. Die Soldaten müssen ihr
horchen; denn sie gibt Gesetze für dieselben, und bestin
ihren Sold. Das Volk vermag nichts gegen sie; denn
oft es sich versammelt, darf es über nichts anders sprec
als über die Wahlen. Hierin besteht also die fr
zösische Freiheit! Vorher ein despotischer König;
eine despotische Versammlung! Vorher Ein Despot,
sieben hundert und neun und vierzig Despo
Das nennt man in Frankreich frei seyn!

Dem Könige ist die Sorge übertragen, über die äußere Sicherheit des Reiches zu wachen, und die Rechte und Besitzungen desselben zu erhalten.

2. Der König ernennt die Gesandten und die übrigen Wortführer der politischen Unterhandlungen.

Er überträgt das Kommando der Armeen sowohl, als der Flotten, und die Grade eines Marschalls von Frankreich und eines Admirals.

Er ernennt zwei Drittheile der Kontre-Admiräle, die Hälfte der General-Lieutenants, Feldmarschälle, Schiffskapitains und der Obristen der Nationalgendarmerie.

Er ernennt den dritten Theil der Obristen und der Obrist-Lieutenants, und den sechsten Theil der Schiffslieutenants; jedoch alles dieses nach den Gesetzen der Beförderung.

Er ernennt in der Zivilverwaltung des Seewesens die Oberaufseher, die Kontroleurs, die Schatzmeister der Zeughäuser, die Aufseher der Arbeiten, die Unteraufseher der Zivilgebäude, die Hälfte der Aufseher der Verwaltung und die Unteraufseher des Bauwesens.

Er ernennt die Kommissarien bei den Gerichtshöfen.

Er ernennt die Oberaufseher der Einfuhr- und Ausfuhrzölle und die Verwalter der Nationalgüter.

Er wacht über das Schlagen und Prägen der Münzen, und ernennt die Beamten, denen diese Auf-

Briefe, Bestallungen und Beglaubigungsbriefe aus-fertigen; so wie auch andern, die damit versehen seyn müssen.

4. Der König läßt das Verzeichniß der Gnaden-gehalte und Belohnungen aufsetzen, damit dasselbe dem gesetzgebenden Körper in einer jeden seiner jährlichen Sitzungen vorgelegt, und, wenn es angenommen wird, genehmigt werde. a)

Erst

---

a) Die ausübende Gewalt ruht in den Händen des Königs. Das heißt: so lange nicht einer der oben angegebenen Fälle eintritt, in denen der König abgesetzt und die ausübende Gewalt den Ministern übertragen wird. Ausschließenderweise — jedoch so, daß die Versammlung einen Theil dieser Gewalt für sich behalten hat. Er ist das höchste Oberhaupt der Verwaltung — aber er kann keinen Verwalter absetzen. Er soll für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe sorgen — aber die Armee wird von der Versammlung angeworben, entlassen, bezahlt, und belohnt. Der König ist das Oberhaupt der Landmacht und der Seemacht — aber er hat über beide nichts zu befehlen. Der König soll für die äußere Sicherheit des Reiches wachen — aber er kann, ohne erst bei der Versammlung anzufragen, keine Unterhandlung anfangen oder beschließen. Zufolge des dritten Artikels muß der König, gleich einem Schreiber, den Beamten, die er nicht ernannt hat, Beglaubigungsbriefe ausfertigen. Ein solcher König war der konstitutionsmäßige König der Frankreicher!

Erste Abtheilung. Von der Bekanntmachung der Gesetze.

1. Der ausübenden Gewalt ist aufgetragen, die Gesetze mit dem Siegel des Staates siegeln, und bekannt machen zu lassen. Auch ist derselben aufgetragen, diejenigen Gesetze des gesetzgebenden Körpers, welche der Genehmigung des Königs nicht bedürfen, bekannt zu machen und vollziehen zu lassen.

2. Von jedem Gesetze sollen zwei Originalabschriften ausgefertigt werden. Beide sollen von dem Könige unterzeichnet, von dem Minister der Gerechtigkeitspflege unterschrieben und mit dem Siegel des Staates gesiegelt werden.

Die eine dieser Abschriften bleibt in den Archiven des Staatssiegels; die andere wird in das Archiv des gesetzgebenden Körpers niedergelegt.

3. Die Bekanntmachung der Gesetze geschieht nach der folgenden Formel:

„N. (der Name des Königs) von Gottes Gna„den, und vermöge des konstitutionsmäßigen Gesetzes „des Staates, König der Frankreicher: allen Gegen„wärtigen und Nachkommenden Unsern Gruß. Die „Nationalversammlung hat beschlossen, und Wir wol„len und befehlen, was da folgt.“

(Hier soll die wörtliche Abschrift des Beschlusses ohne irgend eine Veränderung eingerückt werden.)

„Wir tragen auf und befehlen allen verwaltenden „Körpern und Gerichtshöfen, daß sie das Gegenwär„tige in ihre Bücher sollen eintragen; in ihren Ab„theilungen und an den Orten, welche zu ihrer Ge-

„richtsbarkeit gehören, sollen vorlesen, bekannt machen, anschlagen, und als ein Gesetz des Königreiches vollziehen lassen. Zu mehrerer Beglaubigung „haben Wir diese Schrift unterzeichnet, und derselben „das Siegel des Staates aufdrücken lassen.“

4. Ist der König minderjährig: so sollen die Gesetze, Proklamationen und andere, während der Regentschaft erlassene königliche Verordnungen, auf folgende Weise lauten:

„N. (der Name des Regenten) Regent des Königreiches, im Namen des N. (hier der Name des „Königs) durch Gottes Gnaden, und vermöge des „konstitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König „der Frankreicher“ u. s. w.

5. Die ausübende Gewalt ist gehalten, die Gesetze den verwaltenden Körpern zu übersenden, so wie auch den Gerichtshöfen, diese Uebersendung bescheinigen zu lassen, und sich darüber bei dem gesetzgebenden Körper zu rechtfertigen.

6. Die ausübende Gewalt darf kein Gesetz geben, nicht einmal ein vorläufiges, sondern bloß Proklamationen, die den Gesetzen angemessen seyn müssen, und in denen die Vollziehung derselben befohlen, oder an die Vollziehung erinnert wird. a)

Zwei

a) Der König hat demzufolge nicht einmal das Recht, eine Verordnung ergehen zu lassen. Was für lächerliche und unsinnige Widersprüche aus der im dritten Artikel anbefohlenen Formel entstehen, davon hat Clermont Tonnerre in seiner Analyse S. 234. 235 einige höchst komische Beispiele angeführt. Vermöge dieser Formel mußte der König unterschreiben: er wolle und befehle, daß die

Zweite Abtheilung. Von der innern Verwaltung.

1. Es gibt in einer jeden Abtheilung eine höhere Verwaltung und in einem jeden Bezirke eine untergeordnete Verwaltung.

2. Die Verwalter haben gar keine Art von eigener Vollmacht.

Sie sind von dem Volke auf eine gewisse Zeit gewählte Wortführer, um unter der Oberaufsicht und dem Ansehen des Königs die verwaltenden Geschäfte zu besorgen.

3. Sie können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen, oder die Vollziehung der Gesetze aufhalten, oder irgend eine gerichtliche Handlung unternehmen, oder militairische Einrichtungen machen.

4. Den Verwaltern ist vorzüglich aufgetragen, die Auflagen zu vertheilen, und über das Einkommen aller Steuern und öffentlichen Einkünfte in dem ihnen angewiesenen Strich Landes die Aufsicht zu haben. Der gesetzgebenden Gewalt kommt es zu, die Art und Weise ihre Geschäfte zu führen zu bestimmen, sowohl was die genannten Gegenstände, als auch was die übrigen Theile der inneren Verwaltung betrifft.

5. Der König hat das Recht, die Beschlüsse der Verwalter der Abtheilungen zu vernichten, wenn die-

die Männer, welche ihn zu Varennes gefangen genommen hätten, eine Belohnung erhalten sollten! Die vorgeschriebene Art der Bekanntmachung der Gesetze erniedrigt den König zu einem Schreiber der Nationalversammlung!

Aemtern suspendiren. a)

6. Die Verwalter der Abtheilungen haben eben= falls das Recht, die Beschlüsse der Unterverwalter der Bezirke zu vernichten, wenn dieselben den Gesetzen oder den Beschlüssen der Verwalter der Abtheilungen zuwider sind, oder auch den Befehlen, welche die Letz= tern ihnen gegeben oder zugesandt haben.

Sie können auch in dem Falle eines anhaltenden Ungehorsams der Unterverwalter, oder falls diese Letz= tern durch ihre Beschlüsse die Sicherheit und die öf= fentliche Ruhe in Gefahr setzen sollten, dieselben von ihren Geschäften suspendiren; jedoch unter der Bedin= gung, dem Könige davon Nachricht zu geben, welcher die Suspension bestätigen oder aufheben kann.

7. Der König kann, wenn die Verwalter der Ab= theilungen sich der in dem vorigen Artikel ihnen gege= benen

a) Die Verwalter stehen ganz unter der Nationalversamm= lung. Der König darf sie auf keine andere Weise bestra= fen, als durch eine vorläufige Suspension von ihrem Amte. Mehr als einmal haben die Verwalter der Abtheilunge[n] sich geweigert, ein Gesetz zu vollziehen, weil ihnen dasselb[e] nur von den Ministern zugesandt worden war. Gesetz[t] der Minister hätte sie dafür zur Strafe von ihrem Am[te] suspendirt: so würde gewiß die Versammlung diese Su[s]= pension sogleich aufgehoben haben. Man sieht hieraus, da[ß] die Verwalter der Abtheilungen dem Könige eigentlich g[ar] nicht untergeordnet sind, und daß er denselben nichts [zu] befehlen hat.

benen Macht nicht bedienen, gerade zu die Beschlüsse der Unterverwalter vernichten, und dieselben in solchen Fällen suspendiren.

8. So oft der König die Suspension der Verwalter oder Unterverwalter ausgesprochen hat, soll er dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht geben.

Dieser kann entweder die Suspension aufheben, oder dieselbe bestätigen, oder auch die strafbare Verwaltung ganz aufheben; und, wenn es der Fall erfordert, alle Verwalter oder einige unter ihnen vor die Kriminalgerichte bringen oder ein Anklagedekret gegen sie aussprechen.

Dritte Abtheilung. Von den auswärtigen Verbindungen.

1. Der König allein kann auswärtige politische Verbindungen unterhalten; die Unterhandlungen leiten; Kriegszurüstungen machen, welche denen der benachbarten Staaten gleich seyen; die Landmacht und die Seemacht nach Gutbefinden vertheilen, und über ihre Bewegungen in Kriegszeiten befehlen.

2. Eine jede Kriegserklärung soll in folgenden Ausdrücken geschehen: „Von Seiten des Königs „der Frankreicher, in dem Namen der „Nation.“

3. Dem Könige kommt es zu, mit allen fremden Mächten alle Friedensverträge, Bündnisse und Handlungsverträge, so wie auch andere Uebereinkünfte, die er zum Besten des Staates für nöthig halten möchte, zu beschließen und zu unterzeichnen; jedoch müssen

1. Die richtende Gewalt kann in keinem Falle weder von dem gesetzgebenden Körper, noch von dem Könige ausgeübt werden.

2. Die Gerechtigkeit soll unentgeldlich durch von dem Volke auf eine bestimmte Zeit erwählte Richter verwaltet werden. Die Richter erhalten ihre Bestallung von dem Könige, der dieselbe nicht verweigern kann. Sie können nicht anders, als nach einem gerichtlich erwiesenen Unrecht abgesetzt, und nicht anders als nach einer richtig befundenen Anklage suspendirt werden. Der öffentliche Ankläger soll von dem Volke gewählt werden.

3. Die Gerichtshöfe können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen; nich die Vollziehung der Gesetze aufhalten; keine Eingriff in die Geschäfte der Verwaltung thun; auch nicht di Verwalter wegen ihrer Geschäfte vor sich zitiren.

4. Die Staatsbürger können vor keine andere Richter gebracht werden, als vor die, welche ihne da

---

a) Diese Artikel sind ganz unzulänglich. Man unterhand über keinen Vertrag, den ein anderer schließen soll; m macht keine Zurüstungen, so lange man noch ungewiß i ob die Gewalt, welche das Recht hat, über den Krieg beschließen, denselben billigen werde; man führt kein Krieg, wenn ein anderer das Recht hat, alle Augenbli zu befehlen, daß man Frieden schließen solle.

das Gesetz anweist; es geschähe nun dieses durch irgend eine Kommission, oder auf irgend eine andere durch das Gesetz nicht vorgeschriebene Weise.

5. In das Recht der Staatsbürger, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter gänzlich beilegen zu lassen, kann durch die Gesetze des gesetzgebenden Körpers kein Eingriff geschehen.

6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe können keine Zivilklage annehmen, so lange nicht dargethan wird, daß die Partheien vor Vermittlern erschienen sind, oder daß der Kläger seinen Gegner vor die Vermittler zitirt habe, um zu einem Vergleiche zu gelangen.

7. Es sollen in den Kantons und in den Städten einer oder mehr Friedensrichter vorhanden seyn. Die Zahl derselben soll durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt werden.

8. Es kommt der gesetzgebenden Gewalt zu, die Zahl der Gerichtshöfe sowohl, als den Umfang der Gerichtsbarkeit derselben, und die Anzahl der Richter, aus denen ein jeder Gerichtshof bestehen soll, festzusetzen.

9. In Kriminalfällen kann kein Staatsbürger anders als nach einer vor die Geschwornen gebrachten, oder von dem gesetzgebenden Körper beschlossenen Anklage (wenn der Fall von der Art ist, daß es dem Letztern zukommt anzuklagen) gerichtet werden.

Wenn die Anklage vorgebracht ist, dann sollen die Geschwornen über die Thatsache erkennen und entscheiden.

Dem

Die Anwendung des Gesetzes soll durch die Richter geschehen.

Die Führung des Prozesses soll öffentlich geschehen, und man kann dem Angeklagten den Beistand eines Rathgebers nicht verweigern.

Ein jeder, welcher von einem gesetzmäßigen Geschwornengericht für unschuldig ist erklärt worden, kann künftig nicht mehr über dieselbe Thatsache angegriffen oder angeklagt werden.

10. Niemand kann gefangen genommen werden; es sey dann um ihn vor den Polizeibeamten zu führen. Niemand kann gefangen oder zurück gehalten werden; es sey dann vermöge eines Befehls der Polizeibeamten, oder vermöge des Befehls eines Gerichtshofes, oder vermöge eines Anklagedekrets des gesetzgebenden Körpers, in denjenigen Fällen, in welchen demselben der Spruch zukommt, oder vermöge des Verdammungsurtheils zu einer züchtigenden Gefängnißstrafe.

11. Ein jeder, welcher angehalten und vor den Polizeibeamten gebracht wird, soll sogleich ausgefragt werden, oder, auf das Längste, innerhalb vier und zwanzig Stunden. Zeigt sich aus der Untersuchung, daß kein Gegenstand zu einer Anklage gegen ihn vorhanden ist, so soll er sogleich in Freiheit gesetzt werden. Ist Ursache vorhanden, ihn nach dem Gefangen

genhause zu senden, so soll er dahin so bald als möglich gebracht werden, und in keinem Falle später als nach drei Tagen.

12. Kein Gefangener kann zurück behalten werden, wenn er hinlängliche Bürgschaft stellt; nehmlich in allen Fällen, in denen das Gesetz erlaubt, daß man nach gestellter Bürgschaft frei seyn könne.

13. Niemand kann in dem Falle, in welchem seine Gefangenschaft auf das Gesetz sich stützt, anderswohin, als nach solchen Orten geführt, oder an andern Orten festgehalten werden, als an solchen, welche gesetzmässig und öffentlich für Gefangenhäuser erklärt sind.

14. Kein Wächter oder Gefangenwärter kann irgend jemand aufnehmen oder zurück behalten, es sey dann vermöge eines Befehls, vermöge eines Anklagedekrets, oder vermöge eines Urtheilsspruches (so wie es oben im 10. Art. angegeben ist) auch nicht, ohne daß der Name des Gefangenen in das Verzeichniß eingeschrieben werde.

15. Ein jeder Wächter oder Gefangenwärter ist gehalten, ohne daß ihn irgend ein Befehl dessen überheben könnte, den Gefangenen dem Zivilbeamten, welcher die Polizeiaufsicht über das Gefangenhaus hat, so oft es von demselben verlangt wird, vorzustellen.

Eben so wenig kann die Vorstellung der Person des Gefangenen seinen Verwandten und Freunden abgeschlagen werden, wenn sie einen Befehl von dem Zivilbeamten überbringen. Und dieser soll allemal gehalten seyn, einen solchen Befehl auszufertigen, woferne nicht, der Wächter oder Gefangenwärter einen

Befehl

seyen welche sie wollen) soll, falls er den Befehl, einen Staatsbürger gefangen zu nehmen, gibt, unterzeichnet, vollzieht oder vollziehen läßt, des Verbrechens einer willkührlichen Gefangennehmung schuldig seyn. Desselben Verbrechens ist auch ein jeder schuldig, der selbst in den auf das Gesetz sich stützenden Fällen der Gefangennehmung einen Staatsbürger nach einem Orte hinbringen, daselbst aufnehmen oder zurück halten wird, welcher nicht öffentlich und gesetzmäßig für ein Gefängniß erklärt ist; so wie auch ein jeder Wächter oder Gefangenwärter, welcher den in den Artikeln 14 und 15 vorgeschriebenen Einrichtungen zuwider handeln sollte.

17. Niemand kann wegen Schriften, die er, es sey über welchen Gegenstand es auch wolle, hat drucken oder bekannt machen lassen, aufgesucht oder angeklagt werden; es sey dann, daß derselbe vorsätzlich zu dem Ungehorsam gegen das Gesetz, zu der Herabwürdigung der konstitutionsmäßigen Gewalten, zu dem Widerstande gegen die Befehle derselben, oder zu irgend einer Handlung, welche für ein Verbrechen oder Vergehen gegen das Gesetz erklärt ist, aufgefordert habe.

Die Handlungen der konstitutionsmäßigen Gewalten zu tadeln, ist erlaubt. Aber für vorsätzliche

V

Verläumdungen gegen die Rechtschaffenheit der öffentlichen Beamten, und gegen die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen bei der Ausübung ihrer Amtspflichten kann von denjenigen, welche der Gegenstand derselben sind, eine gerichtliche Genugthuung verlangt werden.

Verläumdungen und Beleidigungen, gegen wen es auch seyn mag, wenn dieselben die Handlungen des Privatlebens betreffen, sollen, auf das Verlangen des Beleidigten, zur gerichtlichen Klage kommen.

18. Niemand kann weder zivil noch kriminell wegen gedruckter oder bekannt gemachter Schriften gerichtet werden, wenn nicht durch ein Geschwornengericht erkannt und erklärt ist: 1) daß die angeklagte Schrift etwas Strafbares enthalte. 2) daß der Angeklagte der Thäter sey.

19. Es soll für das ganze Reich nur ein einziges Kassationsgericht geben, und dieses soll neben dem gesetzgebenden Körper versammelt seyn. Seine Geschäfte sollen darin bestehen, daß es spreche:

a. Ueber das Verlangen, daß Urtheilssprüche, welche von den höheren Gerichtshöfen gesprochen worden sind, aufgehoben werden sollen.

b. Ueber das Verlangen, daß ein Prozeß von dem einen Gerichtshofe zu einem andern gebracht werden könne, weil der erstere mit Recht verdächtig sey.

c. Ueber die Klagen gegen einen ganzen Gerichtshof.

20. Das Kassationsgericht kann bei Aufhebung der Gerichtshöfe niemals über die Sache selbst entscheiden, sondern nachdem dasselbe den Urtheilsspruch aufgeho-

werden.

21. Wenn der Urtheilsspruch zweimal aufgehoben ist, und der Ausspruch des dritten Gerichtshofes aus denselben Gründen angegriffen wird, als der Ausspruch der beiden erstern, so soll der Prozeß nicht mehr vor das Kassationsgericht gebracht werden können, ohne vorher dem gesetzgebenden Körper vorgelegt worden zu seyn. Dieser soll einen Beschluß fassen, welcher das Gesetz erklärt, und das Kassationsgericht soll gehalten seyn, sich diesem Beschlusse zu fügen.

22. In einem jeden Jahre soll das Kassationsgericht gehalten seyn, vor die Schranken des gesetzgebenden Körpers eine Gesandtschaft von acht seiner Mitglieder zu senden, welche demselben von den gesprochenen Urtheilen Rechenschaft ablegen sollen. Neben einem jeden dieser Urtheile soll eine kurze Nachricht von dem Prozesse, sowohl als der Text des Gesetzes stehen, nach welchem das Urtheil ist gesprochen worden.

23. Ein höchster nationeller Gerichtshof, welch[illegible] aus Mitgliedern des Kassationsgerichtes und a[illegible] Hochgeschwornen besteht, soll über die Verbrechen d[illegible] Minister und der vornehmsten Wortführer der au[illegible] übenden Gewalt entscheiden, so wie auch über [illegible] Verbrechen, welche die allgemeine Sicherheit [illegible]

St

Staates angreifen, nachdem vorher der gesetzgebende Körper ein Anklagedekret wird haben ergehen lassen.

Der höchste Gerichtshof soll sich nur nach einer Proklamation des gesetzgebenden Körpers versammeln, und in einer Entfernung von wenigstens 30,000 Klaftern von dem Orte, wo die Legislatur ihre Sitzungen hält.

24. Die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe sollen auf folgende Art abgefaßt seyn:

„N. (der Name des Königs) von Gottes Gna„den und vermöge des konstitutionsmäßigen Gesetzes „des Staates, König der Frankreicher, allen Gegen„wärtigen und Nachfolgenden unsern Gruß. Der „Gerichtshof zu ...... hat das folgende Urtheil ge„sprochen:

(Hier soll der Urtheilsspruch stehen, in welchem der Name der Richter genannt seyn muß.)

„Wir verordnen und befehlen allen Gerichtsdie„nern, denen es aufgetragen werden wird, den ge„nannten Urtheilsspruch vollziehen zu lassen; unsern „Kommissarien bei den Gerichtshöfen darüber zu wa„chen und allen Kommandanten und Offizieren der öf„fentlichen Kraft bewaffnete Hülfe zu leisten, wenn „sie dazu gesetzmäßig aufgefordert werden sollten. Zu „mehrerer Beglaubigung ist der gegenwärtige Ur„theilsspruch von dem Präsidenten des Gerichtshofes „sowohl als von dem Schreiber unterzeichnet wor„den.“

25. Die Geschäfte der Kommissarien bei den Gerichtshöfen sollen seyn: bei den zu fällenden Urtheils-

Formalitäten und vor dem Urtheilsspruche auf die An-
wendung des Gesetzes dringen.

26. Die Kommissarien des Königs bei den Ge-
richtshöfen sollen dem Direktor der Geschwornen ent-
weder kraft ihres Amtes oder zufolge der von dem Kö-
nige erhaltenen Befehle anzeigen:

a. Eingriffe in die Freiheit einzelner Staatsbü-
ger, in die freie Zirkulation der Lebensmittel und a
derer Gegenstände des Handels, so wie auch in
Einsammlung der Abgaben.

b. Verbrechen, durch welche die Vollziehung
von dem Könige (in Rücksicht auf die Vollziehung
ihm übertragenen Amtsgeschäfte) gegebenen Befe
verhindert oder aufgehalten wird.

c. Verbrechen gegen das Völkerrecht und Wi
setzung gegen die Vollziehung der Urtheilssprüche
anderer Vollziehungsbefehle, die von konstitutions
sigen Gewalten herkommen.

27. Der Minister der Gerechtigkeitspflege soll
Kassationsgerichte durch den königlichen Komm
rius und ohne daß dieses dem Rechte der interess
Partheien nachtheilig seyn könnte, Beschlüsse a
gen, in welchen die Richter die Gränzen ihrer
walt möchten überschritten haben.

Der Gerichtshof soll diese Beschlüsse aufheben. Und wenn ein Unrecht geschehen ist, so soll die Thatsache dem gesetzgebenden Körper angezeigt werden, welcher das Anklagedekret erlassen wird, (woferne ein solches statt findet) und welcher die Angeklagten dem höchsten Nationalgerichtshof übergeben wird. a)

Z 2 Vier:

---

a) In diesem langen Kapitel der Konstitution, welches von der richtenden Gewalt handelt, sucht man vergeblich die Einrichtung dieser Gewalt, die Konstitution derselben. Die Friedensrichter und Vermittler sind eine vortreffliche Anstalt; sie kürzen manchen Prozeß durch einen Vergleich ab. Aber höchst schädlich ist die Einrichtung der gewählten, der nur auf eine bestimmte Zeit gewählten Richter. Da das Richteramt für sie kein lebenslängliches Geschäft ist, so werden sie niemals weder die ihrem Stande nöthige Wissenschaft, noch die zu demselben gehörige Standhaftigkeit oder die Anhänglichkeit an denselben erhalten. Sie werden von dem Volke gewählt, und müssen daher dem Volke schmeicheln, und die Gunst desselben zu erhalten suchen. In der Konstitution wird weder ihre Anzahl, noch ihre Geschäfte, noch die Art bestimmt, wie die Appellation geschehen solle. Da also die Gerechtigkeitspflege in der Konstitution nicht gegründet ist, und demzufolge die künftigen Nationalversammlungen darüber bestimmen und daran abändern können, was und so oft sie wollen: so hängt die ganze Gerechtigkeitspflege gänzlich von den Nationalversammlungen ab. Von dem Könige sind diese Richter ganz unabhängig. Das Geschwornengericht ist eine vortreffliche Einrichtung. Ein jeder soll von seines Gleichen gerichtet werden: daher heißen diese Gerichte Judicia Parium. Der Angeklagte soll von Menschen seines Standes, seines Vermögens und seiner Handthierung gerichtet werden. So ist die ursprüngliche Einrichtung des Geschwornengerichtes in England. In Frankreich hat man aber diese wohlthätige Einrichtung ganz entstellt. Es wird (zufolge des ungereimten Grundsatzes der Gleichheit) der Reiche von dem Armen und der Arme von dem Reichen gerichtet. Da die königlichen Kommissarien bei den Gerichtshöfen nicht abgesetzt werden können, so sind dieselben von dem Könige ganz unabhängig. Da diese immer:

in dem Innern desselben die Erhaltung der ...
die Vollziehung der Gesetze sicher zu stellen.

2. Es besteht dieselbe:

a) Aus der Armee zu Wasser und zu Lande.

b) Aus denjenigen Truppen, welche ausdrückli[ch]
für den Dienst des Innern bestimmt sind.

c) Und aus den thätigen Bürgern, nebst ihr[en]
Kindern, wenn dieselben im Stande sind die Waff[en]
zu tragen, und wenn sie in dem Verzeichnisse der Bü[r]-
germiliz eingeschrieben sind.

3. Die Bürgersoldaten machen weder ein militai[ri]-
sches Korps, noch eine besondere Einrichtung in d[em]
Staate aus. Es sind die Staatsbürger selbst, wel[che]
zu dem Dienste der öffentlichen Kraft berufen werd[en].

4. Die Staatsbürger können sich niemals als B[ür]-
germiliz vereinigen, oder als Bürgermiliz hande[ln].

---

merfort in dem Gerichte sitzen bleiben, während die R[...]
von Zeit zu Zeit wechseln: so kennen sie allein den g[...]
Gang und Umfang der Geschäfte und können mit der[...]
sehr gefährlich werden. Der höchste nationelle [Ge]-
richtshof ist eine zum Morden niedergesetzte Ko[mmis]-
sion, welcher die Nationalversammlung Hinrichtung[en zu]
vollziehen befiehlt. — Was über die Preßfreihe[it ge]-
sagt wird, ist dunkel, unzureichend und unbestimmt. [...]
darf, zufolge dieses Artikels, in dem freien Frankrei[ch nie]-
mals gegen die Tyrannen des gesetzgebenden Körpers [schrei]-
ben oder sich über dieselbe beklagen!

es sey dann vermöge einer gesetzmäßigen Aufforderung oder Bevollmächtigung. a)

5. Sie haben sich in dieser Rücksicht einer durch das Gesetz bestimmten Einrichtung unterworfen.

Sie können in dem ganzen Königreiche nur eine Kriegsdisziplin, nur eine und dieselbe Uniform haben.

Der Unterschied in den Graden besteht, sowohl als die Unterwürfigkeit, nur in Rücksicht auf den Dienst und so lange die Dienstzeit dauert.

6. Die Offiziere werden auf eine gewisse Zeit gewählt, und können nachher nicht anders, als wenn sie eine Zeit lang gemeiner Soldaten Dienste gethan haben, wieder gewählt werden.

Niemand soll die Bürgermiliz in mehr als in einem Distrikte kommandiren.

7. Alle Theile der öffentlichen Kraft, welche zu der Sicherheit des Staates gegen die äußeren Feinde angewandt werden, sollen unter den Befehlen des Königs stehen.

8. Kein Korps oder Detaschement der Linientruppen kann ohne eine gesetzmäßige Aufforderung in dem Inneren des Reiches thätig seyn.

9. Kein Wortführer der öffentlichen Kraft darf in das Haus irgend eines Staatsbürgers eintreten; es

 sey

a) Worin soll diese gesetzmäßige Aufforderung bestehen? Dieß ist unbestimmt geblieben. Es hängt also von dem gesetzgebenden Körper ab, diesen Ausdruck zu erklären wie er will: und folglich steht die Bürgermiliz des ganzen Königreiches unter den Befehlen der Nationalversammlung, welche dieselbe, wenn sie es für gut findet, sogar gegen den König bewaffnen kann.

nach den von der gesetzgebenden Gewalt bestimmten
Regeln zu.

11. Wenn Unruhen in irgend einer Abtheilun
sind, so soll der König unter der Verantwortlichkei
der Minister die zu der Vollziehung der Gesetze un
der Herstellung der Ordnung nöthigen Befehle geben
aber unter der Bedingung, daß dem gesetzgebend
Körper, wenn derselbe versammelt ist, davon Na
richt gegeben, und, wenn derselbe nicht versamm
ist, daß derselbe zusammen berufen werde. a)

12. Die öffentliche Kraft muß sich nothwendig
dend verhalten. Kein bewaffneter Körper kann
berathschlagen.

13. Die Landmacht sowohl als die Seemacht
die zu der inneren Sicherheit bestimmten Trup
sind besonderen Gesetzen unterworfen, sowohl in R
sicht auf die Erhaltung der Unterwürfigkeit, als
Rücksicht auf die Formalitäten bei den Gerichten
in Rücksicht auf die Natur der Strafen für milit
sche Vergehungen. b)

Fü

---

a) Der König kann demzufolge nicht einmal einen ent
nen Aufruhr dämpfen, ohne erst dem gesetzgebenden
per, dem Oberherrn, davon Nachricht zu geben!

b) Diese Gesetze sind bisher noch nicht gegeben w
demzufolge ist die Bürgermiliz noch ohne alle Einric
daher ihre täglich verübten Gewaltthätigkeiten!

Fünfter Abschnitt.

Von den öffentlichen Abgaben.

1. Die öffentlichen Abgaben sollen in einem jeden Jahre von dem gesetzgebenden Körper nach darüber gehaltener Berathschlagung festgesetzt werden. Es können dieselben nicht länger bestehen, als bis zu dem letzten Tage der Sitzung des folgenden Jahres, wenn sie nicht ausdrücklich sind erneuert worden. a)

2. Die zu der Abtragung der Nationalschuld und zu der Bezahlung der Zivilliste nöthigen Kapitalien können unter keinem Vorwande zurückbehalten oder verweigert werden.

Der Gehalt der vermöge der Beschlüsse der konstituirenden Nationalversammlung in den Ruhestand gesetzten, beibehaltenen, gewählten oder ernannten Priester des katholischen Gottesdienstes macht einen Theil der Nationalschuld aus.

Der gesetzgebende Körper kann in keinem Falle der Nation die Bezahlung der Schulden irgend eines Menschen aufladen.

3. Die ausführlichen Rechnungen der Departements der Minister sollen von den Ministern oder Oberaufsehern unterzeichnet und beglaubigt, durch den Druck bekannt gemacht werden; und dieses soll zu Anfang der Sitzungen einer jeden Legislatur geschehen.

a) Wie kann die Festsetzung der öffentlichen Abgaben dem gesetzgebenden Körper zukommen? Abgaben festsetzen oder in dieselben einwilligen, ist ja ganz etwas anders, als ein Gesetz geben!

schieden werden, und die von Jahr zu Jahr in einem jedem Bezirke eingenommenen und ausgegebene Summen enthalten.

Die besonderen Ausgaben einer jeden Abtheilun welche die Gerichtshöfe, die verwaltenden Körp und andere Einrichtungen betreffen, sollen ebensa bekannt gemacht werden.

4. Die Verwalter der Abtheilungen, sowohl a die Unterverwalter, können keine öffentliche Abga festsetzen, auch keine Vertheilung derselben mach die sich auf eine längere Zeit erstrecken würde, o eine größere Summe beträfe, als von dem gesetzgeb den Körper bestimmt worden ist; auch können nicht, ohne von dem gesetzgebenden Körper bev mächtigt zu seyn, über irgend ein örtliches Anleh welches den Staatsbürgern der Abtheilung zur fallen würde, sich berathschlagen oder ein solches lauben.

5. Die ausübende Gewalt wacht über die Ein me und die Anwendung der Auflagen, und gibt zu diesem Zwecke nöthigen Befehle.

S

Sechster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der französischen Nation zu den auswärtigen Nationen.

Die französische Nation entsagt einem jeden Kriege, welcher in der Absicht unternommen würde, Eroberungen zu machen, und es wird dieselbe niemals ihre Kräfte gegen die Freiheit irgend eines Volkes anwenden. a)

Die Konstitution erkennt kein sogenanntes Droit d'aubaine.

Die Ausländer, sie mögen sich in Frankreich aufhalten oder nicht, erben von ihren ausländischen oder französischen Eltern.

Sie können in Frankreich gelegene Güter kaufen oder zum Geschenke annehmen, und mit denselben so gut wie ein jeder französischer Staatsbürger schalten, in so ferne sie sich dabei an die von dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten halten.

Ausländer, welche sich in Frankreich aufhalten, sind denselben kriminellen und Polizeigesetzen unterworfen, denen auch die französischen Staatsbürger unterworfen sind; ausgenommen desjenigen, was in der Uebereinkunft mit fremden Mächten festgesetzt ist. Ihre Personen, ihre Güter, ihr Erwerb und ihr Got-

a) Dieser Artikel enthält schöne Worte. Verba et voces, praetereaque nihil. Wenn die französische Nation allen Eroberungen entsagt, warum hat denn dieselbe Avignon und so viele andere Länder mit Gewalt weggenommen? Gallica fides wird bald, statt des bekannten Punica fides, in der ganzen Welt zum Sprichworte werden!

1. Die konstituirende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unvergebliche Recht besitze, die Konstitution abzuändern. Aber sie beschließt dennoch, in Erwägung, daß es dem Vortheile der Nation gemäßer ist, sich zu der Abänderung derjenigen Artikel, deren Unbequemlichkeit die Erfahrung gelehrt haben möchte, nur solcher Mittel zu bedienen, welche aus der Konstitution selbst hergenommen sind: daß zu diesem Zwecke eine Revisionsversammlung zusammen berufen werden soll, auf die folgende Weise: a)

2. Wenn

---

a) In diesem Abschnitte herrscht ein auffallender Widerspruch. Er setzt zuerst fest: daß die Nation das unvergebliche Recht besitze, die Konstitution abzuändern: und gleich hinterher kommt ein Gesetz, zufolge welches ein jeder gestraft werden soll, der sich unterstehen würde, irgend etwas dazu beizutragen, um dieses unvergebliche Recht der Nation in Ausübung zu bringen. Da der gesetzgebende Körper ausschließenderweise das Recht haben soll, eine Revision der Konstitution zu verlangen; so war zu erwarten, daß derselbe seine Schranken in kurzer Zeit umwerfen, und den König von dem Throne stoßen würde, um allein und uneingeschränkt regieren zu können. Man setze den Fall, die Nationalversammlung hätte erklärt: sie halte dafür, daß die Regierungsform nicht länger monarchisch seyn dürfe. Die Versammlung hatte die Macht dieses zu erklären, weil die monarchische Regierungsform ein Artikel der Konstitution war, und weil dieselbe die Macht hatte, den Wunsch zu äußern, daß irgend ein Artikel der Konstitution, welcher ihr nicht gefiel, abgeändert werden möge. Ein solcher

Wunsch

2. Wenn drei auf einander folgende Legislaturen über die Abänderung irgend eines Artikels der Konstitution einen gleichförmigen Wunsch geäußert haben, so soll die verlangte Revision statt finden.

3. Die zunächst sitzende Legislatur sowohl, als die auf dieselbe folgende, können die Abänderung keines einzigen Artikels der Konstitution vorschlagen.

4. Von den dreien Legislaturen, welche in der Folge einige Veränderungen vorschlagen möchten, sollen die beiden ersten sich mit diesem Gegenstande nur in den zwei letzten Monaten ihrer letzten jährlichen Sitzung beschäftigen; und die dritte an dem Ende ihrer ersten jährlichen Sitzung oder zu Anfang der zweiten Sitzung.

Ihre Berathschlagungen über diesen Gegenstand sollen denselben Formalitäten unterworfen seyn, wie die Gesetze: aber die Beschlüsse, welche ihr Verlangen ausdrücken werden, sollen der Genehmigung des Königs nicht unterworfen seyn.

5. Die vierte Legislatur, vermehrt mit zwei hundert und neun und vierzig Mitgliedern, welche in einer jeden Abtheilung (durch die Verdoppelung der gewöhnlichen, im Verhältnisse mit der Bevölkerung gewählten Mitglieder) ernannt werden, wird die Revisionsversammlung ausmachen.

Diese

Wunsch war freilich noch kein Gesetz. Allein man bedenke, ob der König in einem solchen Falle die noch übrigen vier Jahre bis zu der Zusammenberufung der Revisionsversammlung würde haben regieren können! Aus diesem einzigen Artikel erhellt schon deutlich genug, daß die französische Konstitution die Konstitution der Anarchie, der Verwirrung und der Gesetzlosigkeit war!

Hause bestehen.

6. Die Mitglieder der dritten Legislatur, welch[e] die Veränderung verlangt hat, können zu der Revi[-] sionsversammlung nicht gewählt werden.

7. Die Mitglieder der Revisionsversammlung sol[-] len, nachdem sie alle mit einander den Eid geleist[et] haben: frei zu leben oder zu sterben, noc[h] ein jeder einzeln schwören: „daß sie sich darau[f] einschränken wollten, über diejenige[n] Gegenstände, welche ihnen, vermöge de[s] einstimmigen Wunsches der drei vorhe[r-] gegangenen Legislaturen, vorgelegt wo[r-] den seyen, zu beschließen; daß sie übe[r] dieß die von der konstituirenden Nati[o-] nalversammlung in den Jahren 178[9,] 1790 und 1791 beschlossene Konstitutio[n] aus allen ihren Kräften aufrecht erha[l-] ten wollten; und daß sie in allem d[er] Nation, dem Gesetze und dem Köni[ge] getreu seyn wollten.

8. Die Revisionsversammlung soll gehalten se[yn,] sich nachher und ohne Aufschub mit denjenigen Geg[en-] ständen zu beschäftigen, welche ihrer Untersuchu[ng] sind unterworfen worden. Sobald ihre Arbeit ge[en-] digt seyn wird, sollen die zwei hundert und neun [...]

v

vierzig überzählig ernannten Mitglieder sich entfernen, ohne in irgend einem Falle an der Gesetzgebung Theil nehmen zu können.

„Die Kolonien sowohl, als die französischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika, sollen in der gegenwärtigen Konstitution nicht mit einbegriffen seyn, ungeachtet dieselben einen Theil des französischen Reiches ausmachen.“

„Keine der, vermöge der Konstitution, eingesetzten Gewalten hat das Recht, dieselbe im Ganzen oder in einzelnen Theilen abzuändern, ausgenommen die Veränderungen, welche durch das Mittel der Revision darin gemacht werden mögten, gemäß dem oben angeführten siebenten Abschnitte.“

Die konstituirende Nationalversammlung übergibt die Konstitution der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Königs und der Richter, so wie auch der Wachsamkeit der Hausväter, den Weibern und Müttern, der Anhänglichkeit der jungen Staatsbürger und dem Muthe aller Frankreicher.“ a)

„Die

a) Diese Konstitution, von welcher Frankreichs Ruhe und Freiheit abhängen sollte, gewährt weder Freiheit noch Ruhe. Es widerspricht dieselbe in vielen wesentlichen Stücken der Bekanntmachung der Rechte des Menschen. Die in derselben dargelegten Grundsätze stimmen mit den Gesetzen gar nicht überein. Diese französische Konstitution führt

gleichfalls beobachtet werden, so lange die einen oder
die andern durch die gesetzgebende Gewalt nicht wie-
derrufen oder abgeändert seyn werden."

"Vernier, Präsident."

"Pougeard, Couppe, Mailly-Chateaure-
"naud, Chaillon, Aubry, (Bischof der Abthei-
"lung der Maas) Darche, Sekretairs."

Am dritten September, nachdem die Konstitu-
tionsakte in der Versammlung war vorgelesen worden
wurde eine Gesandtschaft von sechzig Mitgliedern e
nannt, welche dieselbe dem Könige überreichen sollte
Diese Gesandtschaft begab sich nach dem Schlosse d
Thuillerien um neun Uhr des Abends, bei dem Sch

---

führt entweder zu der Anarchie oder zu der Ochlokra
dem drückendsten Despotismus, den es gibt. Der gese
bende Körper beherrscht zufolge derselben den König, de
Richter er ist; und das Volk, welches seinen Mund n
gegen denselben öffnen darf. Es besitzt derselbe die Ma
vermöge der Konstitution, die Konstitution zu seinem e
nen Vortheile abzuändern. Die französische Konstitu
war demzufolge eine schlechte Konstitution: sie konnte n
bestehen; sie mußte sich selbst zerstören, weil sie den K
men ihrer Vernichtung in sich trug. Sie war ein Ka
haus, ein papiernes Gebäude, welches nur eines Win
ses bedurfte, um es umzuwerfen. Hr. de Clerm
Tonnerre hat in seinem Werke (von welchem uns
Hr. Hofrath Hufeland zu Jena eine vortrefliche der
Uebersetzung geliefert hat,) alles, was nachher geschehen
vorhergesagt.

ne der Fackeln, begleitet von einer Ehrenwache, welche aus zahlreichen Detaschementern der Bürgermiliz und der Nationalgendarmerie bestand. Auf dem Wege nach dem Schlosse wurde diese Gesandtschaft mit dem Jubelgeschrei und mit dem Beifallklatschen des Volkes begleitet, welches in unzählbarer Menge auf dem Karusselplatze versammelt war. Der König (den man aus seiner engen Gefangenschaft entlassen hatte) befand sich in dem Saale des Staatsrathes, umgeben mit seinen Ministern und mit einer großen Anzahl anderer Personen des Hofes. Hr. Thouret überreichte dem Monarchen die Konstitution und sprach: „Sire. Die Stellvertreter der Nation kommen, „um Ew. Majestät die Konstitutionsakte zu überbrin„gen, welche die unvergeblichen Rechte des französi„schen Volkes enthält, welche dem Throne seine wah„re Würde wiedergibt, und welche die Regierungs„form des Reiches neu erschafft.“ Der König nahm mit einem sehr heiteren und vergnügten Gesichte die Konstitutionsakte aus den Händen des Hrn. Thouret an und sprach: „Ich nehme die Konstitution, „welche die Nationalversammlung mir vorlegt. Ich „werde derselben in der kürzesten Zeit, welche die Un„tersuchung eines so wichtigen Gegenstandes erfor„dert, meinen Entschluß mittheilen. Ich habe mich „entschlossen zu Paris zu bleiben, und ich werde dem „Generalkommandanten der Pariser Bürgermiliz „meine Befehle wegen des Dienstes meiner Leibwa„che geben.“

Viele Stimmen riefen aus: „Hoch lebe die Nation! Hoch lebe die Konstitution!“ Der Monarch konnt seine Rührung bei dem Anblicke so vieler vergnügte und zufriedener Menschen nicht zurück halten; e weinte Freudenthränen. Nun rief das ganze ve sammelte Volk voller Enthusiasmus aus: „Hoch leb der König! Hoch lebe die Freiheit!“ Mitten unte diesem Freudengeschrei bemerkte man eine starke Stim me, welche laut und vernehmlich ausrief: „Es leb der erste konstitutionsmäßige König der Frankreicher! Die Königinn, welche den Monarchen in die Mes begleitet hatte, nahm an der allgemeinen Freude le haften Antheil.

Die Ungeduld des Volkes, die endliche Entschli sung des Monarchen in Rücksicht auf seine Annahm der Konstitution zu erfahren, war außerordentli groß. Es war der Wille des Königs, einige Ei schränkungen und Abänderungen vorzuschlagen, w che theils den Adel, theils die so übel behandelte Ge lichkeit, theils die ausübende Gewalt betreffen s ten. Man stellte dem Monarchen vor: daß er n unter drei Entschließungen zu wählen habe, und i er die eine oder die andere derselben schlechterdi wählen müsse. Diese waren:

1. E

1. Entweder nach der Nationalversammlung zu kommen und daselbst zu erklären: daß ihm sein Gewissen nicht erlaube, Gesetze anzunehmen und zu beschwören, welche er für gefährlich und für unausführbar halte; daß er die Krone nicht niederzulegen gesonnen sey, weil dieß eben so viel seyn würde, als der Gewalt nachzugeben; daß aber sein Leben von dem Ausspruche der Nationalversammlung abhänge, und daß er komme, um derselben seinen Kopf darzubringen. Diese Entschließung verwarf der König.

2. Die Konstitution anzunehmen: aber nach einem Plane, welchen zwei von den Ministern mit einigen der vorzüglichsten Demagogen der Nationalversammlung gemeinschaftlich verabredet und von einem Provenzalen, Namens Pellenc (einem vormaligen Sekretair und Mitarbeiter Mirabeaus) hatten aufsetzen lassen. Diesem Plane war die Königinn geneigt: aber der König verwarf denselben, nachdem er ihn gelesen hatte.

3. Oder die Konstitution anzunehmen: aber dabei recht auffallende Bemerkungen über die Fehler, den Mangel an Zusammenhang und die Gefahren der neuen Regierungsform zu machen. Weigerte sich die Nationalversammlung diese Bemerkungen anzunehmen und zufolge derselben die Konstitution abzuändern; so würde der König erklärt haben, daß dieselbe für die gute Wirkung der konstitutionsmäßigen Regierungsform stehen, und für dieselbe allein verantwortlich seyn müsse; daß er demzufolge verlange, die Versammlung solle ihm seine Minister ernennen. Dieser

sey. Der König las diese Schrift sehr aufmerksam
durch, schrieb eine große Menge eigener Bemerkungen
nieder, las dieselben einem seiner Minister vor, und
kündigte an: er sey entschlossen, diesen Plan zu be-
folgen und seine Bemerkungen der Nationalversamm-
lung mitzutheilen. Der Minister sprach darüber mit
einigen Mitgliedern der Nationalversammlung, und
ersuchte dieselben, diese Bemerkungen zu beantworten.
Sie machten einen vergeblichen Versuch es zu thun,
und erklärten dem Minister: der König müsse schlech-
terdings die Konstitution, so wie sie sey, ohne alle Ver-
änderung annehmen, wenn er nicht mit seiner Krone
zugleich sein Leben verlieren wolle.

Jetzt wurde dem Könige von allen Seiten zu-
setzt. Man drohte ihm mit dem Schaffote, mit Er-
mordung u. s. w. Er aber verachtete diese Drohun-
gen und blieb fest bei seinem Entschlusse. Nunmehr
suchte man sein gutes und mitleidiges Herz zu verfüh-
ren, als man sah, daß man seinen Verstand zu über-
zeugen nicht vermögend sey. Man stellte ihm die
Schrecknisse und Gefahren eines bürgerlichen Krieges,
so wie die Ermordung seiner Gemahlinn, seiner Kin-
der und aller seiner Anhänger als unvermeidlich vor,
wenn er sich länger weigerte, die Konstitution anzu-
nehmen. Dieß machte den gewünschten Eindruck

Der König gab nach; er erlaubte, daß die Herren Thouret und Emmery in seinem Namen einen Brief aufsetzten, welchen der König am 13. September der Nationalversammlung übersandte.

Die Königinn suchte ebenfalls den König zu überreden, daß er die neue Konstitution ohne alle Bedingung annehmen möge. Man hatte die Monarchinn überredet: der Plan zu einer Gegenrevolution, welchen die flüchtigen französischen Prinzen nebst ihren Anhängern gemacht hätten, bestehe darin: daß der Graf von Provenze bei seiner Zurückkunft nach Frankreich zum Regenten des Reiches und der Graf von Artois zum Generalissimus der königlichen Armeen sollte ausgerufen werden; daß diese beiden Prinzen sich des ganzen königlichen Ansehens zu bemächtigen wünschten; und daß künftig der König sowohl, als die Königinn, ohne allen Einfluß in die Staatsgeschäfte seyn würden. Die Monarchinn äußerte sich gegen verschiedene Personen über diese Lage der Dinge. „Nichts,“ sprach sie, „könnte gefährlichere Fol-„gen haben, als eine Unternehmung der Prinzen ge-„gen Frankreich, um die königliche Würde in ihrem „vollen Glanze wiederum herzustellen. Gelingt ihnen „diese Unternehmung nicht, so leidet das königliche „Ansehen noch mehr darunter, und Frankreich ist auf „eine lange Zeit zu Grunde gerichtet. Wenn ihnen „aber ihre Unternehmung gelingt; so wird das könig-„liche Ansehen zwar hergestellt, aber dann bleibt das-„selbe in ihren Händen und Ludwig der XVI. regiert „nicht mehr.“

vorgelegte Konstitutionsakte aufmerksam untersucht.
Ich nehme dieselbe an, und ich werde sie vollziehen
lassen. Zu einer andern Zeit würde diese Erklärung
hinreichend gewesen seyn; aber gegenwärtig bin ich
es dem Vortheile der Nation, bin ich es mir selbst
schuldig, meine Beweggründe bekannt zu machen.
Seit dem Anfange meiner Regierung habe ich die Ab-
schaffung der Mißbräuche gewünscht; und bei allen
Handlungen meiner Regierung habe ich gerne mic
nach der öffentlichen Meinung gerichtet. Verschieden
Ursachen (unter welche der Zustand der Finanzen b
meiner Thronbesteigung gehört, so wie die ungeheur
Kosten eines ehrenvollen Krieges, der, ohne eine V
mehrung der Abgaben, lange Zeit ist unterhalten w
den) hatten einen beträchtlichen Unterschied zwisch
den Ausgaben des Staates und zwischen den Einkün
ten desselben bewirkt. Da ich die Größe des Ueb
einsah, so habe ich nicht nur Mittel gesucht demsel
abzuhelfen, sondern ich habe auch die Nothwendigk
gefühlt, der Wiederkunft desselben zuvor zu komm
Ich machte den Plan, das Glück des Volkes auf
feste Grundlage zu gründen, und sogar das Anseh
welches ich in Händen hatte, unabänderlichen Re
zu unterwerfen. Ich berief um mich her die Na
zu der Ausführung dieses Plans. Während des

fes der Begebenheiten der Revolution haben sich meine Gesinnungen niemals geändert. Als Sie, nachdem Sie die alten Einrichtungen abgeändert hatten, anfingen, an die Stelle derselben die ersten Versuche Ihrer Arbeit zu setzen, da wartete ich nicht, um denselben meine Beistimmung zu geben, bis mir die ganze Konstitution bekannt seyn würde. Ich habe die Gründung der einzelnen Theile derselben begünstigt, ehe ich noch im Stande war, das Ganze übersehen zu können. Und wenn die Unordnungen, welche beinahe während der ganzen Revolution nicht aufgehört haben, allzuoft mein Herz betrübten, so hoffte ich, daß in den Händen der neuen Magistratspersonen das Gesetz seine Kraft wieder erhalten würde; und daß, so wie Sie Sich dem Ziele ihrer Arbeiten nähern würden, von Tag zu Tag mehr und mehr jene Ehrfurcht zurückkehren müßte, ohne welche das Volk weder frei noch glücklich seyn kann. Ich habe lange Zeit diese Hoffnung genährt, und mein Entschluß hat sich erst dann geändert, als mich die Hoffnung verließ. Ein jeder erinnere sich, in welchem Zeitpunkte ich Paris verlassen habe. Die Konstitution war beinahe geendigt, und dennoch schien das Ansehen der Gesetze täglich schwächer zu werden. Die Meinung, weit entfernt sich fest zu setzen, theilte sich unter einer Menge verschiedener Partheien. Die allerübertriebensten Rathschläge schienen allein begünstigt zu werden; die Ausgelassenheit der Schriften war auf den höchsten Punkt gestiegen; keine Gewalt hatte einiges Ansehen. Gesetze, welche ich überall kraftlos und nicht vollzogen

haltens) mir erlauben konnte, dieselbe anzunehme
Ich hatte nur einen Wunsch; ich machte nur eine
Plan: nehmlich, mich von allen Partheien zu entfe
nen, um zu erfahren, was dann wirklich der Wuns
der Nation sey. Die Beweggründe, welche mich da
bewogen, sind nun nicht länger vorhanden. Seit
ner Zeit sind die Uebel, über welche ich mich beklag
Ihnen, so wie mir, aufgefallen. Sie haben den W
len geäußert, die Ordnung wieder herzustellen; S
haben Ihre Blicke auf die Unordnung in der Arm
geworfen; Sie haben die Nothwendigkeit eingeseh
die Mißbräuche der Presse abzuschaffen. Bei der Re
sion Ihrer Arbeiten haben Sie unter die Zahl der
fachen Gesetze verschiedene Artikel gesetzt, welche
als Artikel der Konstitution waren vorgelegt word
Sie haben für die Revision derjenigen Gesetze, we
Sie in die Konstitution aufgenommen haben, ge
mäßige Formen festgesetzt. Ueberhaupt ist der Wu
des Volkes mir nicht länger zweifelhaft. Ich
gesehen, wie sich derselbe zu gleicher Zeit, so
durch die Anhänglichkeit an Ihre Arbeit, als d
seinen Wunsch eine monarchische Regierungsform
zubehalten, geäußert hat. Ich nehme also die
stitution an. Ich nehme die Verpflichtung über
dieselbe im Inneren des Reiches aufrecht zu erh

sie gegen äußere Angriffe zu vertheidigen, und alle Mittel, welche sie meiner Gewalt übergibt, dazu anzuwenden, dieselbe vollziehen zu lassen. Ich erkläre, daß, da ich die Anhänglichkeit kenne, mit welcher der bei weitem größere Theil des Volkes an der Konstitution hängt, ich von der Theilnahme abstehe, welche ich verlangt hatte; und daß, da ich nur der Nation verantwortlich bin, niemand anders ein Recht haben könne, sich zu beklagen, wenn ich derselben entsage. Ich würde jedoch mich an der Wahrheit vergehen, wenn ich sagte, daß ich in den Mitteln zu der Vollziehung und zu der Verwaltung alle die Kraft gefunden hätte, welche nöthig seyn wird, um den ersten Stoß zu geben, und um die Einheit in allen Theilen eines so weitläuftigen Reiches zu erhalten. Da aber gegenwärtig über diese Gegenstände die Meinungen getheilt sind; so willige ich ein, daß die Erfahrung allein darüber entscheide. Wenn ich aufrichtig alle mir übergebene Mittel werde in Thätigkeit gesetzt haben, so wird man mir keinen Vorwurf machen können; und die Nation, deren Vortheil die einzige Richtschnur seyn muß, wird sich vermöge derjenigen Mittel erklären, welche die Konstitution ihr vorbehalten hat. Allein, meine Herren, zu der Gründung der Konstitution, zu der Wohlfarth eines jeden Frankreichers gibt es Gegenstände, deren Erhaltung durch die Vereinigung aller unserer Kräfte für uns zu einer dringenden Pflicht wird. Diese Gegenstände sind: die Ehrfurcht für die Gesetze, die Wiederherstellung der Ordnung und Einigkeit unter allen Bürgern des

Feinde, die ich mit aller meiner Macht bekämpfe
werde. Es ist nöthig, daß Sie sowohl, als Ih
Nachfolger, mich kräftig unterstützen; daß das Gese
ohne über die Gedanken herrschen zu wollen, alle di
jenigen, welche demselben ihre Handlungen unterwe
fen, auf eine gleichförmige Weise beschütze; daß d
jenigen, welche Furcht vor Verfolgungen und vor U
ruhen aus ihrem Vaterlande entfernt haben mög
gewiß seyn können, bei ihrer Rückkunft in dassel
Sicherheit und Ruhe zu finden. Und um allen H
zu vertilgen, um die Uebel zu mildern, welche a
mal eine große Revolution begleiten, um dem Gese
gleich von heute an, die Möglichkeit einer völli
Vollziehung zu verschaffen: so lassen Sie uns das V
gangene vergessen. „Mögen alle Anklagen und P
zesse, welche auf die Begebenheiten der Revolut
sich gründen, in einer allgemeinen Versöhnung au
ren! Ich spreche nicht von denen, welche bloß
Anhänglichkeit an mich gehandelt haben. Wie kö
ten Sie diese strafbar finden? Aber in Rücksicht d
nigen, welche durch Ausschweifungen, in denen
eine Beleidigung meiner Person finden könnte,
Rache der Gesetze sich zugezogen haben, fühle ich,
ich König der Frankreicher bin."

„Ludwig."

„N. S. Ich habe geglaubt, meine Herren, daß an eben dem Orte, an welchem die Konstitution geschaffen wurde, ich dieselbe annehmen müßte. Demzufolge werde ich mich morgen gegen Mittag nach der Nationalversammlung verfügen."

Dieser Brief wurde von der Versammlung mit wiederholtem Beifallklatschen und mit dem Geschrei: Bravo! Bravo! aufgenommen. „Hoch lebe der König! Hoch lebe der König!" wurde unzählige male wiederholt: und die Stelle, an welcher der König freiwillig aller Theilnahme an der Verfertigung der Konstitution entsagt, ward zweimal vorgelesen.

Hierauf schlug Hr. La Fayette vor: daß alle Personen, welche wegen der Abreise des Königs sich in den Gefängnissen befänden, auf freien Fuß gesetzt werden mögten; daß alle die Revolution betreffenden Prozesse nicht weiter sollten fortgesetzt werden; und daß einem jeden frei stehen solle, das Königreich zu verlassen. Die Versammlung verwandelte diesen Vorschlag in einen Beschluß, und eine Gesandtschaft von sechzig Mitgliedern begab sich zu dem Monarchen, um demselben diesen Beschluß der Versammlung zu überbringen.

Der König gab diesen Gesandten zur Antwort: „Ich werde mir jederzeit ein wahres Vergnügen und eine Pflicht daraus machen, den Willen der Nation zu befolgen, sobald derselbe mir bekannt seyn wird. Ich freue mich über die Schnelligkeit, mit welcher die Nationalversammlung dem Verlangen entsprochen hat, und meinem Wunsche, daß sie eine wohlthätige Hand-

hinzu: „Ich habe erfahren, daß die Nationalver-
sammlung heute Vormittag, in Rücksicht auf da
blaue Ordensband, einen Beschluß gefaßt hat, verm
ge welches sie mich und meinen Sohn ausschließende
weise mit demselben beehrte. Da dieser Schmuck f
mich keinen Werth hatte, als in so ferne ich denselb
mittheilen konnte; so habe ich mich entschlossen, d
blaue Ordensband abzulegen. Ich ersuche Sie, d
sen meinen Entschluß der Nationalversammlung
kannt zu machen."

Hierauf erschien die Königinn mit dem Kronpr
zen und der Kronprinzessinn in dem Saale. Der
nig wandte sich gegen die Monarchinn und sprach
den Abgesandten: „Hier sehen Sie die Königi
„nebst meiner Familie. Sie haben dieselben Ge
„nungen, die ich habe." Die Königinn trat den
gesandten näher und sprach: „Wir eilen hieher,
„und meine Kinder, um Ihnen zu sagen, daß
„eben so gesinnt sind wie der König."

An dem folgenden Tage beschloß die Versa
lung: daß niemand sprechen solle, so lange sich
König in der Versammlung befinden würde. Es
den zwei gleich hohe Lehnstühle neben einander ge
und beide mit einem mit Lilien durchwirkten Tep
überzogen. Hr. Thouret, der Präsident der

sa

sammlung, setzte sich in den Lehnstuhl zur Rechten, und ließ den andern für den König leer stehen. Hierauf bemerkte Hr. Thouret: es sey schicklich, daß die Mitglieder der Versammlung den Eid des Monarchen sitzend annähmen. Hr. Malouet widersetzte sich diesem Vorschlage und berief sich auf die der königlichen Majestät schuldige Hochachtung: allein der Vorschlag wurde angenommen.

Der Donner der Kanonen und das Jubelgeschrei des Volkes kündigten an, daß sich der König auf dem Wege nach der Nationalversammlung befinde. Der Präsident sandte dem Monarchen eine Gesandtschaft von Mitgliedern entgegen, um ihn zu empfangen, und in den Versammlungssaal einzuführen. Eine unzählbare Menge von Menschen hatte sich auf den Gallerien versammelt. Der König erschien, ohne andere Begleitung als seine Minister, ohne andern Schmuck als das Ludwigskreuz, über einem blauen, mit Gold gestickten Kleide. Er begab sich nach dem für ihn bestimmten Lehnstuhle. Alle Mitglieder der Versammlung standen auf. Der König sprach: „Meine Herren. Ich komme, um meine Genehmigung der Konstitutionsakte hier feierlich zu wiederholen. Demzufolge schwöre ich .... (Bei diesen Worten setzte sich der Präsident der Versammlung nieder, und schlug die Beine über einander. Die übrigen Mitglieder der Versammlung thaten dasselbe. Der König, welcher bemerkte, daß er allein stehe, hielt einen Augenblick inne, sah rund um sich her, setzte sich dann, und fuhr fort:) ... „ich schwöre der Nation und

„dem

„Einigkeit seyn, und das Glück des Volkes sowo[hl]
„als die Wohlfarth des Reiches auf immer fest grü[n-]
„den!“

Hr. Thouret, der Präsident, beantwort[ete]
sitzend diese mit lautem Beifallklatschen aufgeno[m-]
mene Rede des Königs. Dann überreichte der Mi[ni-]
ster der Gerechtigkeitspflege dem Könige die Kon[sti-]
tutionsakte. Der Monarch unterschrieb dieselbe un[ter]
dem anhaltenden Beifallklatschen aller Zuschauer.

Nunmehr öffneten sich die Vorhänge der Loge [ei-]
nes Zeitungsschreibers, und man erblickte in dersel[ben]
die Königinn nebst dem Kronprinzen. Es entst[and]
abermals ein anhaltendes Händeklatschen.

Der König stand auf und begab sich hinweg. [Die]
ganze Versammlung begleitete ihn nach seinem Pa[la-]
ste unter dem Jubelgeschrei eines unzählbaren Vol[kes,]
unter dem Donner der Kanonen und dem Geleyer [ei-]
ner zahlreichen Musik. Alle Glocken in der ga[nzen]
Stadt wurden geläutet.

Sonntags, am 18. September, wurde die [Kon-]
stitution in der Stadt Paris öffentlich proklamirt. [Es]
war ein außerordentlich schöner und heiterer [Tag,]
welches nicht wenig dazu beitrug, die allgemeine [Freu-]
de zu erhöhen. Um acht Uhr des Morgens kün[dig-]

eine Salve des groben Geschützes an, daß der Bürgerrath das Rathhaus verlasse. Die erste Proklamation geschah auf dem Greveplatze, bei dem Wohlklange einer großen Menge musikalischer Instrumente und unter dem Jubelgeschrei des versammelten Volkes. Der Zug ging von da durch die Straßen St. Honore und St. Nicaise nach dem Karusselplatze, woselbst eine zweite Proklamation vor dem Schlosse der Thuillerien geschah. Die dritte Proklamation geschah auf dem Vendomeplatze, gegen über dem Thore der Feuillans, durch welches man nach dem Versammlungssaale der Nationalversammlung zugeht. Von da ging der Zug über die Brücke Ludwigs des XVI. durch die Straße Bourgogne und St. Dominique nach dem Märzfelde. Der Bürgerrath legte das Buch der Konstitution auf dem Altar des Vaterlandes nieder, und proklamirte die Konstitution zum vierten male. Diese vierte und letzte Proklamation wurde durch eine abermalige Salve des groben Geschützes angekündigt.

Unmöglich kann man sich den Enthusiasmus des Volkes und seine übermäßige Freude während dieser Feierlichkeit groß genug vorstellen. Von allen Seiten her ertönte das Geschrei: „Hoch lebe das Gesetz! Hoch lebe die Nation! Hoch lebe der König!“ Es wurde auf dem Märzfelde von einem zahlreichen Musikantenchor eine französische Ode aufgespielt, und die Feierlichkeit ward unter wiederholten Kanonenschüssen beschlossen.

Die

„1789 die Arbeit an der Konstitution anfing,
„am 3. September 1791 dieselbe glücklich zu E
„gebracht. Die Konstitutionsakte ist von dem Könige
„dem 14. desselben Monats feierlich angenommen u
„unterzeichnet worden. Die konstituirende Natio
„versammlung übergibt dieselbe der Treue des ge
„gebenden Körpers, des Königs und der Richter,
„wie auch der Wachsamkeit der Hausväter, den
„bern und Müttern, der Anhänglichkeit der jun
„Staatsbürger und dem Muthe aller Frankreicher

Lustbarkeiten von mancherlei Art beschlossen di
feierlichen Tag. In den Elisäischen Feldern, wo
eine zahlreiche Menge Menschen sich versammelt
te, wurde um fünf Uhr des Abends ein Luftb
von außerordentlicher Größe mit verschiedenen al
rischen Figuren geziert, und an einen Nachen
stigt, welcher die Gestalt eines Hahns hatte, u
welchem sich zwei Luftschwimmer befanden, i
Höhe gelassen.

Gegen neun Uhr des Abends und bis nach
ternacht ergötzte sich das Volk an den prächtige
leuchtungen. In den Elisäischen Feldern ware
Bäume mit Lampen behängt. Die beiden Sei
leen dieses großen Lustwaldes waren mit Guirl
von gefärbten Lampen geziert, welche von Bau

Baume sich fortwanden, von dem Platze Ludwigs des XVI. bis in die Mitte des Sterns. Daselbst endigte sich diese außerordentlich schöne Ansicht bei den zu Mauthhäusern bestimmten neuen Gebäuden, welche von oben bis unten mit Lampen bedeckt waren. Das Schloß der Thuillerien war, sowohl als der Garten, mit einer unzählbaren Menge Lampen von den abwechselndsten Farben erleuchtet. Hie und da waren in einiger Entfernung von einander Musikanten versteckt, welche von Zeit zu Zeit französische Tänze aufspielten, die auf dem Rasen und zwischer den Bäumen von den leichtfüßigen Parisern mit vielem Eifer getanzt wurden. Mitten aus der Erleuchtung, mitten aus dem brennenden Walde (denn das schienen die Elisäischen Felder zu seyn) erhob sich plötzlich in die höheren Regionen der Atmosphäre ein prächtiges Feuerwerk. Raketen stiegen zischend in die Luft, bildeten einen feurigen Bogen und zerplatzten unter dem lauten Jauchzen der Zuschauer.

Gegen zehn Uhr erschien Hr. La Fayette. Unmöglich läßt sich der Enthusiasmus beschreiben, mit welchem dieser Liebling des Volkes empfangen wurde. Alles drängte sich um ihn her, um ihm Beweise der Liebe, der Zuneigung und der Dankbarkeit zu geben.

Bald nachher erschien der König. Neben der Königinn und neben dem Kronprinzen saß der Monarch in einem offenen Wagen, der mit sechs Pferden bespannt war. Langsam fuhr der Wagen durch die große Allee der Elisäischen Felder. Die Staabsoffiziere der Pariser Bürgermiliz dienten dem königlichen Wagen

che ausrief: „Hoch lebe die Nation! Hoch lebe die
„Freiheit!" Die Königinn sah sehr vergnügt und
heiter aus. Der Kronprinz stand im Wagen auf und
war voller Vergnügen über die schöne Erleuchtung und
über das Gewühl der Tanzenden. Der König schien
in tiefes Nachdenken versenkt. Er nahm jedoch von
Zeit zu Zeit durch ein freundliches Lächeln an der
Freude des Volkes lebhaften Antheil.

Das Louvre, das Palais Royal, das Lu-
xemburg, und sogar das dem Prinzen Conde
gehörige Palais Bourbon, waren erleuchtet.
Die Stelle, wo die Bastille gestanden hatte, war
vorzüglich schön verziert, und mehrere daselbst
Bretern erbaute Tanzsäle blieben die ganze Nacht
über offen. Vor der Bildsäule Heinrichs des Vierten,
auf dem Pontneuf, war ein großer, mit Lampen
gezierter Triumphbogen errichtet.

Die unerwartete Offenherzigkeit, mit welcher der
König die Konstitution angenommen hatte, gewann
ihm die Herzen seines Volkes; und da man wußte,
daß die schnelle Annahme derselben zum Theil dem
Zureden der Königinn zuzuschreiben sey; so ward auch
sie innigst geschätzt und verehrt. Wo sie sich dem Vol-
ke zeigte, da wurde sie von demselben mit Seegnun-
gen und mit Glückwünschungen überhäuft.

Jhro Majestäten, der König und die Königinn, fuhren Dienstags, am 20. September, nach dem Opernhause (wo sie seit dem Anfange der Revolution nicht gewesen waren) um daselbst die Oper Castor und Pollux zu sehen. Das Beifallklatschen, mit welchem die königliche Familie empfangen wurde, war außerordentlich stark und anhaltend. Das Publikum verlangte, daß einige Arien, welche man auf diese erhabenen Personen anwandte, wiederholt werden mußten. In den Zwischenakten des Schauspiels erschallte von allen Seiten her das Geschrei: „Hoch lebe der König! Hoch lebe die Königinn! Hoch lebe der Kronprinz!"

Die Nationalversammlung faßte, ehe sie aus einander ging, noch verschiedene Beschlüsse. Am 15. September wurde auf den Vorschlag des Hrn. Biauzat beschlossen, daß der König ersucht werden solle, an die Helvetischen Staaten zu schreiben, um dieselben zu ersuchen, daß sie die wegen des Aufruhrs zu Nancy zu den Galeeren verurtheilten Soldaten von dem Regimente Chateauvieux begnadigen mögten.

Am 17. September beschloß die Versammlung: daß der Eid, welchen die Truppen leisten würden, künftig lauten sollte wie folgt:

Für die Offiziere: „Jch schwöre, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn; „aus allen Kräften die Konstitution aufrecht zu erhalten; und die militairischen Verordnungen zu vollziehen und vollziehen zu lassen."

Da die Nationalversammlung seit der Abreise d Hrn. Necker die Finanzen des Königreiches du einen Ausschuß hatte verwalten lassen: so erwart die ganze Nation, daß die Versammlung, ehe sich selbe trennte, eine Rechnung über ihre Verwalt dem Publikum vorlegen würde. Um so viel mehr te man ein Recht dieses zu erwarten, da so viele herrschenden Mitglieder der Versammlung aus größten Armuth auf eine unbegreifliche Weise sich hoben und beträchtliche Reichthümer sich gesam hatten, die wohl auf keine andere Weise als auf sten der leichtgläubigen und betrogenen Nation er ben seyn konnten. Man erstaunte, als man sah, anstatt einer bestimmten Bilanz, statt einer nung, wie Hr. Necker während seiner Verwal dieselbe jährlich abgelegt hatte, Hr. de Mon quiou von dem Rednerstuhle einen Aufsatz ablas welchem, außer vielen Deklamationen, Schm leien für die Nationalversammlung, Schimpf gegen alle Minister, welche die Finanzen Frank verwaltet hatten, Ausflüchten und anmaßender hauptungen, eine hypothetische Bilanz der nahmen und der Ausgaben gezogen war, wel der Nation statt der Rechnung vorlegte, die mar

langte. Die Versammlung nahm diese Rechnung ohne Diskussion, ohne alle weitere Untersuchung, durch die Mehrheit der Stimmen an. Hr. Malouet allein stand auf und verlangte, daß der Finanzausschuß der Versammlung eine genaue Rechnung über die Einnahme und Ausgabe des Nationalschatzes vorlegen solle. Hr. Dandre behauptete: der Bericht des Hrn. de Montesquiou sey völlig hinlänglich; diese Sache sey abgethan; und die mannigfaltigen, seit einiger Zeit an allen Ecken der Straßen zu Paris angeschlagenen Aufforderungen an die Versammlung, dem souverainen Volke Rechenschaft über die Finanzen abzulegen, wären ein sehr listiges, ein sehr boshaftes Mittel, um die Versammlung alles Ansehens zu berauben.

Abermalige Nachrichten aus den Kolonien, welche um diese Zeit in Frankreich ankamen, bestätigten, daß die Kolonie St. Domingue in einer allgemeinen Kolonialversammlung beschlossen habe: „nicht nur „dem Beschlusse der Versammlung vom 15. Mai, die „Mulatten betreffend, nicht zu gehorchen, sondern die „kräftigsten und stärksten Maaßregeln zu ergreifen, „um die Vollziehung desselben zu verhindern, und indessen eine Zuschrift an die Nationalversammlung zu „senden, und die Zurücknehmung dieses Beschlusses „zu verlangen.“ Hr. Barnave nahm sich noch einmal der von der Versammlung unterdrückten weissen Kolonisten an. Am 23. September stattete er

gefährlichen Werkzeugen bewaffnete Negerskla[ven]
60,000 weißen Menschen, die nicht vereinigt, s[on]dern über die ganze Insel zerstreut sind, unterwür[fig] gehalten werden müssen. Aus dieser Lage der Di[nge] bewies er die Nothwendigkeit einer Mittelklasse [der] Mulatten. „Freilich,“ sprach er, „freilich ist [die] „Knechtschaft ein widernatürlicher Zustand; aber [sie] „ist nun einmal vorhanden. Freilich ist es ein drüc[ken]„der Zustand: aber vermöge desselben nähren sic[h in] „Frankreich mehrere Millionen Menschen. Es ist [ein] „grausamer Zustand: aber noch größer würde [die] „Grausamkeit seyn, etwas an demselben veränder[n zu] „wollen, ohne die nöthigen Kenntnisse zu haben: [denn] „das Blut einer zahlreichen Generation würde, [um] „Eurer Unvorsichtigkeit willen, vergossen werd[en.“] Er bewies, daß es sonderbar, ungereimt und lä[cher]lich seyn würde, die Kolonien nebst dem Mutterl[ande] in Gefahr zu setzen, um einigen hundert Mul[atten] die Erlaubniß zu verschaffen, in den Urversam[mlun]gen, Wahlversammlungen und Kolonialversam[mlun]gen ihre Stimmen geben zu dürfen.

Die Herren Pethion, Robespierr[e und] Gregoire widersetzten sich einer jeden Abänd[erung] des Beschlusses vom 15. Mai.

Nach langen Debatten wurde der Vorschlag des Hrn. Barnave, mitten unter dem Pfeifen und Zischen der Zuhörer auf den Gallerien, angenommen, und es ward beschlossen, wie folgt:

„Da die konstituirende Nationalversammlung noch „vor der Endigung ihrer Arbeiten auf eine feste Weise die innere Ruhe der Kolonien zu gründen wünscht, „so wie die Vortheile, welche Frankreich von jenen „wichtigen Besitzungen zieht; so hat dieselbe, als „konstitutionsmäßige Artikel für die Kolonien, beschlossen:“

I. „Die gesetzgebende Nationalversammlung soll „mit der Genehmigung des Königs, ausschließenderweise, über die äußeren Verhältnisse der Kolonien „beschließen. Demzufolge soll dieselbe 1) diejenigen „Gesetze geben, welche die Kommerzverhältnisse der „Kolonien bestimmen, u. s. w. 2) Diejenigen Gesetze, welche die Vertheidigung der Kolonien sowohl, „als das Militair und die Verwaltung des Kriegsdepartements und des Seewesens angehen.“

II. „Die Kolonialversammlungen sollen über dieselben Gegenstände, Fragen und Vorstellungen von „jeder Art thun können: aber diese sollen nicht anders, als wie bloße Bitten angesehen werden, und „können nicht in den Kolonien zu vorläufigen Gesetzen „gemacht werden; ausgenommen jedoch die außerordentlichen und nur eine Zeitlang Kraft habenden „Verordnungen, welche die Einführung der Lebensmittel betreffen, als welche, wenn ein dringendes „und gesetzmäßig erwiesenes Bedürfniß vorhanden ist,

„stand der freien Mulatten und Neger betreffen,
„wie auch die Verordnungen, welche zu der Vollz
„hung von dieser Art Gesetzen nöthig sind, sollen v
„den Kolonialversammlungen gegeben werden; au
„sollen dieselben mit Bewilligung der Gouverneu
„der Kolonien, vorläufig, während eines Jahres
„den Amerikanischen Kolonien, und während zwe
„Jahre in den Asiatischen Kolonien vollzogen und
„Genehmigung des Königs vorgelegt werden: o
„daß irgend ein vorher gegangener Beschluß der N
„tionalversammlung die volle Ausübung des Recht
„welches, vermöge des gegenwärtigen Artikels,
„Kolonialversammlungen zugestanden wird, verh
„hindern könne."

IV. „Was aber die Formalitäten betrifft, w
„che bei der Gesetzgebung der inneren Angelegenhe
„wegen alles desjenigen, was nicht den Zustand
„in dem vorigen Artikel genannten Personen betr
„so sollen dieselben durch den gesetzgebenden Kö
„bestimmt werden, so wie auch alles übrige, was
„Einrichtung der Kolonien betrifft: nachdem d
„zuvor von den Kolonialversammlungen, welche
„vollmächtigt sind, über ihre Konstitution ihre W
„sche mitzutheilen, diese Mittheilung wird erh
„haben."

Der Seeminister Thevenard, welcher wegen seines Alters und wegen der fortdauernden Unruhen in den Kolonien seine Stelle allzubeschwerlich fand, bat den König um seinen Abschied, und schrieb an Seine Majestät den folgenden Brief:

„Sire. Ich habe die Ehre, Ew. Majestät unterthänigst vorzustellen, daß meine Gesundheit sehr „leidet, und daß die Zunahme meiner Krankheit mir „nicht länger eine anhaltende Arbeit erlaubt. Da „mich nun diese beschwerliche Lage verhindert, die Geschäfte ununterbrochen zu besorgen, wie es meine „Stelle erfordert: so ersuche ich Ew. Majestät mir „meinen Abschied von dem Departement des Seewesens, welches Sie mir zu übertragen geruht haben, „zu ertheilen.“

Der König bot diese Stelle dem berühmten Seefahrer de Bougainville an, und als dieser dieselbe ausschlug, so wurde sie dem Hrn. Bertrand de Molleville, vormaligem Intendanten der Provinz Bretagne, übertragen.

An dem 27. August unterzeichnete der Kaiser und der König von Preussen zu Pillnitz die folgende Deklaration:

„Seine Majestät der Kaiser und seine Majestät der König von Preussen haben das Verlangen und die Vorstellungen des Herrn Grafen von Provenze und des Hrn. Grafen von Artois angehört, und erklären Sich gemeinschaftlich, daß Sie die

daß dieselben demzufolge sich nicht weigern wer
gemeinschaftlich mit Ihren genannten Majestäten
Verhältnisse Ihrer Kräfte die wirksamsten Mittel
zuwenden, um den König von Frankreich in den S
zu setzen, in der vollkommensten Freiheit die Gr
lagen einer monarchischen Regierungsform zu be
gen, welche sowohl den Rechten des Souverains,
dem Wohl der französischen Nation angemessen
Alsdann und in diesem Falle sind ihre genannten
jestäten, der Kaiser und der König von Preussen,
schlossen, schnell, gemeinschaftlich und mit der n
gen Macht zu handeln, um den vorgesetzten un
meinschaftlichen Zweck zu erreichen. Inzwischen
den Sie Ihren Truppen die nöthigen Befehle g
damit dieselben bereit seyn mögen, sich in Thäti
zu setzen."

„Pillnitz am 27. August 1791."

„Leopold."

„Friedrich Wilhel

Die französischen Prinzen waren sowohl als
de Calonne über diese Erklärung außerorde
erfreut. Sie sahen schon im Geiste die Deu
Heere für sie fechten. Allein wenn man mit de
plomatischen Style nur einigermaaßen bekannt i

wird man leicht einsehen, daß die obige Deklaration weder eine in kurzer Zeit zu erfüllende, noch überhaupt eine eigentlich positive Verpflichtung enthält. Die Deklaration ist bloß hypothetisch und beruht auf Voraussetzungen, deren Erfüllung nicht wahrscheinlich war.

Dem Könige von Frankreich übersandten die französischen Prinzen, seine Brüder, die Pillnitzer Deklaration, nebst dem folgenden Briefe:

„Sire, unser Bruder und Herr."

„Zu einer Zeit, da die Nationalversammlung, welche Ihnen ihre Existenz verdankt, und welche sich derselben nur bedient hat, um Ihre Macht zu vernichten, sich auf dem Punkte glaubt, ihr sträfliches Beginnen vollenden zu können; jetzt, da dieselbe mit der Niederträchtigkeit Sie mitten in Ihrer Hauptstadt gefangen zu halten, noch die Treulosigkeit verbindet, zu verlangen, daß Sie mit eigener Hand Ihren Thron herabwürdigen sollen; jetzt, da es dieselbe sogar wagt, Ihnen die Wahl vorzulegen, entweder Beschlüsse zu unterschreiben, welche Ihr Volk unglücklich machen würden, oder aufzuhören König zu seyn: eilen Wir, Eurer Majestät bekannt zu machen, daß die Mächte, deren Hülfe Wir für Ew. Majestät angerufen haben, entschlossen sind, Ihre Kräfte dazu anzuwenden, und daß der Kaiser und der König von Preußen so eben die gegenseitige Verbindlichkeit hiezu über sich genommen haben. Der weise Leopold, sobald er die Ruhe Seiner Staaten fest gegründet, und die Ruhe Europens hergestellt hatte, unterzeich-

Wir es an dem Ende dieses Briefes abdrucken lass
denn die Publizität ist jetzo der einzige Weg der M
theilung, dessen Uns Ihre grausamen Unterdrü
nicht haben berauben können."

„Die übrigen Höfe haben dieselben Gesinnun
wie die Höfe zu Wien und zu Berlin. Die Fü
und Staaten des Deutschen Reiches haben bereit
authentischen Schriften gegen die Verletzungen i
Rechte protestirt, und sie sind entschlossen, auf de
ben mit Nachdruck zu bestehen. Sie können
daran zweifeln, Sire, daß die Bourbonischen F
ge an Ihrer Lage den lebhaftesten Antheil neh
Ihre Katholischen und Sizilischen Majestäten h
davon die unzweideutigsten Beweise gegeben.
großmüthigen Gesinnungen des Königs von Sardi
unsers Schwiegervaters, können nicht zweife
seyn. Sie haben ein Recht auf die Schweizer zu
len, auf diese guten und alten Freunde Frankr
Sogar in dem entfernten Norden will ein großde
der König auch dazu beitragen, Ihr Ansehen
stellen. Und die unsterbliche Katharina, welcher
Art von Ruhm fremd ist, wird Sich nicht den
entgehen lassen, die Sache aller Souverains ve
digt zu haben."

„Auch ist nicht zu befürchten, daß die Brittische Nation, zu großmüthig, um sich demjenigen zu widersetzen, was ihr gerecht scheint, und zu aufgeklärt, um nicht zu wünschen was ihre eigene Ruhe interessirt, sich den Absichten einer so edeln und unwiderstehlichen Verbindung widersetzen werde.“

„Folglich haben Sie in Ihrem Unglücke, Sire, den Trost, alle Mächte sich vereinigen zu sehen, um demselben ein Ende zu machen; und Ihre Standhaftigkeit in dem bedenklichen Zeitpunkte, in welchem Sie sich befinden, wird von ganz Europa unterstützt werden.“

„Diejenigen, welche wissen, daß man ihre Entschließungen nur dadurch wankend machen kann, daß man ihr gefühlvolles Herz in Bewegung setzt, werden ohne Zweifel Ihnen vorstellen, daß die Hülfe der auswärtigen Mächte Ihren Unterthanen gefährlich werden könnte. Was nur Hülfe zur Absicht hat, wird man Ihnen als Feindseligkeit vorstellen, und Ihnen das Königreich mit Blut überschwemmt, in allen seinen Theilen zerrissen und mit einer Zerstückung bedroht darstellen. Auf diese Weise wollen jene Männer, nachdem sie von jeher die grundlosesten Schreckensgerüchte verbreitet haben, um nur allzuwirkliche Uebel zu veranlassen, sich abermals des nehmlichen Mittels bedienen, um dieselben zu verlängern. Auf diese Weise hoffen sie die Qualen ihrer gehässigen Tyranney erträglich zu machen, indem sie zu überreden suchen, daß alles, was dieselbe bekämpft, zu der härtesten Knechtschaft führe.“

„Aber,

„Aber, Sire, die Gesinnungen derjenigen Souverains, welche Ihnen Hülfe leisten werden, sind eben so aufrichtig, eben so rein, als es der Eifer ist, mit welchem wir um dieselbe angehalten haben: sie enthalten nichts abschreckendes, weder für den Staat noch für Ihr Volk. Es heißt nicht dasselbe angreifen, es heißt demselben den ausgezeichnetsten Dienst leisten, wenn man es dem Despotismus der Demagogen und den Plagen der Anarchie entreißt. Sie wollten mehr als jemals die Freiheit Ihrer Unterthanen sicher stellen, als Ihnen Aufrührer die Ihrige raubten. Was Wir unternehmen, um dahin zu gelangen, Ihnen dieselbe wieder zu verschaffen, zugleich mit demjenigen Maaße des Ansehens, welches Ihnen rechtmäßigerweise zugehört, kann nicht in den Verdacht eines Wunsches zu unterdrücken kommen. Im Gegentheile, es heißt die Freiheit rächen, wenn man sich der Ausgelassenheit widersetzt; es heißt die Nation befreien, wenn man die öffentliche Kraft wiederum herstellt, ohne welche dieselbe nicht frei seyn kann. Diese Grundsätze, Sire, sind die Ihrigen; derselbe Geist der Mäßigung und der Wohlthätigkeit, welcher sich in allen Ihren Handlungen zeigt, wird jederzeit die Richtschnur unseres Verhaltens seyn. Er leitet alle unsere Schritte bei den auswärtigen Höfen: und da wir nicht zu bezweifelnde Beweise von den eben so großmüthigen als billigen Absichten erhalten haben, zufolge welcher sie handeln: so können Wir dafür bürgen, daß sie keinen anderen Wunsch haben, als Sie in den Besitz der Regierung Ihrer Staaten wiederum ein-

einzusetzen, damit Ihr Volk im Frieden der Wohlthaten genießen möge, welche Sie demselben bestimmt haben."

„Sollten die Rebellen diesem Wunsche einen hartnäckigen und blinden Widerstand entgegen setzen, welcher die fremden Armeen nöthigen könnte, in das Königreich einzudringen: so würden jene selbst dieselben herbei gerufen haben. Auf jene allein müßte das strafbare Blut zurück spritzen, welches zu vergießen nothwendig seyn würde. Der Krieg würde der Rebellen Werk seyn. Der Zweck der verbündeten Mächte besteht bloß darin, den vernünftigen Theil der Nation gegen den wahnsinnigen Theil derselben zu unterstützen, und in dem Königreiche den Vulkan des Fanatismus auszulöschen, dessen fortgepflanzte Ausbrüche allen Reichen drohen."

„Außerdem, Sire, läßt sich nicht vermuthen, daß die Frankreicher (so viele Mühe man sich auch geben mag ihren natürlichen Muth anzufeuern, indem man durch Wunderthaten von Vaterlandsliebe und von Freiheit alle Köpfe elektrisirt und schwindeln macht) eine lange Zeit ihre Ruhe, ihr Vermögen und ihr Blut aufopfern werden, um eine unsinnige Neuerung zu unterstützen, welche niemand glücklich gemacht hat. Der Rausch dauert nur eine Zeit lang; die glücklichen Fortschritte des Verbrechens haben ihre Gränzen; und bald wird man der Ausschweifungen müde, wenn man selbst das Opfer derselben ist. Bald wird man sich fragen, um Was man sich denn schlage? Dann wird man einsehen, daß es geschieht, um

dem

um die Gierigkeit derjenigen zu sättigen, welche
aller Reichthümer des Staates bemächtigt haben, w
che sich derselben zu dem abscheulichsten Gebrauche
dienen, und welche, statt, wie ihnen aufgetragen w
die öffentlichen Finanzen herzustellen, dieselben in
schrecklichsten Abgrund gestürzt haben. Man w
fragen: aus welchem Grunde man die heiligsten P
ten verletze? Und man wird einsehen, daß dieses
schieht, um ärmer, geplagter, leidender, und m
mit Abgaben belastet zu werden, als man es je
vorher gewesen war. Man wird fragen: warum
die alte Regierungsform umwerfe? Und man
einsehen, daß es in dem eiteln Wahne geschieht,
neue einzuführen, welche, wenn sie ausführbar w
tausendmal mehr Mißbräuchen ausgesetzt seyn wü
deren Vollziehung aber gänzlich unmöglich ist.
wird fragen: warum man die Diener Gottes verfo
Und man wird einsehen, daß es geschieht, um
Plane einer stolzen Sekte zu begünstigen, welche
Entschluß gefaßt hat, alle Religion zu zerstören
demzufolge allen Verbrechen freien Lauf zu lassen.

„Schon jetzt sind alle diese Wahrheiten a
lend; schon reißt der Schleier der Betrügerei üb
und die Unzufriedenheit mit einer Versammlung,
che sich aller Gewalt bemächtigt und alle Rechte

nichtet hat, erstreckt sich von einem Ende des Königreiches bis zum andern."

„Urtheilen Sie nicht, Sire, von den Gesinnungen des größten Theils aus den Bewegungen, welche mit dem größten Lärme verbunden sind, urtheilen Sie nicht von den Gesinnungen der Nation, aus der Unthätigkeit der Treue und aus der anscheinenden Gleichgültigkeit derselben als Sie zu Varennes angehalten wurden, und als ein Hause von Trabanten Sie nach Paris zurück führte. Damals versteinerte der Schrecken alle Herzen und verursachte ein trauriges Stillschweigen. Was man Ihnen verbirgt, was weit besser die Umänderung beweist, welche in der Meinung täglich mehr und mehr vorgeht: das sind die Beweise des Mißvergnügens, welche sich in allen Provinzen zeigen, und welche nur Unterstützung erwarten, um noch stärker auszubrechen; der Wunsch, welchen mehrere Abtheilungen so eben geäußert haben, daß die Versammlung über die ungeheuren Summen, welche dieselbe seit ihrer Verwaltung verschleudert hat, Rechenschaft ablegen möge; der Schrecken, den die Anführer derselben zeigen, und ihre wiederholte Versuche, sich in einen Vergleich einzulassen; die Klagen der Handlung und der neuliche Ausbruch der Verzweiflung in unsern Kolonien; endlich, der gänzliche Mangel an klingender Münze, die Weigerung der Steuerpflichtigen die Abgaben zu bezahlen, die Erwartung eines nahen Bankerotts, das Ausreißen der Soldaten, welche, da sie sich allen Arten von Verführung ausgesetzt sehen, anfangen darüber unwillig zu wer-

werden; und die immer zunehmenden Auswanderungen. Es ist unmöglich, solche Zeichen zu verkennen, und es sind dieselben so allgemein bekannt, daß sogar die Frechheit der Verführer des Volkes die Wahrheit derselben zu leugnen nicht im Stande ist."

„Glauben Sie daher nicht, Sire, an die Uebertreibungen der Gefahr, durch welche man Sie zu schrecken sucht. Man weiß, daß, gleichgültig gegen solche Gefahren, welche nur Ihrer Person drohen, Sie Sich sehr vor aller Gefahr fürchten, welche Ihr Volk betreffen mögte, oder welche Personen angehen mögte, die Ihnen theuer sind. Wegen dieser Personen ist man grausam genug, Sie beständig im Schrecken zu lassen, während man zu gleicher Zeit unverschämt genug ist, Ihnen Ihre Freiheit anzurühmen. Allein, schon allzulange mißbraucht man diesen Kunstgriff, und die Zeit ist vorhanden, um gegen die Unruhestifter, welche Sie mißhandeln, die Waffen des Schreckens zu kehren, die bisher die ganze Stärke derselben ausgemacht haben."

„Große Verbrechen sind nicht zu befürchten, solange kein Interesse vorhanden ist, um dieselben zu begehen, und kein Mittel, wenn man dieselben begangen hat, einer schrecklichen Strafe zu entgehen. Ganz Paris weiß, ganz Paris muß wissen, daß, wenn eine fanatische oder besoldete Bosheit es wagen dürfte, sich an Ihnen oder an der Königinn zu vergreifen, zahlreiche Armeen, welche eine schwache, undisziplinirte und durch Gewissensbisse muthlos gemachte Miliz vor sich herjagen würden, alsobald auf die gottlose

Stadt zuströmen würden, welche die Rache des Himmels und die Erbitterung des Erdbodens sich würde zugezogen haben. Keiner der Strafbaren könnte alsdann der schrecklichsten Todesstrafe entgehen: folglich wird sich auch keiner unter ihnen derselben aussetzen wollen."

„Sollte aber die blindeste Wuth den Arm eines Vatermörders bewaffnen, dann würden Sie, Sire, zweifeln Sie nicht daran, Tausende von getreuen Staatsbürgern sich um die königliche Familie herum drängen sehen. Diese würden Sie, wenn es nöthig wäre, mit ihren Körpern bedecken, und ihr ganzes Blut vergießen, um das Ihrige zu vertheidigen. O warum sollten Sie aufhören, auf die Anhänglichkeit eines Volkes zu rechnen, dessen Wohlfarth Sie ohne Aufhören gesucht haben?"

„Der Frankreicher läßt sich leicht irre führen; aber er kehrt auch leicht wieder in den Weg der Pflicht zurück. Seine Sitten sind von Natur allzu milde, als daß seine Handlungen lange Zeit grimmig seyn könnten; und seine Liebe für seine Könige ist in seinem Herzen zu sehr eingewurzelt, als daß ein trauriger Wahn dieselbe ganz sollte haben losreißen können."

„Wer könnte mehr geneigt seyn, als Wir, über die Lage eines zärtlich geliebten Bruders besorgt zu werden? Aber, sogar nach den Reden Ihrer frechsten Unterdrücker, würden Sie Sich, wenn Sie dem Ganzen der Konstitution (welche Ihnen, wie Wir erfahren, am dritten des laufenden Monats von der Versammlung ist vorgelegt worden) Ihre Genehmi-

aufhören König zu seyn, so lange Sie es in den
gen von Europa und in den Herzen aller Ihre
treuen Unterthanen fester und glorreicher als je
seyn würden? Was liegt daran, daß man es,
möge einer unsinnigen Unternehmung, wage,
des Thrones Ihrer Voreltern verlustig zu erklär
lange die vereinigten Kräfte aller Mächte bereit si
um Sie auf demselben zu erhalten, und um di
verträchtigen Usurpatoren zu bestrafen, welch
Glanz desselben mögten befleckt haben?"

„Die Gefahr würde weit größer seyn, wen
in die Vernichtung der Monarchie einzuwilligen
dadurch Ihre persönlichen Rechte auf den Beist
ler Monarchen zu schwächen scheinen würden;
es schiene, als trennten Sie sich von der Sa
Souverains, indem Sie eine Lehre billigten,
diese auszurotten genöthigt sind. Die Gefahr
zunehmen, in dem Verhältnisse wie Sie weni
trauen in die Mittel zu Ihrer Erhaltung zeig
den; es müßte dieselbe zunehmen, in eb
Maaße, wie der Eindruck des erhabenen Ka
welcher das Verbrechen zu den Füßen der würd
gestellten königlichen Majestät zagen macht, vo
Kraft verlieren würde; sie müßte zunehmen,
der Anschein der Dahingebung desjenigen,

Religion angeht, die schrecklichste Gährung verursachen würde; es müßte dieselbe überhaupt zunehmen, wenn, wegen Ihres Entschlusses, sich mit dem eiteln Königsnamen ohne Gewalt zu begnügen, Sie, nach dem Urtheile der Welt, die Krone niederzulegen scheinen sollten, da jedermann weiß, daß die Erhaltung derselben von der Erhaltung der unvergeblichen Rechte abhängt, welche mit derselben unzertrennlich verbunden sind.“

„Die heiligste aller Pflichten, Sire, so wie die lebhafteste Zuneigung, treiben Uns an, alle diese gefährlichen Folgen des mindesten Anscheins von Schwäche Ihnen vor Augen zu legen, indem Wir Ihnen zu gleicher Zeit die ganze Summe der ansehnlichen Kräfte vorstellen, welche Ihrer Standhaftigkeit zur Schutzwehr dienen sollen.“

„Noch müssen Wir Ihnen ankündigen, und Wir schwören sogar zu Ihren Füßen, daß, wofern Bewegungsgründe, welche einzusehen Uns unmöglich ist, (welche aber nur aus dem Uebermaße der Gewaltthätigkeiten und aus einem Zwange, der, weil er versteckt wäre, um so viel grausamer seyn müßte, ihren Ursprung nehmen könnten) Ihre Hand nöthigten, eine Annahme zu unterzeichnen, welche Ihr Herz verwirft, welche Ihr eigenes Interesse und das Interesse Ihres Volkes zurückstößt, und welche Ihre Pflicht als König Ihnen ausdrücklich verbietet: daß wir alsdann in dem Angesichte der ganzen Welt und auf die allerfeierlichste Weise gegen diese ungültige Handlung und gegen alles, was von derselben abhängen mögte,

ne Versammlung der Reichsstände ist, gar nichts
Wir stützen Uns auf die Rechte der ganzen Nat
wenn Wir Beschlüsse verwerfen, welche dem in
Vorschriften einstimmig ausgedruckten Wunsche de
ben gerade zu entgegen sind. Wir würden in
Namen der Nation ungetreue Kommissarien nicht
erkennen, welche dadurch, daß sie die erhaltenen
fehle nicht achten, und die ihnen anvertraute
macht überschreiten, aufgehört haben, Stellvert
zu seyn. Wir würden behaupten, was ganz auffa
wahr ist, daß, da sie gegen ihre Vollmacht geha
haben, sie auch ohne Vollmacht gehandelt haben;
daß dasjenige, was sie nicht gesetzmäßig thun
ten, auch nicht auf eine gültige Weise genehmigt
den könne.“

„Unsere Protestation, von Uns unterschri
so wie von allen Prinzen Ihres Geblütes, die s
Uns befinden, würde eine gemeinschaftliche Pr
tion des ganzen Hauses Bourbon seyn, welch
zufälligen Ansprüche auf die Krone die Pflicht
gen, dieses erhabene Depositum zu vertheidigen.
würden in Ihrem Namen protestiren, Sire,
Wir für Ihr Volk protestiren würden, für die
gion, für die Grundsätze der Monarchie und f
Stände des Staates.“

„Wir würden für Sie und in Ihrem Namen gegen dasjenige protestiren, welchem nur zum Scheine derselbe aufgedrückt wäre. Da Ihre Stimme durch die Unterdrückung erstickt ist, so würden Wir die nöthigen Wortführer derselben seyn, und Wir würden Ihre wahren Gesinnungen ausdrücken, so wie dieselben in dem Eide bei Ihrer Thronbesteigung enthalten sind; so wie dieselben durch die Handlungen Ihres ganzen Lebens bestätigt sind; so wie sich dieselben in der Erklärung gezeigt haben, welche Sie ergehen ließen, sobald Sie nur einen Augenblick frei waren. Sie können nicht, Sie dürfen nicht andere Gesinnungen haben; und Ihr Wille ist nur in solchen Schriften enthalten, wo derselbe frei sich zeigen konnte."

„Wir würden im Namen Ihres Volkes protestiren, welches in seinem Wahnsinne nicht einzusehen fähig ist, wie sehr dieses Blendwerk von neuer Konstitution, welches man vor seinen Augen glänzen läßt, und vor welchem man es vergeblich schwören läßt, ihm schädlich seyn würde. Wenn dieses Volk nicht mehr sein rechtmäßiges Oberhaupt anerkennt, nicht mehr sein wichtigstes Interesse einsieht, und sich seinem Verderben zuführen läßt; wenn dasselbe durch trügerische Versprechungen verblendet, nicht einsieht, daß man es auffordert, dasjenige, was für seine Sicherheit bürgt, dasjenige, was seine Ruhe erhält, den Grund, worauf seine Erhaltung beruht, und alle Bande seiner bürgerlichen Verbindung selbst zu zerstören: so muß man für dasselbe die Herstellung aller die-

das Unvermögen zu ersetzen, in welchem Sie Sich
finden würden, Ihre Pflichten, als ältester Sohn
Kirche, für jetzt selbst zu erfüllen, würden Wir,
Ihrem Namen die Rechte der Religion vertheidig
Wir würden Uns den Beraubungen, welche dahin
zwecken, dieselbe verächtlich zu machen, widersetz
Wir würden Uns mit Macht gegen Handlungen
lehnen, welche das Königreich mit allen Schrecken
nes Schisma bedrohen; und Wir würden laut Un
unveränderliche Anhänglichkeit an die in dem S
angenommenen geistlichen Grundsätze bekennen,
Beobachtung aufrecht zu erhalten Sie geschworen
ben.“

„Wir würden für die Grundsätze der Mon
protestiren, von denen es Ihnen, Sire, nic
laubt ist, abzugehen; welche von der Nation selb
unantastbar sind erklärt worden; und welche dur
Beschlüsse, die man Ihnen vorlegt, von Grun
umgeworfen werden würden: vorzüglich durch
nigen, welche dadurch, daß sie den König von
Antheile an der gesetzgebenden Gewalt ausschl
das Königthum selbst abschaffen; durch dieje
welche die Stützen desselben vernichten, indem s
Zwischenrang aufheben; durch diejenigen Bes
welche, indem sie alle Stände gleich machen,

den Grundsatz des Gehorsams vernichten; durch diejenigen, welche dem Monarchen die wichtigsten Geschäfte der monarchischen Regierung entziehen, und welche ihn in denjenigen Geschäften, die sie ihm übrig lassen, untergeordnet machen; durch diejenigen Beschlüsse, welche das Volk bewaffnet, die öffentliche Kraft vernichtet haben, und welche, indem sie alle Gewalten unter einander werfen, in Frankreich die Volkstyranney eingeführt haben.“

„Wir würden für alle Stände des Staates protestiren, weil, unabhängig von der gegen die ersten beiden Stände ausgesprochenen, unerträglichen und unmöglichen Aufhebung, alle Stände beleidigt, angegriffen und geplündert worden sind. Wir hätten zu gleicher Zeit die Rechte der Priester zurück zu fordern (welche nur für das Interesse des Himmels und für die Geschäfte ihres heiligen Dienstes einen standhaften und großmüthigen Widerstand haben zeigeu wollen); die Rechte des Adels (welcher mehr empfindlich für die dem Throne wiederfahrnen Mißhandlungen, dessen Stütze er ist, als für die Verfolgung, welche er leiden muß, alles aufgeopfert, um durch einen glänzenden Eifer zu beweisen, daß kein Hinderniß einen französischen Ritter abhalten kann, seinem Könige, seinem Vaterlande und seiner Ehre getreu zu bleiben); die Rechte der Gerichtshöfe (welcher mehr als die Beraubung ihres Standes, bedauren, sich genöthigt zu sehen, über den Mangel an Justiz, über die Straflosigkeit der Verbrechen und über die Verletzung der Gesetze, über welche sie eigentlich zu wachen haben,

stillschweigend seufzen zu müssen); und überhaupt die Rechte aller derjenigen, die irgend etwas besitzen, weil es in Frankreich kein Eigenthum gibt, das unangetastet geblieben wäre, kein rechtschaffener Bürger des Staates, der nicht gelitten hätte."

„Wie könnten Sie, Sire, aufrichtig und gültig die vorgebliche Konstitution genehmigen, welche so großes Unglück veranlaßt hat?"

„Als Nutznießer (propriétaire usufruitier) besitzen Sie den Thron, welchen Sie von Ihren Vorfahren geerbt haben. Sie können weder die ursprünglichen Rechte desselben vergeben, noch die konstitutionsmäßige Grundlage zerstören, auf welcher derselbe ruht."

„Da Sie Ihren Unterthanen Gerechtigkeit schuldig sind: so dürfen Sie nicht dem wesentlich königlichen Geschäfte entsagen, denselben durch die gesetzmäßig vorhandenen Gerichtshöfe Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und die Aufsicht über die Verwaltung derselben selbst zu übernehmen."

„Als Beschützer der Rechte aller Stände und der Besitzungen einer jeden Privatperson dürfen Sie nicht dieselben verletzen und durch die allerwillkürlichste Unterdrückung vernichten lassen."

„Endlich dürfen sie, als Vater Ihres Volkes, dasselbe nicht der Unordnung und der Anarchie überlassen."

„Wenn das Laster, welches Sie bestürmt, und die Gewaltthätigkeit, welche Ihnen die Hände bindet, Ihnen nicht erlauben sollten, diese heiligen Pflich-

Pflichten zu erfüllen: so werden dieselben dennoch nichts desto weniger mit unauslöschlichen Zügen in Ihrem Herzen eingegraben bleiben; und Wir werden Ihrem wirklichen Willen nachkommen, wenn Wir, soviel von Uns abhängt, die Unmöglichkeit ersetzen, in welcher Sie Sich befinden, denselben auszuüben."

„Sollten Sie sogar Uns dieses verbieten, und sollten Sie Sich genöthigt sehen, Sich für frei zu erklären, indem Sie Uns dieses verbieten: so könnte ein solches Verbot, welches recht auffallend Ihren Gesinnungen entgegen seyn würde, weil es den ersten Ihrer Pflichten entgegen wäre; ein solches Verbot, mitten aus Ihrer Gefangenschaft gegeben (denn diese hört nicht auf, ehe nicht Ihr Volk zu seiner Pflicht und Ihre Soldaten zu der Unterwürfigkeit zurück kehren); ein solches Verbot, welches eben so viel gelten würde, als alles, was Sie thaten, ehe Sie Paris verließen, und was Sie nachher widerriefen: ein solches Verbot (welches eben so nichtig seyn müßte, als die Genehmigungsakte, gegen welche zu protestiren Wir Uns genöthigt sehen würden) könnten ganz gewiß nicht Uns verleiten, an Unserer Pflicht verrätherisch zu handeln, Ihr Interesse aufzuopfern, und nicht zu thun, was Frankreich unter solchen Umständen von Uns zu erwarten ein Recht hätte. Wir würden, Sire, Ihren wirklichen Befehlen gehorchen, indem Wir abgenöthigten Verboten entgegen handelten; und Wir würden Ihrer Genehmigung gewiß seyn, wenn Wir die Gesetze der Ehre befolgten. Unsere gänzliche Unterwürfigkeit ist Ihnen allzu gut be-

 kannt,

und allen Ihren Unterthanen das erste Beispiel
ben zu geben."

„Wir sind, Sire, Unser Bruder und
Euer Majestät unterthänigste und gehorsamste
der, Diener und Unterthanen"

„Ludwig Stanislaus Xav
„Karl Philipp."

„Auf dem Schlosse zu Schönbornslust bei
Koblenz am 10. September 1791."

Zugleich mit diesem Briefe der königlichen
zen schrieben der Prinz von Conde, sein Soh
Herzog von Bourbon, und sein Enkel, d
zog von Enghien, an den König, wie folg

„Sire."

„Ihre erhabenen Brüder haben uns den
mitgetheilt, welchen dieselben an Ew. Maje
schrieben haben. Sie haben uns erlaubt,
selbst bezeugen zu dürfen, daß wir mit unser
zen und unserem Verstande alles dasjenige be
was dieser Brief enthält; daß wir von dense
sinnungen durchdrungen, von denselben Absi
lebt und in denselben Beschlüssen unerschütter
Der Eifer, von welchem sie uns das Beispi
ist von dem Blute, welches in unsern Ader
unzertrennlich; von diesem Blute, welches

bereit ist, für den Dienst des Staates zu fließen. Als Frankreicher und Bourbons von ganzer Seele muß unser Unwille auf den höchsten Grad steigen, wenn wir sehen, daß niederträchtige Partheigänger Ihre Wohlthaten durch Frevelthaten vergelten, Eure Königliche Majestät mißhandeln, alle Oberherrschaft verkennen, alle göttliche und menschliche Gesetze unter die Füße treten, und die Absicht haben, ihr ungeheures System auf den Trümmern unserer alten Konstitution aufzubauen! Alle unsere Schritte, Sire, werden von Prinzen geleitet, deren Weisheit eben so groß ist, als ihr Muth und als die Empfindsamkeit ihrer Seele. Indem wir ihren Schritten folgen, sind wir sicher, standhaft auf dem Wege der Ehre zu wandeln. Unter diesem edeln Schutze wiederholen wir in Ihre Hände, als Prinzen von Ihrem Geblüte und als französische Edelleute, den Eid, Ihrem Dienste getreu zu sterben. Eher wollen wir alle umkommen, als zugeben, daß das Laster siege, daß der Thron herabgewürdigt, und daß die Monarchie umgeworfen werde."

„Wir sind mit der tiefsten Ehrerbietung, Sire, Eurer Majestät unterthänigste, gehorsamste und getreuste Diener und Unterthanen."

„Ludwig Joseph von Bourbon."
„Ludwig Heinrich Joseph von Bourbon."
„Ludwig Anton Heinrich von Bourbon."

„Worms am 11. September."

Der

Sonntags, am 25. September, sollten ab
öffentliche Lustbarkeiten wegen der königlichen A
me der Konstitution gehalten werden. Indessen
der Bürgerrath, welcher einsah, daß diese Lus
ten der erschöpften Kasse der Stadt allzuviel G
sten würden, für besser, eine gewisse Summe
unter die Armen zu vertheilen, und alle zu
leuchtungen gemachten Anstalten wiederum zu
nehmen. Der König, welcher hiervon Nachr
kam, hielt dieses für eine gute Gelegenheit,
Volke seine Zufriedenheit zu beweisen. Er e
sich die zu den öffentlichen Lustbarkeiten nöthig
me selbst her zu geben. Demzufolge schrieb
September der Minister des Innern den f
Brief an Hrn. Bailly, den Maire von P

„Der König, gerührt durch die Beweise
„be, welche die Einwohner der Hauptstadt
„geben haben, wünscht der öffentlichen Fr
„neue Gelegenheit zu verschaffen, sich zeigen
„nen. Seine Majestät haben mir aufgetrag
„nen Nachricht zu geben, daß dieselben am
„Sonntage, am 25. des laufenden Mon
„Thuillerien sowohl als die Elisäischen Felde
„erleuchten lassen. Seine Majestät empfiehl

„für die Erhaltung der Sicherheit die nöthigen Maaß-„regeln zu nehmen."

Dieses von dem Könige dem Volke gegebene Fest fand am 25. September statt. Die Einrichtung war dieselbe, wie bei der oben beschriebenen Erleuchtung, welche wenige Tage zuvor der Bürgerrath veranstaltet hatte. Der König, die Königinn und der Kronprinz zeigten sich in den Elisäischen Feldern und nahmen Theil an der allgemeinen Freude. Händeklatschen, Jubelgeschrei und freudiges oft wiederholtes Zujauchzen: „Hoch lebe der König! Hoch lebe die Königinn!" bewiesen die Anhänglichkeit des Volkes an ihren vortrefflichen Fürsten und an dessen erhabene Gemahlinn.

Dieselben Gesinnungen zeigten sich auch in den Abtheilungen. Allgemein war die Freude der Staatsbürger. Ueberall wurden Freudenfeste gefeiert; überall suchte man auf die unzweideutigste Weise seine Dankbarkeit gegen den Monarchen auszudrücken, welcher so großmüthig eine Konstitution unterschrieben und genehmigt hatte, die ihn aller seiner angestammten und angeerbten Herrscherrechte beraubte.

An dem Tage nach dem Volksfeste, an dem 26. September, schrieb der König an den Maire, Hrn. Bailly, den folgenden Brief:

„Ich wollte, mein Herr, den Zeitpunkt der ge-„endigten Konstitution durch ein öffentliches Fest selbst „ankündigen. Aber die Königinn und ich haben Uns „zu gleicher Zeit nach dem Zustande der Armen erkun-„digt, welcher uns unaufhörlich am Herzen liegt.

„Wir

„jeden vertheilen wollen. Ich bin überzeugt
„Sie Sich dieser Sorge auf eine Art entledige
„den, welche meinen Gesinnungen am angeme
„seyn wird."

An dem 30. September wurde zu Paris,
Namen des Königs, die Konstitution pro
Die Proklamation lautete wie folgt:

„Ludwig, von Gottes Gnaden
vermöge des konstitutionsmäßige
setzes des Staates König der Fr
cher: allen Staatsbürgern Unsern
Ich habe die Konstitution angenommen; und
de alle meine Kräfte anwenden, um dieselbe
zu erhalten und vollziehen zu lassen. Das
Revolution ist vorhanden. Es ist Zeit, daß
derherstellung der Ordnung der Konstitution
Stütze gebe, welche derselben gegenwärtig
wendigsten ist. Es ist Zeit, Europens Mein
das Schicksal Frankreichs fest zu setzen, und
sen, daß die Frankreicher würdig sind, frei
Aber meine Wachsamkeit und meine Sorgfa
auch durch die Hülfe aller Freunde des W
und der Freiheit unterstützt werden. Dur

würfigkeit unter die Gesetze, durch Verleugnung des Partheigeistes und aller Leidenschaften, welche mit demselben verbunden sind, durch eine glückliche Vereinigung der Gesinnungen, der Wünsche und der Bemühungen wird die Konstitution sich befestigen und die Nation wird alle die Vortheile genießen, welche ihr dieselbe darbietet. Jeder Gedanke an Intoleranz sey daher auf immer von uns entfernt! Der unüberlegte Wunsch der Unabhängigkeit werde nicht länger für Liebe der Freiheit gehalten! Jene schmähenden Benennungen, durch welche man das Volk aufzuwiegeln sucht, seyen auf immer verbannt! Religionsmeinungen seyen nicht länger eine Quelle der Verfolgung und des Hasses! Ein jeder könne, wenn er die Gesetze beobachtet, nach Willkühr denjenigen Gottesdienst ausüben, welchem er zugethan ist! Weder von der einen, noch von der andern Seite beleidige man nicht länger diejenigen, welche, indem sie verschiedenen Meinungen folgen, ihrem Gewissen zu gehorchen glauben! — Allein es ist nicht genug, Ausschweifungen zu vermeiden, zu welchen der Geist der Uebertreibung Euch verleiten könnte: Ihr müßt auch die Verpflichtungen erfüllen, welche das öffentliche Interesse Euch auflegt. Eine der ersten, eine der wichtigsten ist die Bezahlung der Abgaben, welche von Euren Stellvertretern sind festgesetzt worden. Um die Versprechungen halten zu können, welche die Ehre der Nation geheiligt hat, um der inneren Ruhe des Staates, um seiner äußeren Sicherheit willen, ja um der Festgründung der Konstitution selbst willen,

erin-

„öffentlichen Abgaben und die freie Zirkulati
„Getreides sowohl als anderer Lebensmittel
„schützen.“ Ihr müßt einsehen, daß die gegen
Gerechtigkeit und Nützlichkeit erheischt, daß un
Einwohnern desselben Reiches der Ueberfluß de
gel zu Hülfe komme, und daß es der öffentliche
zukommt, die Thätigkeit des Handels zu begü
als eines Mittels, welches den unfruchtbaren
zeiten abhilft, welches die Ungleichheit der Er
setzt, welches alle Theile des Reiches unter
bindet, und welches die mannigfaltigen Prod
res Erdreiches und ihres Kunstfleißes allen
macht. — Und Ihr, die das Volk gewä
um über seinen Vortheil zu wachen, Ihr auch
dasselbe die furchtbare Gewalt anvertraut ha
seine Güter, über die Ehre und über das L
Staatsbürger zu sprechen; Ihr, ferner, we
selbe ernannt hat, um seine Streitigkeiten
scheiden, Ihr Mitglieder der verschiedenen ve
den Körper, Ihr Richter der Gerichtshöf
Friedensrichter, ich empfehle Euch, über die
keit und über die Würde Eurer Aemter reiflic
denken. Bekleidet dieselben eifrig, muthig
partheiisch. Arbeitet mit mir, um die Ruh

Herrschaft der Gesetze wieder herzustellen: und indem Ihr auf diese Weise das Glück der Nation sicher stellt, so bereitet die Rückkunft derjenigen vor, deren Entfernung keinen andern Bewegungsgrund als Furcht vor Unordnungen und vor Gewaltthätigkeiten gehabt hat. Und Ihr alle, die Ihr um verschiedener Ursachen willen Euer Vaterland verlassen habt, Euer König ruft Euch unter Eure Mitbürger zurück. Er ersucht Euch, dem öffentlichen Wunsche und dem Interesse der Nation nachzugeben. Kommt mit Zutrauen unter den Schutz der Gesetze. Diese ehrenvolle Rückkunft in dem Zeitpunkte, in welchem die Konstitution gänzlich beschlossen ist, wird die Herstellung der Ordnung und der Ruhe um so viel leichter machen, um so viel schneller befördern. — Und Ihr, Frankreicher, seit so vielen Jahrhunderten berühmtes Volk, zeigt Euch großmüthig zu der Zeit, da Eure Freiheit festgestellt ist! Nehmt Euren glücklichen Karakter wieder an! Mögen Eure Mäßigung und Eure Weisheit bei Euch die Sicherheit wieder hervorbringen, welche durch die Stürme der Revolution verbannt worden waren! Möge Euer König künftig ohne Unruhe und ohne Besorgniß sich über jene Beweise der Liebe und der Treue freuen, welche allein sein Glück ausmachen!"

„Paris am 28. September 1791."

„LUDWIG."

„De Lessart."

Ehe die Nationalversammlung ihre Sitzungen beschloß, ehe die Mitglieder derselben aus einander gin-

richtet worden war.

An dem 29. September faßte die Versam
den folgenden Beschluß:

„Die Nationalversammlung, in Erwägun
keine Gesellschaft, kein Klub und keine Verb
von Staatsbürgern unter irgend einer Gest
politische Existenz haben, oder irgend einen
oder eine Aufsicht über die Handlungen der
tionsmäßigen Gewalten und der gesetzmäßigen
keiten ausüben kann; daß sie unter keinem V
in einem gemeinschaftlichen Namen erscheinen
um Bittschriften zu übergeben, um Gesand
abzusenden, um öffentlichen Festen beizuwoh
um irgend eines andern Gegenstandes willen
schlossen wie folgt:

1. „Sollte eine Gesellschaft, ein Klub o
„bindung von Staatsbürgern sich erlauben,
„fentlichen Beamten oder auch einen bloßen
„bürger vorzufordern, oder der Vollziehung
„fehle irgend einer gesetzmäßigen Obrigkeit
„nisse in den Weg zu legen: so sollen diejen
„che bei den Berathschlagungen den Vors
„haben, oder welche zu der Vollziehung de
„gend etwas beigetragen haben, zufolge ein
„des Prokurator-Syndikus der Abtheilung

„Gerichtshöfen verurtheilt werden, zwei Jahre lang „auf dem Verzeichnisse der Staatsbürger ausgestri„chen zu werden, und während dieser Zeit für unfä„hig erklärt seyn, irgend ein öffentliches Amt zu be„kleiden."

2. „Im Falle die genannten Gesellschaften, Klubs „oder Verbindungen von Staatsbürgern irgend eine „Bittschrift in dem gemeinschaftlichen Namen auf„setzen würden; im Falle sie in dem Namen der Ge„sellschaft eine Gesandtschaft wohin senden sollten; „und überhaupt, wenn sie in irgend einem Falle un„ter der Gestalt einer politischen Existenz sich zeigen „sollten: so sollen diejenigen, welche bei den Berath„schlagungen den Vorsitz gehabt, die Bittschriften „überbracht, die Gesandtschaften ausgemacht, oder „irgend einen thätigen Antheil an der Vollziehung „solcher Handlungen genommen haben, auf demselben „Wege verurtheilt werden, sechs Monate lang von „dem Verzeichnisse der Staatsbürger ausgestrichen, „und von allen öffentlichen Aemtern suspendirt zu „seyn, und während derselben Zeit für unfähig er„klärt werden, zu irgend einer Stelle gewählt zu „werden."

3. „Was aber diejenigen Mitglieder betrifft, wel„che die in den vorhergehenden Artikeln genannten „Verbrechen begehen würden, ohne in dem Verzeich„nisse der thätigen Staatsbürger eingeschrieben zu „seyn: so sollen sie, jeder einzeln, zu einer Geldstrafe „von 1200 Livres verurtheilt werden, wofern sie

die vormaligen Edelleute; der zweite die
Man hatte in einer vorher gegangenen Sitzu
beklagt, daß mehrere der vormaligen Edelleu
noch immerfort der verbotenen Titel **Graf,**
kis u. s. w. bedienten, und daß es Notarien
dere öffentliche Beamte gebe, welche einwi
diese Titel in gerichtliche Akten oder in Kontra
zurücken. Einige Mitglieder der Versammlu
langten, daß auf ein jedes Vergehen dieser
Strafe des Prangers gesetzt werden sollte. A
Le Chapelier bemerkte, daß ein allzustreng
setz gemeiniglich gar nicht gehalten würde. E
daher auf seinen Vorschlag beschlossen: „daß al
„tungen, Obligationen und andere Schriften,
„chen die Frankreicher Benennungen anger
„hätten, welche durch die Konstitution auf
„wären, als z. B. die Titel **Herzog,** M
„**Baron, Chevalier** und andere, nichti
„und vor der Justiz nicht gelten sollten; sog
„nicht, wenn diese Titel als alt und vor der
„tution vorhanden angenommen würden.
„gen, welche diesem Gesetze zuwider handeln
„der Rechte eines thätigen Staatsbürgers
„und zu einer Geldstrafe verurtheilt werden,

„sechsmal den Werth der feststehenden Steuer beträgt.
„Dieselbe Strafe sollen auch diejenigen leiden, welche „Ordenszeichen tragen, die vermöge der Konstitution „verboten sind."

In derselben Sitzung wurden den Juden die Rechte französischer Staatsbürger zugestanden, ungeachtet sich der Jakobiner Reubel diesem Beschlusse heftig widersetzte.

An dem 29. September wurden die Ausgaben der Kanzlei des Ministers der Gerechtigkeitspflege jährlich auf 250,000 Livres; der Kanzlei des Inneren auf 506,420 Livres; der Kanzlei des Kontributionsministers auf 488,920 Livres angeschlagen, wozu noch für Geschenke an die erste Kanzlei 15,000 Livres und für die beiden andern 24,000 Livres gerechnet wurden. Alle Ausgaben für diese Kanzleien zusammen genommen sollten demnach jährlich 1,308,340 Livres betragen.

Auf einen Vorschlag des Hrn. Bureau de Puzy ward beschlossen: daß die konstitutionsmäßige Leibwache des Königs aus 1200 Fußgängern und aus 600 Reutern bestehen solle; daß das erste Korps in drei Divisionen von acht Kompagnien eingetheilt seyn solle; und daß bei dem Dienste, welchen die Bürgermiliz mit dieser Leibwache gemeinschaftlich versehen würde, die erstere allezeit die rechte Hand haben sollte.

Hr. de Montesquiou stattete Bericht über den Zustand des Nationalschatzes ab. Er sagte: es seyen ungefähr hundert Millionen Livres in dem öffentlichen Schatze gegenwärtig (am 30. September)

 vor-

284 Millionen Assignaten verbrannt habe; u
demzufolge noch 347 Millionen zu verfertig
auszugeben übrig blieben. a)

Da man erwartete, daß der König nach d
sammlung kommen würde, um die Sitzungen d
stituirenden Nationalversammlung zu beschließ
wurde am 29. September auf den Vorschlag de
Dandre festgesetzt:

1. „So oft der König nach dem Orte der
„gen des gesetzgebenden Körpers kommen wi
„Ihn die Versammlung stehend empfangen;
„aber dieselbe sitzend und bedeckt seyn, sobald
„nig sitzend und bedeckt seyn wird.“

2. „Des Königs Platz soll in der Mi
„Saales seyn. Er soll einen mit Lilien g
„Lehnstuhl haben, und die Minister sollen hint
„seyn. Der Präsident soll zu der Rechten
„nigs auf seinem gewöhnlichen Lehnstuhle sitzen

3. „Niemand soll den König anreden kön
„geschehe dann zufolge eines von der Versa
„vorher gefaßten ausdrücklichen Beschlusses.“

---

a) *Le Hodey* Journal des Etats-généraux ou
logographique. T. 35. p. 86. Dieses ist die
und die einzige unpartheiische Schrift über die
der Nationalversammlung.

Bald nachher kam der folgende Brief des Königs an den Präsidenten der Nationalversammlung:

„Es ist meine Absicht, morgen die gegenwärtige „Sitzung zu beschließen. Ich trage Ihnen auf, der „Versammlung davon Nachricht zu geben. Ich werde „morgen um drei Uhr kommen."

„Ludwig."

An dem 30. September gegen halb vier Uhr Nachmittags erschien der König in der Versammlung. Er war, wie an dem Tage seiner Annahme der Konstitution, in dem Staatswagen durch die Straßen St. Nicaise und St. Honoré gefahren, und durch das Thor der Feuillans in den Versammlungssaal eingetreten. Der König kam, begleitet von seinen Ministern. Er trug das rothe Ordensband des Ludwigsordens und das Großkreuz desselben Ordens (der einzige Schmuck, der ihm noch zu tragen erlaubt war). Bei dem Eintritte des Monarchen in den Versammlungssaal herrschte das tiefste Stillschweigen. Er begab sich nach dem für Ihn zubereiteten Lehnstuhle, und seine Minister stellten sich hinter Ihn. Nun erschallte von allen Seiten des Saales und von den Gallerien ein anhaltendes und lautes Freudengeschrei: „Hoch lebe der König! Hoch lebe der König!" Der König setzte sich nicht. Er blieb stehen, so wie auch die Versammlung, und las mit lauter und vernehmlicher Stimme die folgende Rede ab:

„Meine Herren. Nach geendigter Konstitution haben Sie auf heute das Ende Ihrer Arbeiten festge-

den; so wie auch die, deren Nothwendigkeit
geber, welche durch eine Erfahrung von bein
Jahren aufgeklärt worden sind, für nöthig
gehalten haben: aber wahrscheinlich hielten Si
es sey nothwendig, zwischen der Endigung der
tution und dem Ende der Arbeiten des gesetzg
Körpers einen so kurzen Zeitraum zu lassen a
lich, um durch diese Nebeneinanderstellung
terschied desto deutlicher zu zeigen, welcher z
den Geschäften des konstituirenden Körpers
Pflichten der Legislaturen statt findet."

„Nachdem ich die Konstitution angenom
be, welche Sie dem Königreiche gegeben haben,
ich alles, was ich vermöge derselben an Kr
Mitteln erhielt, dazu anwenden, den Gese
Ehrfurcht und den Gehorsam zu verschaffen,
denselben gebühren. Ich habe den auswärtige
ten meine Annahme dieser Konstitution beka
macht. Ich beschäftige mich und werde m
Aufhören mit den Maaßregeln beschäftigen,
die Sicherheit und die Ruhe des Königreic
außen schützen können. Mit einer nicht ge
Wachsamkeit und Standhaftigkeit werde ich d
stitution in dem Inneren des Reiches vollziehe

und zu verhindern suchen, daß dieselbe verändert werde.“

„Ihnen, meine Herren, die Sie auf einer langen und beschwerlichen Laufbahn einen nicht zu ermüdenden Eifer in Ihren Arbeiten gezeigt haben, Ihnen bleibt noch eine Pflicht zu erfüllen übrig, wenn Sie über die Oberfläche des Reiches zerstreut seyn werden: nehmlich, Ihre Mitbürger über den wahren Geist derjenigen Gesetze aufzuklären, welche Sie für dieselben verfertigt haben; diejenigen, welche diese Gesetze verkennen, an dieselben zu erinnern; durch das Beispiel, welches Sie selbst von der Liebe zur Ordnung und von der Unterwürfigkeit unter die Gesetze geben werden, alle Meinungen zu läutern und zu vereinigen. Ich rechne darauf, meine Herren, daß Sie nach der Rückkehr in Ihre Heimath bei Ihren Mitbürgern die Dollmetscher meiner Gesinnungen seyn werden. Sagen Sie ja denselben allen: „ihr König „werde allezeit ihr erster und getreuster Freund blei„ben; es sey für ihn Bedürfniß, von ihnen geliebt „zu werden; und er könne auf keine andere Weise als „mit ihnen und durch sie glücklich werden.“ Die Hoffnung, zu ihrem Glücke beitragen zu können, wird meinen Muth erhalten, so wie das Bewußtseyn, diesen Zweck erreicht zu haben, die angenehmste Belohnung für mich seyn wird.“

Diese Rede hielt der König stehend, daher blieben auch die Mitglieder der Nationalversammlung nebst ihrem Präsidenten stehen. Nachdem die Rede geendigt war, wurde das Händeklatschen nebst den

Aus-

Morgen dieses Tages bekannt geworden war. Die
Minister des Königs hatten dem Monarchen, w
solchen Gelegenheiten gewöhnlich war, versch
Entwürfe zu der Rede vorgelegt, welche der Kö
der Versammlung halten sollte. Aber der Kön
alle diese Entwürfe zurück, indem er sagte: e
selbst eine Rede aufgesetzt, welche er halten
und dieses war die vortreffliche Rede, die man
gelesen hat.

Der Präsident, Hr. Thouret, antw
dem Monarchen in dem Namen der Versam
Hierauf verließ der König den Saal und be
unter dem Freudengeschrei des Volkes nach
Pallaste zurück.

Hr. Target, der Sekretair der Versam
las hierauf das Protokoll dieser Sitzung vor.
her stand der Präsident auf und sprach: „Di
„stituirende Nationalversammlun
„klärt, daß sie den Zweck ihrer Se
„erfüllt hat, und daß alle ihre S
„gen geendigt sind." Es war vier Uh
mittags als diese Worte ausgesprochen wurde
die Mitglieder der Versammlung gingen sogl
einander.

Die Jakobiner, welche auf die Nationalversammlung, wegen des gegen sie gefaßten Beschlusses sehr aufgebracht waren, wollten den Mitgliedern dieser Versammlung zum Hohne vor den Augen derselben einen Triumph feiern. Sie erschienen in den Thuillerien und versammelten eine große Menge Volks um sich her. Sobald Hr. Pethion und Hr. Robespierre, die beiden Demagogen, erschienen, wurden dieselben mit einem lauten Jubelgeschrei empfangen, von dem Pöbel auf den Schultern getragen, mit dem Namen der Unbestechlichen beehrt, und mit Lorbeerkronen geschmückt. Die übrigen Mitglieder der Versammlung wurden ausgezischt. Der Triumphzug ging durch mehrere Straßen. Vor ihnen her und hinter ihnen rief der Pöbel: „Seht hier die Helden „der Konstitution! Juchhey! Hoch lebe der König!“ Dennoch steht in der Konstitution nicht ein einzigen Artikel, welcher einem dieser beiden Helden seinen Ursprung zu verdanken hätte! Ueberhaupt zeigt wohl nichts auffallender, wie wenig die leichtsinnigen Pariser, welche immerfort die Wörter Freiheit und Konstitution im Munde führten, wußten, was Freiheit oder Konstitution eigentlich war: als dies, daß sie jene beiden Republikaner krönten und zugleich dabei den König hoch leben ließen.

Da die Nationalversammlung dem so deutlich ausgedrückten Verlangen des Volkes, daß sie, ehe sie ihre Sitzungen endigte, Rechnung über die Einnahme

der. Unter den vielen Stücken dieser Art,
damals verfertigt und auf den Straßen von P
gesungen wurden, wollen wir eines ausheben
dasselbe unsern Lesern zur Probe vorlegen:

Adieu, très chers législateurs.
Voici la fin de nos malheurs.
Mais rendez-nous vos comptes.
Vous avez épuisé l'argent,
Eh bien! dites-nous pourquoi? commen
Et rendez-nous vos comptes.

La France est sans dessus dessous,
On ne voit que papiers et sous.
Oh! rendez-nous vos comptes.
Chers réprésentans, pour adieux
Ne donnez pas des *contes bleus:*
Nous voulons de bons comptes.

Le peuple est citoyen actif;
Mais il devient exécutif
Quand il n'a pas son compte.
Il peut, s'il croit qu'il n'est pas clair,
Vous faire rendre un *compte en l'air:*
Rendez-lui donc son compte.

So ging dann endlich die konstituirende Nationalversammlung aus einander, nachdem dieselbe sieben und zwanzig Monate lang gesessen hatte. Vieles hatte sie verdorben, und wenig oder nichts gut gemacht; vieles umgeworfen und noch nichts aufgebaut: denn die Konstitution war erst der Plan zu einem neuen Gebäude, nicht das Gebäude selbst. Als sie aus einander ging, da waren alle religiösen Grundsätze in Frankreich gänzlich vernichtet; die Sittenlosigkeit war auf den höchsten Grad gestiegen; das Laster zeigte sich mit frecher Unverschämtheit, furchtlos und am hellen Tage; die Ausgelassenheit der Presse überstieg alle Schranken; das Recht des Eigenthums war angegriffen und zweifelhaft gemacht; die Grundsätze der militairischen Verfassung des Reiches waren umgeworfen; die Landmacht und die Seemacht waren ihrer gänzlichen Auflösung und Vernichtung nahe; über der Finanzverwaltung herrschte ein verdächtiges Dunkel; die Nationalschuld war beträchtlich angewachsen; die Auflagen blieben aus und wurden nicht bezahlt; das auswärtige Ansehen Frankreichs war dahin; die Handlung lag darnieder; die Manufakturen feierten; die Bevölkerung hatte abgenommen; das baare Geld war verschwunden; die Polizei war kostbarer und der Dienst derselben beschwerlicher, als unter der vorigen Regierung, und gleichwohl war die innere Sicherheit lange nicht so groß; die Anzahl der Armen und Elenden hatte bis zu einem schrecklichen Grade zugenommen; Mißver-

Ende des sechsten Bandes.

Ende des sechsten Bandes.

gnügen und Traurigkeit herrschten überall, und vergeblich suchte man dieselben durch öffentliche Freudenfeste zu verscheuchen, — dieß ist eine getreue Schilderung der konstitutionsmäßigen französischen Freiheit!

Ende des sechsten Bandes.

gnügen und Traurigkeit herrschten überall, und vergeblich suchte man dieselben durch öffentliche Freudenfeste zu verscheuchen, — dieß ist eine getreue Schilderung der konstitutionsmäßigen französischen Freiheit!

Ende des sechsten Bandes.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Girtanner, Christoph, 1760-1800

Historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution

Bd.: Sechster Band

Berlin 1793

Gall.rev. 389-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10422054-6
VD18 90486250